Zum 1. Abschnitt
Familie

Zu Art. 1: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Familienlastenausgleichsfonds
Ziel 2: Beitrag zur Budgetkonsolidierung aus dem Bereich der Familienleistungen unter Beibehaltung des Leistungsniveaus

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Senkung des Dienstgeberbeitrages auf 2,7 Prozent der Beitragsgrundlage
Maßnahme 2: Erhöhung des Pauschalbetrages vom Aufkommen an Einkommensteuer
Maßnahme 3: Entfall der Ausnahme für über 60-jährige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von der Dienstgeberbeitragspflicht
Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag im Jahr 2028

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Soziales

Unternehmen

Kinder und Jugend

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	0	-772.092	-772.092	-772.092
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**0**	**-772.092**	**-772.092**	**-772.092**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BBG 2027-2028

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2028
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Nachhaltige Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

Problemanalyse

Problemdefinition

Hohe Lohnnebenkosten wirken sich negativ auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus, wenn Unternehmen mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (derzeit rund 3,9 Millionen unselbstständig Beschäftigte) dadurch Investitionen zurückstellen oder den Personalaufbau einschränken. Dies hat negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, da weniger Arbeitsplätze geschaffen werden und Arbeitslosenzahlen stagnieren. Die Lohnnebenkosten sind in Österreich im internationalen Vergleich relativ hoch und liegen über dem OECD-Durchschnitt. Einen Teil der Lohnnebenkosten bildet der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), welcher im vorläufigen Erfolg 2025 7,223 Mrd. Euro ausmachte.

Es ist notwendig, einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten, um die Staatsverschuldung zu reduzieren, wobei das Leistungsniveau für Eltern (z.B. auch für einkommensschwache Alleinerziehende oder Eltern mit erheblich behinderten Kindern) aufrecht erhalten werden soll.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) bleiben die Lohnnebenkosten der österreichischen Dienstgeberinnen und Dienstgeber auf einem hohen Niveau und stellen weiterhin eine große Herausforderung für die österreichische Wirtschaft dar.

Die Beträge an Familienbeihilfe und der Mehrkindzuschlag werden ausschließlich im Jahr 2028 an die Inflationslage angepasst und es wird kein Beitrag aus der Untergliederung 25 (Familie und Jugend) zur Budgetkonsolidierung geleistet. Das Alternativszenario wäre eine Kürzung bzw. Abschaffung einzelner Leistungen, die aus dem FLAF finanziert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die interne Evaluierung erfolgt auf Basis des im Familienbeihilfenverfahren "FABIAN" vorhandenen Datenmaterials, das über das Bundesministerium für Finanzen abzufragen ist, und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Budgetzahlen (Einnahmen und Ausgaben des Familienlastenausgleichsfonds) bzw. der Wirtschaftsentwicklung (BIP-Entwicklung und Entwicklung der Arbeitslosenzahlen). Der Zeitpunkt der internen Evaluierung wurde im Hinblick auf die budgetrelevanteste Maßnahme, nämlich die Senkung der Lohnnebenkosten ab dem Jahr 2028, festgelegt. Der Evaluierung werden die Daten per 30.6.2029 zugrunde gelegt.

Ziele

Ziel 1: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Familienlastenausgleichsfonds

Beschreibung des Ziels:

Um Betriebe in Österreich zu entlasten sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit soll der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) ab dem Jahr 2028 um einen Prozentpunkt gesenkt werden. Gleichzeitig erfolgt einnahmenseitig eine finanzielle Abfederung für den FLAF.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Senkung des Dienstgeberbeitrages auf 2,7 Prozent der Beitragsgrundlage
Maßnahme 2: Erhöhung des Pauschalbetrages vom Aufkommen an Einkommensteuer
Maßnahme 3: Entfall der Ausnahme für über 60-jährige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von der Dienstgeberbeitragspflicht

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Wirtschaftswachstum

Ausgangszustand 2026: 0,0 %	Zielzustand 2029: 1,1 %

WIFO
Die Berechnung basiert auf der mittelfristigen Prognose 2026 bis 2031 des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung aus Mai 2026.

Das reale BIP-Wachstum wächst demnach im Schnitt um 1,1 % pro Jahr.
Der Evaluierung werden die Daten des WIFO aus dem zweiten Quartal im Jahr 2029 zugrunde gelegt.

Indikator 2 [Meilenstein]: Arbeitslosenquote

Ausgangszustand: 2026-05-27	Zielzustand: 2029-06-30
Im März 2026 betrug die Arbeitslosenquote in Österreich gemäß der Eurostat Berechnung 5,6%.	Die Arbeitslosenquote sinkt 2028 auf rund 5,3% (10.000 bis 12.000 neue Arbeitsplätze).

	Der Evaluierung werden die Daten per 30.6.2029 zugrunde gelegt.

Ziel 2: Beitrag zur Budgetkonsolidierung aus dem Bereich der Familienleistungen unter Beibehaltung des Leistungsniveaus

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der budgetären Herausforderungen sind auch im Jahr 2028 zusätzliche Mehrausgaben aufgrund einer Erhöhung (Valorisierung) der Familienleistungen zu vermeiden. Das derzeit gute Niveau der Familienleistungen, welches sich aufgrund der Valorisierungen in den Jahren 2023 bis 2025 ergab, soll beibehalten werden, es sollen keine Leistungsbeträge gekürzt oder Leistungen abgeschafft werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag im Jahr 2028

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Finanzielle Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds

Ausgangszustand: 2026-05-27	Zielzustand: 2029-06-30
Mit einer Weiterführung der Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlages im Jahr 2028 würden sich die Ausgaben des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) erhöhen.	Es kommt zu keinen Leistungskürzungen im Bereich der Familienleistungen, weil die Aussetzung der Valorisierung im Jahr 2028 auch für die Folgejahre fortwirkt. Der Evaluierung werden die Daten per 30.6.2029 zugrunde gelegt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Senkung des Dienstgeberbeitrages auf 2,7 Prozent der Beitragsgrundlage

Beschreibung der Maßnahme:

Um Betriebe in Österreich zu entlasten und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie von Investitionen soll der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um einen Prozentpunkt ab dem Jahr 2028 gesenkt werden. Die Senkung ist gleichbedeutend mit weniger Einnahmen für FLAF.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Familienlastenausgleichsfonds

Maßnahme 2: Erhöhung des Pauschalbetrages vom Aufkommen an Einkommensteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Um dem einnahmenseitigen Verlust für den Familienlastenausgleichsfonds teilweise entgegenzuwirken, soll ab dem Kalenderjahr 2028 der jährliche Pauschalbetrag vom Aufkommen an Einkommensteuer erhöht werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Familienlastenausgleichsfonds

Maßnahme 3: Entfall der Ausnahme für über 60-jährige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von der Dienstgeberbeitragspflicht

Beschreibung der Maßnahme:

Um dem einnahmenseitigen Verlust für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) entgegenzuwirken, sollen ab 1. Jänner 2028 auch Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Beitragsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag gehören und somit nicht mehr von der Dienstgeberbeitragspflicht ausgenommen sein.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich unter Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Familienlastenausgleichsfonds

Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag im Jahr 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung der Familienleistungen soll auch im Kalenderjahr 2028 ausgesetzt und damit die Familienbeihilfe (samt Geschwister- und Altersstaffel), die erhöhte Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag im Jahr 2028 nicht an die Inflation angepasst werden. Aus diesem Grund soll § 16 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, welcher die gesetzliche Grundlage für die in Rede stehende jährliche Valorisierungen bildet, auch im Jahr 2028 nicht zur Anwendung kommen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Beitrag zur Budgetkonsolidierung aus dem Bereich der Familienleistungen unter Beibehaltung des Leistungsniveaus

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**-2.671.176**	**0**	**0**	**-890.392**	**-890.392**	**-890.392**
davon Bund	-2.671.176	0	0	-890.392	-890.392	-890.392
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**-354.900**	**0**	**0**	**-118.300**	**-118.300**	**-118.300**
davon Bund	-354.900	0	0	-118.300	-118.300	-118.300
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-2.316.276**	**0**	**0**	**-772.092**	**-772.092**	**-772.092**
davon Bund	-2.316.276	0	0	-772.092	-772.092	-772.092
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**-2.671.176**	**0**	**0**	**-890.392**	**-890.392**	**-890.392**
davon Bund	-2.671.176	0	0	-890.392	-890.392	-890.392
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**-354.900**	**0**	**0**	**-118.300**	**-118.300**	**-118.300**
davon Bund	-354.900	0	0	-118.300	-118.300	-118.300
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-2.316.276**	**0**	**0**	**-772.092**	**-772.092**	**-772.092**
davon Bund	-2.316.276	0	0	-772.092	-772.092	-772.092
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Um Betriebe in Österreich zu entlasten sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und von Investitionen soll der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um einen Prozentpunkt ab dem Jahr 2028 gesenkt werden. Die Senkung ist gleichbedeutend mit weniger Einnahmen für den FLAF und beträgt nach Berechnungen im Rahmen der Konsolidierungseinigung pro Jahr 2 Milliarden Euro.

Um dem einnahmenseitigen Verlust teilweise entgegenzuwirken, soll ab dem Kalenderjahr 2028 der jährliche Pauschalbetrag vom Aufkommen an der Einkommensteuer von 690,392 Millionen Euro auf 1,3 Milliarden Euro pro Jahr erhöht werden. Dadurch erhöht sich der Anteil aus dem Aufkommen bei der Einkommensteuer für den FLAF im Vergleich zu den Jahren davor jährlich um 609,608 Millionen Euro.

Zudem sollen ab 1. Jänner 2028 Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Beitragsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag gehören und somit nicht mehr von der Dienstgeberbeitragspflicht ausgenommen sein. Für diese Maßnahme erhält der FLAF nach Berechnungen im Rahmen der Konsolidierungseinigung jährlich 500 Millionen Euro an zusätzlichen Erträgen.

Auf Grund der Senkung des Dienstgeberbeitrages stehen dem Familienlastenausgleichsfonds trotz der Abfederungsmaßnahmen ab dem Kalenderjahr 2028 weniger Einnahmen zur Verfügung. Im Betrachtungszeitraum 2028 bis 2030 wird von FLAF-Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 2,67 Milliarden Euro ausgegangen.

Als Maßnahme der Bundesregierung für das Doppelbudget 2027 und 2028 wird die 2023 eingeführte Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlags um ein weiteres Jahr ausgesetzt. Im Kalenderjahr 2028 werden daher die Familienbeihilfe (samt Geschwister- und Altersstaffel), die erhöhte Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag nicht an die Inflation angepasst.

Derzeit wird an 1,2 Millionen Eltern für 2 Millionen Kinder die Familienbeihilfe ausbezahlt.
Die Ausgangsbasis für die Berechnung der Einsparungen durch die Aussetzung der Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlags bildet der BVA 2027.

Der prognostizierte Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG für das Jahr 2028 ist 2,5%.

Es ergeben sich Minderausgaben für die Aussetzung der Valorisierung im Jahr 2028 in der Höhe von 118,3 Millionen Euro. Die Aussetzung der Valorisierung zieht auch für die Folgejahre Einspareffekte nach sich.
Die Minderausgaben für die Jahre 2028 bis 2030 in Höhe von insgesamt 354,9 Millionen Euro aufgrund der Aussetzung der Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlags im Jahr 2028 kommen der Untergliederung 25 (Familie und Jugend) zu Gute.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Durch die Senkung des Dienstgeberbeitrages ab dem Jahr 2028 werden die Lohnnebenkosten gesenkt und die Standortattraktivität Österreichs verbessert. Die Lohnnebenkostensenkung entlastet alle Unternehmen, die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Bundesgebiet beschäftigen. Einzelpersonenunternehmen sind mangels der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nicht von der Lohnnebenkostensenkung betroffen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Durch die Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds wird mit 10.000 bis 12.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen gemäß den Berechnungen von EcoAustria gerechnet. Das entspricht einem Rückgang der Arbeitslosenquote von rd. 0,3% (0,1% Rückgang werden bei etwa 4.000 neuen Arbeitsplätzen erwartet). Die Aufhebung der Dienstgeberbeitragsbefreiung für über 60-jährige Personen wird kaum negative Auswirkungen auf Neuanstellungen haben, da ältere, erwerbsorientierte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer insbesondere aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und ihrem besonderen Fachwissen und ihrer Routine eingestellt werden, weshalb Einwände in den Hintergrund treten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Durch die Senkung des Dienstgeberbeitrages ab dem Jahr 2028 werden die Lohnnebenkosten gesenkt und die Standortattraktivität Österreichs verbessert. Die Lohnnebenkostensenkung entlastet alle Unternehmen, die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Bundesgebiet beschäftigen.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahme hat dieselben Auswirkungen auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer sowie jene von unselbstständig erwerbstätigen Inländerinnen und Inländer.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe

Unter der Annahme der aktuellen Prognosen betreffend die Inflation wird sich das Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe in Bezug auf die Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe im Jahr nicht erhöhen. Die Familienbeihilfenbeträge bleiben im Jahr 2028 auf dem Niveau von 2027. Von der Maßnahme sind alle Familien mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, betroffen. Für Familien mit geringem Haushaltseinkommen erfolgt eine Abfederung des Reallohnverlustes durch andere staatliche Maßnahmen (z.B. Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag gemäß § 104 EStG 1988 in der Höhe von derzeit 61,60 Euro monatlich pro Kind, welcher jährlich an die Inflation angepasst wird und dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende, der geschaffen wird).

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Kinderkosten sowie auf den Ausgleich von Kinderkosten

Die Familienbeihilfenbeträge bleiben im Jahr 2028 auf dem Niveau von 2027. Von der Maßnahme sind alle Familien mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, betroffen. Für Familien mit geringem Haushaltseinkommen erfolgt eine Abfederung des Reallohnverlustes durch andere staatliche Maßnahmen (z.B. Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag gemäß § 104 EStG 1988 in der Höhe von derzeit 61,60 Euro monatlich pro Kind, welcher jährlich an die Inflation angepasst wird).

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt auf die Kinderkosten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe	1.200.000	Familienbeihilfenverfahren FABIAN

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			-118.300	-118.300	-118.300
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			-118.300	-118.300	-118.300

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag im Jahr 2028	Bund					1	-118.300.000,00	1	-118.300.000,00	1	-118.300.000,00

Als Maßnahme der Bundesregierung für das Doppelbudget 2027 und 2028 wird die 2023 eingeführte Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlags um ein weiteres Jahr ausgesetzt. Im Kalenderjahr 2028 werden daher die Familienbeihilfe (samt Geschwister- und Altersstaffel), die erhöhte Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag nicht an die Inflation angepasst.

Derzeit wird an 1,2 Millionen Eltern für 2 Millionen Kinder die Familienbeihilfe ausbezahlt.

Die Ausgangsbasis für die Berechnung der Einsparungen durch die Aussetzung der Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlags bildet der BVA 2027.

Der prognostizierte Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG für das Jahr 2028 ist 2,5%.

Es ergeben sich Minderausgaben für die Aussetzung der Valorisierung im Jahr 2028 in der Höhe von 118,3 Millionen Euro. Die Aussetzung der Valorisierung zieht auch für die Folgejahre Einspareffekte nach sich.

Die Minderausgaben für die Jahre 2028 bis 2030 in Höhe von insgesamt 354,9 Millionen Euro aufgrund der Aussetzung der Valorisierung der Familienbeihilfenbeträge und des Mehrkindzuschlags im Jahr 2028 kommen der Untergliederung 25 (Familie und Jugend) zu Gute.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			-890.392	-890.392	-890.392
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			-890.392	-890.392	-890.392

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Senkung des Dienstgeberbeitrages auf 2,7 Prozent der Beitragsgrundlage	Bund					1	-2.000.000.000,00	1	-2.000.000.000,00	1	-2.000.000.000,00

Erhöhung des Pauschalbetrages vom Aufkommen an Einkommensteuer	Bund	1 609.608.000,00	1 609.608.000,00	1 609.608.000,00
Entfall der Ausnahme für über 60-jährige Dienstnehmer/innen von der Dienstgeberbeitragspflicht	Bund	1 500.000.000,00	1 500.000.000,00	1 500.000.000,00

Um Betriebe in Österreich zu entlasten sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit soll der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) um einen Prozentpunkt ab dem Jahr 2028 gesenkt werden. Die Senkung ist gleichbedeutend mit weniger Einnahmen für den FLAF und beträgt nach Berechnungen im Rahmen der Konsolidierungseinigung pro Jahr 2 Milliarden Euro.

Um dem einnahmenseitigen Verlust teilweise entgegenzuwirken, soll ab dem Kalenderjahr 2028 der jährliche Pauschalbetrag vom Aufkommen an Einkommensteuer von 690,392 Millionen Euro auf 1,3 Mrd. Euro pro Jahr erhöht werden. Dadurch erhöht sich der Anteil aus dem Aufkommen bei der Einkommensteuer für den FLAF im Vergleich zu den Jahren davor jährlich um 609,608 Millionen Euro.

Zudem sollen ab 1. Jänner 2028 Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, zur Beitragsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag gehören und somit nicht mehr von der Dienstgeberbeitragspflicht ausgenommen sein. Für diese Maßnahme erhält der FLAF nach Berechnungen im Rahmen der Konsolidierungseinigung jährlich 500 Millionen Euro an zusätzlichen Erträgen.

Auf Grund der Senkung des Dienstgeberbeitrages stehen dem Familienlastenausgleichsfonds trotz der Abfederungsmaßnahmen ab dem Kalenderjahr 2028 weniger Einnahmen zur Verfügung. Im Betrachtungszeitraum 2028 bis 2030 wird von FLAF-Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 2,67 Milliarden Euro ausgegangen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 15:29:13
WFA Version: 1.5
OID: 5918
A2|B2|C0|D0|E0|G0|I0

Zu Art. 2 und 3: Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und des Familienzeitbonusgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung im Bereich der Familienleistungen durch Vermeidung von Mehrausgaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus im Jahr 2028

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	0	31.700	31.700	31.700
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	-2.200	-2.200	-2.200
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**0**	**29.500**	**29.500**	**29.500**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Aussetzung der Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus für das Jahr 2028

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	29.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Nachhaltige Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

Problemanalyse

Problemdefinition

Es ist notwendig, einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten, um die Staatsverschuldung zu reduzieren, wobei das Leistungsniveau insbesondere für Eltern (z.B. auch einkommensschwache Alleinerziehende oder Eltern mit erheblich behinderten Kindern) aufrecht erhalten werden soll.

Vom Vorhaben sind rund 89.500 Eltern (Anspruchsberechtigte), die für ihr Kind Kinderbetreuungsgeld bzw Familienzeitbonus beziehen, betroffen (aus: Monatsstatistik KBG, FZB, Oktober 2025).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Tagesbeträge des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus werden ausschließlich im Jahr 2028 an die Inflationslage angepasst und es wird kein Beitrag aus der Untergliederung 25 (Familie und Jugend) zur Budgetkonsolidierung geleistet. Das Alternativszenario wäre eine Kürzung bzw. Abschaffung einzelner Leistungen, die aus dem FLAF finanziert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Die interne Evaluierung erfolgt auf Basis des in der Kinderbetreuungsgeld-Datenbank vorhandenen Datenmaterials und unter Berücksichtigung der Budgetzahlen. Der Zeitpunkt der internen Evaluierung wurde im Gleichklang mit dem Ende der Aussetzung der Valorisierung festgesetzt. Zusätzliche technische oder organisatorische Vorkehrungen für die Evaluierung sind nicht erforderlich. Die Evaluierung erfolgt auf Grundlage der Daten per 30.06.2029.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung im Bereich der Familienleistungen durch Vermeidung von Mehrausgaben

Beschreibung des Ziels:

Das derzeit gute Niveau der Familienleistungen, welches sich aufgrund der Valorisierungen in den Jahren 2023 bis 2025 ergab, soll beibehalten werden. Aufgrund der budgetären Herausforderungen sind auch im Jahr 2028 zusätzliche Mehrausgaben aufgrund einer Valorisierung der Familienleistungen zu vermeiden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus im Jahr 2028

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Finanzielle Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds

Ausgangszustand: 2026-05-27	Zielzustand: 2029-06-30
Mit einer Weiterführung der Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus würden sich die Ausgaben des Familienlastenausgleichsfonds erhöhen.	Es kommt zu keinen Leistungskürzungen im Bereich der Familienleistungen, weil die Aussetzung der Valorisierung im Jahr 2028 auch für die Folgejahre fortwirkt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aussetzung der Valorisierung der Beträge an Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus im Jahr 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Die seit 1. Jänner 2023 jährlich erfolgte Valorisierung der Familienleistungen soll auch im Kalenderjahr 2028 ausgesetzt und damit auch das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus im Jahr 2028 nicht an die Inflation angepasst werden. Aus diesem Grund sollen § 3 Abs. 1a, § 24a Abs. 2a, § 24d Abs. 1 zweiter bis vierter Satz sowie § 33 Abs. 6, welche die gesetzliche Grundlage für die in Rede stehende jährliche Valorisierungen bilden, auch im Jahr 2028 nicht zur Anwendung kommen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung im Bereich der Familienleistungen durch Vermeidung von Mehrausgaben

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**-6.600**	**0**	**0**	**-2.200**	**-2.200**	**-2.200**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-6.600	0	0	-2.200	-2.200	-2.200
Aufwendungen	**-95.100**	**0**	**0**	**-31.700**	**-31.700**	**-31.700**
davon Bund	-95.100	0	0	-31.700	-31.700	-31.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**88.500**	**0**	**0**	**29.500**	**29.500**	**29.500**
davon Bund	95.100	0	0	31.700	31.700	31.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-6.600	0	0	-2.200	-2.200	-2.200

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**-6.600**	**0**	**0**	**-2.200**	**-2.200**	**-2.200**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-6.600	0	0	-2.200	-2.200	-2.200
Auszahlungen	**-95.100**	**0**	**0**	**-31.700**	**-31.700**	**-31.700**
davon Bund	-95.100	0	0	-31.700	-31.700	-31.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**88.500**	**0**	**0**	**29.500**	**29.500**	**29.500**
davon Bund	95.100	0	0	31.700	31.700	31.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-6.600	0	0	-2.200	-2.200	-2.200

Als Maßnahme der Bundesregierung für das Doppelbudget 2027 und 2028 werden die 2023 eingeführten Valorisierungen der Tagesbeträge beim Kinderbetreuungsgeld und beim Familienzeitbonus um ein weiteres Jahr ausgesetzt. Im Kalenderjahr 2028 werden daher das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus nicht an die Inflation angepasst.

Im Oktober 2025 haben rund 89.500 Eltern (Anspruchsberechtigte) Kinderbetreuungsgeld und/oder Familienzeitbonus für ihr Kind bezogen (aus: Monatsstatistik KBG, FZB, Oktober 2025).

Die Ausgangsbasis für die Berechnung der Einsparungen durch die Aussetzung der Valorisierung der Kinderbetreuungsgeld- und Familienzeitbonusbeträge bildet der BVA 2027.

Der prognostizierte Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG für das Jahr 2028 ist 2,5%. Dieser Wert, mit dem in Österreich vor allem Pensionen und bestimmte Sozialversicherungsleistungen jährlich erhöht werden, wird per Verordnung festgelegt. Dieser Wert war bisher Grundlage für die jährliche Valorisierung der Familienleistungen und wird demnach im Jahr 2028 für die Berechnung der Höhe der Einsparungen herangezogen.

Aufgrund der Aussetzung der Valorisierung im Jahr 2028 ergeben sich für den Bund im Jahr 2028 Minderausgaben in Höhe von 31,7 Millionen Euro. Die Aussetzung der Valorisierung zieht auch für die Folgejahre Einspareffekte in gleicher Höhe wie 2028 nach sich. Die Minderausgaben aufgrund der Aussetzung der Valorisierung der Kinderbetreuungsgeld- und Familienzeitbonusbeträge von 2028 bis 2030 in Höhe von 95,1 Millionen Euro kommen der Untergliederung 25 (Familie und Jugend) zu Gute.

Die Minderausgaben des Familienlastenausgleichsfonds bei den Beiträgen zur Krankenversicherung und Pensionsversicherung führen zu Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern. Diese werden als negative Erträge bei den Sozialversicherungsträgern dargestellt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Bei all jenen Kindern, die im Kalenderjahr 2022 geboren wurden, haben sich rund 15,4 % der Väter am Kinderbetreuungsgeldbezug beteiligt (Stand: Jänner 2026).

Alle Anspruchsberechtigten sind unabhängig von ihrem Geschlecht von der Aussetzung der Valorisierung der Tagesbeträge des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus gleichermaßen betroffen. Jede Familie kann individuell entscheiden, welcher Elternteil im Sinne der Wahlfreiheit Kinderbetreuungsgeld bezieht. Auch wenn vermehrt Mütter das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, hat die Aussetzung der Valorisierung auf alle beziehenden Elternteile die gleiche Auswirkung. Diese wirkt sich somit neutral auf die Gleichstellung von kinderbetreuungsgeldbeziehenden Frauen und kinderbetreuungsgeldbeziehenden Männern aus. Für geringverdienende Alleinerziehende und Alleinverdienende kommt es zu einem finanziellen Ausgleich durch andere staatliche Maßnahmen (z.B. Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag gemäß § 104 EStG 1988 in der Höhe von derzeit 61,60 Euro monatlich pro Kind, welcher jährlich an die Inflation angepasst wird, und den Unterstützungsfonds für Alleinerziehende, der geschaffen wird).

Soziale Auswirkungen

Europa-2020-Sozialzielgruppe

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Nettoeinkommen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe.

Erläuterung:
Unter der Annahme der aktuellen Prognosen betreffend die Inflation wird sich das Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe in Bezug auf die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld bzw den Familienzeitbonus im Jahr 2028 nicht erhöhen. Die Beträge beim Kinderbetreuungsgeld bzw beim Familienzeitbonus bleiben im Jahr 2028 auf dem Niveau von 2027. Von der Maßnahme sind alle Familien mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, betroffen. Für Familien mit geringem Haushaltseinkommen erfolgt eine Abfederung des Reallohnverlustes durch andere staatliche Maßnahmen (z.B. Kinderzuschlag zum Kinderabsetzbetrag gemäß § 104 EStG 1988 in der Höhe von derzeit 61,60 Euro monatlich pro Kind, welcher jährlich an die Inflation angepasst wird).

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			-31.700	-31.700	-31.700
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			-31.700	-31.700	-31.700

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Minderausgaben beim KBG	Bund					1	-28.400.000,00	1	-28.400.000,00	1	-28.400.000,00
Minderausgaben bei KV zum KBG	Bund					1	-1.900.000,00	1	-1.900.000,00	1	-1.900.000,00
Minderausgaben beim FZB	Bund					1	-1.100.000,00	1	-1.100.000,00	1	-1.100.000,00
Minderausgaben bei	Bund					1	-300.000,00	1	-300.000,00	1	-300.000,00

KV/PV zum FZB

Als Maßnahme der Bundesregierung für das Doppelbudget 2027 und 2028 werden die 2023 eingeführten Valorisierungen der Tagesbeträge beim Kinderbetreuungsgeld und beim Familienzeitbonus um ein weiteres Jahr ausgesetzt. Im Kalenderjahr 2028 werden daher das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus nicht an die Inflation angepasst.

Im Oktober 2025 haben rund 89.500 Eltern (Anspruchsberechtigte) Kinderbetreuungsgeld und/oder Familienzeitbonus für ihr Kind bezogen (aus: Monatsstatistik KBG, FZB, Oktober 2025).

Die Ausgangsbasis für die Berechnung der Einsparungen durch die Aussetzung der Valorisierung der Kinderbetreuungsgeld- und Familienzeitbonusbeträge bildet der BVA 2027.

Der prognostizierte Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG für das Jahr 2028 ist 2,5%. Dieser Wert, mit dem in Österreich vor allem Pensionen und bestimmte Sozialversicherungsleistungen jährlich erhöht werden, wird per Verordnung festgelegt. Dieser Wert war bisher Grundlage für die jährliche Valorisierung der Familienleistungen und wird demnach im Jahr 2028 für die Berechnung der Höhe der Einsparungen herangezogen.

Aufgrund der Aussetzung der Valorisierung im Jahr 2028 ergeben sich für den Bund im Jahr 2028 Minderausgaben in Höhe von 31,7 Millionen Euro. Die Aussetzung der Valorisierung zieht auch für die Folgejahre Einspareffekte in gleicher Höhe wie 2028 nach sich. Die Minderausgaben aufgrund der Aussetzung der Valorisierung der Kinderbetreuungsgeld- und Familienzeitbonusbeträge von 2028 bis 2030 in Höhe von 95,1 Millionen Euro kommen der Untergliederung 25 (Familie und Jugend) zu Gute.

Der Aufwand für die Beiträge zur Krankenversicherung beim Kinderbetreuungsgeld bzw zur Kranken- und Pensionsversicherung beim Familienzeitbonus vermindert sich entsprechend, da diese als fixe Prozentsätze vom Gesamtaufwand ausgestaltet sind (7,05 % bzw 22,8 %).

Die Minderausgaben des Familienlastenausgleichsfonds bei den Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung werden bei den Sozialversicherungsträgern als Mindereinnahmen (negative Erträge) dargestellt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger			-2.200	-2.200	-2.200

GESAMTSUMME	-2.200	-2.200	-2.200

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Mindereinnahmen an KV zum KBG	Sozialversicherungsträger					1	-1.900.000,00	1	-1.900.000,00	1	-1.900.000,00
Mindereinnahmen an KV/PV zum FZB	Sozialversicherungsträger					1	-300.000,00	1	-300.000,00	1	-300.000,00

Die Minderausgaben durch die Aussetzung der Valorisierung führen in weiterer Folge zu Minderausgaben bei den (vom FLAF zu leistenden) Beiträgen zur Krankenversicherung beim Kinderbetreuungsgeld bzw zur Kranken- und Pensionsversicherung beim Familienzeitbonus, da diese als fixe Prozentsätze vom Gesamtaufwand (7,05% bzw 22.8%) ausgestaltet sind.

Die Minderausgaben des Familienlastenausgleichsfonds bei den Beiträgen zur Krankenversicherung und Pensionsversicherung führen zu Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern. Diese werden als negative Erträge bei den Sozialversicherungsträgern dargestellt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 01.06.2026 08:42:45
WFA Version: 1.3
OID: 5916
A2|B2|D0|G2

Zum 2. Abschnitt
Wissenschaft und Forschung

Zu Art. 4: Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	150.000	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Neufestsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG	0	-150.000	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die neuerliche Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wird eine budgetäre Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro ermöglicht. Die finanziellen Auswirkungen treten ausschließlich im Jahr 2027 ein. Die Einsparungen erfolgen bei der Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“.

Die WFA stellt ausschließlich die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens dar. Frühere budgetäre Anpassungen in Höhe von 129,471 Mio. Euro wurden bereits im Rahmen eines anderen gesetzlichen Vorhabens berücksichtigt. Zur vollständigen budgetären Einordnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass

die Gesamtsumme der Kürzungen im Bereich des Universitätsbudgets für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 insgesamt 279,471 Mio. Euro beträgt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Universitätsbudget 2025 bis 2027 wurde im Herbst 2023 im Einvernehmen zwischen dem BMF und dem damals zuständigen Bundesministerium festgelegt. Aufgrund geänderter budgetärer Rahmenbedingungen ist für die verbleibende Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 eine neuerliche Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG erforderlich. Mit der vorgesehenen Maßnahme soll eine budgetäre Anpassung in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Auswirkungen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die mit diesem Vorhaben umgesetzte weitere Reduktion in Höhe von 150 Mio. Euro nicht isoliert zu betrachten ist. Vielmehr ist sie Teil eines umfassenderen budgetären Anpassungspfads innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027. Die Gesamtsumme der Kürzungen des Universitätsbudgets beträgt daher 279,471 Mio. Euro. Die WFA beschränkt sich in ihrer numerischen Darstellung dennoch auf jene 150 Mio. Euro, die unmittelbar Gegenstand dieses konkreten Vorhabens sind.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne gesetzliche Grundlage für die erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG kann die vorgesehene Anpassung des Universitätsbudgets in der verbleibenden Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 nicht umgesetzt werden.

Ohne die vorgesehene gesetzliche Änderung könnte somit zwar insbesondere die mit diesem Vorhaben beabsichtigte weitere Reduktion in Höhe von 150 Mio. Euro nicht umgesetzt werden; zugleich bliebe aber auch der übergeordnete budgetäre Anpassungszusammenhang unvollständig, in dem sich die Gesamtsumme der Kürzungen auf 279,471 Mio. Euro beläuft.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die Evaluierung erfolgt anhand der tatsächlichen Umsetzung der neuerlichen Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG und der damit verbundenen budgetären Auswirkungen.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben umgesetzte Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro Teil einer gesamten Kürzung in Höhe von 279,471 Mio. Euro ist.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027

Beschreibung des Ziels:

Für die verbleibende Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 soll eine budgetäre Anpassung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro ermöglicht werden.

Dieses Ziel bezieht sich auf die mit dem vorliegenden Vorhaben konkret umzusetzende weitere Anpassung. Im Gesamtzusammenhang der budgetären Anpassungen innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 beläuft sich das gesamte Kürzungsvolumen jedoch auf 279,471 Mio. Euro.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung der budgetären Anpassung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG im Jahr 2027

Ausgangszustand: 2026-05-06	Zielzustand: 2028-01-01
Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 ist in seiner bisherigen Höhe festgelegt.	Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wurden gemäß § 143 Abs. 108 UG erneut festgesetzt; die weitere budgetäre Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro wurde im Jahr 2027 umgesetzt. Die Gesamtsumme der Kürzungen beträgt 279,471 Mio. Euro.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat den Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen erneut festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 BHG herzustellen.

Die Maßnahme dient der Umsetzung der weiteren budgetären Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro; sie steht zugleich im Zusammenhang mit einem gesamten Kürzungsvolumen von 279,471 Mio. Euro für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Ausgangszustand: 2026-05-06	Zielzustand: 2028-01-01
Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 ist in seiner bisherigen Höhe festgelegt.	Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wurden gemäß § 143 Abs. 108 UG erneut festgesetzt; die budgetäre Anpassung in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro ist umgesetzt. Die mit der gegenständlichen Maßnahme umgesetzte weitere Reduktion fügt sich in eine gesamte Kürzung des Universitätsbudgets in Höhe von 279,471 Mio. Euro ein.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**-150.000**	**0**	**-150.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-150.000	0	-150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**150.000**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	150.000	0	150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**-150.000**	**0**	**-150.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-150.000	0	-150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**150.000**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	150.000	0	150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Durch § 143 Abs. 108 UG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 erneut festzusetzen. Die budgetäre Anpassung beträgt 150 Mio. Euro und wird haushaltswirksam im Jahr 2027 umgesetzt. Die Einsparungen erfolgen bei der Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“. Im Gesamtzusammenhang der budgetären Anpassungen beläuft sich das Kürzungsvolumen auf 279,471 Mio. Euro.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Neufestsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG	0	-150.000	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die neuerliche Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wird eine budgetäre Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro ermöglicht. Die finanziellen Auswirkungen treten ausschließlich im Jahr 2027 ein. Die Einsparungen erfolgen bei der Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“.

Die WFA stellt ausschließlich die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens dar. Frühere budgetäre Anpassungen in Höhe von 129,471 Mio. Euro wurden bereits im Rahmen eines anderen gesetzlichen Vorhabens berücksichtigt. Zur vollständigen budgetären Einordnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Gesamtsumme der Kürzungen im Bereich des Universitätsbudgets für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 insgesamt 279,471 Mio. Euro beträgt.

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-150.000			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-150.000			

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Anpassung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG	Bund			1	-150.000.000,00						

Zur Umsetzung der vorgesehenen budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027 bedarf es einer neuerlichen Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG.

Die im Anhang ausgewiesenen Beträge betreffen ausschließlich die mit diesem Vorhaben unmittelbar umgesetzte weitere Anpassung. Im Gesamtzusammenhang der budgetären Maßnahmen im Universitätsbereich beläuft sich die Gesamtsumme der Kürzungen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 auf 279,471 Mio. Euro.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 11.05.2026 10:14:41
WFA Version: 1.1
OID: 5814
A0|B2|D0

Zum 3. Abschnitt
Pensionsrecht im öffentlichen Dienst

Zu Art. 5: Änderung des Pensionsgesetzes 1965 (Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionssysteme
Ziel 2: Budgetkonsolidierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung des Pensionssicherungsbeitrages der Bundesbeamtinnen und -beamten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	6.164	6.164	6.164	6.164	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**0**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderungen des Pensionsgesetzes 1965

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Änderungen des Pensionsgesetzes 1965		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems (Untergliederung 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Da der Bund die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten finanziert, belasten diese das Budget unmittelbar. Ruhegenüsse, die ein besonders hohes Leistungsniveau erreichen, belasten das Budget in einem vergleichsweisen höheren Ausmaß.

Im Beamtenpensionssystem sind für Beamtinnen und Beamten, die vor dem 2. Dezember 1959 geboren sind, bereits jetzt Pensionssicherungsbeiträge vorgesehen, da diese noch ein günstigeres Leistungsrecht („7% Deckel“) haben. Die im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) vorgegebene maximale Bandbreite für zu leistende Pensionssicherungsbeiträge wurde noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die durch sehr hohe Ruhebezüge bedingten höheren finanziellen Belastungen für den Bund blieben ohne Maßnahme im vollen Umfang bestehen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Es sind keine gesonderten Vorbereitungen zu treffen.

Ziele

Ziel 1: Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionssysteme

Beschreibung des Ziels:

Im Regierungsprogramm 2025 bis 2029 wurde festgehalten, dass das Pensionssystem fit für die künftigen demographischen Herausforderungen gemacht werden soll, damit sich auch künftige Generationen darauf verlassen können.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung des Pensionssicherungsbeitrages der Bundesbeamtinnen und -beamten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Mehreinzahlungen für die Pensionen pro Jahr und Bezugsempfänger

Ausgangszustand 2026: 0,00 Tsd. €	Zielzustand 2030: 1,02 Tsd. €

MIS

Ziel 2: Budgetkonsolidierung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags soll ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung des Pensionssicherungsbeitrages der Bundesbeamtinnen und -beamten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Entlastung des Bundeshaushaltes pro Jahr

Ausgangszustand 2026: 0,00 Mio. €	Zielzustand 2030: 6,16 Mio. €

MIS

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung des Pensionssicherungsbeitrages der Bundesbeamtinnen und -beamten

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der Bandbreite in der 10% Pensionssicherungsbeitrag von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem PG 1965 zu entrichten sind, von Pensionsteilen über 150% bis 200% auf Pensionsteile über 100% bis 200% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2026: 6.930 Euro)

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Pensionssysteme
Ziel 2: Budgetkonsolidierung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**24.656**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**0**
davon Bund	24.656	6.164	6.164	6.164	6.164	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**24.656**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**0**
davon Bund	24.656	6.164	6.164	6.164	6.164	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**24.656**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**0**
davon Bund	24.656	6.164	6.164	6.164	6.164	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**24.656**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**6.164**	**0**
davon Bund	24.656	6.164	6.164	6.164	6.164	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Das Vorhaben verursacht Mehreinzahlungen in der UG 23.

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	6.164	6.164	6.164	6.164	
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	6.164	6.164	6.164	6.164	

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Erhöhter Pensionssicherungsbeitrag	Bund	6.059	1.017,31	6.059	1.017,31	6.059	1.017,31	6.059	1.017,31		

Im April 2026 bezogen 6.059 Personen eine monatliche Bruttopension (Ruhestandsbeamtinnen und -beamte bzw. Hinterbliebene) von über 6.930 Euro.

Die Gesamtsumme der Monatspensionen dieser Personenanzahl ergibt 47.915.665 Euro.

Bisher zahlen diese Personen ca. 2% Pensionssicherungsbeitrag.

Die Gesamtsumme der Monatspensionen dieser Personen bis zur Höchstbeitragsgrundlage beträgt 41.988.870 Euro.

Die Differenz zwischen diesen beiden Gesamtsummen beträgt pro Jahr 5.926.795 Euro, davon werden bis Ende 2030 nicht mehr durchschnittlich 2%, sondern 10% Pensionssicherungsbeitrag – also durchschnittlich 8% mehr – einbehalten. Pro Monat ergibt dies 474.144 Euro, pro Jahr belaufen sich die Mehreinzahlungen daher auf 6.163.866 Euro (=474.144x13), durchschnittlich gerundet 1017,31 Euro pro Ruhebezugsempfängerin bzw. -empfänger.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 21:42:15
WFA Version: 0.8
OID: 5843
A0|B0|D0

Zu Art. 5 bis 7: Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes (Pensionsanpassung 2027)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge 2027

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Pensionsanpassung 2027 für UG 23

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	29.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems (Untergliederung 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Bundestheaterbediensteten, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz anzuwenden ist, sowie der pensionierten „ÖBB-Beamtinnen und ÖBB-Beamten“ sind grundsätzlich zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen. Die im Zuge der Pensionsanpassung für das Jahr 2027 im ASVG, GSVG und BSVG getroffenen Maßnahmen sollen durch entsprechende Verweise in das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, Bundestheaterbediensteten und „ÖBB-Beamtinnen und ÖBB-Beamten“ übernommen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sämtliche Ruhe- und Versorgungsbezüge würden mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis intern verfügbarer Daten durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Beschreibung des Ziels:

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge 2027 ist vor dem Hintergrund einer Vielzahl an Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu sehen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge 2027

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Budgetkonsolidierung

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2031-12-31
Es besteht ein Konsolidierungsbedarf im Bundesbudget.	Auch von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand wird ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets geleistet.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge 2027

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge erfolgt für das Jahr 2027 grundsätzlich mit dem Faktor von 1,0295, wobei – wie schon bei den Anpassungen der letzten Jahre – auf das Gesamtpensionseinkommen abgestellt wird. Ab einem Gesamtbezug von 6.930 € wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag von 204,44 € erhöht.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge 2027

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2031-01-01
Alle Ruhe- und Versorgungsbezüge würden mit dem vollen Anpassungsfaktor vervielfacht werden.	Die Ruhe- und Versorgungsbezüge werden mit einem geringeren Faktor (1,0295) angepasst. Die Anpassung sehr hoher Ruhe- und Versorgungsbezüge (über 6.930€) wird mit einem Fixbetrag von 204,44€ begrenzt.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**-247.900**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**
davon Bund	-247.900	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-247.900**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**
davon Bund	-247.900	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**-247.900**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**
davon Bund	-247.900	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-247.900**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**	**-49.580**
davon Bund	-247.900	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

In Folge des geringeren Aufwandes für Ruhe-und Versorgungsbezüge ergeben sich Minderausgaben in der UG 23.

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580	-49.580

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	Bund	1	-49.580.472,00	1	-49.580.472,00	1	-49.580.472,00	1	-49.580.472,00	1	-49.580.472,00

Aufgrund der Anpassung unter dem Anpassungsfaktor ergibt sich ein geringerer Aufwand für Ruhe -und Versorgungsgenüsse im dargestellten Ausmaß.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 21:44:42
WFA Version: 0.0
OID: 5951
A0|B0|D0

Zum 4. Abschnitt
Parteien, Medien und Sport

Zu Art. 8: Änderung des Parteiengesetzes 2012

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gestaltung von Postings durch Mitarbeiter von Staatssekretären sollen wie die durch Mitarbeiter von Regierungsmitgliedern keine Spende darstellen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der Spendenausnahmeregelung des § 2 Z 5b lit. j PartG 2012 durch ausdrückliche Aufnahme der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Parteiengesetz 2012

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz 2012 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	22.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2025 wurden Rahmenbedingungen für die ressourcenschonende und transparente Nutzung von Social-Media-Accounts der Regierungsmitglieder geschaffen. Der persönliche Austausch mit öffentlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern fördert die Beteiligung an der öffentlichen, demokratischen Debatte und liegt daher im öffentlichen Interesse. Die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungsmitglieder an der Gestaltung der Social-Media.Accounts wurde folglich vom Spendenbegriff des Parteiengesetzes 2012 ausgenommen (vgl. IA 353/A BlgNR XXVIII. GP, 4). Bisher wurde – vor allem in Hinblick auf das Ziel und den Zweck der betreffenden Bestimmung – davon ausgegangen, dass auch die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von der Spendenausnahme erfasst sein sollen. Um dies klarzustellen und etwaige dahingehende Bedenken auszuräumen, soll das Gesetz präzisiert werden.

Ziele

Ziel 1: Gestaltung von Postings durch Mitarbeiter von Staatssekretären sollen wie die durch Mitarbeiter von Regierungsmitgliedern keine Spende darstellen

Beschreibung des Ziels:

Durch das Vorhaben sollen sachbezogene Inhalte und Beiträge von Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeitern der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von der Ausnahmebestimmung des § 2 Z 5b lit. j des Parteiengesetzes 2012 ausdrücklich umfasst werden, da es sich bei diesen ebenso um Formen der zulässigen und bedeutsamen Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Organe handelt, wie dies bei derartigen Beiträgen und Inhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundesministerinnen und Bundesministern der Fall ist.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der Spendenausnahmeregelung des § 2 Z 5b lit. j PartG 2012 durch ausdrückliche Aufnahme der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Spendenausnahmeregelung des § 2 Z 5b lit. j PartG 2012 durch ausdrückliche Aufnahme der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ausnahme vom Spendenbegriff soll künftig ausdrücklich auch sachbezogene Inhalte und Beiträge von Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeitern der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre umfassen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Gestaltung von Postings durch Mitarbeiter von Staatssekretären sollen wie die durch Mitarbeiter von Regierungsmitgliedern keine Spende darstellen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.05.2026 09:20:49
WFA Version: 1.2
OID: 5881
B0

Zu Art. 9: Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag des Bundeskanzleramtes zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Nachhaltige Finanzierung der Parteienförderung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	888	1.650	1.650	1.650	1.650
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**888**	**1.650**	**1.650**	**1.650**	**1.650**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Nachhaltige Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung für das Jahr 2026	-888	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Dieser WFA liegt die Annahme zugrunde, dass in Folge einer allfälligen Valorisierung der Parteienförderung in den Jahren 2027 und 2028 gemäß § 5 Abs. 1 PartFörG gegenüber dem bisherigen Stand 2027 eine Erhöhung des Fördervolumens der Parteienförderung um rund 888.000 Euro und 2028 um zusätzliche rund 761.500 Euro vorgenommen würde. Mit der nachhaltigen Aussetzung der Valorisierung unterbleibt diese Erhöhung des Fördervolumens der Parteienförderung und es kommt folglich zu finanziellen Minderaufwendungen von rund 888.000 Euro im Jahr 2027 und ab 2028 von jährlich rund 1,65 Mio. Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Parteien-Förderungsgesetz 2012

Einbringende Stelle:	Bundeskanzleramt		
Titel des Vorhabens:	Parteien-Förderungsgesetz 2012		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	09.06.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das gegenständliche WFA-Vorhaben verfolgt das Ziel der Budgetkonsolidierung mit der Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung für die Jahre 2027 und 2028. Das WFA-Vorhaben soll vor allem die nachhaltige Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit der Parteienförderung sicherstellen.

Ziele

Ziel 1: Beitrag des Bundeskanzleramtes zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts

Beschreibung des Ziels:

Das Vorhaben dient dem Ziel der Bundesregierung, eine budgetäre Anpassung auch in Zusammenhang mit der Parteienförderung vorzunehmen. Durch die nachhaltige Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung für die Jahre 2027 und 2028 sollen auch die politischen Parteien einen Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts leisten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Nachhaltige Finanzierung der Parteienförderung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Nachhaltige Finanzierung der Parteienförderung

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Jahre 2027 und 2028 wird die Valorisierung der Parteienförderung ausgesetzt.

Es wird zudem sichergestellt, dass die ausgesetzte Valorisierung der Parteienförderung in den Folgejahren nicht aufgeschlagen wird. Dadurch soll die Finanzierbarkeit der Parteienförderung nachhaltig sichergestellt werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag des Bundeskanzleramtes zur nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**-7.488**	**-888**	**-1.650**	**-1.650**	**-1.650**	**-1.650**
davon Bund	-7.488	-888	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**7.488**	**888**	**1.650**	**1.650**	**1.650**	**1.650**
davon Bund	7.488	888	1.650	1.650	1.650	1.650
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**-7.488**	**-888**	**-1.650**	**-1.650**	**-1.650**	**-1.650**
davon Bund	-7.488	-888	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**7.488**	**888**	**1.650**	**1.650**	**1.650**	**1.650**
davon Bund	7.488	888	1.650	1.650	1.650	1.650
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Nachhaltige Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung für das Jahr 2026	-888	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Dieser WFA liegt die Annahme zugrunde, dass in Folge einer allfälligen Valorisierung der Parteienförderung in den Jahren 2027 und 2028 gemäß § 5 Abs. 1 PartFörG gegenüber dem bisherigen Stand 2027 eine Erhöhung des Fördervolumens der Parteienförderung um rund 888.000 Euro und 2028 um zusätzliche rund 761.500 Euro vorgenommen würde. Mit der nachhaltigen Aussetzung der Valorisierung unterbleibt diese Erhöhung des Fördervolumens der Parteienförderung und es kommt folglich zu finanziellen Minderaufwendungen von rund 888.000 Euro im Jahr 2027 und ab 2028 von jährlich rund 1,65 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Das WFA-Vorhaben hat im Hinblick auf die Wirkungsdimension keine wesentliche Auswirkungen, weil die Betroffenen des Vorhabens in erster Linie politische Parteien und keine natürliche Personen sind. Das bisherige Fördervolumen der Parteienförderung bleibt bestehen, es wird lediglich die Valorisierung für die Jahre 2027 und 2028 ausgesetzt.

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	-888	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-888	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Nachhaltige Aussetzung der Valorisierung der Parteienförderung	Bund	1	-888.448,00	1	-1.649.975,00	1	-1.649.975,00	1	-1.649.975,00	1	-1.649.975,00

Das Fördervolumen der Parteiförderung wird in den Jahren 2027 und 2028 nicht gemäß § 5 Abs. 1 PartFörG valorisiert. Die Aussetzung der Valorisierung wird in den Folgejahren nicht aufgeschlagen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.06.2026 14:50:11
WFA Version: 1.1
OID: 6000
B0|D0

Zu Art. 10: Änderung des ORF-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	93.035	93.035	93.035	93.035	93.035
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**93.035**	**93.035**	**93.035**	**93.035**	**93.035**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des ORF-Gesetzes

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport		
Titel des Vorhabens:	Änderung des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk – ORF-Gesetz		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	28.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen entfällt die im ORF-Gesetz vorgesehene Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs ab dem Jahr 2027.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es findet in der UG17 keine ausreichende Budgetkonsolidierung statt, sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Im Zuge der im Regierungsprogramms vorgesehenen großen ORF-Reform werden auch die Auswirkungen dieser Maßnahme evaluiert werden.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Beschreibung des Ziels:

Der Bund sieht für 2027 und 2028 beträchtliche Einsparungen vor, zu denen diese Maßnahme beiträgt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einsparung durch Entfall der Kompensationszahlungen für ORF

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2028-12-31
Der ORF erhält die Kompensationszahlung in der Höhe von 93.035.000 Euro.	In den Jahren 2027 und 2028 entfallen die jährliche vorgesehenen Kompensationszahlungen in der Höhe von 93.035.000 Euro. Auch für die Jahre danach sind keine Kompensationszahlungen mehr vorgesehen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall der Kompensation für den ORF ab dem Jahr 2027

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Umsetzung der bundesweiten Einsparungsmaßnahmen entfällt die im ORF-Gesetz vorgesehene Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs ab dem Jahr 2027.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**-465.175**	**-93.035**	**-93.035**	**-93.035**	**-93.035**	**-93.035**
davon Bund	-465.175	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**465.175**	**93.035**	**93.035**	**93.035**	**93.035**	**93.035**
davon Bund	465.175	93.035	93.035	93.035	93.035	93.035
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**-465.175**	**-93.035**	**-93.035**	**-93.035**	**-93.035**	**-93.035**
davon Bund	-465.175	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**465.175**	**93.035**	**93.035**	**93.035**	**93.035**	**93.035**
davon Bund	465.175	93.035	93.035	93.035	93.035	93.035
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035	-93.035

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Entfall der Kompensation	Bund	1	-93.035.000,00	1	-93.035.000,00	1	-93.035.000,00	1	-93.035.000,00	1	-93.035.000,00

Ab dem Jahr 2027 entfällt die im ORF-Gesetz vorgesehene Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs durch die Umstellung des Programmentgelts auf den ORF-Beitrag. Zugleich wird dem ORF ab 2027 mehr operativer Spielraum eröffnet, indem normiert wird, dass die Gesamtsumme aus ORF-Beiträgen bis zu 780 Mio. Euro betragen kann.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.05.2026 15:06:52
WFA Version: 1.2
OID: 5867
A0|B0|D0

Zu Art. 11: Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Reduktion Aufwandsersatz Bundes-Sport GmbH

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	150	600	450	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**150**	**600**	**450**	**0**	**0**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport		
Titel des Vorhabens:	Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSFG 2017)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	15.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der notwendigen Budgetkonsolidierung ist ein Fokus auf die Realisierung von allfälligen Einsparungspotentialen im Zusammenhang mit dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 zu legen.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Beschreibung des Ziels:

Mit der gegenständlichen Maßnahme soll ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung erfolgen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Reduktion Aufwandsersatz Bundes-Sport GmbH

Maßnahmen

Maßnahme 1: Reduktion Aufwandsersatz Bundes-Sport GmbH

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der notwendigen Budgetkonsolidierung wird der Aufwandsersatz für die Abwicklung der Bundes-Sportförderungen in der Bundes-Sportgesellschaft temporär um maximal 600.000 € pro Jahr reduziert.

Auf Basis des Monitorings im Bereich des Beteiligungscontrollings werden in Abstimmung mit der Bundes-Sport GmbH Maßnahmen gesetzt, um für die Jahre 2027 und 2028 temporäre Einsparungen zu realisieren. Dies geschieht unter Ausnutzung von temporären Synergieeffekten mit der Bundessporteinrichtungen GmbH, die Verschiebung bestimmter Weiterentwicklungsmaßnahmen und im Hinblick auf eine weiterhin effiziente und zielgerichtete Verwaltungsabwicklung in der Bundes-Sport GmbH.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**-1.200**	**0**	**-600**	**-600**	**0**	**0**
davon Bund	-1.200	0	-600	-600	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**1.200**	**0**	**600**	**600**	**0**	**0**
davon Bund	1.200	0	600	600	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**-1.200**	**-150**	**-600**	**-450**	**0**	**0**
davon Bund	-1.200	-150	-600	-450	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**1.200**	**150**	**600**	**450**	**0**	**0**
davon Bund	1.200	150	600	450	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-600	-600		
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-600	-600		

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Ersatz der notwendigen Administrativaufwendungen der Bundes-Sport GmbH	Bund			1	-600.000,00	1	-600.000,00				

Aufgrund der notwendigen Budgetkonsolidierung wird der Aufwandsersatz für die Abwicklung der Bundes-Sportförderungen in der Bundes-Sportgesellschaft temporär um maximal 600.000 € pro Jahr reduziert.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 20.05.2026 16:59:50
WFA Version: 1.2
OID: 5837
B2|D0|I0

Zum 5. Abschnitt
Justiz und Inneres

Zu Art. 12 bis 23:
Änderung des ABGB, der EO, des GGG, des GEG, des JBA-G, des HIKrG, des UVG, der JN, der NO, der ZPO, des GOG und der StPO

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz
Ziel 2: Vermeidung eines Zusammenbruchs des Systems der gerichtlichen Erwachsenenvertretung
Ziel 3: Vereinfachung der Geltendmachung des Kostenersatzes für KJHT und die Präsidentin des OLG Wien im Unterhaltsverfahren
Ziel 4: Abmilderung der gestiegenen Aufwendungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei dienstlicher Nutzung eines privaten PKW
Ziel 5: Anpassung des Gebührenrechts an die gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten, Steuerung des Aufgabenanfalls
Ziel 6: Schaffung eines kostenlosen Zugangs zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs
Ziel 7: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA
Ziel 8: Verstärkte Berücksichtigung tatsächlich erlittener Nachteile, die Kreditgebern durch die vorzeitige Rückzahlung von Krediten entstehen
Ziel 9: Entlastung von der Aufbewahrung bestimmter Protokolldaten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verlängerung der "Sunset-Clause" im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung um ein halbes Jahr
Maßnahme 2: Aufhebung des gerichtlichen Testaments
Maßnahme 3: Einführung eines § 74b EO zur Wiederherstellung der vorherigen Gesetzeslage
Maßnahme 4: Erhöhung der Sätze für den Fahrtkostenersatz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Maßnahme 5: Pauschalgebühr für das Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung
Maßnahme 6: Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre
Maßnahme 7: Entfall der Gebühr nach TP 9 lit. e Z 1 GGG bei unmittelbaren elektronischen Abfragen von im B-Blatt eingetragenen Eigentümern
Maßnahme 8: Befreiung von Minderjährigen vom Kostenersatz im Familienrecht
Maßnahme 9: Aufhebung der Sunset-Clause bei der Unterstützung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA
Maßnahme 10: Lockerung der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Krediten
Maßnahme 11: Valorisierung von Wertgrenzen in der ZPO
Maßnahme 12: Regelung der Aufbewahrungsdauer bestimmter Protokolldaten
Maßnahme 13: Entfall des richterlichen Beisitzenden im Schöffenverfahren beim Anknüpfungspunkt kriminelle Vereinigung
Maßnahme 14: Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Schöffengerichts

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Gleichstellung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-24	537	529	523	514
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-24**	**537**	**529**	**523**	**514**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Entfall der Gebühr nach TP 9 lit. e Z 1 GGG	-88	-354	-354	-354	-354
Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für EVs zum Schutz vor Gewalt/Eingriffen in die Privatsphäre	194	779	779	779	779
Anhebung des Fahrtkostenersatzes für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	-140	-280	-280	-280	-280
Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung	210	842	842	842	842
Aufhebung des gerichtlichen Testaments - Gebührenentfall	-24	-94	-94	-94	-94

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Siehe die detaillierte Darstellung im Anhang

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Budgetbegleitgesetz 2027-2028 Teil Justiz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	Budgetbegleitgesetz 2027-2028 Teil Justiz		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte	26.05.2026

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der Sparzwänge müssen für das Doppelbudget 2027-2028 einerseits die Einnahmenvorgaben der Justiz eingehalten werden und andererseits Mehrausgaben tunlichst verhindert werden.

Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloser Zugang zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs ermöglicht werden sollte.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Handlung des Gesetzgebers könnten die Einnahmen zurückgehen. Gleichzeitig fielen Mehraufgaben an, die mit dem bisherigen Personalstand der Justiz nicht bewältigt werden können.

Der Punkt des Regierungsprogramms, wonach Bürgerinnen und Bürgern ein kostenloser Zugang zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs ermöglicht werden sollte, bliebe unerledigt; jeder müsste in Zukunft weiterhin für seinen eigenen Grundbuchauszug zahlen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Beobachtung der Einnahmenentwicklung aus Gerichts- und sonstigen Gebühren in den von der Erhöhung betroffenen Sparten.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz

Beschreibung des Ziels:

Durch verschiedene Verwaltungsvereinfachungen soll verhindert werden, dass ein Personalmehrbedarf besteht, oder ein bestehender Mehrbedarf abgemildert werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Verlängerung der "Sunset-Clause" im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung um ein halbes Jahr
Maßnahme 2: Aufhebung des gerichtlichen Testaments
Maßnahme 5: Pauschalgebühr für das Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung
Maßnahme 8: Befreiung von Minderjährigen vom Kostenersatz im Familienrecht
Maßnahme 9: Aufhebung der Sunset-Clause bei der Unterstützung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA
Maßnahme 11: Valorisierung von Wertgrenzen in der ZPO

Maßnahme 13: Entfall des richterlichen Beisitzenden im Schöffenverfahren beim Anknüpfungspunkt kriminelle Vereinigung
Maßnahme 14: Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Schöffengerichts

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Bewältigung der Aufgaben mit dem vorhandenen Personalaufwand

Ausgangszustand: 2025-07-01	Zielzustand: 2030-01-01
An verschiedenen Stellen in der Justiz können Aufgaben nur mit erhöhten Anstrengungen bewältigt werden.	Am Ende des Doppelbudgets sind die Aufgaben bewältigt worden, ohne dass es zu Unzufriedenheit und Burn-out bei den Mitarbeitern gekommen ist.

Ziel 2: Vermeidung eines Zusammenbruchs des Systems der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Beschreibung des Ziels:

Der Bedarf an Erwachsenenvertretung ist - entgegen den Annahmen im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz - ungebrochen groß. Das liegt u.a. daran, dass Menschen mit Behinderungen von den Bundesländern nach wie vor zu wenig Unterstützung bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten angeboten wird. Als gerichtliche Erwachsenenvertreter stehen den Gerichten seit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz Notare und Rechtsanwälte grundsätzlich nur noch dann zur Verfügung, wenn es um die Besorgung rechtlicher Angelegenheiten geht. Die Kapazitäten der Erwachsenenschutzvereine wurden aber nicht in dem erforderlichen Maß ausgebaut, um diese Lücke zu schließen. Aufgrund der Budgetknappheit können die Erwachsenenschutzvereine derzeit personell nicht aufgestockt werden. Damit das System der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nicht zusammenbricht, gilt es, „Notmaßnahmen“ zu treffen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Verlängerung der "Sunset-Clause" im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung um ein halbes Jahr

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Vermeidung des Zusammenbruchs des Systems der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Ausgangszustand: 2026-06-01	Zielzustand: 2030-01-01
Den Gerichten stehen zu wenige zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen geeignete Personen zur Verfügung.	Den Gerichten stehen ausreichend zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen geeignete Personen zur Verfügung.

Ziel 3: Vereinfachung der Geltendmachung des Kostenersatzes für KJHT und die Präsidentin des OLG Wien im Unterhaltsverfahren

Beschreibung des Ziels:

Behebung der ungeplanten Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969 über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind (BGBl. Nr. 190/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2018) und Wiederherstellung der vorherigen Gesetzeslage unter Berücksichtigung der Inflation.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Einführung eines § 74b EO zur Wiederherstellung der vorherigen Gesetzeslage

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gerichtlicher Zuspruch von pauschalierten Barauslagen an die Kinder- und

Jugendhilfeträger nach der neuen Regelung des § 74b EO

Ausgangszustand: 2026-01-01 Derzeit bekommen die KJHT bei der Vertretung von Minderjährigen als betreibenden Gläubiger in einem Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung die Barauslagen im Ausmaß von ca. 10 Euro – höchstens 30 Euro pro Antrag ersetzt. Ähnliches gilt für die Präsidentin des OLG Wien bei Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen.	Zielzustand: 2026-10-01 Nach dem Inkrafttreten der Änderungen sollen für Exekutionsanträge Pauschalbeträge abhängig von der Höhe des Gesamtbetrages der vollstreckbaren Forderung zugesprochen werden können (100 Euro bis höchstens 500 Euro).

Ziel 4: Abmilderung der gestiegenen Aufwendungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei dienstlicher Nutzung eines privaten PKW

Beschreibung des Ziels:

Benützen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Vollzugstätigkeit ihren eigenen PKW, sollen die damit verbundenen Kosten, die sich in der jüngsten Vergangenheit insbesondere aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten erhöht haben, zumindest abgemildert werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 4: Erhöhung der Sätze für den Fahrtkostenersatz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anspruch auf erhöhten Fahrtkostenersatz für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verwirklicht

Ausgangszustand: 2026-04-20 Die derzeitigen Sätze des Fahrtkostenersatzes für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher decken die Aufwendungen bei Benützung eines privaten PKW, insbesondere aufgrund der in der jüngsten Vergangenheit stark gestiegenen Treibstoffpreise, bei Weitem nicht ab.	Zielzustand: 2026-10-01 Nach Inkrafttreten der Änderungen erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Nutzung des privaten PKW im Rahmen der Vollzugstätigkeit einen erhöhten Kostenersatz, der die Mehraufwendungen zumindest abmildert.

Ziel 5: Anpassung des Gebührenrechts an die gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten, Steuerung des Aufgabenanfalls

Beschreibung des Ziels:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Bedeckung der Aufwandssteigerungen im Bereich der Justiz sicherstellen. Außerdem soll einer Zunahme des Aufgabenanfalls entgegengewirkt werden, zB indem die Höhe der Gebühr dem Aufwand besser entspricht.

Umsetzung durch:
Maßnahme 5: Pauschalgebühr für das Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung
Maßnahme 6: Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Mehreinnahmen aus Gerichtsgebühren

Ausgangszustand 2025: 0,00 Tsd. €	Zielzustand 2027: 1.600,00 Tsd. €

Auswertung durch das BRZ

Ziel 6: Schaffung eines kostenlosen Zugangs zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs

Beschreibung des Ziels:

Die Grundbuchsauszüge der eigenen Grundstücke sollen kostenlos abrufbar sein.

Umsetzung durch:
Maßnahme 7: Entfall der Gebühr nach TP 9 lit. e Z 1 GGG bei unmittelbaren elektronischen Abfragen von im B-Blatt eingetragenen Eigentümern

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Kostenlose Abfragemöglichkeit verwirklicht

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-01-01
Bürger und Bürgerinnen müssen derzeit über JustizOnline für jeden Grundbuchauszug - auch für ihren eigenen - 4,63 Euro zahlen.	Bürger und Bürgerinnen haben kostenlosen Zugriff auf Grundbuchauszüge ihres Grundeigentums.

Ziel 7: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Beschreibung des Ziels:

Die mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024 geschaffene Möglichkeit, dem bzw. der Rechtsschutzbeauftragten nach § 47a StPO über die Justizbetreuungsagentur juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen zur administrativen Unterstützung bereitzustellen, soll auch nach dem 31. Dezember 2026 unbefristet beibehalten werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 9: Aufhebung der Sunset-Clause bei der Unterstützung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Ausgangszustand: 2026-04-15	Zielzustand: 2027-01-01
Die Bereitstellung von juristischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie von administrativem Supportpersonal für den bzw. die Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA erfolgt zeitlich befristet bis 31. Dezember 2026.	Der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten stehen drei juristische Mitarbeiter:innen sowie drei VZK zur administrativen Unterstützung dauerhaft zur Verfügung, die über die Justizbetreuungsagentur (JBA) bereitgestellt werden.

Ziel 8: Verstärkte Berücksichtigung tatsächlich erlittener Nachteile, die Kreditgebern durch die vorzeitige Rückzahlung von Krediten entstehen

Beschreibung des Ziels:

Durch die vorzeitige Rückzahlung von Krediten kann Kreditgebern ein Vermögensnachteil entstehen. Dieser Nachteil soll in höherem Ausmaß als bisher vom Kreditnehmer ersetzt verlangt werden können.

Umsetzung durch:
Maßnahme 10: Lockerung der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Krediten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Möglichkeit der Kreditgeber, Nachteile in höherem Umfang ersetzt zu verlangen

Ausgangszustand: 2026-06-01	Zielzustand: 2027-01-01
Ersatz mit höchstens 1% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags gedeckelt	Ersatz mit höchstens 3% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags gedeckelt

Ziel 9: Entlastung von der Aufbewahrung bestimmter Protokolldaten

Beschreibung des Ziels:

Durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung soll klargestellt werden, dass bestimmte Protokolldaten nicht länger als drei Jahre aufzubewahren sind.

Umsetzung durch:
Maßnahme 12: Regelung der Aufbewahrungsdauer bestimmter Protokolldaten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Regelung der Aufbewahrungsdauer

Ausgangszustand: 2026-06-01	Zielzustand: 2030-01-01
Die Aufbewahrungsdauer für bestimmte Protokolldaten der Justiz ist gesetzlich nicht geregelt.	Die Aufbewahrungsdauer für bestimmte Protokolldaten der Justiz ist gesetzlich mit drei Jahren festgelegt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der "Sunset-Clause" im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung um ein halbes Jahr

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz (ErwSchAG) 2025 wurde die „Verschärfung“ der Verpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren, gerichtliche Erwachsenenvertretungen zu übernehmen, auf drei Jahre bis Ende Juni 2028 befristet, diese sollte nur übergangsweise bis zur Bewältigung der Notlage gelten.

Da aufgrund der für die kommenden Jahre vorgegebenen massiven Einsparungsmaßnahmen des Bundes eine ausreichende personalmäßige Aufstockung der Erwachsenenschutzvereine nicht umsetzbar ist, die Notlage somit leider weiter andauern wird, soll die mit dem ErwSchAG 2025 etablierte „Sunset-Clause“ um ein halbes Jahr verlängert werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz
Ziel 2: Vermeidung eines Zusammenbruchs des Systems der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Maßnahme 2: Aufhebung des gerichtlichen Testaments

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung vor Gericht zu errichten, wird aufgehoben.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz

Maßnahme 3: Einführung eines § 74b EO zur Wiederherstellung der vorherigen Gesetzeslage

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Einführung des § 74b EO sollen die Regelungen des unbeabsichtigt außer Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969 über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die

Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind (BGBl. Nr. 190/1969) inhaltsgleich in die EO übernommen werden und damit die vorherige Gesetzeslage wiederhergestellt werden.

Mit der Bestimmung soll die Kostenfestsetzung für von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (KJHT) vertretene Minderjährige in einem Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung durch Pauschalbeträge vereinfacht und rechtlich abgesichert werden. Gleichzeitig sollen die Beträge an die Geldentwertung seit 2001 angepasste werden. Seit des unbeabsichtigten Außerkrafttretens des oben genannten Bundesgesetzes war es nur möglich einen Pauschalbetrag von 10 bis 30 Euro zuzuerkennen. Nun sollen die Pauschalbeträge wieder abhängig von der Höhe des Gesamtbetrages der vollstreckbaren Forderung gestaffelt werden und sollen abhängig von der Höhe der Forderung 100 Euro bis höchstens 500 Euro betragen. Diese Pauschalbeträge hat dabei der Verpflichteten zu ersetzen.

Umsetzung von:
Ziel 3: Vereinfachung der Geltendmachung des Kostenersatzes für KJHT und die Präsidentin des OLG Wien im Unterhaltsverfahren

Maßnahme 4: Erhöhung der Sätze für den Fahrtkostenersatz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Beschreibung der Maßnahme:

In § 474 EO werden die bestehenden Sätze für den Fahrtkostenersatz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher maßvoll angehoben.

Umsetzung von:
Ziel 4: Abmilderung der gestiegenen Aufwendungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei dienstlicher Nutzung eines privaten PKW

Maßnahme 5: Pauschalgebühr für das Anmeldung einer Berufung nach Verkündung einer Entscheidung

Beschreibung der Maßnahme:

Für ein Viertel der Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren soll bereits die Rechtsmittelanmeldung gebührenauslösend sein.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz
Ziel 5: Anpassung des Gebührenrechts an die gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten, Steuerung des Aufgabenanfalls

Maßnahme 6: Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre

Beschreibung der Maßnahme:

(Wieder-)Einführung einer Gerichtsgebühr für Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (§ 382b und § 382c EO) und Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO), wobei die Gebühr niemals den/die Antragsteller/in (die gefährdete Partei), sondern nur den Gefährder treffen soll, falls eine EV rechtskräftig erlassen wird. Die Gebühr beträgt systemkonform die Hälfte der Gebühren für familienrechtliche Angelegenheiten, also 205 Euro in erster Instanz, 224 Euro in zweiter Instanz und 335 Euro beim Revisionsrekurs an den OGH.

Umsetzung von:
Ziel 5: Anpassung des Gebührenrechts an die gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten, Steuerung des Aufgabenanfalls

Maßnahme 7: Entfall der Gebühr nach TP 9 lit. e Z 1 GGG bei unmittelbaren elektronischen Abfragen von im B-Blatt eingetragenen Eigentümern

Beschreibung der Maßnahme:

Die neu geschaffene Anmerkung 17 zur Tarifpost 9 GGG sieht vor, dass wenn Eigentümer Einlagezahlen unmittelbar elektronisch über JustizOnline abfragen, bei denen sie selbst im B-Blatt aufscheinen, die Gebühr

nach Tarifpost 9 lit. e Z 1 GGG entfällt. Bei Miteigentum an der Liegenschaft setzt dies voraus, dass die Abfrage auf den eigenen Eigentümernamen eingeschränkt wird.

Umsetzung von:
Ziel 6: Schaffung eines kostenlosen Zugangs zu grundlegenden Informationen des Grundbuchs

Maßnahme 8: Befreiung von Minderjährigen vom Kostenersatz im Familienrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der bereits geltenden Gerichtsgebührenbefreiung für Minderjährige in familienrechtlichen Angelegenheiten sollen Minderjährige auch von der Kostenersatzpflicht in Kindschaftsangelegenheiten befreit werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz

Maßnahme 9: Aufhebung der Sunset-Clause bei der Unterstützung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Beschreibung der Maßnahme:

Die Aufgaben der JBA werden geringfügig erweitert, sodass diese berechtigt ist, auch nach dem 31. Dezember 2026 juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und administratives Support-Personal für den Rechtsschutzbeauftragten bzw. die Rechtsschutzbeauftragte nach § 47a StPO bereitzustellen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz
Ziel 7: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Maßnahme 10: Lockerung der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung von Krediten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung wird in der höchsten Stufe auf 3% erhöht.

Umsetzung von:
Ziel 8: Verstärkte Berücksichtigung tatsächlich erlittener Nachteile, die Kreditgebern durch die vorzeitige Rückzahlung von Krediten entstehen

Maßnahme 11: Valorisierung von Wertgrenzen in der ZPO

Beschreibung der Maßnahme:

In den §§ 501, 517 und 518 ZPO sollen jene Wertgrenzen angehoben werden, unter denen gewisse Rechtsmittelbeschränkungen bestehen. Dadurch sollen die Rechtsmittelinstanzen entlastet werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz

Maßnahme 12: Regelung der Aufbewahrungsdauer bestimmter Protokolldaten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Aufbewahrungsdauer von Protokolldaten über Abfragen aus dem Grundbuch (§ 6 GUG) und aus dem Firmenbuch (§ 34 FBG) soll mit drei Jahren festgelegt werden.

Umsetzung von:
Ziel 9: Entlastung von der Aufbewahrung bestimmter Protokolldaten

Maßnahme 13: Entfall des richterlichen Beisitzenden im Schöffenverfahren beim Anknüpfungspunkt kriminelle Vereinigung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Anknüpfungspunkt „kriminelle Vereinigung“ (§ 278 StGB) ist in aller Regel keine besondere Komplexität verbunden und die Zuweisung an ein „großes“ Schöffengericht somit nicht erforderlich. Dieser Anknüpfungspunkt in § 32 Abs. 1a Z 7 StPO kann daher entfallen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz

Maßnahme 14: Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Schöffengerichts

Beschreibung der Maßnahme:

Die Wertgrenze jener in § 31 Abs. 3 Z 6a StPO genannten Delikte, für die bei einem Schaden oder Vorteil von derzeit über 50 000 Euro eine Zuständigkeit des Schöffengerichts vorgesehen ist, wird auf 100 000 Euro angehoben. Somit wird die Zuständigkeit des Schöffengerichts daher erst bei einem Schadens-/Vorteilsbetrag von über 100 000 Euro begründet.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verhinderung eines Personalmehrbedarfs in der Justiz

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**4.778**	**90**	**1.172**	**1.172**	**1.172**	**1.172**
davon Bund	4.778	90	1.172	1.172	1.172	1.172
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**2.699**	**114**	**635**	**643**	**649**	**658**
davon Bund	2.699	114	635	643	649	658
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**2.079**	**-24**	**537**	**529**	**523**	**514**
davon Bund	2.079	-24	537	529	523	514
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**4.778**	**90**	**1.172**	**1.172**	**1.172**	**1.172**
davon Bund	4.778	90	1.172	1.172	1.172	1.172
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**2.699**	**114**	**635**	**643**	**649**	**658**
davon Bund	2.699	114	635	643	649	658
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**2.079**	**-24**	**537**	**529**	**523**	**514**
davon Bund	2.079	-24	537	529	523	514
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Entfall der Gebühr nach TP 9 lit. e Z 1 GGG	-88	-354	-354	-354	-354
Wiedereinführung einer Gerichtsgebühr für EVs zum Schutz vor Gewalt/Eingriffen in die Privatsphäre	194	779	779	779	779
Anhebung des Fahrtkostenersatzes für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	-140	-280	-280	-280	-280
Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung	210	842	842	842	842
Aufhebung des gerichtlichen Testaments - Gebührenentfall	-24	-94	-94	-94	-94

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Siehe die detaillierte Darstellung im Anhang

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:
Das Regelungsvorhaben hat insoweit unmittelbare Auswirkungen auf die Besoldung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, als damit die Sätze für den Fahrtkostenersatz erhöht werden. Derzeit (Stand 1.4.2026) sind im Bundesgebiet 311 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tätig, weshalb daraus keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Wirkungsdimension resultieren.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Von der Gebührenerhöhung sind prinzipiell Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Da vermutet wird, dass mehr Frauen eine Gewaltschutz-EV beantragen, die sich tendenziell gegen Männer richtet, ist hier eine gebührenrechtliche Mehrbelastung für Männer zu erwarten.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Änderung bei den Gebühren für das Verbandsklageverfahren sollte die Vergleichsbereitschaft heben. Da vermutet wird, dass mehr Frauen eine Gewaltschutz-EV beantragen, die sich tendenziell gegen Männer richtet, ist hier eine gebührenrechtliche Mehrbelastung für Männer zu erwarten.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Es wird nicht erwartet, dass sich durch die Änderung das tatsächlich verfügbare Einkommen von Frauen und Männern prozentuell annähert.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:
Das Regelungsvorhaben hat insoweit unmittelbare Auswirkungen auf die Besoldung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, als damit die Sätze für den Fahrtkostenersatz erhöht werden. Derzeit (Stand 1.4.2026) sind im Bundesgebiet 311 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tätig, weshalb daraus keine wesentlichen Auswirkungen auf diese Wirkungsdimension resultieren.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	140	735	744	753	763
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	26	100	101	104	105

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	130201 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		0	455	464	473	483
gem. BFG bzw. BFRG	130202 Oberlandesgericht Wien		59	118	118	118	118
gem. BFG bzw. BFRG	130204 Oberlandesgericht Graz		35	70	70	70	70
gem. BFG bzw. BFRG	130203 Oberlandesgericht Linz		26	52	52	52	52
gem. BFG bzw. BFRG	130205 Oberlandesgericht Innsbruck		20	40	40	40	40

Erläuterung zur Bedeckung:

Es werden bei den Erwachsenenschutzvereinen Maßnahmen zur reduzierten Auszahlung getroffen.

Die aus dem Gesetzesvorhaben resultierenden Kosten finden im gültigen BFG bzw. BFRG Bedeckung.

Die Ausgaben hinsichtlich der JBA-Abrufe für die Unterstützung des RSB werden entsprechend den bisherigen Unterstützungen gem. § 47a Abs 5 StPO beim OGH angesetzt.
Die Bedeckung des Mehraufwands im Bereich des Fahrtkostenersatzes für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgt aus den Detailbudgets der Oberlandesgerichte jeweils für die in ihrem Sprengel tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, wird jedoch insgesamt durch die Anhebung der Vollzugsgebühren bereits überkompensiert.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	-19	-0,13	-74	-0,50	-75	-0,5	-77	-0,50	-78	-0,50
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	-19	-0,13	-74	-0,50	-75	-0,50	-77	-0,50	-78	-0,50

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Aufhebung des gerichtlichen Testaments	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	-0,13	-0,50	-0,50	-0,50	-0,50

Ausgehend von einem bundesweiten Anfall von 2.300 von gerichtlichen Testamenten pro Jahr ergibt sich ein (anteiliger) Minderbedarf von ca. 0,5 Ri-VBÄ.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	-7	-26	-26	-27	-27
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-7,00	-26,00	-26	-27	-27

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	140	280	280	280	280
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	140	280	280	280	280

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Fahrtkostenersatz Mehraufwand	Bund	1	140.000,00	1	280.000,00	1	280.000,00	1	280.000,00	1	280.000,00

Die Höhe des derzeitigen jährlichen Aufwands der Fahrtkosten für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird durch Multiplikation der anfallenden Fälle je Rayon mit den derzeit in § 474 EO normierten Sätzen je Rayon ermittelt. Zieht man diesen Betrag von jenem ab, der sich durch Multiplikation der anfallenden Fälle je Rayon mit den neuen Sätzen je Rayon ergibt, errechnet sich der jährliche Mehraufwand von 280.000 Euro.

Die Anhebung des Fahrtkostenersatzes soll mit dem auf die Kundmachung des BBG 2027-2028 folgenden Tag in Kraft treten. Es wird davon ausgegangen, dass dies etwa Mitte des Jahres 2026 erfolgen wird, weshalb im Jahr 2026 lediglich die Hälfte des errechneten Betrages veranschlagt wird.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		455	464	473	483
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		455	464	473	483

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Juristische Mitarbeiter:innen RSB	Bund			3	84.077,00	3	85.758,00	3	87.473,00	3	89.222,00
admin. Mitarbeiter:innen RSB	Bund			3	67.528,00	3	68.879,00	3	70.256,00	3	71.661,00

Dem Rechtsschutzbeauftragten werden derzeit – befristet bis 31. Dezember 2026 – drei administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die JBA zur Verfügung gestellt. Diese sollen über den 31. Dezember 2026 hinaus weiterhin über die JBA bereitgestellt werden. Als Kosten wurden gemäß JBA-Preisblatt 2026 € 66.204 jährlich pro VBÄ zuzüglich einer Inflationsannahme von 2,0 % angesetzt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	90	1.172	1.172	1.172	1.172
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	90	1.172	1.172	1.172	1.172

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Entfall der Gebühr nach TP 9 lit. e Z 1 GGG	Bund	17.500	-4,63	76.400	-4,63	76.400	-4,63	76.400	-4,63	76.400	-4,63
Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung	Bund			1.300	647,00	1.300	647,00	1.300	647,00	1.300	647,00
Wiedereinführung der Gebühr für eV	Bund	950	205,00	3.800	205,00	3.800	205,00	3.800	205,00	3.800	205,00
Aufhebung des gerichtlichen Testaments - Gebührenentfall	Bund	1	-24.000,00	1	-94.000,00	1	-94.000,00	1	-94.000,00	1	-94.000,00

- Im Jahr 2025 wurden von Jänner bis November ca 70.000 Grundbuchsauszüge über JustizOnline abgefragt; hochgerechnet auf ein ganzes Jahr wären das ca. 76.400. Ausgehend davon, dass es sich hier jeweils um eigene Grundbuchsauszüge handelt (Kosten pro Auszug: 4,63 Euro), beläuft sich der Gebührenausfall auf rund 354.000 Euro pro Jahr.

- Im Jahr 2024 wurde in ca 2.160 Fällen eine Berufung angemeldet wurde, ohne sie auszuführen. Durch die Regelung soll erreicht werden, dass die Fälle, in denen ein Rechtsmittel angemeldet wird, das später nicht ausgeführt wird, um ca. die Hälfte sinkt (auf ca 1.300 Fälle). In diesen Fällen kommt es auch zu Mehreinnahmen, weil ein Teil der Gebühr für die Berufung schon mit der Anmeldung fällig wird (durchschnittlich wird geschätzt: 647 Euro).

- Im Jahr 2024 wurden rund 3.800 Einstweilige Verfügungen stattgegeben. Pro Jahr werden in Zukunft Gebühren von 205 Euro pro Verfahren erwartet.

- Ausgehend von jährlich rund 2.300 gerichtlichen Testamenten beläuft sich der Gebührenausfall durch die Aufhebung des gerichtlichen Testaments auf rund 94.500 Euro pro Jahr.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.05.2026 14:25:54
WFA Version: 0.1
OID: 5260
A0|B0|D0|G0

Zu Art. 24: Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung einzelner Strafdrohungen im SPG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	405	810	810	810	810
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**405**	**810**	**810**	**810**	**810**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Inneres		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die aktuellen Strafdrohungen im SPG in den §§ 81 Abs. 1 und 1a ("Störung der öffentlichen Ordnung"), 82 Abs. 1 ("Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst"), 83 Abs. 1 ("Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand"), 83a Abs. 1 ("Unbefugtes Tragen von Uniformen") und 83b Abs. 1 ("Unbefugtes Verwenden geschützter grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden") stellen sich, sowohl im Vergleich innerhalb des SPG, als auch mit anderen sicherheitsverwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, etwa dem Pyrotechnikgesetz, als verhältnismäßig gering dar, weshalb diese dementsprechend erhöht werden sollen.

Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2016 durch BGBl. I Nr. 61/2016.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen in den §§ 81 Abs. 1 und 1a, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 83a Abs. 1 und 83b Abs. 1 um die Strafhöhe im Vergleich innerhalb des SPG, als auch mit anderen sicherheitsverwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, etwa dem Pyrotechnikgesetz, anzugleichen, da sich die Strafhöhen aktuell als verhältnismäßig gering erweisen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung einzelner Strafdrohungen im SPG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung einzelner Strafdrohungen im SPG

Beschreibung der Maßnahme:

Sowohl der Vergleich innerhalb des SPG als auch mit anderen sicherheitsverwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, etwa dem Pyrotechnikgesetz, hat gezeigt, dass sich die aktuellen Strafdrohungen in den §§ 81 Abs. 1 und 1a, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 83a Abs. 1 und 83b Abs. 1 als verhältnismäßig gering erweisen, weshalb diese von derzeit 500,- auf einen Betrag von 750,- erhöht werden sollen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**3.645**	**405**	**810**	**810**	**810**	**810**
davon Bund	3.645	405	810	810	810	810
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**3.645**	**405**	**810**	**810**	**810**	**810**
davon Bund	3.645	405	810	810	810	810
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**3.645**	**405**	**810**	**810**	**810**	**810**
davon Bund	3.645	405	810	810	810	810
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**3.645**	**405**	**810**	**810**	**810**	**810**
davon Bund	3.645	405	810	810	810	810
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund öffentlicher Einnahmen

Erläuterung:

Die geplante Anhebung der Strafdrohungen lässt die dargestellten Einnahmen erwarten, wobei die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	405	810	810	810	810
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	405	810	810	810	810

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Anpassung einzelner Strafdrohungen im SPG	Bund	1	405.000,00	1	810.000,00	1	810.000,00	1	810.000,00	1	810.000,00

Sowohl der Vergleich innerhalb des SPG als auch mit anderen sicherheitsverwaltungsrechtlichen Materiengesetzen, etwa dem Pyrotechnikgesetz, hat gezeigt, dass sich die aktuellen Strafdrohungen in den §§ 81 Abs. 1 und 1a, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 83a Abs. 1 und 83b Abs. 1 als verhältnismäßig gering erweisen, weshalb diese dementsprechend erhöht werden sollen. Im Jahr 2025 ergaben die sich aus den vorangeführten Delikten verhängten Strafen eine Summe von rd. 1,62 Mio. EUR.

Aufgrund der geplanten Anhebung der möglichen Strafhöhen von € 500,- auf nunmehr € 750,- wird ein Anstieg der verhängten Strafsummen von 50 % angenommen. Für das Jahr 2026 wird ein Halbjahreseffekt angenommen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 27.05.2026 12:04:09
WFA Version: 1.8
OID: 4109
A0|B0|D0

Zum 6. Abschnitt
Finanzen

Zu Art. 25 bis 30: Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Umgründungssteuergesetzes, des Normverbrauchsabgabegesetzes, des Alkoholsteuergesetzes und des Stabilitätsabgabegesetzes (Teil Steuern)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes
Maßnahme 2: Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)
Maßnahme 3: Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag
Maßnahme 4: Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken
Maßnahme 5: Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null
Maßnahme 6: Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus
Maßnahme 7: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages
Maßnahme 8: Abschaffung des Telearbeits-Pauschales
Maßnahme 9: Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales
Maßnahme 10: Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen
Maßnahme 11: Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden
Maßnahme 12: Anhebung der Alkoholsteuer

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Verwaltungskosten

Klima

Soziales

Unternehmen

Kinder und Jugend

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030

Nettofinanzierung Bund	-438	512.840	1.097.314	947.452	773.973
Nettofinanzierung Länder	0	67.911	253.374	272.461	246.052
Nettofinanzierung Gemeinden	0	38.441	143.961	154.803	139.702
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-438**	**619.192**	**1.494.649**	**1.374.716**	**1.159.727**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes	0	0	200.000	350.000	350.000
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	0	300.000	300.000	90.000	-65.000
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	0	0	200.000	200.000	200.000
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	0	100.000	120.000	120.000	120.000
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null	0	110.000	190.000	210.000	210.000
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	0	50.000	130.000	130.000	130.000
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	0	0	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	0	10.000	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	0	0	15.000	15.000	15.000
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	0	0	210.000	130.000	70.000
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	0	15.000	5.000	5.000	5.000
Anhebung der Alkoholsteuer	0	35.000	45.000	45.000	45.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2030 Mehreinnahmen in Höhe von über 4,6 Mrd. Euro erzielt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuern

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 08.06.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2026	2026	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Alkoholsteuergesetz 2022 und das Stabilitätsabgabegesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuern)
Verordnung	2026	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten geändert wird
Verordnung	2026	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

- Maßnahme: Erfolgreiche Budgetkonsolidierung

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat mit dem Budget 2025/2026 ein umfassendes Konsolidierungspaket vorgelegt, um gesamtstaatlich 2028 unter 3,0% Defizit zu kommen. Diese Sanierungsmaßnahmen bewirken gemäß aktueller, aktualisierter Einschätzung im Vergleich zur Situation vor dem Antritt der Bundesregierung 2027 eine Nettokonsolidierung von 10,5 Mrd. € und 2028 von 11,9 Mrd. €.

Nun sind weitere Konsolidierungsanstrengungen im Ausmaß von 2,5 Mrd. € bis 2028 notwendig, um dieses Ziel zu erreichen und das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu beenden. Gleichzeitig werden damit Spielräume für Investitionen geschaffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im Budgetbegleitgesetz 2027-2028 Teil Steuern enthaltenen steuerlichen Maßnahmen nicht umgesetzt, können wichtige Konsolidierungsschritte nicht auf den Weg gebracht werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
WIFO: Gleichstellungswirkungen von Budgetkonsolidierungen	2026	https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1260/s_2026_gleichstellungswirkung_budgetkonsolidierung_67720145.pdf
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft: Evaluierung der Regelungen zum Thema Homeoffice (Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021)	2023	-
Health at a glance 2025	2025	https://www.oecd.org/en/publications/health-at-a-glance-2025_8f9e3f98-en.html
Gesundheit auf einen Blick 2025 - OECD-Indikatoren	2025	https://www.oecd.org/de/publications/2025/11/health-at-a-glance-2025_a894f72e.html
WHO: Global status report on alcohol and health and treatment of substance use disorders	2024	https://www.who.int/publications/i/item/9789240096745

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Die Maßnahme "Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null" wird bereits im Jahr 2030 einer Evaluierung unterzogen.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Mit ökonomisch treffsicheren Maßnahmen soll das österreichische Steueraufkommen erhöht werden. Die steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten, um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren. Ziel ist es aber auch, für künftige Entlastungen und Reformvorhaben einen größeren Handlungsspielraum zu schaffen und gleichzeitig die Steuerstruktur zu verbessern.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes
Maßnahme 2: Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)
Maßnahme 3: Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag
Maßnahme 4: Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken
Maßnahme 5: Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null
Maßnahme 6: Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus
Maßnahme 7: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages
Maßnahme 8: Abschaffung des Telearbeits-Pauschales
Maßnahme 9: Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales
Maßnahme 10: Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen
Maßnahme 11: Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden
Maßnahme 12: Anhebung der Alkoholsteuer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Erhöhung der Körperschaftsteuer

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 350 Mio. €

BMF-intern
Die Erhöhung der Körperschaftsteuer (inkl. Anpassung der Vorauszahlungen) für Unternehmensgewinne über einer Million Euro auf 24% führt im Jahr 2028 zu einem Mehraufkommen in der Körperschaftsteuer von rund 200 Mio. Euro, sowie in den Jahren 2029 und 2030 zu einem jährlichen Mehraufkommen in Höhe von rund 350 Mio. Euro.

Indikator 2 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2028: 300 Mio. €

BMF-intern
Die Verlängerung der Sonderabgabe für Banken führt im Jahr 2027 und Jahr 2028 zu einem jährlichen Mehraufkommen in Höhe von rund 300 Mio. Euro.

Indikator 3 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einen CO2-Emissionswert von Null

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 210 Mio. €

BMF-intern
Die Einführung eines Sachbezugs für E-Fahrzeuge führt ab dem Jahr 2029 zu einem jährlichen Mehraufkommen in Höhe von mindestens 210 Mio. Euro.

Indikator 4 [Kennzahl]: Geringere Budgetbelastung durch Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2028: 130 Mio. €

BMF-intern
Die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus führen ab dem Jahr 2028 zu einer geringeren budgetären Belastung in Höhe von rund 130 Mio. Euro jährlich.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Im Grundsatz soll der anzuwendende Körperschaftsteuersatz unverändert 23% betragen. Ab dem Kalenderjahr 2028 soll es jedoch auch im Bereich der Körperschaftsteuer einen progressiven Steuertarif geben. Die Erhöhung soll besonders leistungsstarke Unternehmen betreffen, weshalb der Körperschaftsteuersatz nur für Einkommensteile über 1 Million Euro auf 24% angehoben und dadurch von den betroffenen Unternehmen ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet werden soll. Der progressive Steuertarif soll sowohl für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art (Körperschaften ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland mit bestimmten inländischen Einkünften) gelten.

Vor dem Hintergrund der Anhebung des Körperschaftsteuersatzes soll für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften eine pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2028 um 4,5% vorgesehen werden, wenn der Festsetzung von Vorauszahlungen die Körperschaftsteuerschuld eines Kalenderjahres vor 2028 – basierend auf einem Einkommen von mehr als 1 Million Euro – zu Grunde liegt.

Der progressive Steuertarif soll auch bei der Veranlagung von Unternehmensgruppen zur Anwendung kommen, wobei sich der für die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes maßgebliche Betrag von 1 Million Euro auf das Gruppeneinkommen beziehen und folglich nur einmal pro Unternehmensgruppe zustehen soll.

Der neue progressive Körperschaftsteuertarif soll erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 2: Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025, BGBl. I Nr. 7/2025) wurde sowohl die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe erhöht als auch eine Sonderzahlung für Banken für die Kalenderjahre 2025 und 2026 vorgesehen. Diese Sonderzahlung soll um drei Jahre verlängert werden, wobei sie im letzten Jahr reduziert werden soll. Durch diese Verlängerung sollen auch Banken einen gerechten Beitrag zur Budgetsanierung leisten, da diese seit 2022 von einem historischen starken Zinsanhebungszyklus der EZB profitieren. Im Kalenderjahr 2029 soll die Sonderzahlung um etwas mehr als 2/3 abgesenkt werden und ab dem Kalenderjahr 2030 zur Gänze entfallen. Außerdem soll die reguläre Stabilitätsabgabe ab dem Jahr 2030 auf das Niveau von 2024 abgesenkt werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 3: Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zweck der Budgetkonsolidierung soll bei der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für Wirtschaftsjahre, die im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2030 beginnen, auf Realinvestitionen eingeschränkt werden. Eine Investition in sämtliche Arten von Wertpapieren soll daher in diesem Zeitraum nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages berechtigen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2029 beginnen, sollen auch Investitionen in Wertpapiere wieder zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden können.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 4: Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Wertsteigerung von Grundstücken seit Einführung der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung im Jahr 2012 abzubilden, soll für Grundstücke, die zum 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren (Altvermögen), der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten angepasst werden. Für derartige Grundstücke, die den Umwidmungstatbestand des § 30 Abs. 4 Z 1 erfüllen, soll der Prozentsatz von 40% auf 30% des Veräußerungserlöses gesenkt werden; für alle übrigen Grundstücke soll der Prozentsatz von 86% auf 80% des Veräußerungserlöses gesenkt werden.

Umfasst sind Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2026, wobei auf das Verpflichtungsgeschäft und nicht auf den Zufluss der Einkünfte abgestellt werden soll.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 5: Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118/2015) wurde vorgesehen, im Interesse ökologischer Zielsetzungen besondere Ermäßigungen und Befreiungen im Rahmen der Besteuerung von Sachbezügen vorzusehen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um in der Sachbezugswerteverordnung beim Wertansatz für die Kfz-Nutzung nach der Schadstoffemission zu differenzieren. Die Sachbezugswerteverordnung wurde dementsprechend hinsichtlich der Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen (Kfz) neu ausgerichtet und für Kfz mit einem CO2-Ausstoß von Null der Verzicht auf einen Wertansatz vorgesehen, sodass im Ergebnis der Vorteil gänzlich steuerfrei gestellt wurde.

Künftig soll auch für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kfz mit einem CO2-Ausstoß von Null ein Sachbezugswert anzusetzen sein.

Durch den reduzierten Sachbezugswert sollen die ökologischen Anreize erhalten bleiben. Für das erste Jahr 2027 soll daher ein moderater Einstieg erfolgen und ein Sachbezugswert in Höhe von 0,375% der Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA), maximal 180 Euro im Monat zu versteuern sein. Ab dem Kalenderjahr 2028 soll der Sachbezugswert auf 0,625% der Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA) angehoben werden, mit einem Deckel von maximal 300 Euro pro Monat.

Die Änderungen sollen ab Jänner 2027 gelten und sind für sämtliche vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassene Kfz mit einem CO2-Ausstoß von Null anzuwenden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 6: Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherigen Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus sollen künftig nur noch insoweit zur Verfügung stehen, als das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein anderes Kind, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im gleichen Haushalt lebt.

Die Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus sind in diesen Fällen – wie bisher – die Folgenden: entweder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen jeweils den halben Familienbonus Plus oder ein Anspruchsberechtigter beantragt den ganzen Familienbonus Plus und der andere Anspruchsberechtigte beantragt keinen Familienbonus Plus.

Danach gilt: Entweder der Familienbonus Plus wird im Verhältnis von 75% für den Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner und zu 25% für den anderen Antragsberechtigten aufgeteilt oder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen – wie bisher – den Familienbonus Plus jeweils zur Hälfte.

75% von 166,68 Euro (für Kinder unter 18 Jahren) entsprechen einem Betrag von 125,01 Euro; 25% einem Betrag von 41,67 Euro.

75% von 58,34 Euro (für Kinder ab 18 Jahren) entsprechen einem Betrag von 43,76 Euro; 25% einem Betrag von 14,58 Euro.

Für getrennt lebende Eltern gelten geänderte Aufteilungsmöglichkeiten, wenn für das Kind im jeweiligen Monat der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist einem Kind gleichgestellt, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Änderungen sollen erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 bzw. für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2027 anzuwenden sein.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 7: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht mehr erhöht. Diese Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrages soll nun auch das Kalenderjahr 2028 umfassen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 8: Abschaffung des Telearbeits-Pauschales

Beschreibung der Maßnahme:

Aus budgetären Erwägungen soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Telearbeits-Pauschale ab dem Kalenderjahr 2027 entfallen.

Die Ausgaben für die ergonomische Einrichtung für einen Arbeitsplatz außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) in der Wohnung des Arbeitnehmers sollen jedoch weiterhin bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Jahr ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Der bisher erforderliche Nachweis von zumindest 26 Telearbeitstagen im Kalenderjahr sowie die Pflicht zur Erfassung der Telearbeitstage im Lohnzettel soll entfallen.

Die darauf Bezug nehmende Regelung in der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten geändert wird soll entsprechend der gesetzlichen Änderung adaptiert werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 9: Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales

Beschreibung der Maßnahme:

Aus budgetären Erwägungen sollen im betrieblichen Bereich das große und kleine Arbeitsplatzpauschale für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Wirtschaftsjahre entfallen.

Die Geltendmachung von Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt 300 Euro (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) soll weiterhin möglich sein.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 10: Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Elektrizitätsunternehmen konnten in der Vergangenheit länger als andere Unternehmen von der vom Unternehmensrecht entkoppelten Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung profitieren, wodurch steuerlich eine Abschreibung mit bis zu 30 % möglich war. Letztmalig konnte dieser Vorteil für Anschaffungen und Herstellungen im Jahr 2025 in Anspruch genommen werden. Nunmehr sollen diese Elektrizitätsunternehmen für einen befristeten Zeitraum einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung, insbesondere zur Finanzierung des Industriestroms, leisten. Für diese Zwecke soll in den Jahren 2027 bis 2029 der bei der degressiven Abschreibung anzuwendende Prozentsatz vorübergehend auf 10 % gesenkt werden; davon sollen sämtliche von Elektrizitätsunternehmen seit der Einführung der degressiven Abschreibung bis zum 31. Dezember 2025 getätigten Anschaffungen und Herstellungen betroffen sein. Ab 2030 soll der für die degressive Abschreibung höchst zulässige Prozentsatz – der Grundregel des § 7 Abs. 1a EStG 1988 entsprechend – wiederum 30 % vom jeweiligen Restbuchwert betragen. Anschaffungen oder Herstellungen von

Elektrizitätsunternehmen im Jahr 2026 sollen von der Einschränkung nicht betroffen sein und können daher weiterhin nach Maßgabe des Unternehmensrechts degressiv abgeschrieben werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 11: Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden

Beschreibung der Maßnahme:

Für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden, ist die NoVA auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage zu ermitteln. Dies hat bei Import von Kraftfahrzeugen aus Drittstaaten, die vor der Umstellung vom CO2-Messverfahren nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) auf Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure (WLTP) erstmalig zugelassen wurden und über ein europäisches Certificate of Conformity (COC)-Papier verfügten, dazu geführt, dass die NoVA nicht von einem CO2-Wert nach WLTP berechnet werden konnte, sondern anhand des Ersatzwertes (doppelte Motorleistung in Kilowatt). Dies hat in einigen Fällen dazu geführt, dass die NoVA den Fahrzeugwert um ein Vielfaches überschritten hat. Um diesen Umstand zu korrigieren, soll für diese Fälle eine alternative Ermittlung des Ersatzwertes ermöglicht werden. Es soll der CO2-Wert nach NEFZ, umgerechnet mit dem damaligen durchschnittlichen Umrechnungsfaktor, ebenfalls herangezogen werden können.

Weiters soll, auf Grund einer vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur geplanten Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 (42. KFG Novelle) und von entsprechenden Erlässen, wonach für aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, eine zielgerichtete Vereinfachung geschaffen werden. Da für diese Kraftfahrzeuge in der Regel keine entsprechenden Werte für die Berechnung der NoVA nach der aktuellen Rechtslage vorliegen, soll die NoVA bei diesen Kraftfahrzeugen anhand der Rechtslage im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung berechnet werden, da in diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Daten in der Regel vorliegen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kraftfahrzeugen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten importiert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung soll sein, dass das Kraftfahrzeug durchgehend in der Ukraine zugelassen war. Weiters soll die Person, auf die das Kraftfahrzeug im Inland zugelassen werden soll, eine Person sein, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß der Vertriebenen-Verordnung verfügt.

Die Änderungen sollen mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 12: Anhebung der Alkoholsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Seit dem 1. März 2014 sind die Steuersätze der Alkoholsteuer unverändert. Daher soll – auch im Interesse der Budgetkonsolidierung und aus gesundheitspolitischen Erwägungen - eine Inflationsanpassung vorgenommen und der Regelsteuersatz für Alkohol um 30% auf 1.560 Euro je hl A angehoben werden.

Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Umsetzung von:
Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**4.650.003**	**0**	**620.001**	**1.495.000**	**1.375.001**	**1.160.001**
davon Bund	3.333.298	0	513.649	1.097.665	947.737	774.247
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**2.157**	**438**	**809**	**351**	**285**	**274**
davon Bund	2.157	438	809	351	285	274
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**4.647.846**	**-438**	**619.192**	**1.494.649**	**1.374.716**	**1.159.727**
davon Bund	3.331.141	-438	512.840	1.097.314	947.452	773.973
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**4.650.003**	**0**	**620.001**	**1.495.000**	**1.375.001**	**1.160.001**
davon Bund	3.333.298	0	513.649	1.097.665	947.737	774.247
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**2.157**	**438**	**809**	**351**	**285**	**274**
davon Bund	2.157	438	809	351	285	274
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**4.647.846**	**-438**	**619.192**	**1.494.649**	**1.374.716**	**1.159.727**
davon Bund	3.331.141	-438	512.840	1.097.314	947.452	773.973
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes	0	0	200.000	350.000	350.000
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	0	300.000	300.000	90.000	-65.000
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	0	0	200.000	200.000	200.000
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	0	100.000	120.000	120.000	120.000
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null	0	110.000	190.000	210.000	210.000
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	0	50.000	130.000	130.000	130.000
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	0	0	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	0	10.000	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	0	0	15.000	15.000	15.000
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	0	0	210.000	130.000	70.000
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	0	15.000	5.000	5.000	5.000
Anhebung der Alkoholsteuer	0	35.000	45.000	45.000	45.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2030 Mehreinnahmen in Höhe von über 4,6 Mrd. Euro erzielt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in €)
1	Entrichtung von NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden	§ 6 Abs. 8 Normverbrauchsabgabegesetz	5.000,00	0,00

Da für aus der Ukraine geflüchtete Personen nach dem KFG 1967 künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, ist für diese Kraftfahrzeuge auch NoVA in Österreich zu entrichten. Dies führt bei den Betroffenen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 5.000 Stunden.

Jene Personen bzw. Familien, die den Familienbonus Plus bisher zur Gänze (100% bei einem Anspruchsberechtigten) geltend gemacht haben und keine Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (im Haushalt) haben, können künftig von den geänderten rechtlichen Verhältnissen betroffen sein.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:
Bisher konnten bestimmte Körperschaften von der Abgeltungswirkung einer bereits in Höhe des (bisher) linearen KöSt-Satzes von 23% eingehobenen Immobilienertragsteuer, Kapitalertragsteuer sowie Abzugsteuer gemäß § 99 Einkommensteuergesetz 1988 profitieren. Mit dem Steuerabzug war die Besteuerung dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten, weshalb keine weitere steuerliche Erfassung im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen hatte. Die Abgeltungswirkung soll im Hinblick auf den nunmehr progressiven KöSt-Tarif eingeschränkt werden, wenn der Steuerabzug wie bisher mit einem Steuersatz von 23% erfolgte, die tatsächliche Steuerbelastung der Körperschaft bei Anwendung des progressiven Körperschaftsteuersatzes (im Sinne der durchschnittlichen Steuerbelastung) im Rahmen der Veranlagung jedoch höher wäre; diesfalls tritt keine Abgeltungswirkung ein, weshalb die betroffenen Steuerpflichtigen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer durchzuführen haben. Das führt bei den Betroffenen zu zusätzlichem, nicht quantifizierbarem Verwaltungsaufwand.

In rund 40% der Fälle wird der Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt. Es kann daher in diesen Fällen (sofern Kinder das 4. Lebensjahr vollendet haben) zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand (durch Abgabe einer neuerlichen Erklärung sowie notwendigen Anpassungen in der Lohnverrechnung) für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen kommen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Mit den geänderten Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus soll ein Anreiz geschaffen werden, Frauen in Beschäftigung zu bringen bzw. diese auszuweiten. Das könnte dazu führen, dass unbezahlte Arbeit gleichmäßiger zwischen Männern und Frauen aufgeteilt wird.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Da Frauen im Durchschnitt ein geringeres Aktienvermögen besitzen als Männer und vor allem große körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen wesentlich häufiger im Besitz von Männern als von Frauen sind, sind Frauen von einer Erhöhung der Körperschaftsteuer weniger stark betroffen, sofern die höhere Körperschaftsteuer zumindest teilweise von den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern getragen wird (WIFO, 2026).

Absetzbeträge ohne Negativsteuerelement können von Frauen, im Gegensatz zu Männern, oftmals mangels ausreichender steuerpflichtiger Einkünfte und somit Steuerschuld nicht (voll) genutzt werden. Werden sie im Haushaltskontext gewährt, wie der Familienbonus Plus, profitieren Männer aufgrund ihres höheren Einkommens und der damit einhergehenden höheren Einkommensteuerschuld mehr als Frauen, die oft eine geringere Steuerschuld haben als der Partner bzw. bei denen überhaupt keine Steuerschuld anfällt (WIFO, 2026). Da gemäß BMF-internen Daten rund 80 % des Familienbonus Plus von Vätern geltend gemacht wird, ist davon auszugehen, dass Männer stärker negativ von den Anpassungen betroffen sind als Frauen.

Demgegenüber sind es rund 80 % Frauen, die laut der letztverfügbaren Statistik (Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022) den Kinderabsetzbetrag beziehen, weshalb sich die Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung insbesondere auf Frauen negativ auswirkt.

Gemäß BMF-interner Auswertungen wurde das Telearbeits-Pauschale in den letzten Jahren von rund 750.000 Personen in Anspruch genommen. Laut einer Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (2023) ergeben sich für Frauen etwas höhere Anteile an Beschäftigten, die mehr als die Hälfte der Arbeitstage von zu Hause aus arbeiten. Die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales dürfte demzufolge insbesondere Frauen negativ betreffen.

Gemäß BMF-interner Auswertung wurde das Arbeitsplatzpauschale zuletzt von über 100.000 Personen in Anspruch genommen. Laut der letztverfügbaren Statistik (Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022) finden sich rund 780.000 Einkommensbezieherinnen und Einkommensbezieher mit betrieblichen Einkünften. Davon sind rund 60 % Männer, weshalb die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales insbesondere Männer negativ betreffen dürfte.

Laut OECD (2025) lag der Alkoholkonsum in Österreich bei 11,3 Litern pro Kopf und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 8,5 Litern. Männer trinken dabei deutlich exzessiver als Frauen (rund 27 % der Männer gegenüber etwa 14 % der Frauen im OECD-Durchschnitt). Laut dem WHO Global Status Report on Alcohol and Health 2024 gibt es auch beim regelmäßigen Alkoholkonsum deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Männer konsumieren durchschnittlich rund 18,8 Liter Alkohol pro Jahr, während Frauen lediglich rund 5,5 Liter pro Jahr konsumieren.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Zu den Anreizwirkungen siehe Erläuterungen in den vorherigen Absätzen

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Aus der Einführung eines progressiven Steuertarifs im Bereich der Körperschaftsteuer wird keine wesentliche Annäherung des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern erwartet.

Rund 80 Prozent des Familienbonus Plus wird von Vätern geltend gemacht. Die verpflichtende Aufteilung zwischen den Eltern betrifft besonders Alleinverdiener-Haushalte, wodurch es vor allem bei Männern zu Einkommensrückgängen kommt und gleichzeitig für Frauen ein wesentlicher Anreiz geschaffen wird, eine Beschäftigung aufzunehmen oder diese auszuweiten. Beide Entwicklungen tragen dazu bei, dass sich die verfügbaren Einkommen von Männern und Frauen annähern.

Die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales bzw. die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales bewirken keine Annäherung des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern.

Die Anhebung der Alkoholsteuer bewirkt keine Annäherung des verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Laut BMF-internen Daten sind rund 5.000 Körperschaften und Unternehmensgruppen mit einem Gewinn von über 1 Million Euro von der Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes betroffen.

Von der Verlängerung des Sonderbeitrags für Banken sind, ausgehend von den bisherigen Bescheid-Daten, knapp über 100 Banken betroffen.

Gemäß BMF-interner Daten sind von der Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ca. 37.000 Steuerpflichtige betroffen. Von diesen wurde im Veranlagungsjahr 2023 ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere geltend gemacht.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		0,44	0,81	0,35	0,29	0,27
Transfer	Alle Haushalte		-320,00	-585,00	-605,00	-605,00

	Ausland (private) Unternehmen	-300,00	-910,00	-770,00	-555,00
Exporte					
Gesamtinduzierte Nachfrage	**0,44**	**-619,19**	**-1.494,65**	**-1.374,72**	**-1.159,73**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	3,62	-13,75	-40,96	-23,94	-26,15
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	-0,01	-0,01	-0,01
Importe	2,46	-0,51	-6,13	1,89	-1,38
Beschäftigung (in JBV)	272,54	322,02	177,46	650,50	321,89

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Der negative Wertschöpfungseffekt über die Laufzeit ist auf den überwiegenden Entzug finanzieller Ressourcen aus Teilen des Wirtschaftskreislaufs zurückzuführen. Die im Saldo dennoch positive Beschäftigungswirkung ist eine modellimmanente Ausweichreaktion der betroffenen Akteure.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Es werden keine isolierbaren Effekte auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer erwartet.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Ausgehend von dem ermittelten Emissionsanstieg (siehe "Auswirkungen auf das Klima") kommt es laut Umweltbundesamt zu folgenden Auswirkungen auf die Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 bzw. von Stickstoffoxiden:

Abschaffung Telearbeits-Pauschale

- NOx: 20,5t
- PM10: 0,22t

Abschaffung Arbeitsplatzpauschale:

- NOx: 34,2t
- PM10: 0,36t

Änderung der Sachbezugsregelung bei E-Autos:

- NOx: 111t
- PM10: 1,35t

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Stickstoffoxide (NOx)	Zunahme	ganz Österreich	Zunahme um insgesamt 165,7t
Staub (PM10)	Zunahme	ganz Österreich	Zunahme um insgesamt 1,93t

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Verkehr	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
ESR*	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800

Basierend auf Abschätzungen zu den budgetären Effekten der steuerlichen Maßnahmen schätzt das Umweltbundesamt folgende, mit den jeweiligen steuerrechtlichen Maßnahmen verbundene, Effekte:- Telearbeits-Pauschale: rund 3.800 t CO2 Emissionsanstieg- Arbeitsplatzpauschale: rund 6.400 t CO2 Emissionsanstieg- Sachbezugs für E-Fahrzeuge: rund 57.600 t CO2 Emissionsanstieg. Die Abschätzungen beziehen sich auf ein volles Jahr.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe
Ohne die intendierte Ausweichreaktion (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Erweiterung einer bestehenden Erwerbstätigkeit aufgrund der Anpassungen im Steuersystem) kommt es zu Einkommensverlusten. Dies ist jedoch auch im Kontext des anvisierten Ausbaus von familienbezogenen Sachleistungen zu sehen.

Auswirkungen auf die Leistbarkeit von grundlegenden Gütern/Bedürfnissen

Ohne die intendierte Ausweichreaktion (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Erweiterung einer bestehenden Erwerbstätigkeit aufgrund der Anpassungen im Steuersystem) sinkt die Leistbarkeit. Dies ist jedoch auch im Kontext des anvisierten Ausbaus von familienbezogenen Sachleistungen zu sehen.

Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation von Personen in erwerbsfernen Haushalten
Die Aufnahme bzw. Erweiterung einer Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Anpassungen im Steuersystem attraktiviert. Dies ist auch im Kontext des anvisierten Ausbaus von familienbezogenen Sachleistungen zu sehen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Kinderkosten sowie auf den Ausgleich von Kinderkosten

Gemäß BMF-interner Expertenschätzung sind rund 350.000 Kinder von Anspruchsberechtigten des Familienbonus Plus von einer geänderten Aufteilungsmöglichkeit des Familienbonus Plus finanziell betroffen.

Laut OECD (Health at a Glance 2025) hat Alkoholkonsum im Jugendalter gesundheitliche Auswirkungen, die sowohl kurzfristig (zB Unfälle und Verletzungen) als auch mittel- und langfristig (zB erhöhte Krankheitsrisiken) auftreten können. Insbesondere ein früher Konsumbeginn sowie wiederholter Alkoholkonsum stehen in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und möglichen Einschränkungen kognitiver Funktionen. Zudem erhöht früher Alkoholkonsum die Wahrscheinlichkeit eines späteren riskanten oder abhängigen Konsumverhaltens im Erwachsenenalter.

Für Österreich zeigt sich dabei ein ähnliches Muster wie im OECD-Durchschnitt: Rund 5 % der 11-Jährigen, 20% der 13-Jährigen und etwa 53% der 15-Jährigen haben im letzten Monat Alkohol konsumiert. Österreich liegt damit im internationalen Vergleich im Spitzenfeld. Insgesamt waren über 30% der 15-Jährigen bereits mehr als einmal betrunken, wobei sich das Konsumverhalten von Jungen und Mädchen insgesamt nur gering unterscheidet.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt auf die Kinderkosten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Bezieherinnen und Bezieher des Familienbonus Plus	350.000	BMF-intern

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	438	809	351	285	274
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	10	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	113	87	15	0
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		176	178	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		252	518	264	270	274

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:
Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.
Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.
Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	317	5,00	516	8,00	195	3,0	200	3,00	203	3,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	317	5,00	516	8,00	195	3,00	200	3,00	203	3,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2,00	2,00			
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	3,00	3,00			
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		1,00	1,00	1,00	1,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		2,00	2,00	2,00	2,00

Durch die geplante Zulassungsverpflichtung für Kraftfahrzeuge von Flüchtlingen aus der Ukraine mit der 42. Kraftfahrgesetznovelle des BMIMI ist mit einem personellen Mehraufwand für die Finanzverwaltung für die Jahre 2026 und 2027 zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die Abwicklung der dadurch zusätzlich anfallenden Normverbrauchsabgabefälle. Zwar wird versucht die NoVA-Verfahren durch die geplante Novelle des NoVAG zu vereinfachen, allerdings führt insbesondere die Prüfung des fremdenrechtlichen Aufenthaltsstatus und der individuellen Zulassungsvoraussetzungen zu einer temporären personellen Mehrbelastung der Finanzverwaltung.

Die Neuregelung des Familienbonus Plus bedingt durch die Einführung differenzierter Aufteilungen der Absetzbeträge und komplexer Kriterien bei der Berücksichtigung von u.a. Unterhaltsleistungen, Alter der Kinder und das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts eine signifikante Erhöhung der Prüf- und Dokumentationstiefe im Vollzug. Die gestiegene Komplexität bei der Sachverhaltsaufklärung – insbesondere im Hinblick auf unterjährige Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen und die Prüfung internationaler Sachverhalte – erzeugt einen zeitlichen Mehraufwand pro Fallüberprüfung, der einen Personalmehrbedarf zur Sicherstellung einer rechtssicheren Administration erfordert.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	111	180	69	70	71
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	111,00	180,00	69	70	71

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	10	113	87	15	
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	10	113	87	15

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen	Bund			1	30.000,00						
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund			1	70.000,00						
Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes	Bund					1	70.000,00				
Sonstiges	Bund			1	2.500,00	1	2.500,00				
Abschaffung des Telearbeits- bzw. Arbeitsplatzpauschales	Bund	1	5.000,00	1	5.000,00	1	3.000,00				
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null	Bund	1	5.000,00	1	5.000,00	1	2.500,00				
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	Bund					1	7.500,00	1	15.000,00		

Die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus führen zu einmaligem IT-Anpassungsbedarf im Jahr 2027 in Höhe von rund 70.000 Euro.

Die pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen sowie die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes verursachen in den Jahren 2027 und 2028 Umsetzungskosten in Höhe von rund 30.000 Euro bzw. rund 70.000 Euro.

Der Anpassungsbedarf diverser sonstiger Kennzahlen verursacht in den Jahren 2027 und 2028 zusätzliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.500 Euro.

Die Abschaffung des Telearbeits- bzw. Arbeitsplatzpauschales verursacht im Jahr 2026 bis 2027 einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund 5.000 Euro bzw. in Höhe von rund 3.000 Euro im Jahr 2028.

Die Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einen CO2-Emissionswert von Null verursacht IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 5.000 Euro in den Jahren 2026 und 2027 bzw. rund 2.500 Euro im Jahr 2028.

Die Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken verursacht in den Jahren 2028 und 2029 IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 7.500 Euro bzw. 15.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		513.649	1.097.665	947.737	774.247
Länder		67.911	253.374	272.461	246.052
Gemeinden		38.441	143.961	154.803	139.702
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		620.001	1.495.000	1.375.001	1.160.001

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	Bund				1 300.000.000,00		1 300.000.000,00		1 90.000.000,00		
Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewin	Bund						1 133.484.000,00		1 233.597.000,00		1 233.597.000,00

ne ab einer Million Euro				
Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewinne ab einer Million Euro	Länder	1 42.354.000,00	1 74.119.500,00	1 74.119.500,00
Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewinne ab einer Million Euro	Gemeinden	1 24.162.000,00	1 42.283.500,00	1 42.283.500,00
Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe (Bankenabgabe)	Bund			1 -43.444.050,00
Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe (Bankenabgabe)	Länder			1 -13.703.300,00
Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe (Bankenabgabe)	Gemeinden			1 -7.852.650,00
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Bund	1 133.484.000,00	1 133.484.000,00	1 133.484.000,00
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Länder	1 42.354.000,00	1 42.354.000,00	1 42.354.000,00

Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Gemeinden		1 24.162.000,00	1 24.162.000,00	1 24.162.000,00
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	Bund	1 66.742.000,00	1 80.090.400,00	1 80.090.400,00	1 80.090.400,00
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	Länder	1 21.177.000,00	1 25.412.400,00	1 25.412.400,00	1 25.412.400,00
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	Gemeinden	1 12.081.000,00	1 14.497.200,00	1 14.497.200,00	1 14.497.200,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - ESt	Bund	1 50.056.500,00	1 83.427.500,00	1 93.438.800,00	1 93.438.800,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - ESt	Länder	1 15.882.750,00	1 26.471.250,00	1 29.647.800,00	1 29.647.800,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - ESt	Gemeinden	1 9.060.750,00	1 15.101.250,00	1 16.913.400,00	1 16.913.400,00
Einführung eines Sachbezugs für	Bund	1 23.386.300,00	1 43.431.700,00	1 46.772.600,00	1 46.772.600,00

Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - USt					
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - USt	Länder	1 7.603.400,00	1 14.120.600,00	1 15.206.800,00	1 15.206.800,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - USt	Gemeinden	1 4.010.300,00	1 7.447.700,00	1 8.020.600,00	1 8.020.600,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund	1 33.371.000,00	1 86.764.600,00	1 86.764.600,00	1 86.764.600,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Länder	1 10.588.500,00	1 27.530.100,00	1 27.530.100,00	1 27.530.100,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Gemeinden	1 6.040.500,00	1 15.705.300,00	1 15.705.300,00	1 15.705.300,00
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	Bund		1 26.696.800,00	1 26.696.800,00	1 26.696.800,00
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	Länder		1 8.470.800,00	1 8.470.800,00	1 8.470.800,00
Aussetzung der	Gemeinden		1 4.832.400,00	1 4.832.400,00	1 4.832.400,00

jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages					
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	Bund	1 6.674.200,00	1 26.696.800,00	1 26.696.800,00	1 26.696.800,00
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	Länder	1 2.117.700,00	1 8.470.800,00	1 8.470.800,00	1 8.470.800,00
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	Gemeinden	1 1.208.100,00	1 4.832.400,00	1 4.832.400,00	1 4.832.400,00
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	Bund		1 10.011.300,00	1 10.011.300,00	1 10.011.300,00
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	Länder		1 3.176.550,00	1 3.176.550,00	1 3.176.550,00
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	Gemeinden		1 1.812.150,00	1 1.812.150,00	1 1.812.150,00
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	Bund		1 140.158.200,00	1 86.764.600,00	1 46.719.400,00
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	Länder		1 44.471.700,00	1 27.530.100,00	1 14.823.900,00
Befristete Absenkung der degressiven	Gemeinden		1 25.370.100,00	1 15.705.300,00	1 8.456.700,00

Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen					
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten	Bund	1 10.025.550,00	1 3.341.850,00	1 3.341.850,00	1 3.341.850,00
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten	Länder	1 3.162.300,00	1 1.054.100,00	1 1.054.100,00	1 1.054.100,00
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten	Gemeinden	1 1.812.150,00	1 604.050,00	1 604.050,00	1 604.050,00
Anhebung der Alkoholsteuer	Bund	1 23.392.950,00	1 30.076.650,00	1 30.076.650,00	1 30.076.650,00
Anhebung der Alkoholsteuer	Länder	1 7.378.700,00	1 9.486.900,00	1 9.486.900,00	1 9.486.900,00
Anhebung der Alkoholsteuer	Gemeinden	1 4.228.350,00	1 5.436.450,00	1 5.436.450,00	1 5.436.450,00

Die Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewinne ab einer Million Euro auf 24 % führt gemäß Expertenschätzung auf Basis von Daten der Körperschaftsteuerstatistik in 2028 zu einem finanziellen Mehraufkommen in Höhe von rund 200 Millionen Euro bzw. in den Jahren 2029 und 2030 zu jeweils rund 350 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Sonderzahlung der Stabilitätsabgabe führt gemäß Expertenschätzung, auf Basis von bisherigen Veranlagungsdaten, ab dem Jahr 2027 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 300 Mio. Euro, die ab dem Jahr 2029 zurückgehen. Die Senkung der regulären Stabilitätsabgabe ab 2030 führt zu einem Aufkommensentfall von 65 Mio. Euro im Vergleich zum Ist-Zustand.

Die Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag führt in den Jahren 2028 bis 2030 zu geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von rund 200 Mio. Euro. Die Schätzung basiert auf einer BMF-internen Auswertung der Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide.

Auf Basis der verfügbaren Steuerdaten ist davon auszugehen, dass die Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken ab dem Jahr 2027 zu Mehreinnahmen führen, die sich ab dem Jahr 2028 auf rund 120 Millionen Euro belaufen.

Die Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null führt zu zusätzlichem Lohnsteueraufkommen, das gemäß Expertenschätzung im WFA Betrachtungszeitraum ansteigen sollte und sich im Jahr 2029 auf rund 140 Millionen Euro beläuft. Auf Grund der damit verbundenen Eigenverbrauchsbesteuerung wird zusätzlich ein steigendes Umsatzsteueraufkommen erwartet, das sich im Jahr 2029 auf rund 70 Mio. Euro beläuft.

Die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus führen gemäß Expertenschätzung, basierend auf der Anzahl an Kindern für die ein Familienbonus Plus geltend gemacht wurde, ab 2027 zu einem finanziellen Mehraufkommen, das sich ab 2028 auf rund 130 Millionen Euro beläuft.

Die Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages führt ab 2028 zu einem finanziellen Mehraufkommen in Höhe von rund 40 Millionen Euro. Die Schätzung basiert auf den aktuellen Auszahlungen an Kinderabsetzbetrag sowie der aktuellen VPI-Prognose des WIFO.

Die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales führt ab 2027 zu finanziellen Mehreinnahmen die sich ab dem Jahr 2028 auf rund 40 Millionen Euro belaufen. Die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales führt ab dem Jahr 2028 zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 15 Millionen Euro pro Jahr. Die Schätzung basiert auf BMF-internen Auswertungen zur Inanspruchnahme des Telearbeits- bzw. Arbeitsplatzpauschales.

Die befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen führt im Jahr 2028 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 210 Millionen Euro, die sich im WFA-Betrachtungszeitraum auf rund 70 Millionen Euro reduzieren. Die Schätzung basiert auf abschreibungsrelevanten Investitionen im maßgeblichen Zeitraum auf Basis einer Auswertung der Bilanzdaten der Energiewirtschaft.

Aufgrund der künftig geltenden Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge in Österreich werden begleitende (begünstigende) abgabenrechtliche Vereinfachungen geschaffen. Damit entspricht die Vorgehensweise jener bei Importen von Kraftfahrzeugen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Gemäß Expertenschätzung führen die Änderungen im Bereich der NoVA im Jahr 2027 zu einem Mehraufkommen an Normverbrauchsabgabe und motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von rund 15 Millionen Euro. In den Folgejahren führt die Maßnahme zu einem erhöhten Aufkommen an motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von rund 5 Millionen Euro.

Die Anhebung der Alkoholsteuer führt ab 2027 zu finanziellen Mehreinnahmen, die sich ab dem Jahr 2028 auf 45 Mio. Euro belaufen. Die Schätzung basiert auf BMF-internen Vollzugsdaten sowie Prognosen zur Entwicklung des Alkoholsteueraufkommens.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund 66,742 %, Länder: 21,177 %, Länder 12,081 %

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Verkehr	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800				

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
ESR*	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800				

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Entrichtung von NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden	§ 6 Abs. 8 Normverbrauchsabgabegesetz	Geänderte IVP	National	5.000,00	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Auf Grund einer vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur geplanten Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie dazu ergangener Erlässe, wonach für aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, ist für diese Kraftfahrzeuge auch NoVA in Österreich zu entrichten.

Einbindung des Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Nein.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

Kraftfahrzeuge	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Anträge / Ansuchen einbringen	10.000	00:30	0,00	5000:00	0,00

Quelle für Fallzahl:

BMF-interne Schätzung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Gemäß BMF-interner Expertenschätzung wird davon ausgegangen, dass rund 10.000 Fahrzeuge von der geplanten Zulassungspflicht betroffen sein werden. Als Voraussetzung für die Zulassung ist für jedes Fahrzeug die NoVA beim zuständigen Finanzamt zu entrichten, wobei hierfür ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von etwa 30 Minuten angenommen wird.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 09:34:28
WFA Version: 1.10
OID: 5778
A0|B0|C0|D0|E0|G0|H0|I0|J0|L0

Zu Art. 26 und 31 bis 34: Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Bewertungsgesetzes 1955, der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes (Teil Steuerbetrugsbekämpfung)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Sanktionierung/Ausschluss iZm der unbaren EUSt-Verrechnung (5EV-Verfahren)
Maßnahme 2: Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten
Maßnahme 3: Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen
Maßnahme 4: Ausweitung des Strafbarkeitstatbestands auf "tabakverwandte Produkte"
Maßnahme 5: Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-150	14.816	25.156	38.832	38.827
Nettofinanzierung Länder	0	4.155	7.440	11.784	11.784
Nettofinanzierung Gemeinden	0	2.328	4.197	6.670	6.670
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-150**	**21.299**	**36.793**	**57.286**	**57.281**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Sanktionierung/Ausschluss iZm der unbaren EUSt-Verrechnung (5EV-Verfahren)	0	6.500	7.000	7.500	7.500
Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungsk	0	0	10.000	25.000	25.000

onten					
Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen	0	10.000	10.000	10.000	10.000
Schließung der Strafbarkeitslücke auf "tabakverwandte Produkte"	0	100	100	100	100
Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich	0	5.000	10.000	15.000	15.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Budgetbegleitgesetzes 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung führt im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 175 Millionen Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2026)

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bekämpfung von Steuerbetrug einhergehend mit dem Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen sind essenziell für einen funktionierenden Wirtschaftsstandort und ein gerechtes Steuer- und Abgabensystem. Daher bekennt sich die österreichische Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025 – 2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." klar dazu, die finanziellen Interessen der Republik zu schützen, indem konsequent gegen Steuerverschiebungen, Steuerbetrug und unerwünschte Steuervermeidung vorgegangen wird.

Als Sammelgesetz soll das Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung diesem Ziel Rechnung tragen und den im "Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 (BBKG 205) - für einen fairen Wettbewerb" eingeschlagenen Reformkurs konsequent fortführen. Dabei wird ein zentraler Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit innerhalb des österreichischen Abgabensystems geleistet und wesentlich zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen und zur Konsolidierung des Budgets beigetragen: In Summe sollen sowohl auf legistischer als auch organisatorischer Ebene die im Doppelbudget für 2025/2026 dargestellten Mehreinnahmen (iHv 1,44 Mrd Euro) in den kommenden Jahren sichergestellt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich abermals an Empfehlungen von Expertinnen und Experten der eigens im Bundesministerium für Finanzen (BMF) dafür eingerichteten interministeriellen Betrugsbekämpfungs-Arbeitsgruppe.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung vorgeschlagen werden, kommt es zu keiner zielgerichteten Abwehr und Verhinderung von Steuerbetrug und es kann kein wesentlicher Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im österreichischen Steuersystem geleistet werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Regierungsprogramm 2025–2029: "Jetzt das Richtige tun. Für Österreich"	2025	https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf
Kammermitglieder nach Rechtsformen 2025	2026	https://www.wko.at/statistik/jahrbuch/mg-rf.pdf
Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 (BBKG 2025) - für einen fairen Wettbewerb	2025	https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c05dd73d-02b8-4493-a93a-058d97023578/31a_1_mrv.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs leisten, sondern darüber hinaus auch wirksam zur Eindämmung von Steuerausfällen beitragen und die Steuergerechtigkeit fördern.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Sanktionierung/Ausschluss iZm der unbaren EUSt-Verrechnung (5EV-Verfahren)
Maßnahme 2: Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten
Maßnahme 3: Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen
Maßnahme 4: Ausweitung des Strafbarkeitstatbestands auf "tabakverwandte Produkte"
Maßnahme 5: Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Automationsunterstütztes Risikomanagement zur Aufdeckung von Scheingeschäften

Ausgangszustand: 2026-04-10	Zielzustand: 2031-01-01
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA werden Daten der Grundbuchsgerichte nur anlassfallbezogen übermittelt und enthalten ausschließlich Informationen für die Feststellung des Einheitswertes. Aus diesem Grund kann eine systematische Verknüpfung von Grundbuchsdaten und Gebäude und Wohnungsregister mit den Daten der Finanzverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA steht ein erweiterter Datenumfang für Zwecke der Abgabenerhebung einschließlich des automationsunterstützten Risikomanagements zur Verfügung, um insbesondere nicht deklarierte Vermietungseinkünfte und Immobilien-Scheingeschäfte aufzudecken.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Sanktionierung/Ausschluss iZm der unbaren EUSt-Verrechnung (5EV-Verfahren)

Beschreibung der Maßnahme:

Für in Österreich zur Umsatzsteuer erfasste Unternehmer steht eine unbare Abwicklung („Verfahren 5EV“ gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 Umsatzsteuergesetz 1994) in Zusammenhang mit der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) zur Verfügung. Im Rahmen derer wird die EUSt zwar vom Zoll berechnet, jedoch nicht sofort eingehoben, sondern am Umsatzsteuerkonto verbucht bzw. verrechnet.

In der Praxis wurden hinsichtlich des 5EV-Verfahrens vielfach Betrugsmuster mit Umsatzsteuerkarussellen und Scheinunternehmen identifiziert; dabei wird letztlich die bei der Einfuhr angefallene EUSt tatsächlich nie entrichtet.

Um die potenzielle Nichtentrichtung der EUSt zu unterbinden, soll durch die Ämter der Bundesfinanzverwaltung ein bescheidmäßiger Ausschluss von der Inanspruchnahme der Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) nach § 26 Abs. 3 Z 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vorgesehen werden, wenn sich ein Verdacht auf das Vorliegen eines Finanzvergehens (§ 80 FinStrG) im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen ergibt. Die Wirkung des Bescheides soll auf bis zu zwei Kalenderjahre begrenzt sein und somit die Inanspruchnahme des 5EV-Verfahrens zeitlich nicht unbegrenzt ausschließen.

Damit einhergehend sollen diese Vorgehensweisen der unrechtmäßigen Inanspruchnahme der unbaren Abwicklung des 5EV-Verfahrens aus Gründen der Klarstellung explizit in den Straftatbestand des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben im Finanzstrafgesetz aufgenommen werden.

Die Regelungen sollen erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte im Zusammenhang mit Einfuhren anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 2: Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit Gesellschafterverrechnungskonten ist in der Praxis ein erhöhtes Potential für unerwünschte Gestaltungen sichtbar geworden. Insbesondere im Hinblick auf die private Lebensführung des Gesellschafters hat sich gezeigt, dass die auf dem Verrechnungskonto ausgewiesenen Forderungen der Gesellschaft häufig stetig anwachsen und nicht durch den Gesellschafter beglichen werden.

Zur Vermeidung solcher Gestaltungen soll eine Ausschüttungsfiktion für auf einem Verrechnungskonto einer Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter ausgewiesene Forderungen vorgesehen werden, wenn diese bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft nicht ausgeglichen oder in eine fremdübliche Darlehensforderungen umgewandelt werden.

Für Gesellschafter, die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 10 Prozent oder mehr beteiligt sind, soll aus Praktikabilitätsgründen eine „Bagatellgrenze“ in Höhe von 50.000 Euro für Zwecke der Ausschüttungsfiktion vorgesehen werden.

Die Regelung soll erstmals auf Wirtschaftsjahre der Gesellschaft anzuwenden sein, die im Kalenderjahr 2027 enden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 3: Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen

Beschreibung der Maßnahme:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zu verschiedenen Bewertungsanlässen, insbesondere bei der unentgeltlichen Zuwendung von Kapitalanteilen an eine Privatstiftung und deren späteren Weiterveräußerung, und häufig zu Wertdifferenzen bzw. zur Unterbewertung von Kapitalanteilen kommt. Dies liegt unter anderem daran, dass die derzeitige Rechtslage lediglich unter engen Voraussetzungen eine Ableitung von tatsächlichen Veräußerungen zulässt und daher oftmals ein vereinfachtes Schätzverfahren zur Anwendung gelangt.

Um die Bewertung von Kapitalanteilen stärker den tatsächlichen Verhältnissen anzunähern, soll die vorgesehene Möglichkeit, den gemeinen Wert von Verkäufen abzuleiten, erweitert und präzisiert werden. Dadurch soll künftig eine Ableitung des gemeinen Werts auch im Falle eines nur einzelnen, allenfalls auch nachgelagerten Veräußerungsvorgangs ausdrücklich ermöglicht werden.

Die Neuregelung soll erstmals für sämtliche nach dem 10. Juni 2026 zu bewertende Vorgänge anwendbar sein.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 4: Ausweitung des Strafbarkeitstatbestands auf "tabakverwandte Produkte"

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2025 (BGBl. I Nr. 97/2025) wurden neben Tabakwaren auch tabakverwandte Produkte (Liquids für elektronische Zigaretten (E-Liquids)) und Nikotinbeutel in den Anwendungsbereich des Tabaksteuergesetzes 2022 einbezogen.

Die bestehenden Tatbestände der verbotenen Herstellung von Tabakwaren im Finanzstrafgesetz knüpfen bislang ausschließlich an den Begriff der „Tabakwaren“ an. Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken soll der Tatbestand auf „tabakverwandte Produkte“ ausgeweitet werden, sodass auch deren verbotene Herstellung in gleicher Weise erfasst ist.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Maßnahme 5: Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Aktuell werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie von den Grundbuchsgerichten nur anlassfallbezogen Daten zum Zweck der Feststellung des Einheitswertes an die Finanzverwaltung übermittelt.

Künftig sollen zur Erstellung von Risikoanalysen im steuerlichen Bereich, insbesondere um nicht deklarierte Vermietungseinkünfte und Immobilien-Scheingeschäfte aufzudecken, folgende Änderungen vorgesehen werden:

- Die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übermittelten Daten sollen nicht nur für Zwecke der Einheitsbewertung, sondern auch für Zwecke der Abgabenerhebung einschließlich des automationsunterstützten Risikomanagements verarbeitet werden dürfen.

- Der aus dem Grundbuch zu übermittelnde Datenumfang wird um Informationen zu eingetragenen Pfandrechten, vorbehaltenen Pfandrechten und Wohnungseigentum erweitert.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**173.901**	**0**	**21.601**	**37.100**	**57.600**	**57.600**
davon Bund	118.873	0	15.118	25.463	39.146	39.146
davon Länder	35.163	0	4.155	7.440	11.784	11.784
davon Gemeinden	19.865	0	2.328	4.197	6.670	6.670
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**1.392**	**150**	**302**	**307**	**314**	**319**
davon Bund	1.392	150	302	307	314	319
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**172.509**	**-150**	**21.299**	**36.793**	**57.286**	**57.281**
davon Bund	117.481	-150	14.816	25.156	38.832	38.827
davon Länder	35.163	0	4.155	7.440	11.784	11.784
davon Gemeinden	19.865	0	2.328	4.197	6.670	6.670
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**173.901**	**0**	**21.601**	**37.100**	**57.600**	**57.600**
davon Bund	118.873	0	15.118	25.463	39.146	39.146
davon Länder	35.163	0	4.155	7.440	11.784	11.784
davon Gemeinden	19.865	0	2.328	4.197	6.670	6.670
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**1.392**	**150**	**302**	**307**	**314**	**319**
davon Bund	1.392	150	302	307	314	319
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**172.509**	**-150**	**21.299**	**36.793**	**57.286**	**57.281**
davon Bund	117.481	-150	14.816	25.156	38.832	38.827
davon Länder	35.163	0	4.155	7.440	11.784	11.784
davon Gemeinden	19.865	0	2.328	4.197	6.670	6.670
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Sanktionierung/Ausschluss iZm der unbaren EUSt-Verrechnung (5EV-Verfahren)	0	6.500	7.000	7.500	7.500
Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten	0	0	10.000	25.000	25.000
Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen	0	10.000	10.000	10.000	10.000
Schließung der Strafbarkeitslücke auf "tabakverwandte Produkte"	0	100	100	100	100
Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich	0	5.000	10.000	15.000	15.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Budgetbegleitgesetzes 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung führt im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 175 Millionen Euro.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Neben der Verursachung von beträchtlichem Abgabenentfall treten Unternehmen, die Scheingeschäfte tätigen bzw. ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, in direkte Konkurrenz mit Unternehmen, die ihre Abgaben ordnungsgemäß entrichten. Aufgrund des durch die Steuer- und Abgabenhinterziehung erzielten finanziellen Vorteils können diese zu günstigeren Konditionen am Markt auftreten. Dies resultiert in einer beachtlichen Wettbewerbsverzerrung, die insbesondere preissensitive Branchen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Speziellen trifft.

Durch die Umsetzung des Budgetbegleitgesetzes 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung profitieren legal operierende Unternehmen, indem sie Aufträge erhalten, die ursprünglich kostengünstigere Scheinunternehmen bekommen hätten. Es liegt in der Natur der kriminellen Aktivität, dass kein Datenmaterial darüber vorhanden ist, wie viele Aufträge an betrügerische Unternehmen vergeben werden. Auf Basis der Prüfpraxis wird jedoch davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Erlösstruktur der legal operierenden Unternehmen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Für auf einem Verrechnungskonto ausgewiesene Forderungen der Gesellschaft gegenüber ihrem unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter (natürliche Person) soll künftig der Grundsatz gelten, dass die Forderungen bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft ausgeglichen oder in eine

fremdübliche (verzinste) Darlehensforderung umgewandelt werden müssen (andernfalls sollen die ausgewiesenen Beträge einer Ausschüttungsfiktion und der Kapitalertragsteuer unterliegen). Von diesen Änderungen sind potenziell rund 60.000 Gesellschaften betroffen (basierend auf der Anzahl der Kammermitglieder nach Rechtsformen 2025; Statistik der WKO).

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		0,15	0,30	0,31	0,31	0,32
Transfer	Alle Haushalte		-15,00	-30,00	-39,99	-50,00
	Ausland					
	(private) Unternehmen		-6,60	-7,10	-17,61	-7,60
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**0,15**	**-21,30**	**-36,79**	**-57,29**	**-57,28**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	0,24	-0,24	-0,67	0,39	-1,17
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	0,08	-0,06	-0,16	0,25	-0,33
Beschäftigung (in JBV)	10,82	8,64	5,61	29,10	-3,44

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Durch die ausgeweitete Möglichkeit der Betrugsbekämpfung bzw. der Maßnahmen zur Erhöhung der Steuergerechtigkeit werden Steuereinnahmen generiert, die über die gegenüberstehende Reduktion verfügbarer Einkommen der betroffenen Wirtschaftsakteure tlw. zu vernachlässigbaren negativen Wertschöpfungseffekten führen. Die Beschäftigungsveränderung ist auf modellimmanente Ausweichreaktionen bzw. Antizipation zurückzuführen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Das Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung trägt zur effektiven Bekämpfung der Steuerhinterziehung, mehr Steuergerechtigkeit und Gleichheit bei, sichert Einnahmen und leistet einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, wovon insbesondere (kleine) exportorientierte Volkswirtschaften wie Österreich profitieren.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	150	302	307	314	319
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	150	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	10	10	10	10
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		0	292	297	304	309

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:
Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.
Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.
Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030

Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			216	3,00	220	3,0	225	3,00	229	3,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			216	3,00	220	3,00	225	3,00	229	3,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Ausweitung des Strafbarkeitstatbestands auf "tabakverwandte Produkte"	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00

Im Rahmen der Umsetzung des Budgetbegleitgesetzes 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung kommt es zu folgendem zusätzlichen Personalbedarf (in Vollbeschäftigtenäquivalenten; VBÄ):

- Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Strafbarkeitstatbestands auf "tabakverwandte Produkte" bedarf es rund 3 VBÄ im ZAÖ (Zollamt Österreich), aufgrund des erhöhten Mehrbedarfs an Prüf- und Straforganen.

Durch die Verwendung der qualitativ höherwertigen und verknüpften Daten können bestehende Personalressourcen in der Finanzverwaltung effizienter genutzt und risikobehaftete Fälle gezielter geprüft werden. Vor diesem Hintergrund wird nicht davon ausgegangen, dass die Maßnahme „Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich“ zu einem zusätzlichen Personalbedarf führen wird.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		76	77	79	80
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		76,00	77	79	80

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	150	10	10	10	10
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	150	10	10	10	10

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung (einmalig)	Bund	1	150.000,00								
Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung (laufend)	Bund			1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00

Aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuerbetrugsbekämpfung kommt es im Jahr 2026 zu einmaligen IT-Umsetzungskosten von rund 150.000 Euro. Die jährlichen IT-Betriebskosten belaufen sich ab dem Jahr 2027 auf rund 10.000 Euro.

Die IT-Kosten ergeben sich insbesondere aufgrund der notwendigen Adaptierungen in Zusammenhang der Datenanbindung und Aufbereitung der Grundbuchsdaten.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		15.118	25.463	39.146	39.146
Länder		4.155	7.440	11.784	11.784
Gemeinden		2.328	4.197	6.670	6.670
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		21.601	37.100	57.600	57.600

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Ausschluss des 5EV-Verfahrens bei Verdacht auf Finanzvergehen (EUSt)	Bund			1	3.006.810,00	1	3.340.900,00	1	3.674.990,00	1	3.674.990,00
Ausschluss des 5EV-Verfahrens bei Verdacht auf Finanzvergehen (EUSt)	Länder			1	977.580,00	1	1.086.200,00	1	1.194.820,00	1	1.194.820,00
Ausschluss des 5EV-Verfahrens bei	Gemeinden			1	515.610,00	1	572.900,00	1	630.190,00	1	630.190,00

Verdacht auf Finanzvergehen (EUSt)					
Sanktionierung bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme des 5EV-Verfahrens	Bund	1 2.000.000,00	1 2.000.000,00	1 2.000.000,00	1 2.000.000,00
Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten	Bund		1 6.674.200,00	1 16.685.500,00	1 16.685.500,00
Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten	Länder		1 2.117.700,00	1 5.294.250,00	1 5.294.250,00
Änderungen iZm Gesellschafterverrechnungskonten	Gemeinden		1 1.208.100,00	1 3.020.250,00	1 3.020.250,00
Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen	Bund	1 6.674.200,00	1 6.674.200,00	1 6.674.200,00	1 6.674.200,00
Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen	Länder	1 2.117.700,00	1 2.117.700,00	1 2.117.700,00	1 2.117.700,00
Erweiterung der Regelungen anlässlich der Bewertung von Kapitalanteilen	Gemeinden	1 1.208.100,00	1 1.208.100,00	1 1.208.100,00	1 1.208.100,00
Schließung der Strafbarkeitslücke auf "tabakverwandte Produkte"	Bund	1 100.000,00	1 100.000,00	1 100.000,00	1 100.000,00
Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren	Bund	1 3.337.100,00	1 6.674.200,00	1 10.011.300,00	1 10.011.300,00

Risikoanalyse im steuerlichen Bereich Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich	Länder	1	1.058.850,00	1	2.117.700,00	1	3.176.550,00	1	3.176.550,00
Risikoanalyse im steuerlichen Bereich Datenübermittlung- und Verarbeitung zur besseren Risikoanalyse im steuerlichen Bereich	Gemeinden	1	604.050,00	1	1.208.100,00	1	1.812.150,00	1	1.812.150,00

Im Rahmen der Änderungen der speziellen Regelung zur Erhebung der EUSt (Verfahren 5EV iSd § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994) und der darauf aufbauenden Sanktionsmöglichkeit soll der Verlust der EUSt eingedämmt werden; es wird mit steuerlichen Mehreinnahmen in Höhe von mittelfristig rund 7,5 Millionen Euro gerechnet. Die Schätzung aus der Praxis basiert dabei insbesondere auf der in der Vergangenheit mittels 5EV-Verfahren eingenommenen EUSt.

Durch die vorgesehene Ausschüttungsfiktion und die Notwendigkeit des Ausgleichs von Verrechnungskonten wird in der BMF-internen Expertenschätzung davon ausgegangen, dass es zu einem erhöhten Aufkommen an Kapitalertragsteuer in Höhe von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2028 und rund 25 Millionen Euro in den Folgejahren kommen wird.

Durch die Neuregelung der Bewertung von veräußerten Kapitalanteilen, wonach der gemeine Wert künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch aus einem einzelnen Verkauf abzuleiten ist, wird aufgrund einer Schätzung von Expertinnen und Experten aus der Praxis mit einem Mehraufkommen von rund 10 Millionen Euro ab dem Jahr 2027, insbesondere im Bereich der Stiftungseingangssteuer, gerechnet.

Durch die Erfassung der Strafbarkeit der verbotenen Herstellung von "tabakverwandten Produkten" soll der unzulässige Versandhandel von Tabakwaren in Österreich weiter eingedämmt werden; durch diese Ausweitung der Sanktionierung wird - basierend auf den Tabakwarenaufgriffen der Vergangenheit - mit zusätzlichen Mehreinnahmen von jährlich rund 100.000 Euro ab dem Jahr 2027 gerechnet.

Durch die systematische Verknüpfung insbes. von Grundbuchsdaten mit den Daten der Finanzverwaltung wird - auf Grundlage von Auswertungen zu nicht-gewerblichen Vermietungseinkünften - mit steuerlichen Mehreinnahmen von mittelfristig rund 15 Millionen Euro ab dem Jahr 2029 gerechnet.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

USt: Bund: 66,818 %, Länder: 21,724 %, Gemeinden: 11,458 %

Nebenansprüche des Bundes (Strafen): Bund: 100 %

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 09:36:14
WFA Version: 1.9
OID: 5579
A0|B0|C0|D0|I0

Zu Art. 35: Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Vollständige personenbezogene Erfassung sämtlicher über den Klima-Sozialfonds finanzierter Leistungen in der Transparenzdatenbank
Ziel 2: Zentralisierte personenbezogene Beauskunftung von Anfragen von Organen der Europäischen Union über die Vergabe und Verwendung von KSF-Mitteln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erfassung sämtlicher Leistungen, die über Mittel des Klima-Sozialfonds finanziert werden, auf Leistungsangebotsebene
Maßnahme 2: Vollständige Übermittlung personenbezogener Mitteilungen zu sämtlichen KSF-Leistungen unter Berücksichtigung der zusätzlich zu meldenden Datensätze
Maßnahme 3: Anlassbezogene Weitergabe der Daten an Organe der Europäischen Union für Kontrollzwecke

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erfassung der KSF-Leistungen auf Leistungsangebotsebene sowie die Übermittlung der dazugehörenden Mitteilungen unter Berücksichtigung der zusätzlichen Datensätze in Entsprechung der Vorgaben von der Europäischen Kommission führt sowohl bei der Transparenzdatenbank als auch bei den Ressorts zu einem gewissen Personal- und IT-Umsetzungsaufwand.

Die vollständige Erfassung durch die Ressorts aller über KSF-Mittel finanzierten Leistungen und die Prüfung und Freigabe zur Veröffentlichung am Transparenzportal verursachen beim BMF einen geringen Verwaltungsmehraufwand. Im Zusammenhang mit der Übermittlung der zusätzlichen Datensätze entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da die Mitteilungen zu 99% automatisiert über Schnittstellen erfolgen und damit nicht manuell erfasst werden. Für den initialen Adaptierungsaufwand bei der Transparenzdatenbank bzgl. KSF-Leistungen werden einmalige Kosten von EUR 50.000,00 geschätzt.

Die Bedeckung für die IT-Adaptierungsaufwände in der Transparenzdatenbank sowie die laufenden Werkleistungskosten erfolgt in der UG 15 im DB 15.01.01. Der geringe Personalmehraufwand (wegen Geringfügigkeit nicht separat ausgewiesen), der durch die Erfassung der KSF-Leistungen und Übermittlung der Mitteilungen bei den Ressorts entsteht, wird bei den jeweiligen Detailbudgets, in denen sich die durch Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
IT-Adaptierungsaufwand bei der Transparenzdatenbank bzgl. KSF-Leistungen	50	0	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	21.04.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Einführung des Emissionshandels für den Gebäude- und Straßensektor auf europäischer Ebene (ETS2) sollen insbesondere Haushalte und Kleinstunternehmen, die am stärksten von den damit verbundenen Kostensteigerungen betroffen sind, durch den Klima-Sozialfonds (KSF) unterstützt werden. Der KSF wurde mit der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden: KSF-Verordnung) eingerichtet.

Wie auch im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) fordert die Europäische Kommission für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem KSF von den Mitgliedstaaten geeignete Überprüfungssysteme zur Nachverfolgung des Mittelflusses sowie zur Beauskunftung der Empfänger. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können und gleichzeitig für die eingebundenen Akteure die administrativen Aufwände so gering wie möglich zu halten, soll dabei auf bereits bestehende Instrumentarien zurückgegriffen werden. Aufgrund der Ähnlichkeiten mit den Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, die für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) eingerichtet wurden, werden diese ebenso für die Umsetzung des Klimasozialplans genutzt. Als gebietskörperschaftenübergreifende Lösung, die bereits von der Mehrzahl der Abwicklungsstellen angebunden ist, soll daher die Transparenzdatenbank entsprechend erweitert werden. Dazu sollen alle Leistungen, die über den KSF finanziert werden, in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden.

Ziele

Ziel 1: Vollständige personenbezogene Erfassung sämtlicher über den Klima-Sozialfonds finanzierter Leistungen in der Transparenzdatenbank

Beschreibung des Ziels:

Wie auch bei der Aufbau- und Resilienzfazilität müssen die Mitgliedstaaten für die Beanspruchung der EU-Mittel iRd Klima-Sozialfonds u.a. Prüfungs- und Kontrollsysteme aufweisen, die zur Verwendungskontrolle der erhaltenen Mittel herangezogen werden können. Dabei soll in bewährter Weise wie auch für ARF-Mittel die Transparenzdatenbank als gebietskörperschaftsübergreifende IT-Anwendung zur Nachverfolgung des Mittelflusses und zentralisierten Auskunft über Empfänger verwendet werden. Eine vollständige Datenbasis ist in Bezug auf KSF-Leistungen unabdingbare Voraussetzung, um den von der Europäischen Kommission geforderten Prüfungs- und Kontrollsystemen über die Transparenzdatenbank nachkommen zu können und so den Zugang zu den EU-Mitteln iHv 577,8 Mio. Euro aus dem KSF sicherzustellen und damit einen positiven budgetären Effekt für die Finanzierung nationaler Maßnahmen und Investitionen zu erreichen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Erfassung sämtlicher Leistungen, die über Mittel des Klima-Sozialfonds finanziert werden, auf Leistungsangebotsebene
Maßnahme 2: Vollständige Übermittlung personenbezogener Mitteilungen zu sämtlichen KSF-Leistungen unter Berücksichtigung der zusätzlich zu meldenden Datensätze

Ziel 2: Zentralisierte personenbezogene Beauskunftung von Anfragen von Organen der Europäischen Union über die Vergabe und Verwendung von KSF-Mitteln

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen der Verwendungskontrolle der erhaltenen Mittel müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, aus ihren Prüfungs- und Kontrollsystemen zentral Auskunft an Organe der Europäischen Union (etwa Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof) zu geben.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Anlassbezogene Weitergabe der Daten an Organe der Europäischen Union für Kontrollzwecke

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erfassung sämtlicher Leistungen, die über Mittel des Klima-Sozialfonds finanziert werden, auf Leistungsangebotsebene

Beschreibung der Maßnahme:

Um aus dem KSF finanzierte Leistungen (KSF-Leistungen) in der Transparenzdatenbank abgrenzbar erfassen zu können, ist es erforderlich, dass eigene Leistungsangebote angelegt werden. Die abgrenzbare Erfassung erfordert zudem, dass die Bezeichnung aller KSF-Leistungen einheitlich mit „KSF“ beginnt.

Umsetzung von:
Ziel 1: Vollständige personenbezogene Erfassung sämtlicher über den Klima-Sozialfonds finanzierter Leistungen in der Transparenzdatenbank

Maßnahme 2: Vollständige Übermittlung personenbezogener Mitteilungen zu sämtlichen KSF-Leistungen unter Berücksichtigung der zusätzlich zu meldenden Datensätze

Beschreibung der Maßnahme:

Auf alle KSF-Leistungen ist entsprechend der Vorgaben zu ARF-Leistungsmitteilungen zu melden. Insbesondere sollen auch für KSF-Leistungen Einschränkungen der allgemeinen Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes, wonach für bestimmte Leistungen keine oder nur reduzierte Mitteilungspflichten bestehen, nicht gelten. Wie bei ARF-Leistungen sollen Mitteilungen zu KSF-Leistungen abweichend von der allgemeinen Frist immer unverzüglich erfolgen und zur abgrenzbaren Erfassung ausschließlich auf KSF-Leistungen gemeldet werden. Zusätzlich zu den bereits für den ARF vorgesehenen weiteren Attributen verlangt die KSF-Verordnung auch die Dokumentation der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer und den Namen, das Geburtsdatum sowie die

Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer eines Endempfängers oder Auftragnehmers.

Umsetzung von:
Ziel 1: Vollständige personenbezogene Erfassung sämtlicher über den Klima-Sozialfonds finanzierter Leistungen in der Transparenzdatenbank

Maßnahme 3: Anlassbezogene Weitergabe der Daten an Organe der Europäischen Union für Kontrollzwecke

Beschreibung der Maßnahme:

Über die Transparenzdatenbank können auf Nachfrage Auswertungen zu KSF-Leistungen erstellt und an die EU-Organe (insb. Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof) übermittelt werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Zentralisierte personenbezogene Beauskunftung von Anfragen von Organen der Europäischen Union über die Vergabe und Verwendung von KSF-Mitteln

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Erfassung der KSF-Leistungen auf Leistungsangebotsebene sowie die Übermittlung der dazugehörenden Mitteilungen unter Berücksichtigung der zusätzlichen Datensätze in Entsprechung der Vorgaben von der Europäischen Kommission führt sowohl bei der Transparenzdatenbank als auch bei den Ressorts zu einem gewissen Personal- und IT-Umsetzungsaufwand.

Die vollständige Erfassung durch die Ressorts aller über KSF-Mittel finanzierten Leistungen und die Prüfung und Freigabe zur Veröffentlichung am Transparenzportal verursachen beim BMF einen geringen Verwaltungsmehraufwand. Im Zusammenhang mit der Übermittlung der zusätzlichen Datensätze entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da die Mitteilungen zu 99% automatisiert über Schnittstellen erfolgen und damit nicht manuell erfasst werden. Für den initialen Adaptierungsaufwand bei der Transparenzdatenbank bzgl. KSF-Leistungen werden einmalige Kosten von EUR 50.000,00 geschätzt.

Die Bedeckung für die IT-Adaptierungsaufwände in der Transparenzdatenbank sowie die laufenden Werkleistungskosten erfolgt in der UG 15 im DB 15.01.01. Der geringe Personalmehraufwand (wegen Geringfügigkeit nicht separat ausgewiesen), der durch die Erfassung der KSF-Leistungen und Übermittlung der Mitteilungen bei den Ressorts entsteht, wird bei den jeweiligen Detailbudgets, in denen sich die durch Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
IT-Adaptierungsaufwand bei der Transparenzdatenbank bzgl. KSF-Leistungen	50	0	0	0	0

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 23.04.2026 14:11:32
WFA Version: 1.1
OID: 4710
B2|D0

Zu Art. 36 und 37: Änderung des Börsegesetzes 2018 und des Bundesfinanzierungsgesetzes (OEBFA-Gesetzespaket)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung, dass von der ÖBFA als Eigenquote begebene Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Entstehung keiner Übertragung an Dritte bedürfen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung der Rahmenbedingung, dass Schuldtitel der ÖBFA als Eigenquote ohne Übertragung an Dritte begeben werden können.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Diese Novelle führt zu Einsparungen bei der ÖBFA, die der UG 58 des Bundeshaushalts zuzuordnen sind, da die Eigenquotebegebung operativ nicht mehr mit Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern gehandelt werden muss. Die Einsparungen werden von der ÖBFA auf EUR. 100.000 bis 150.000 pro Jahr geschätzt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

OEBFA-Gesetzespaket

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 und das Bundesfinanzierungsgesetz geändert werden (OEBFA-Gesetzespaket)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	15.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Emission von Bundeswertpapieren durch den Bund, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), erfolgt im Umfang der gesetzlichen Ermächtigungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 und im Rahmen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes. Bundeswertpapiere der Republik Österreich haben eine wichtige Preisorientierungsfunktion für verschiedene Finanzierungssätze am österreichischen Geld- und Kapitalmarkt. Aus diesem Grund werden von der ÖBFA Maßnahmen getroffen, um die Liquidität von Bundeswertpapieren bestmöglich zu unterstützen. Dazu zählt neben der Emission von Bundeswertpapieren auch das Halten in Form der Eiqenquote, um diesen Anteil einer Emission zu einem späteren Zeitpunkt am Sekundärmarkt in kleineren Tranchen zu verkaufen. Durch diese Vorgehensweise wird einerseits eine bedarfsgerechte Mittelaufbringung, z.B. für die Rechtsträgerfinanzierung (Bundesländer, Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), Österreichische Bundesbahnen (ÖBB) etc.) sichergestellt und andererseits der Sekundärmarkt für Bundeswertpapiere effizient unterstützt.

Mit der Gesetzesänderung müssen Schuldtitel, die von der ÖBFA im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich als Eigenquote begeben werden und die dem österreichischen Recht unterliegen, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht mehr an einen Dritten übertragen werden, damit das Wertpapier rechtswirksam entsteht, sondern können vielmehr auch ohne Gegenleistung ausgegeben werden. Solange die ÖBFA das Wertpapier als Eigenquote hält, sind alle mit dem Titel verbundenen Rechte ausgesetzt. Die Hemmung endet mit der Übertragung des Eigentums auf einen Dritten.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung, dass von der ÖBFA als Eigenquote begebene Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Entstehung keiner Übertragung an Dritte bedürfen.

Beschreibung des Ziels:

Schuldtitel, die von der ÖBFA im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich als Eigenquote begeben werden und die dem österreichischen Recht unterliegen, müssen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht mehr an einen Dritten übertragen werden, damit das Wertpapier rechtswirksam entsteht, sondern können vielmehr auch ohne Gegenleistung ausgegeben werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Schaffung der Rahmenbedingung, dass Schuldtitel der ÖBFA als Eigenquote ohne Übertragung an Dritte begeben werden können.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Rahmenbedingung, dass Schuldtitel der ÖBFA als Eigenquote ohne Übertragung an Dritte begeben werden können.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den neu eingefügten § 2 Abs. 1a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG), BGBl. Nr. 763/1992, soll Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Emission von Bundeswertpapieren geschaffen werden, wenn diese in der Form der Eigenquote durch den Bund begeben und gehalten wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung, dass von der ÖBFA als Eigenquote begebene Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Entstehung keiner Übertragung an Dritte bedürfen.

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Diese Novelle führt zu Einsparungen bei der ÖBFA, die der UG 58 des Bundeshaushalts zuzuordnen sind, da die Eigenquotebegebung operativ nicht mehr mit Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern gehandelt werden muss. Die Einsparungen werden von der ÖBFA auf EUR. 100.000 bis 150.000 pro Jahr geschätzt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 15.05.2026 10:11:23
WFA Version: 0.4
OID: 4015
A0|B0|D0

Zu Art. 39 und 40: Änderung des Haftungsgesetzes-Kärnten und des ABBAG-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Rechtsgeschäftliche Übertragung der Funktionen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) auf die ABBAG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung der rechtlichen Grundlage für die rechtsgeschäftliche Übertragung der Tätigkeiten des KAF

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Haftungsgesetzes-Kärnten und des ABBAG-Gesetzes (BBG 2027/28)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Haftungsgesetz-Kärnten und das ABBAG-Gesetz geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	12.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Haftungsgesetz-Kärnten wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 82 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, die Haftung in Form von Garantien für vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) durchzuführenden Kreditoperationen zu übernehmen. Nunmehr soll das Land Kärnten in die Lage versetzt werden, die gegenüber dem Bund abgegebenen Zusagen einzuhalten.

Ziele

Ziel 1: Rechtsgeschäftliche Übertragung der Funktionen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) auf die ABBAG

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Haftungsgesetz-Kärnten wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 82 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, die Haftung in Form von Garantien für vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) durchzuführenden Kreditoperationen zu übernehmen. Diese Kreditoperationen des KAF waren erforderlich, damit dieser in der Lage ist, im Rahmen seines Angebots nach § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), BGBl. I Nr. 51/2014, Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. (vormals: HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG), die mit einer durch Landesgesetz angeordneten Haftung besichert waren, rechtsgeschäftlich zu erwerben (§ 3 Abs. 1 Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG, LGBl. Nr. 65/2015). Nunmehr soll das Land Kärnten in die Lage versetzt werden, die gegenüber dem Bund abgegebenen Zusagen einzuhalten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Schaffung der rechtlichen Grundlage für die rechtsgeschäftliche Übertragung der Tätigkeiten des KAF

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der rechtlichen Grundlage für die rechtsgeschäftliche Übertragung der Tätigkeiten des KAF

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung des Haftungsgesetz-Kärtnen und des ABBAG-Gesetzes.

Umsetzung von:
Ziel 1: Rechtsgeschäftliche Übertragung der Funktionen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) auf die ABBAG

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 18.05.2026 09:32:01
WFA Version: 1.2
OID: 5847
B2

Zu Art. 41: Änderung der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Ermächtigung an geänderte Verfügungsabsichten des BMLUK

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zum Verkauf der genannten Liegenschaften

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen (BBG 2027/28)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Änderung der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen (BGBl I Nr. 30/2018)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	07.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft beabsichtigt nicht mehr die Liegenschaften: ehemalige HBLFA Kematen (EZ 90059 KG 81115 Kematen) sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Klosterneuburg (EZ 624 und 1185; Grundstücke Nr. 2523 und 2525/1, 2525/2, alle KG 01704 Klosterneuburg) zu verwerten.

Die Liegenschaft ehemalige HBLFA Kematen soll in das Eigentum der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH (FN 160219t) übertragen werden. An den Grundstücken in Klosterneuburg besteht Bundesbedarf für die dortige Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau (HBLAuBA) Klosterneuburg. Daher wäre die gesetzliche Ermächtigung zur Verfügung wieder aufzuheben.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Ermächtigung an geänderte Verfügungsabsichten des BMLUK

Beschreibung des Ziels:

Aktualisierung (Aufhebung) der gesetzlichen Ermächtigung zum Verkauf der HBLFA Kematen (EZ 90059 KG 81115 Kematen) sowie der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Klosterneuburg (EZ 624 und 1185; Grundstücke Nr. 2523 und 2525/1, 2525/2, alle KG 01704 Klosterneuburg) aufgrund der nunmehr geänderten Verfügungsabsichten sowie des Eigenbedarfs des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zum Verkauf der genannten Liegenschaften

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zum Verkauf der genannten Liegenschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zum Verkauf der HBLFA Kematen (EZ 90059 KG 81115 Kematen) sowie der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Klosterneuburg (EZ 624 und 1185; Grundstücke Nr. 2523 und 2525/1, 2525/2, alle KG 01704 Klosterneuburg).

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Ermächtigung an geänderte Verfügungsabsichten des BMLUK

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 07.05.2026 09:30:14
WFA Version: 0.2
OID: 5799
A0|B0

Zu Art. 42: Änderung des COVID-19-FondsG

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gesetzesbereinigung und Entbürokratisierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Außerkrafttreten der Normen zur Berichtspflicht gemäß dem COVID-19-FondsG
Maßnahme 2: Außerkrafttreten des gesamten COVID-19-FondsG mit Ende 2028

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Insgesamt wird von kleinen Einsparungen beim Personalaufwand aufgrund des Entfalls der Berichtspflichten in Höhe von 5.000€ jährlich ausgegangen. Dafür wurde für die Erstellung des Berichts des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz von einem Zeitaufwand von 30 Stunden ausgegangen, für die Erstellung des monatlichen Berichts des Bundesministeriums für Finanzen wurde jeweils von einer Stunde ausgegangen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Entfall der COVID-19 Berichtspflichten	0	5	5	5	5

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des COVID-19-FondsG

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Änderung des COVID-19-FondsG		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	15.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach mehr als sechs Jahren nach Beginn der COVID-19 Krise soll im Sinne der Rechtsbereinigung sowie der Entbürokratisierung das COVID-19-FondsG gestaffelt außer Kraft treten. Mit dem Bundesgesetz wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds 2020 eingerichtet, welcher den einzelnen Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellte, um rasch erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung umsetzen zu können. Der Umgang mit COVID-19 hat sich die letzten Jahre wesentlich gewandelt, zugleich hat sich auch die budgetäre Bedeutung der damit zusammenhängenden Maßnahmen drastisch reduziert. Nennenswerte budgetäre Auswirkungen gibt es im Finanzjahr 2026 nur noch in den Untergliederungen 24 und 45. Eine Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgte bereits in den Jahren 2025 und 2026 nicht mehr. Eine Berichterstattung erfolgte zuletzt nur noch durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Monatsberichts. Angesichts des relativ hohen Verwaltungsaufwands im Verhältnis zum tatsächlichen Geschehen sollen daher die gesonderten Berichtspflichten zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auslaufen; nach Abwicklung eventueller Restverbindlichkeiten kann dann auch der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds selbst mit Ende 2028 beendet werden.

Ziele

Ziel 1: Gesetzesbereinigung und Entbürokratisierung

Beschreibung des Ziels:

Die Berichtspflichten gemäß dem COVID-19-FondsG sollen entfallen und das Bundesgesetz stufenweise außerkrafttreten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Außerkrafttreten der Normen zur Berichtspflicht gemäß dem COVID-19-FondsG
Maßnahme 2: Außerkrafttreten des gesamten COVID-19-FondsG mit Ende 2028

Maßnahmen

Maßnahme 1: Außerkrafttreten der Normen zur Berichtspflicht gemäß dem COVID-19-FondsG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anordnung des Außerkrafttretens der Berichtspflichten des COVID-19-FondsG entfallen diese.

Umsetzung von:
Ziel 1: Gesetzesbereinigung und Entbürokratisierung

Maßnahme 2: Außerkrafttreten des gesamten COVID-19-FondsG mit Ende 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Das gesamte Bundesgesetz soll mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft treten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Gesetzesbereinigung und Entbürokratisierung

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Insgesamt wird von kleinen Einsparungen beim Personalaufwand aufgrund des Entfalls der Berichtspflichten in Höhe von 5.000€ jährlich ausgegangen. Dafür wurde für die Erstellung des Berichts des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz von einem Zeitaufwand von 30 Stunden ausgegangen, für die Erstellung des monatlichen Berichts des Bundesministeriums für Finanzen wurde jeweils von einer Stunde ausgegangen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Entfall der COVID-19 Berichtspflichten	0	5	5	5	5

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.05.2026 11:47:06
WFA Version: 1.0
OID: 5844
B2|D0

Zu Art. 43: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (Wohnbaupaket)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Setzen eines weiteren Impulses für die Wohnbauförderung der Länder

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der inhaltlichen Bedingungen für die Abholung der Mittel aus dem Wohnbaupaket des § 29a Abs. 1 FAG 2024

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**-40.000**	**-40.000**	**-40.000**	**-40.000**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (BBG 2027-2028)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	05.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (Untergliederung 44 Finanzausgleich - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der aktuellen Fassung des § 29a Finanzausgleichsgesetzes 2024 können nicht alle Bundesländer die ihnen zustehenden Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse gemäß Abs. 1 für die Förderung des Neubaus und der Sanierung vollständig abholen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die aufgrund des § 29a Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (Neubau- und Sanierungsförderung) zur Verfügung stehenden Mittel können aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht von allen Ländern zur Gänze abgeholt werden. Daraus folgend treten die nötigen Impulse für die Ankurbelung der Konjunktur und der eigentlich intendierte Effekt der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum nicht im gewünschten Ausmaß ein.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Die Evaluierung soll durch Auswertung der jahresweisen Berichte der Länder sowie durch Kontrolle der Abrechnungen der Länder erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Setzen eines weiteren Impulses für die Wohnbauförderung der Länder

Beschreibung des Ziels:

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 sollen die inhaltlichen Vorgaben der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse derart angepasst werden, dass eine verstärkte Abholung der Mittel für alle Länder möglich wird.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der inhaltlichen Bedingungen für die Abholung der Mittel aus dem Wohnbaupaket des § 29a Abs. 1 FAG 2024

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Ausschöpfungsgrad bei den Zusicherungen der Länder für die Wohnbauförderung gem. § 29a FAG 2024

Ausgangszustand 2026: 800,00 Mio. €	Zielzustand 2028: 1.000,00 Mio. €

Anträge der Länder inkl. Angaben zu erfolgten Zusicherungen
Vergleich der Zusicherungen der Länder mit dem pro Land zustehenden Anteil am Wohnbaupaket

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der inhaltlichen Bedingungen für die Abholung der Mittel aus dem Wohnbaupaket des § 29a Abs. 1 FAG 2024

Beschreibung der Maßnahme:

Durch folgende Änderungen der inhaltlichen Bedingungen soll den Ländern eine verstärkte Abholung der ihnen aufgrund des § 29a Abs. 1 FAG 2024 zustehenden Mittel ermöglicht werden:

- Inanspruchnahme des Abs. 1 - Neubauförderung auch für Wohnbauprojekte von Gemeinden

- Mitnahme der nicht in Anspruch genommenen Mittel nicht nur ins folgende Jahr, sondern auch in die weiteren Jahre, jedoch längstens bis inkl. 2027

- Entfall der Unterteilung der Mittel für die Neubauförderung in Mittel für Mietwohnungen einerseits und Mittel für Eigentumswohnungen und Mietwohnungen mit Kaufoption andererseits

- Mehr Flexibilität bei den zur Berechnung der Benchmark für Abs. 1 (Neubauförderung) heranzuziehenden Zeiträumen und Anpassung der Zeiträume für die Abholung der zustehenden Mittel.

Umsetzung von:
Ziel 1: Setzen eines weiteren Impulses für die Wohnbauförderung der Länder

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**160.000**	**0**	**40.000**	**40.000**	**40.000**	**40.000**
davon Bund	160.000	0	40.000	40.000	40.000	40.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-160.000**	**0**	**-40.000**	**-40.000**	**-40.000**	**-40.000**
davon Bund	-160.000	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**160.000**	**0**	**40.000**	**40.000**	**40.000**	**40.000**
davon Bund	160.000	0	40.000	40.000	40.000	40.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-160.000**	**0**	**-40.000**	**-40.000**	**-40.000**	**-40.000**
davon Bund	-160.000	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Für die Jahre 2027 bis 2030 wurden zusätzliche Transfers des Bundes an die Länder in Höhe von 40 Mio. € p.a. angenommen, weitere 40,0 Mio. € im Jahr 2031.
Die dargestellten finanziellen Auswirkungen gehen von einem Szenario aus, bei dem die Länder die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Gänze abholen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Durch die Wohnbauförderung der Länder werden gesamte Investitionen in etwa der doppelten Höhe der Förderungen ausgelöst.

Die dargestellten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft gehen von einem Szenario aus, bei dem die Länder die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Gänze abholen.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat	Wohnbau			40,00	40,00	40,00
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau			40,00	40,00	40,00
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich						
Transfer	Alle Haushalte					
	Ausland					
	(private) Unternehmen					
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage			**0,00**	**80,00**	**80,00**	**80,00**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030

Wertschöpfung in Mio. €	-1,52	30,44	22,76	23,81	26,37
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,01	0,01	0,01	0,01
Importe	-0,43	6,47	2,57	2,82	3,65
Beschäftigung (in JBV)	-125,06	670,47	323,13	304,79	348,41

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

De facto erfolgt die Zusicherung der Wohnbauförderung durch die Länder bereits ab dem Jahr 2026, die Auszahlung erfolgt dagegen je nach Baufortschritt. Die negativen Werte im Jahr 2026 ergeben sich folglich nur aufgrund einer modellimmanenten Annahme, die im vorliegenden Fall jedoch nicht die realen Verhältnisse widerspiegelt.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Durch die Unterstützung der Baubranche wird mit einer positiven Beeinflussung dieses Sektors gerechnet.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Da durch die Änderung des § 29a FAG 2024 eine Unterstützung der Bauwirtschaft intendiert ist, wird mit einem positiven Trend hinsichtlich Anzahl der unselbstständig Ausländerinnen/Ausländer gerechnet.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	40.000	40.000	40.000	40.000
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	440104 Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel		0	40.000	40.000	40.000	40.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die in den BFRG 2025-2028 und BFRG 2026-2029 vorgesehenen Obergrenzen für Auszahlungen gehen derzeit von Auszahlungen von insgesamt rd. 870,0 Mio. € in den Jahren 2024 bis 2028 aus. Ein Teil der angenommenen Mehrausgaben findet daher bereits im derzeitigen BFRG Deckung.
Aufgrund des Umstandes, dass die tatsächliche Höhe der von den Ländern in Anspruch genommenen Mittel abzuwarten sein wird, und weil das BMF die Zweckzuschüsse erst dann anweist, wenn das Land seine Förderungen an die Förderungsnehmer auszahlt und daher die Zweckzuschüsse teilweise auch auf die Jahre nach der aktuellen Planungsperiode entfallen werden, ist davon auszugehen, dass für die Planungsperiode bis 2031 keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	0	40.000	40.000	40.000	40.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		40.000	40.000	40.000	40.000

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2031
Bund	40.000
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	40.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Verstärkte Abholung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024	Bund	1	0,00	1	40.000.000,00	1	40.000.000,00	1	40.000.000,00	1	40.000.000,00

in €			2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	.
Verstärkte Abholung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse gemäß § 29a Abs. 1 FAG 2024	Bund		1 40.000.000,00	

Die Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse stellen einen Transferaufwand des Bundes und eine Einzahlung aus Transfers bei den Ländern dar, denen gleich hohe Auszahlungen der Länder für Förderungen gegenüberstehen. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen gehen von einem Szenario aus, bei dem die Länder die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Gänze abholen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.06.2026 11:22:34
WFA Version: 1.3
OID: 5789
A2|B2|C0|D0

Zu Art. 43 und 44: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und Bundesgesetz über die Besteuerung der Zustellung von Paketen (Teil Paketsteuer)

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einführung einer gemeinschaftlichen Paketsteuer

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-230	186.935	186.930	186.925	186.921
Nettofinanzierung Länder	0	59.030	59.030	59.029	59.030
Nettofinanzierung Gemeinden	0	33.826	33.827	33.827	33.827
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-230**	**279.791**	**279.787**	**279.781**	**279.778**

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung einer Paketsteuer	0	280.000	280.000	280.000	280.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Paketsteuergesetzes führt im WFA-Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 1,12 Milliarden Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Paketsteuer

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird (Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Paketsteuer)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die technologischen Fortschritte der letzten Jahrzehnte haben zu einer Digitalisierung in allen Bereichen des Handels geführt. Der elektronische Handel hat weltweit ein enormes Wachstum erlebt. In diesem Zusammenhang stieg die Anzahl der im Inland zugestellten Pakete in Österreich rasant an. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen, bspw. im Bereich des Umweltschutzes oder für den stationären Handel, der zur nationalen Wertschöpfung beiträgt, für Beschäftigung sorgt und auch für den Fortbestand der wirtschaftlich, sozial und kulturell relevanten Geschäftszonen in Stadtzentren und Ortskernen eine bedeutende Rolle spielt. Obwohl für den Versandhandel auch die heimische Infrastruktur notwendig ist, leisten Versandhändler oftmals einen vergleichsweise geringen Beitrag zur nationalen Wertschöpfung und der Bewältigung der sich aus dem Versandhandel ergebenden Herausforderungen. Diesem Umstand soll durch Einführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Zustellung von Paketen begegnet werden. Weiters soll die Paketsteuer der Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel dienen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes können keine wichtigen Schritte zur Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahme im Lebensmittelbereich auf den Weg gebracht werden. Außerdem kommt es zu keiner Stärkung des Umweltschutzes und des stationären Handels. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Why VAT Pass-Through Varies Across Countries: The Role of Market Power	2025	https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5549700
UK Postal Parcel Traffic Price Elasticities: Intensive and Extensive Margins and Selection Bias	2024	https://hal.science/hal-04940034
International Post Corporation. 2025. SMMS Group Results: Climate Change.	2025	https://www.ipc.be/services/sustainability/smms/group-results/climate-change

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll unter ökologischen und standortpolitischen Gesichtspunkten einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahme der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel leisten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Einführung einer gemeinschaftlichen Paketsteuer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Abgabenvolumen aus der Einführung der Paketsteuer

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2030: 280 Mio. €

BMF-intern

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer gemeinschaftlichen Paketsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen der Einführung der Paketsteuer sollen die Zustellungen von Paketen im Inland der Paketsteuer unterliegen.

Von der Paketsteuer sollen Gegenstände umfasst sein, die im Rahmen von Versandhandelsumsätzen von Versandhändlern versandt oder befördert und im österreichischen Bundesgebiet an nichtunternehmerische Endkundinnen und Endkunden (B2C) zugestellt werden. Auf den Ort, wo sich die Waren im Zeitpunkt der Bestellung befinden, soll es nicht ankommen. Damit sind sowohl Zustellungen im Rahmen von Einfuhr-, innergemeinschaftlichem und nationalem Versandhandel umfasst.

Die Höhe der Steuer soll 2 Euro pro zugestelltem Paket bzw. pro Bestellung (Wahlmöglichkeit des Versandhändlers) betragen und soll jeweils spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) folgenden Monats zu entrichten sein. Der Einzelwert der Waren je Sendung soll bei der Selbstberechnung der Steuerschuld dabei nicht relevant sein.

Keine Versandhandelsumsätze im Sinne des Paketsteuergesetzes (PakStG) sollen vorliegen, wenn die Waren vom Empfänger beim Geschäftslokal des Versandhändlers abgeholt werden ("Click and Collect"). Das soll auch bei Abholung in stationären Geschäftslokalen gelten, die zwar nicht vom Versandhändler betrieben werden, aber unter gemeinsamer Marke mit diesem auftreten. Weiters sollen jene Umsätze nicht umfasst sein, wo der Vertragsabschluss im Geschäftslokal des Unternehmers erfolgt, selbst wenn die Ware anschließend vom Unternehmer befördert oder versendet wird.

Steuerschuldner ist der Unternehmer, der Versandhandelsumsätze ausführt und dessen Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Millionen Euro überschritten haben.

Versandhandelsumsätze, die ein Unternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem unterstützt, gelten für Zwecke dieses Bundesgesetzes als dessen Versandhandelsumsätze, analog zu den umsatzsteuerlichen Regelungen im Versandhandel.

Die Regelungen sollen auf Zustellungen anzuwenden sein, für welche die Steuerschuld nach dem 30. September 2026 entsteht.

Die Preissignale sollten hinsichtlich der Treibhausgas-Effekte (THG Effekte) jedenfalls eine positive (dämpfende) Wirkung entfalten. Eine Reduktion bzw. eine Dämpfung der Nachfrage nach Produkten und in weiterer Folge nach Paketen trägt auch generell zu einer Verminderung von fossil basierten Rohstoffen bei.

Umsetzung von:
Ziel 1: Gegenfinanzierung der Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**1.119.999**	**0**	**280.000**	**280.000**	**279.999**	**280.000**
davon Bund	748.573	0	187.144	187.143	187.143	187.143
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**1.092**	**230**	**209**	**213**	**218**	**222**
davon Bund	1.092	230	209	213	218	222
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**1.118.907**	**-230**	**279.791**	**279.787**	**279.781**	**279.778**
davon Bund	747.481	-230	186.935	186.930	186.925	186.921
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**1.119.999**	**0**	**280.000**	**280.000**	**279.999**	**280.000**
davon Bund	748.573	0	187.144	187.143	187.143	187.143
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**1.092**	**230**	**209**	**213**	**218**	**222**
davon Bund	1.092	230	209	213	218	222
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**1.118.907**	**-230**	**279.791**	**279.787**	**279.781**	**279.778**
davon Bund	747.481	-230	186.935	186.930	186.925	186.921
davon Länder	236.119	0	59.030	59.030	59.029	59.030
davon Gemeinden	135.307	0	33.826	33.827	33.827	33.827
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung einer Paketsteuer	0	280.000	280.000	280.000	280.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des Paketsteuergesetzes führt im WFA-Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 1,12 Milliarden Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:
Die betroffenen Versandhändler sollen verpflichtet sein, die Paketsteuer selbst zu berechnen und eine Steuererklärung einzureichen. Spätestens am letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats soll die Steuererklärung für diesen Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) eingereicht werden. Die Übermittlung der entsprechenden Steuererklärung soll nur elektronisch im Verfahren FinanzOnline, und zwar im Weg der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zulässig sein. Die Abgabe einer Jahressteuererklärung soll nicht vorgesehen werden.
Die Paketsteuer führt zu zusätzlichen Verwaltungskosten, die jedoch durch weitestgehende Automatisierung möglichst geringgehalten werden sollen.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Im Rahmen der Einführung der Besteuerung der Zustellung von Paketen sollen aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur solche Versandhändler (Unternehmen, die Versandhandelsumsätze ausführen) unter die Steuerpflicht fallen, deren Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Mio. Euro überschritten haben. Vor dem Hintergrund des weltweit starken Wachstums des elektronischen Handels sowie der hohen Dynamik des Marktumfeldes lässt sich die Anzahl der umsatzstarken Unternehmen nicht eindeutig bestimmen. Auf Basis von Auswertungen von Daten des IOSS (Import-One-Stop-Shop) wird derzeit jedoch angenommen, dass nur ein eingeschränkter Unternehmerkreis von den Verpflichtungen im Rahmen der Einführung des Paketsteuergesetzes potenziell betroffen sein wird.

Die sich im Rahmen der Einführung der Paketsteuer ergebenden IT-Implementierungskosten der potenziell betroffenen Unternehmen können mangels Kenntnis der jeweiligen IT-Infrastruktur und aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht abgeschätzt werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		0,23	0,21	0,21	0,22	0,22
Transfer	Alle Haushalte		-224,00	-232,40	-240,80	-252,00
	Ausland		-56,00	-47,60	-39,20	-28,00
	(private) Unternehmen					
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**0,23**	**-279,79**	**-279,79**	**-279,78**	**-279,78**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	8,72	-19,67	-9,76	-7,41	-10,40
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	3,81	-4,77	0,43	1,32	-1,03
Beschäftigung (in JBV)	374,65	-28,55	325,75	359,76	158,06

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die vorgesehene steuerliche Erfassung von Aktivitäten mit negativen externen Effekten als Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel hat per se einen geringfügigen negativen Wertschöpfungseffekt. Der Beschäftigungseffekt wird durch Personalaufwand und Werkleistungen getragen bzw. ist auf eine modellimmanente Ausweichreaktion der betroffenen Haushalte zurückzuführen. Es wird angenommen, dass die Maßnahme zu einem über die Zeit fallenden Anteil von Unternehmen des externen Sektors getragen wird. Empirisch wurde dieser Zusammenhang etwa hier nachgewiesen: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5549700

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:
Zur Abschätzung möglicher Effekte auf die Wirkungsdimension Klima wurde ein zweistufiger Ansatz gewählt, der sowohl mikroökonomische Verhaltensanpassungen als auch gesamtwirtschaftliche Effekte berücksichtigt. Insgesamt wird damit gerechnet, dass die jährliche Gesamtreduktion der Treibhausgasemissionen rund 3,8 kt CO2-Äq beträgt. Über den Betrachtungszeitraum von fünf Jahren ergibt sich eine kumulierte Minderung von rund 17 kt CO2-Äq. Im ersten Schritt wird davon ausgegangen, dass die Paketsteuer - unter der Annahme einer Gesamtzahl von 140 Mio. Paketen - den relativen Preis einer steuerpflichtigen Zustellung bzw. Bestellung um rund 5,13 Prozent erhöht. Insbesondere wurde der direkte Wirkungskanal der Maßnahme über eine elastizitätsbasierte Abschätzung modelliert. Auf Basis empirischer Evidenz aus dem Post- und Paketsektor (Fève et al., 2024) wird eine Preiselastizität der Paketnachfrage von -0,78 verwendet. Daraus ergibt sich ein Rückgang der steuerpflichtigen Paketmenge von rund 4,0 Prozent, was einer Reduktion von etwa 5,6 Mio. Paketen pro Jahr entspricht. Unter Verwendung eines Emissionsfaktors der International Post Corporation von 0,4638 kg CO2-Äq pro Paket ergibt sich daraus eine direkte THG-Minderung von rund 2,6 kt CO2-Äq pro Jahr.Diese Wirkung ist als aggregierte Verhaltensreaktion zu interpretieren und umfasst mehrere Anpassungskanäle, insbesondere eine stärkere Bündelung von Bestellungen sowie eine Reduktion von Retouren. Die Ausgestaltung der Maßnahme – insbesondere die Besteuerung pro Bestellung sowie das Nicht-Wegfallen der Steuer im Retourenfall – setzt gezielt Anreize zur Reduktion umweltbelastender Aspekte des Versandhandels. Dazu zählen insbesondere Verpackungsmaterial, zusätzliche Transportwege durch Retouren sowie Emissionen auf der letzten Meile.Im zweiten Schritt wird davon ausgegangen, dass die Einführung der Paketsteuer zu einer geringfügigen dämpfenden Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage führt (durch eine geringfügige Reduktion des privaten Konsums). Diese Effekte wurden mithilfe des Klimachecktools des Umweltbundesamts in THG-Wirkungen übersetzt. Auf Basis der Modellrechnung ergeben sich zusätzliche THG-Minderungen von rund 1,1 bis 1,2 kt CO2-Äq pro Jahr (2026–2030), die über gesamtwirtschaftliche Anpassungsprozesse wirken.Die Abschätzung ist mit Unsicherheiten verbunden, insbesondere hinsichtlich der Übertragbarkeit der verwendeten Elastizität sowie der tatsächlichen Verhaltensreaktionen im Versandhandel. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Umweltwirkungen – etwa durch Veränderungen bei Verpackungsmaterial, Logistikstrukturen oder Flächeninanspruchnahme – nicht explizit quantifiziert werden konnten, jedoch tendenziell in die gleiche Richtung wirken dürften.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	230	209	213	218	222
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	230	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	15	15	15	15
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		0	97	99	102	104
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		0	97	99	101	103

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:
Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.
Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.
Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			144	2,00	147	2,0	150	2,00	153	2,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			144	2,00	147	2,00	150	2,00	153	2,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Paketsteuergesetz	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		2,00	2,00	2,00	2,00

Im Rahmen der Umsetzung des Paketsteuergesetzes kommt es zu einem zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt rund 2 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) ab dem Jahr 2027:

- Durch die Einführung der Paketabgabe sind adäquate, strukturierte Kontrollmechanismen sowie ergänzende Prüfroutinen zu etablieren, um die ordnungsgemäße Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zur Abdeckung des erhöhten Arbeitsaufkommens bedarf es zusätzlich jeweils eines VBÄ im FAÖ (Finanzamt Österreich) und FAG (Finanzamt für Großbetriebe).

Für die Erhebung der Paketsteuer soll jenes Finanzamt zuständig sein, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners zuständig ist.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		50	51	53	54
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		50,00	51	53	54

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	230	15	15	15	15
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	230	15	15	15	15

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Einführung Paketsteuer	Bund	1	230.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00

Im Zusammenhang mit der Paketsteuer muss eine neue Erklärung in FinanzOnline eingerichtet werden. Zudem wird die Aufnahme einer neuen Abgabenart und die Anpassung der Buchungslogik erforderlich. Des weiteren müssen Steckbriefe für die geforderten Kennzahlen eingerichtet werden. Daraus ergeben sich unter anderem im Jahr 2026 einmalige IT-Umsetzungskosten in Höhe von insgesamt rund 230.000 Euro. Ab dem Jahr 2027 belaufen sich die jährlichen IT-Betriebskosten auf insgesamt rund 15.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		187.144	187.143	187.143	187.143
Länder		59.030	59.030	59.029	59.030
Gemeinden		33.826	33.827	33.827	33.827
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		280.000	280.000	279.999	280.000

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Einführung einer Paketsteuer (Inlandsanteil)	Bund				1 149.714.880,00		1 155.329.188,00		1 160.943.496,00		1 168.429.240,00
Einführung einer Paketsteuer (Inlandsanteil)	Länder				1 47.223.680,00		1 48.994.568,00		1 50.765.456,00		1 53.126.640,00
Einführung einer Paketsteuer (Inlandsanteil)	Gemeinden				1 27.061.440,00		1 28.076.244,00		1 29.091.048,00		1 30.444.120,00
Einführung einer Paketsteuer (Auslandsanteil)	Bund				1 37.428.720,00		1 31.814.412,00		1 26.200.104,00		1 18.714.360,00
Einführung einer Paketsteuer (Auslandsanteil)	Länder				1 11.805.920,00		1 10.035.032,00		1 8.264.144,00		1 5.902.960,00
Einführung einer Paketsteuer (Auslandsanteil)	Gemeinden				1 6.765.360,00		1 5.750.556,00		1 4.735.752,00		1 3.382.680,00

Durch die Einführung der Besteuerung der Zustellung von Paketen wird aufgrund einer Schätzung von Expertinnen und Experten mit einem Mehraufkommen von rund 280 Millionen Euro pro Jahr (ab dem Jahr 2027) gerechnet. Basis ist dabei insbesondere die anhand der B2C-Versandhandelsumsätze aus vergangenen Jahren geschätzte Anzahl an jährlich zugestellten Paketen im Rahmen des B2C-Versandhandels.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Für die Verbuchung der Erträge aus der Paketsteuer wurden im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes dazu eigene Konten in der Untergliederung 16 eröffnet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 09:35:39
WFA Version: 1.6
OID: 5683
A0|B0|C0|D0|I0|J0|L0

Zu Art. 45: Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Auszahlung und Abwicklung der Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Klima

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-50.000	-50.000	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-50.000**	**-50.000**	**0**	**0**	**0**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle NEHG 2022 (BBG 2027-2028)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Finanzen		
Titel des Vorhabens:	Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	09.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfordert den hohen Einsatz von Gasöl (Diesel), weil die dazu eingesetzten Maschinen großteils mittels Gasöl betrieben werden. Durch die CO2-Bepreisung durch das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) kommt es zu einer Bepreisung von Gasöl von ca. 16,50 Cent pro Liter (Zertifikatspreis 55€/tCO2). Die konkrete Mehrbelastung durch das NEHG 2022 ist abhängig von der Bewirtschaftungsfläche und der Art der Bewirtschaftung. So beträgt der Gasölbedarf für die Bewirtschaftung eines Hektars Ackerland in Österreich 110 Liter Gasöl pro Jahr.

In den Jahren 2022 bis 2025 wurde die Mehrbelastung durch das NEHG 2022 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch eine entsprechende Entlastungsmaßnahme (Agrardiesel) kompensiert. Die Maßnahme wurde allerdings für den Zeitraum 2022-2025 zeitlich begrenzt eingeführt. Die 100.000 betroffenen österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stehen im internationalen Wettbewerb. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind essenziell für die Versorgungssicherheit und regionale Wertschöpfung in Österreich. Ohne der Weiterführung des Agrardiesels für die Jahre 2026 und 2027 würde es daher zu einer wirtschaftlichen Belastung durch das NEHG 2022 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Entlastungsmaßnahme gemäß §§ 24, 25 NEHG 2022 ist mit dem Jahr 2025 ausgelaufen. Dementsprechend würde die Mehrbelastung durch die nationale Bepreisung gemäß NEHG 2022 für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) in den Jahren 2026 und 2027 nicht rückvergütet werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die organisatorische Durchführung und die technische Ausgestaltung wird mittels Verordnung präzisiert.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft

Beschreibung des Ziels:

Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sowie stabiler Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Durch die Fortführung der Entlastungsmaßnahme werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei den durch die CO_2-Bepreisung entstehenden Mehrbelastungen im Bereich des betrieblichen Dieselverbrauchs teilweise entlastet. Dadurch sollen kostenbedingte Wettbewerbsnachteile abgefedert, die betriebliche Liquidität unterstützt und die wirtschaftliche Grundlage für eine kontinuierliche land- und forstwirtschaftliche Produktion gesichert werden. Die Maßnahme soll damit zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung beitragen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Auszahlung und Abwicklung der Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Rückvergütete Mehrbelastung

Ausgangszustand 2026: 0,0 Mio. €	Zielzustand 2027: 100,0 Mio. €

Haushaltsinformationssystem (HIS)
Zielzustand 2027 ergibt sich aus dem kumulierten Erfolg der Vergütung der Jahre 2026 und 2027

Maßnahmen

Maßnahme 1: Auszahlung und Abwicklung der Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entlastung bestimmt sich anhand der konkreten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Dafür wird ein pauschaler Verbrauch (Liter Diesel) pro Hektar und Art der Bewirtschaftung (zB Ackerland, Wiesen, Weingärten, etc.) angenommen (vgl. § 7 NEHG-EMV-LuF). Die rückvergütete Summe ergibt sich aus dem daraus errechneten Verbrauch und dem Vergütungsbetrag des jeweiligen Jahres.

Umsetzung von:
Ziel 1: Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**-100.000**	**-50.000**	**-50.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-100.000	-50.000	-50.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-100.000**	**-50.000**	**-50.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-100.000	-50.000	-50.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**-100.000**	**-50.000**	**-50.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-100.000	-50.000	-50.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-100.000**	**-50.000**	**-50.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-100.000	-50.000	-50.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Maßnahme wirkt sich auf die Kostenstruktur der betroffenen land und forstwirtschaftlichen Betriebe aus. Durch die Agrardieselrückerstattung wird die Kostenbelastung aus dem betrieblichen Dieselverbrauch bzw. aus der CO2-Bepreisung teilweise abgefedert. Die Höhe der Entlastung richtet sich nach dem pauschal ermittelten Dieselverbrauch je Hektar und Bewirtschaftungsart. Eine unmittelbare Veränderung der Erlösstruktur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Entlastung beträgt insgesamt jeweils 50 Mio. Euro in den Jahren 2026 und 2027.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	Voraussichtliche Anzahl der Entlastungsberechtigten	100.000	-500	-50.000.000	Die Maßnahme führt zu einer Entlastung der Kostenstruktur der betroffenen land und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Entlastung erfolgt durch eine Agrardieselrückerstattung, wobei der vergütungsfähige Dieselverbrauch pauschal anhand der bewirtschafteten Flächen und der jeweiligen Bewirtschaftungsart ermittelt wird. Insgesamt beträgt die Entlastung in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 50 Mio. Euro. Bei rund 100.000 betroffenen Betrieben ergibt sich daraus rechnerisch eine durchschnittliche Entlastung von rund 500 Euro je Betrieb und Jahr. Die tatsächliche Entlastung je Betrieb hängt von der konkreten

	Flächenausstattung und Bewirtschaftungsart ab. Eine unmittelbare Veränderung der Erlösstruktur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich						
Transfer	Alle Haushalte					
	Ausland					
	(private) Unternehmen	50,00	50,00			
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**50,00**	**50,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	-0,10	-0,05	-0,06	-0,07	-0,08
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Importe	-0,03	0,00	0,00	-0,01	-0,01
Beschäftigung (in JBV)	-2,90	-0,77	-0,75	-1,04	-1,38

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die Maßnahme führt in den Jahren 2026 und 2027 zu einem Transferaufwand des Bundes von jeweils 50 Mio. Euro zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Dadurch wird die Kostenbelastung der betroffenen Betriebe reduziert und deren Liquidität stabilisiert. Die gesamtwirtschaftlichen Effekte sind sektoral auf die Land- und Forstwirtschaft begrenzt und ergeben sich primär aus der Abfederung laufender Betriebskosten.

Die modellmäßig ausgewiesenen gesamtwirtschaftlichen Effekte fallen geringfügig negativ aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Maßnahme als Transferaufwand des Bundes an private Unternehmen erfasst wird und keine unmittelbare Zweckbindung an zusätzliche Investitionen, Beschäftigung oder Konsumausgaben vorsieht. Die wesentliche intendierte Wirkung des Vorhabens liegt daher nicht in einem allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageimpuls, sondern in der sektoralen Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, der Stabilisierung ihrer Liquidität und der Abfederung von Kostenbelastungen aus der CO_2-Bepreisung.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:
Das Vorhaben dient der Fortführung einer bestehenden Entlastungsmaßnahme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Durch die Agrardieselrückerstattung wird die Kostenbelastung aus der CO_2-Bepreisung reduziert und damit die Liquidität sowie die wirtschaftliche Stabilität der betroffenen Betriebe unterstützt.

Die Maßnahme kann zwar einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft leisten, sie verändert jedoch nicht unmittelbar das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial, den Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital oder die totale Faktorproduktivität. Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Veränderung der Wertschöpfung von mehr als 40 Mio. Euro pro Jahr oder von mehr als 1.000 Jahresbeschäftigungsverhältnissen sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Die Maßnahme hat positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors. Durch die Fortführung der Agrardieselrückerstattung werden Kostenbelastungen aus der nationalen CO_2-Bepreisung teilweise abgefedert. Dadurch werden die Liquidität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stabilisiert. Die positiven Effekte sind sektoral auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Keine Veränderung. Die Maßnahme zielt nicht auf Beschäftigung, Arbeitskräfteangebot oder Migration ab. Eine spezifische Veränderung der Anzahl unselbständig erwerbstätiger Ausländerinnen und Ausländer ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf die Emissionen von Stickstoffoxiden und Feinstaub haben. Die Agrardieselrückerstattung schwächt das CO_2-Preissignal für fossilen Diesel in der Land- und Forstwirtschaft ab und kann dadurch den Anreiz zur Reduktion des Dieselverbrauchs verringern. Soweit dadurch ein höherer Einsatz dieselbetriebener land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegenüber dem Szenario ohne Vorhaben bewirkt wird, sind damit auch zusätzliche NOx- und Feinstaubemissionen verbunden. Die Wirkung ergibt sich mittelbar aus dem zusätzlichen fossilen Energieverbrauch, der im Klimacheck-Tool über eine höhere Endenergieintensität im Sektor Landwirtschaft abgebildet wurde.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den Energieverbrauch. Die Agrardieselrückerstattung schwächt das CO_2-Preissignal für fossilen Diesel in der Land- und Forstwirtschaft ab und kann dadurch den Anreiz zur Reduktion des Dieselverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz verringern. Die im Klimacheck-Tool ausgewiesenen zusätzlichen Treibhausgasemissionen von rund 15.762 t CO_2 im Jahr 2026 und rund 15.765 t CO_2 im Jahr 2027 entsprechen überschlagsmäßig einem zusätzlichen fossilen Energieverbrauch von jährlich rund 223 Terajoule (TJ) im Jahr 2026 und rund 224 TJ im Jahr 2027. Auswirkungen auf Abfallmengen oder gefährliche Abfälle sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Nicht erneuerbare Energieträger	223	Angegeben wird der maximale jährliche Effekt im Zeitraum der Maßnahme. Auf Basis der Klimacheck-Ergebnisse entspricht die zusätzliche THG-Wirkung im Jahr 2027 überschlagsmäßig einem zusätzlichen fossilen Energieverbrauch von rund 224 TJ. Im Jahr 2026 beträgt der entsprechende Wert rund 223 TJ. Betroffen ist der Einsatz nicht erneuerbarer Energieträger, insbesondere Diesel in land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029
Landwirtschaft	31.527	15.762	15.765		

	Summe	2026	2027	2028	2029
ESR*	31.527	15.762	15.765		

Die angeführten Werte wurden aus dem Klimacheck-Tool übernommen. Die Klimawirkung wird ausschließlich über den Parameter L-E2 Endenergieintensität im Sektor Landwirtschaft abgebildet. Durch die Fortführung der Agrardieselrückerstattung wird das CO_2-Preissignal für fossilen Diesel im land- und forstwirtschaftlichen Bereich teilweise abgeschwächt. Dadurch kann der Anreiz zur Reduktion des Dieselverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz verringert werden.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung, die nicht von der österreichischen Treibhausgasinventur umfasst sind?
Über die in der Tabelle dargestellten inventurrelevanten Effekte hinaus können vorgelagerte Emissionen im Zusammenhang mit Förderung, Verarbeitung, Raffination und Transport des Kraftstoffs entstehen. Diese vorgelagerten Emissionen fallen nicht notwendigerweise innerhalb Österreichs an und werden daher nicht vollständig in der österreichischen Treibhausgasinventur abgebildet.

Welche Treibhausgas-„Lock-in"-Effekte entstehen oder werden durch das Vorhaben verstärkt?
Durch die Fortführung der Agrardieselrückerstattung wird das wirksame CO_2-Preissignal für fossilen Diesel in der Land- und Forstwirtschaft teilweise abgeschwächt. Dies kann dazu beitragen, bestehende fossile Antriebs- und Bewirtschaftungsstrukturen länger wirtschaftlich attraktiv zu halten. Dadurch können Anreize zur Reduktion des Dieselverbrauchs, zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Umstellung auf emissionsärmere Alternativen verringert bzw. zeitlich verzögert werden.

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027
Bund	-50.000	-50.000
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	-50.000	-50.000

in €		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Abüberweisung NEHG-Entlastungsmaßnahme Land- und Forstwirtschaft	Bund	100.000	-500,00	100.000	-500,00

Die Maßnahme steht als Rückvergütung in direktem Zusammenhang mit den Erträgen aus der CO2-Bepreisung des NEHG 2022 und wird dementsprechend als Abüberweisung (Verminderung der Erträge und Einzahlungen iSd § 29 Abs. 4 BHG 2013) ausgewiesen. Die Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Rahmen des Mehrfachantrags (MFA) für die Jahre 2026 und 2027. Die Abüberweisung erfolgt jeweils im Dezember des vergüteten Jahres. Auf Basis der bisherigen Abüberweisungen ist mit ungefähr 100.000 Entlastungsberechtigten zu rechnen. Die budgetäre Obergrenze der jährlichen Gesamtentlastung wurde gesetzlich mit jeweils 50 Mio. € determiniert.

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Landwirtschaft	31.527	15.762	15.765							

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
ESR*	31.527	15.762	15.765							

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.06.2026 15:31:41
WFA Version: 1.4
OID: 5817
A2|B0|C0|D0|H0|I0|L0

Zum 7. Abschnitt
Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umwelt

Zu Art. 46: Änderung des BFW-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Umstellung der separaten jährlichen Abrechnung zwischen dem Ressort und dem BFW auf Abgeltung im Rahmen der Basiszuwendung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das BFW-Gesetz geändert wird

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das BFW-Gesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	30.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Finanzierungsbedarf des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (in der Folge: BFW) ist insbesondere auch durch die Übertragung neuer Aufgaben stark angestiegen. Diese Aufgaben liegen im öffentlichen Interesse und sind daher entsprechend zu bedecken.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis

Beschreibung des Ziels:

Die Abgeltung der im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben des BFW wird kosteneffektiver.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Umstellung der separaten jährlichen Abrechnung zwischen dem Ressort und dem BFW auf Abgeltung im Rahmen der Basiszuwendung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umstellung der separaten jährlichen Abrechnung zwischen dem Ressort und dem BFW auf Abgeltung im Rahmen der Basiszuwendung

Beschreibung der Maßnahme:

Anstelle der nachträglichen Verrechnung der jährlichen Abgeltungen wird eine pauschalierte Erhöhung der Basiszuwendung vorgenommen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**7.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**
davon Bund	7.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-7.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**
davon Bund	-7.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**7.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**	**1.500**
davon Bund	7.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-7.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**	**-1.500**
davon Bund	-7.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:
Die bisher mittels jährlicher Vereinbarung und Abrechnung als Abgeltung für im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen getätigten Zahlungen in Höhe von 1,5 Millionen Euro werden als pauschalierte Durchschnittsbetrachtung in die reguläre Basiszuwendung integriert.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
durch Umschichtung	420402 Beteiligungen	420602 Nationale und internat. Forstmaßnahmen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt durch die Umschichtung von nachträglichen Abgeltungen zu einer pauschalen Erhöhung der Basiszuwendung.
Die Bedeckung erfolgt daher als Umschichtung aus dem DB 42.06.02 (Nationale und internationale Forstmaßnahmen) in das DB 42.04.02 (Beteiligungen).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Leistung einer erhöhten Basiszuwendung	Bund	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00

Dem BFW wurden bereits bisher Aufgaben, die seit der Ausgliederung neu hinzugekommen sind, abgegolten.

Es handelt sich in den folgenden Jahren um nachstehende Vollzugsaufgaben:

FLEGT (Aufwand 2027 61.000 Euro, 2028 63.000);

RED III (Aufwand 2027 97.000 Euro, 2028 100.000 Euro);

INSPIRE (Aufwand 2027 275.000, 2028 284.000 Euro);

EUDR (Aufwand 2027 1.085.000 Euro, 2028 1.114.000);

Dies ergibt im Jahre 2027 eine Summe von 1.518.000 Euro, im Jahre 2028 von 1.561.000 Euro.

Auch wenn sich durch allfällige Vereinfachungen unionsrechtlicher Vorschriften geringfügig weniger Vollzugsaufgaben ergeben sollten, ist dennoch von einem Mindestaufwand von 1,5 Millionen Euro pro Jahr auszugehen.

Erneut ist insofern festzuhalten, dass dieser Betrag dem BFW vom BMLUK zu ersetzen wäre. Durch die Erhöhung der Basisfinanzierung um diesen Betrag ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben für den Bund.

Es ist zweckmäßig und effizient die Basisfinanzierung um diesen Betrag zu erhöhen.

Das BFW und das Bundesamt für Wald benötigen eine ausreichende, durch die Basisfinanzierung gesicherte Grundlage, um ihre im öffentlichen Interesse liegenden und in Anbetracht des Klimawandels noch bedeutenderen Aufgaben für den österreichischen Wald weiterhin in effizienter Weise erfüllen zu können.

Zu erwähnen ist auch, dass nach Art. 14 Abs. 4 der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zuständigen Behörden über ausreichende Ressourcen verfügen müssen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 30.05.2026 12:44:02
WFA Version: 1.3
OID: 5876
B0|D0

Zu Art. 47: Änderung des BVWG-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Bestmöglicher Fortbetrieb der landwirtschaftlichen Schule in Raumberg-Gumpenstein
Ziel 2: Bestmögliche Verwertung der Liegenschaften in Kematen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Entgeltliche ex-lege Übertragung an die BVWG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	46.845	-10.491	-10.491	-10.491	-10.491
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**46.845**	**-10.491**	**-10.491**	**-10.491**	**-10.491**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des BVWG-Gesetzes Novelle 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Änderung des BVWG-Gesetzes Novelle 2026		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	29.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die landwirtschaftliche Schule in Raumberg-Gumpenstein (Steiermark) weist einen (teilweise sehr hohen) Sanierungsbedarf auf. Dieser Bedarf besteht insbesondere im Lehrtraktzubau sowie bei den Labors. Ein KV weist etwa 73 Mio. Euro an Sanierungskosten aus. Die entsprechenden Liegenschaften (Schulgebäude und landwirtschaftliche Flächen) sollen nunmehr zwecks Sanierung und gesicherten Fortbetriebes an die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH (in der Folge: BVWG) gegen Entgelt übertragen werden. Dieses Modell wurde bereits im Jahre 2025 für die Sanierung der landwirtschaftlichen Schule in Ursprung (Salzburg) gewählt.

Der Standort der landwirtschaftlichen Schule in Kematen (Tirol) ist mittlerweile aufgelassen worden. Die entsprechenden Gebäude und Liegenschaften sollen nunmehr bestmöglich verwertet werden. Zu diesem Zwecke erfolgt die Übertragung an die BVWG gegen entsprechendes Entgelt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Sanierung der landwirtschaftlichen Schulen (und teilweise Nebengebäude) in Raumberg-Gumpenstein ist alternativlos, da ansonsten in Kürze ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann. Beim 1976 errichteten Lehrtraktzubau wurde baubehördlich bereits ein prekärer Zustand festgestellt und deshalb eine Verwendungssperre festgelegt. Der genannte Bau ist nach Abbruch neu zu errichten. Der Analytikbereich (Labor) ist auf den Stand der Technik zu bringen.

Eine Nichtverwertung der Liegenschaften in Kematen würde zu einer weiteren Verschlechterung des Gesamtbestandes an diesem Standort führen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Es werden im Zuge der im Gesetzentwurf vorgesehenen vertraglichen Abwicklung der Übertragungs- und Verwertungsmodalitäten entsprechende Wertgutachten erstellt werden.

Ziele

Ziel 1: Bestmöglicher Fortbetrieb der landwirtschaftlichen Schule in Raumberg-Gumpenstein

Beschreibung des Ziels:

Die Schulgebäude sollen saniert und auf den Stand der Technik gebracht werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Entgeltliche ex-lege Übertragung an die BVWG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Sanierung der Schulgebäude

Ausgangszustand: 2026-05-14	Zielzustand: 2031-01-01
Die Schulgebäude sind sanierungsbedürftig (Lehrtraktzubau, Analytik-Gebäude/Labor).	Die Schulgebäude sind abgebrochen und neu errichtet (Lehrtraktzubau) bzw. renoviert (Analytik-Gebäude/Labor) und entsprechen dem Stand der Technik.

Ziel 2: Bestmögliche Verwertung der Liegenschaften in Kematen

Beschreibung des Ziels:

Der Schulstandort in Kematen ist mittlerweile aufgelassen worden und sind die Gebäude und Liegenschaften entweder bestmöglich zu nutzen oder zu veräußern.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Entgeltliche ex-lege Übertragung an die BVWG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verwertung oder Neuentwicklung des Standortes Kematen Ausgangspunkt Schätzwert 30,9 Millionen Euro

Ausgangszustand 2026: 30,94 Mio. €	Zielzustand 2031: 31,00 Mio. €

Vergleich Wertermittlungsgutachten mit tatsächlichem Ergebnis

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entgeltliche ex-lege Übertragung an die BVWG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Schulstandorte werden an die BVWG übertragen, diese führt die entsprechend notwendigen Renovierungsarbeiten durch.

Umsetzung von:
Ziel 1: Bestmöglicher Fortbetrieb der landwirtschaftlichen Schule in Raumberg-Gumpenstein
Ziel 2: Bestmögliche Verwertung der Liegenschaften in Kematen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Übertragung zwecks Sanierung bzw. Verwertung

Ausgangszustand: 2026-05-14	Zielzustand: 2031-01-01
Der BVWG werden gesetzlich die Liegenschaften in Raumberg-Gumpenstein bzw. in Kematen um einen mittels Wertgutachten noch festzulegenden Betrag übertragen.	Die BVWG hat in Raumberg-Gumpenstein eine entsprechende Sanierung durchgeführt (beinhaltet Abbruch und Neuerrichtung des Lehrtraktzubaus sowie Sanierung des Analytik-Gebäudes/Labors), die den ordnungsgemäßen Fortbestand der Schule gewährleistet. In Kematen ist eine bestmögliche Verwertung der Gebäude und Liegenschaften erfolgt.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**52.044**	**52.044**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	52.044	52.044	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**47.776**	**5.812**	**10.491**	**10.491**	**10.491**	**10.491**
davon Bund	47.776	5.812	10.491	10.491	10.491	10.491
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**4.268**	**46.232**	**-10.491**	**-10.491**	**-10.491**	**-10.491**
davon Bund	4.268	46.232	-10.491	-10.491	-10.491	-10.491
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**52.657**	**52.657**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	52.657	52.657	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**47.776**	**5.812**	**10.491**	**10.491**	**10.491**	**10.491**
davon Bund	47.776	5.812	10.491	10.491	10.491	10.491
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**4.881**	**46.845**	**-10.491**	**-10.491**	**-10.491**	**-10.491**
davon Bund	4.881	46.845	-10.491	-10.491	-10.491	-10.491
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Der BVWG werden die Liegenschaften in Raumberg-Gumpenstein ex-lege gegen Entgelt übertragen. Die BVWG soll anschließend die für den Schulbetrieb erforderlichen Objekte bestmöglich renovieren, um so den Fortbetrieb der landwirtschaftlichen Schule durch den Bund als Mieter bzw. Pächter der Liegenschaften zu gewährleisten.
Der BVWG werden die Liegenschaften in Kematen ex-lege gegen Entgelt übertragen. Da der dortige Schulstandort bereits aufgelassen worden ist, soll die BVWG die Liegenschaften bestmöglich verwerten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	5.812	10.491	10.491	10.491	10.491
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
durch Umschichtung	420405 Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen	420405 Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen	5.812	10.491	10.491	10.491	10.491

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 420405 (land- und forstwirtschaftliches Schulwesen).

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031

Bund	5.812	10.491	10.491	10.491	10.491
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	5.812	10.491	10.491	10.491	10.491

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Instandhaltung	Bund	1	550.000,00								
Miet- und Pachtkosten an BVWG	Bund			1	10.491.000,00						
Miet- und Pachtkosten an BVWG	Bund	1	5.262.000,00			1	10.491.000,00	1	10.491.000,00	1	10.491.000,00

Die Gesamtnutzfläche in Raumberg-Gumpenstein liegt bei 34860 Quadratmetern. Die Mietkosten an die BVWG von 25 Euro pro Quadratmeter und Monat für den Standort Raumberg-Gumpenstein wurde am Beispiel des vergleichbaren, ebenfalls zur Miete übertragenen Schulstandortes in Ursprung (Elixhausen) angesetzt. Weiters sind am Standort Raumberg- Gumpenstein Pachtkosten in Höhe von 33.000 Euro zu bedecken. Die Pachtkosten wurden aufgrund des lw. Pachtpreisspiegels für die Steiermark mit 220 Euro pro Hektar Grünland angesetzt. Die Kosten beginnen ab Mitte des Jahres 2027.

Die Mietkosten haben die Kosten der durch die BVWG durchzuführenden Sanierung abzudecken, dem Bund entstehen daher keine darüberhinausgehenden Kosten.

Die Instandhaltungskosten sollen nach der Veräußerung vom Vermieter getragen werden.

Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Anschaffungswert					
Auszahlung					
Abschreibung					
Einzahlung	52.657				

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten in €	Gesamt in Tsd. €
1965-04-21	Grundstücke Raumberg- Gumpenstein	Bebaute Grundstücke	Bund	0	1	213.000,00	213
1965-04-21	Grundstücke Raumberg-Gumpenstein	Landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Grundstücke	Bund	0	1	0,00	0
1958-05-22	Grundstücke Kematen	Bebaute Grundstücke	Bund	0	1	400.000,00	400
1958-05-22	Grundstücke Kematen	Landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Grundstücke	Bund	0	1	0,00	0

Verk.dat.	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Verkaufspreis in €	Gesamt in Tsd. €
2027-06-30	Grundstücke Raumberg- Gumpenstein	Bund	1	21.717.000,00	21.717
	Grundstücke Raumberg-Gumpenstein	Bund	1	0,00	0
2027-06-30	Grundstücke Kematen	Bund	1	30.940.000,00	30.940
	Grundstücke Kematen	Bund	1	0,00	0

Der BVWG werden die Liegenschaften in Kematen und in Raumberg-Gumpenstein durch Gesetz übertragen. Die BVWG hat dafür ein Entgelt zu leisten. Dieses Entgelt ist jeweils durch ein aktuelles Wertermittlungsgutachten zu bestimmen. Die oben angeführten Beträge ergeben sich aus bestehenden, jedoch jeweils nicht mehr aktuellen

Wertermittlungsgutachten. Im Anschluss soll die BVWG in Raumberg-Gumpenstein die für den Schulbetrieb erforderlichen Objekte bestmöglich renovieren, um einen geordneten Schulbetrieb durch den Bund (als Pächter der Liegenschaften) zu ermöglichen. Im Falle von Kematen soll dagegen die Liegenschaften bestmöglich verwertet werden.

Durch die Veräußerung sind fiktive Buchwerte von 30,16 Mio. Euro im Falle von Raumberg-Gumpenstein sowie 21,72 Mio. Euro im Falle von Kematen, abzuschreiben.

Gemäß einem Wertgutachten aus dem Jahr 2024 betragen die Bodenwerte für die bebauten Grundstücke in Kematen 22,38 Mio. Euro, für die landwirtschaftlichen Grundstücke in Kematen 8,56 Mio. Euro.

Gemäß einem Wertgutachten aus dem Jahr 2014 betragen die Bodenwerte für die Schule und deren Nebengebäude in Raumberg-Gumpenstein ca. 15,6 Mio. Euro.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke in Raumberg-Gumpenstein sind noch nicht bewertet worden. Nach dem Bodenpreispiegel für die Gemeinde Irdning-Donnersbachtal liegen die Kosten für Grünland bei 41.000 Euro je Hektar, dies ergibt somit 6,15 Mio. Euro.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 29.05.2026 17:46:51
WFA Version: 1.1
OID: 5724
A0|B0|D0

Zu Art. 48: Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ausnahme von der Beitragspflicht für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Budgetbegleitgesetz 2026 – Novelle des Altlastensanierungsgesetzes

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Budgetbegleitgesetz 2026 – Novelle des Altlastensanierungsgesetzes		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	02.06.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Für den Fall, dass für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten keine andere Möglichkeit als die Ablagerung besteht, kann dies zu erheblichen Kosten für Altlastenbeitragsschuldner führen. Daher soll zur Entlastung der potentiellen Beitragsschuldner eine Ausnahme vom Altlastenbeitrag geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass diese Materialien zulässigerweise abgelagert oder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden.

Es handelt sich um natürlich vorkommende Gesteine, wie Serpentinit-Gestein oder ultrabasische Gesteine (zB Basalt, Diabas), die Asbestarten wie Chrysotil und Amphibolasbest enthalten können. Einsatzbereiche dieser Materialien umfassen die Verwendung als Schotter, Splitt für den Winterdienst, im Wegebau und zum Teil als Schüttmaterial auf Spielplätzen oder öffentlichen Flächen, woraus sich eine verstärkte Betroffenheit von Gemeinden als potentielle Beitragsschuldner ergibt.

Insgesamt sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum Iststand zu erwarten, da bisher keine diesbezüglichen Ablagerungen stattfanden. Im Vergleich zu den Vorjahren sind daher keine Einnahmenkürzungen an Altlastenbeiträgen zu erwarten. Über das konkrete Ausmaß potentieller zukünftiger Erträge liegen dem Ressort keine Daten vor.

Durch das Vorhaben ist keine Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1.000 Tonnen oder an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung bzw. Deponierung zuzuführen sind, von mehr als 10.000 Tonnen in zumindest einem der nächsten fünf Jahre zu erwarten. Die gegenständliche Ausnahme von der Altlastenbeitragspflicht hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Ausmaß an Materialien, die einer Beseitigung bzw. Deponierung zuzuführen sind. Das Beseitigungsgebot ergibt sich aus der Beschaffenheit der gegenständlich betroffenen Abfälle.

Ziele

Ziel 1: Ausnahme von der Beitragspflicht für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten

Beschreibung des Ziels:

Zur Entlastung potentieller Altlastenbeitragsschuldner soll für den Fall, dass für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten keine andere Möglichkeit als die Ablagerung besteht, eine diesbezügliche Ausnahme vom Altlastenbeitrag geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass diese Materialien zulässigerweise abgelagert oder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Fall, dass für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten keine andere Möglichkeit als die Ablagerung besteht, soll zur Entlastung der potentiellen Beitragsschuldner eine Ausnahme vom Altlastenbeitrag geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass diese Materialien zulässigerweise abgelagert oder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden. Zu diesem Zweck soll § 3 Abs. 1a Z 1 ALSAG entsprechend ergänzt werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Ausnahme von der Beitragspflicht für Gesteinsmaterialien mit geogenen Asbestgehalten

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 02.06.2026 13:52:37
WFA Version: 1.1
OID: 5863
B0

Zu Art. 49: Wald-Wasser-Resilienzgesetz

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Klimawandelanpassung, nachhaltige Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Funktionsfähigkeit von Ökosystemen sowie Renaturierung
Ziel 2: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität
Ziel 3: Stärkung und Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie als aktiver Beitrag zum Klimaschutz
Ziel 4: Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Wald und Wasser

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich auf Ebene des WaldfondsG und des UFG.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wald-Wasser-Resilienzgesetz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz zur Stärkung der Resilienz in den Bereichen Wald und Wasser (Wald-Wasser-Resilienzgesetz - WWRG)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Umsetzung wesentlicher wald- und holzbezogener Strategien, Programme und Initiativen (GAP-Strategieplan 2023-2027, Österreichische Waldstrategie 2020+, Österreichischer Waldfonds, Österreichische Holzinitiative, Programm zur Forschung und Entwicklung im BMLUK 2026-2030)
- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele
- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in Österreich zunehmend deutlich: hoher Anpassungsbedarf der Wälder an den Klimawandel sowie massive Schadereignisse im Wald durch Sturm, Schneedruck und Schädlinge, häufigere Hochwasserereignisse, längere Trockenperioden. Zudem sind unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie und LULUCF-Verordnung zu erfüllen.

Bestehende Instrumente in den Bereichen der Forst- und Wasserwirtschaft sind bewährt, stoßen jedoch angesichts wachsender Herausforderungen an ihre finanziellen Grenzen. Auf diese bewährten Instrumente soll weiterhin aufgebaut werden.

Mit dem Waldfondsgesetz wurde im Jahr 2020 die rechtliche Grundlage für ein umfangreiches Förderpaket zur Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für klimawandelbedingte Waldschäden und Wertverlust, zur Entwicklung klimafitter Wälder und zur Förderung der Biodiversität im Wald sowie zur Stärkung der Verwendung des nachhaltig produzierten und nachwachsenden Rohstoffes Holz geschaffen. Die Mittel des Waldfonds können nur noch bis einschließlich Jänner 2027 gebunden werden. Angesichts der weiterhin massiv steigenden Herausforderungen, die der Klimawandel an die Wälder und deren Bewirtschaftung stellt, sowie der besonderen Bedeutung der Wälder im Rahmen des Klimaschutzes bedarf es einer Beschleunigung der Klimaanpassungsmaßnahmen, um durch die Entwicklung vitaler, artenreicher und

klimafitter Wälder deren Resilienz gegenüber Schadorganismen, Trockenheit und Stürmen zu erhöhen und durch die Forcierung der Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die österreichische Forst- und Holzwirtschaft zu stärken.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert bis 2027 die Herstellung des guten Zustands bzw. des guten Potentials in den europäischen Gewässern. Aufgrund der in Österreich festgestellten hydromorphologischen Defizite ist im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ein kosteneffizientes Maßnahmenprogramm unter anderem zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer festzulegen und sind die geplanten Maßnahmen dann fristgerecht umzusetzen.

Um die Verursacher von unterschiedlichen hydromorphologischen Belastungen an Gewässern zur notwendigen Maßnahmensetzung zu einer fristgerechten Zielerreichung zu motivieren, wurden bereits 340 Millionen Euro an Förderungsmittel bereitgestellt. Diese Mittel sind defacto bereits aufgebraucht. Auch für die Sicherstellung, dass für die Planungsperioden des 4. NGP (2027 - 2033) finanzielle Mittel für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, ist eine Fortschreibung der UFG Förderung Gewässerökologie notwendig.

Ziele

Ziel 1: Klimawandelanpassung, nachhaltige Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Funktionsfähigkeit von Ökosystemen sowie Renaturierung

Beschreibung des Ziels:

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in Österreich zunehmend deutlich: hoher Anpassungsbedarf der Wälder an den Klimawandel sowie massive Schadereignisse im Wald durch Sturm, Schneedruck und Schädlinge, häufigere Hochwasserereignisse, längere Trockenperioden. Zudem sind unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie, der LULUCF-Verordnung sowie der RenaturierungsVO zu erfüllen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt gezielt auf bestehenden Finanzierungsstrukturen auf. Ziel ist es, rasch wirksame Investitionen zu ermöglichen und gleichzeitig strukturelle Resilienz in der Fläche zu erhöhen. Durch die konsequente Verstärkung bestehender Instrumente werden Schutz, Versorgungssicherheit, Ökologie und regionale Wertschöpfung nachhaltig abgesichert.

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 soll der Waldfonds fortgeführt und weiterentwickelt werden, um die vielfältigen Leistungen des heimischen Waldes abzusichern.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen ist entsprechend dem Regierungsprogramm 2025-2029 unter anderem eine deutlich verstärkte Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen insbesondere bei Fließgewässern notwendig, wofür eine ausreichende Finanzierung zur Verfügung gestellt werden muss.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Wald und Wasser

Ziel 2: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität

Beschreibung des Ziels:

Der rasch fortschreitende Klimawandel bedingt das vermehrte Auftreten von Schädlingen, wie insbesondere Borkenkäfern. Auch die mit dem Klimawandel verbundenen langdauernden Trockenperioden und vermehrten Stürme verursachen zunehmende Schäden am österreichischen Wald. Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen sowie die rasche Abfuhr von Schadholz aus dem Wald sind in diesem Zusammenhang entscheidend, um die Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern.

Um die Ziele des Forstgesetzes 1975, die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Waldfunktionen zu gewährleisten, ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung vitaler, artenreicher und resilienter Wälder notwendig. Diese umfassen die rasche Wiederbewaldung von Schadflächen mit klimaresilienten Gehölzen, Waldpflegemaßnahmen zu Förderung klimafitter Wälder sowie Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald.

Ergänzend dazu soll die Forschung zum Thema "Klimafitter Wald" weiter forciert werden, damit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zweckmäßige und fundierte Anleitungen zur Waldbewirtschaftung hin zu klimaresilienten Wäldern gegeben werden können.

Der Klimawandel verursacht längere Dürreperioden, sodass sich die Waldbrandgefahr erhöht. Es sollen daher Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände unterstützt werden, damit Waldbrandschäden, Bekämpfungskosten sowie Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten reduziert werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Wald und Wasser

Ziel 3: Stärkung und Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie als aktiver Beitrag zum Klimaschutz

Beschreibung des Ziels:

Die Möglichkeiten der Holzverwendung sollen fortgesetzt erweitert werden. Dies soll die Wirtschaftskraft sowie Arbeitsplätze in den Regionen absichern und weiter ausbauen sowie die Resilienz hinsichtlich der Abhängigkeit von fossilen Roh-, Werk- und Energiestoffen stärken. Durch die mit der Verwendung von Holz insbesondere als Baustoff einhergehende CO2-Bindung wird ein aktiver Beitrag zur Defossilisierung geleistet.

Die Forschung bezüglich innovativer, kreislaufbasierter Verwendungsmöglichkeiten von Holz im Sinne der Stärkung der Bioökonomie soll unterstützt werden. Dadurch sollen energieintensive, nichterneuerbare Rohstoffe und Materialien substituiert, CO2-Emissionen vermieden sowie CO2 langfristig (z.B. in Baustoffen) gebunden werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Wald und Wasser

Ziel 4: Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Beschreibung des Ziels:

Gewässer und Grundwasser unterliegen einem großen Nutzungsdruck durch die intensive Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit. Für die Erhaltung der Gewässer als natürliche Lebensräume, als Grundlage einer lebenswerten Umwelt und als langfristig nutzbare Ressource für kommende Generationen sind verstärkt Maßnahmen zu setzen, die auf Basis von vorausschauenden Planungen die Ausgewogenheit zwischen effizienter Nutzung und Schutz der Ressource sicherstellen; insbesondere die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer unter Umsetzung von Maßnahmen für die Fischdurchgängigkeit und zur Verbesserung von Gewässer- und Uferstrukturen sowie der hydrologischen Verhältnisse.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Wald und Wasser

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Wald und Wasser

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Instrumente Waldfonds und Gewässerökologie werden unbeschadet bestehender Dotierungen Mittel in Höhe von 54 bzw. 37 Mio Euro bereitgestellt, die 2027 und 2028 zugesagt werden können.

Umsetzung von:
Ziel 1: Klimawandelanpassung, nachhaltige Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Funktionsfähigkeit von Ökosystemen sowie Renaturierung
Ziel 2: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität
Ziel 3: Stärkung und Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie als aktiver Beitrag zum Klimaschutz

Ziel 4: Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich auf Ebene des WaldfondsG und des UFG.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung der Fließgeschwindigkeit und der Gewässerstrukturen.

Durch die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung Gewässerökologie wird ein Anreiz zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geschaffen. Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung des guten Zustandes bzw. guten Potentials der Gewässer. Mit den durch die Förderung geschaffenen Maßnahmen wird das Fließgewässerkontinuum wieder hergestellt und die Gewässer und die Staubereiche revitalisiert. Es werden die Auswirkungen von Stau bzw. Schwall gemindert.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Mit den Förderungsmaßnahmen des Waldfonds soll die Stabilisierung und Verbesserung der Waldökosysteme erreicht, Tiere und Pflanzen in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung gefördert und die Resilienz erhöht werden. Weiters soll der Befall der Wälder durch Borkenkäfer reduziert werden.

Mit der Förderung der Gewässerökologie wird ein Anreiz zur Umsetzung der EU-WRRL geschaffen.

Soweit Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 WRRL bzw. § 59b WRG als wasserabhängige Schutzgebiete ausgewiesen sind, tragen die durch die unterstützten Maßnahmen auch zur Erreichung der wasserbezogenen Erhaltungsziele dieser Gebiete bei.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Mit den Förderinstrumenten im Rahmen des Waldfonds ist ein erheblicher Beitrag in Bezug auf die österreichische Treibhausgasbilanz gegeben. Zu den Berechnungen siehe WFA zum WaldfondsG

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Erläuterung:
Der Waldfonds unterstützt die Erhöhung der Stabilität, Klimaresilienz und Anpassungsfähigkeit von Wäldern sowie die Sicherung der multifunktionalen Leistungen des Waldes und einer nachhaltigen, an den Klimawandel angepassten Bewirtschaftung. Weitere Ausführungen siehe WFA zum WaldfondsG.Durch die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung Gewässerökologie entstehen zwar keine wesentlichen Auswirkungen, die die oben genannten Wesentlichkeitskriterien erfüllen. Die Förderung leistet jedoch einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-WRRL und somit zur Erreichung eines guten Zustandes der Gewässer und somit indirekt auch zur Klimawandelanpassung. Denn naturnahe Gewässer sind widerstandsfähiger und können besser mit den Folgen des Klimawandels umgehen. Sie können höhere Temperaturen besser kompensieren, da sie den Wasserlebewesen wichtige Rückzugsorte in tiefere, kühle Bereiche bieten. Durch Wasserrückhalt in der Fläche können sie zudem mithelfen, Trockenperioden abzufedern. Auch das Mikroklima profitiert von einem guten Gewässerzustand: Durch Verdunstung und Beschattung entsteht ein Kühleffekt, der eine wichtige Erholungsmöglichkeit darstellt. Besonders in dichter besiedelten Gebieten gewinnt das kühlere Mikroklima entlang von Flüssen an Bedeutung.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre
Klima	Klimawandelanpassung	- Auswirkungen in den nächsten fünf Jahren auf die Erfüllung der übergeordneten Ziele von mindestens drei Aktivitätsfeldern in der aktuellen Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, oder - Bei mehr als 2000 Personen ändert sich das Risiko bezüglich der Folgen des Klimawandels in zumindest einem der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 10:42:39
WFA Version: 1.7
OID: 5688
B0|D0|H0|L0

Zu Art. 50: Änderung des Waldfondsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität
Ziel 2: Stärkung und Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie als aktiver Beitrag zum Klimaschutz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Unterstützung zur Herstellung klimafitter Wälder (§ 3 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz
Maßnahme 2: Unterstützung zur Stärkung der Verwendung von Holz im Sinne des Klimaschutzes (§ 3 Z 9 Waldfondsgesetz)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Klima

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-3.780	-8.100	-13.680	-12.600	-10.440
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-3.780**	**-8.100**	**-13.680**	**-12.600**	**-10.440**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung Waldfondsgesetz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Waldfondsgesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Umsetzung wesentlicher wald- und holzbezogener Strategien, Programme und Initiativen (GAP-Strategieplan 2023-2027, Österreichische Waldstrategie 2020+, Österreichischer Waldfonds, Österreichische Holzinitiative, Programm zur Forschung und Entwicklung im BMLUK 2026-2030)
- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Waldfondsgesetz wurde im Jahr 2020 die rechtliche Grundlage für ein umfangreiches Förderpaket zur Entschädigung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für klimawandelbedingte Waldschäden und Wertverlust, zur Entwicklung klimafitter Wälder und zur Förderung der Biodiversität im Wald sowie zur Stärkung der Verwendung des nachhaltig produzierten und nachwachsenden Rohstoffes Holz geschaffen. Die Mittel des Waldfonds können nur noch bis einschließlich Jänner 2027 gebunden werden.

Angesichts der weiterhin massiv steigenden Herausforderungen, die der Klimawandel an die Wälder und deren Bewirtschaftung stellt, sowie der besonderen Bedeutung der Wälder im Rahmen des Klimaschutzes bedarf es einer Beschleunigung der Klimaanpassungsmaßnahmen, um durch die Entwicklung vitaler, artenreicher und klimafitter Wälder deren Resilienz gegenüber Schadorganismen, Trockenheit und Stürmen zu erhöhen und durch die Forcierung der Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die österreichische Forst- und Holzwirtschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund sollen dem Waldfonds im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2026 bzw. des Resilienzgesetzes Wald-Wasser für ein künftig noch zielgerichteteres Maßnahmenbündel für Zusagen in den

Finanzjahren 2027 und 2028 unbeschadet bestehender Dotierungen insgesamt 54 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Betrag umfasst reine Fördermittel im Ausmaß von 50,76 Millionen Euro (Transferaufwand) und 3,24 Millionen Euro an Abwicklungskosten (Werkleistung).

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der WFA für die Sonderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen ist.

Die Auszahlung der genehmigten Mittel erfolgt sukzessive nach dem Umsetzungsfortschritt der Fördermaßnahmen in den Jahren 2027 bis einschließlich 2032.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Verlängerung und ausreichende Dotierung des Waldfonds ab 2027 für die folgenden Jahre wäre die Entwicklung klimaresilienter Wälder nur in einem deutlich geringeren Ausmaß möglich und ist daher mittelfristig mit einer höheren Anfälligkeit der österreichischen Wälder gegenüber klimawandelbedingten Naturkatastrophen zu rechnen. Im Hinblick auf die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs und erneuerbaren Energieträgers Holz wäre ohne Fortführung des Förderszenarios mit einem deutlich geringeren Beitrag zu den nationalen Klimazielen zu rechnen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Änderung des Waldfondsgesetzes soll im Jahr 2027 in Kraft treten. Die interne Evaluierung muss daher bis spätestens 2031 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität

Beschreibung des Ziels:

Der rasch fortschreitende Klimawandel bedingt das vermehrte Auftreten von Schädlingen, wie insbesondere Borkenkäfern. Auch die mit dem Klimawandel verbundenen langdauernden Trockenperioden und vermehrten Stürme verursachen zunehmende Schäden am österreichischen Wald. Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen sowie die rasche Abfuhr von Schadholz aus dem Wald sind in diesem Zusammenhang entscheidend, um die Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern.

Um die Ziele des Forstgesetzes 1975, die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Sicherung der Waldfunktionen zu gewährleisten, ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung vitaler, artenreicher und resilienter Wälder notwendig. Diese umfassen die rasche Wiederbewaldung von Schadflächen mit klimaresilienten Gehölzen, Waldpflegemaßnahmen zu Förderung klimafitter Wälder sowie Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald.

Ergänzend dazu soll die Forschung zum Thema "Klimafitter Wald" weiter forciert werden, damit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zweckmäßige und fundierte Anleitungen zur Waldbewirtschaftung hin zu klimaresilienten Wäldern gegeben werden können.

Der Klimawandel verursacht längere Dürreperioden, sodass sich die Waldbrandgefahr erhöht. Es sollen daher Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände unterstützt werden, damit Waldbrandschäden, Bekämpfungskosten sowie Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten reduziert werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Unterstützung zur Herstellung klimafitter Wälder (§ 3 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Verringerung der Fläche nicht klimafitter Wälder

Ausgangszustand 2026: 1.260.000 Hektar	Zielzustand 2031: 1.235.000 Hektar

BFW, Praxisinfo – Fichte ade? (2019); BFW, Ö. Waldinventur 2018/23; BMLUK, Aktionsprogramm „Schutzwald“ - Evaluation, Fazit und Handlungsempfehlungen
Für mehr als ein Drittel der österreichischen Waldfläche besteht Anpassungsbedarf an den rasch fortschreitenden Klimawandel.

Ein "klimafitter Wald" bezeichnet einen Wald, der so beschaffen ist, dass er den Herausforderungen und Veränderungen, die durch den anthropogen verursachten Klimawandel herbeigeführt werden, besser standhalten kann. Ein klimafitter Wald weist Merkmale auf, die ihm helfen, extreme Wetterereignisse wie Dürre oder Sturm besser zu überstehen, sowie widerstandsfähiger gegenüber Schädlingen und Krankheiten zu sein. Dazu gehört beispielsweise die Auswahl geeigneter Baumarten oder die Berücksichtigung genetischer Diversität. Die Fähigkeit zur Klimawandelanpassung bedeutet, dass solche Wälder nicht nur resilient gegen aktuelle Klimaveränderungen sind, sondern auch flexibel genug, um sich an zukünftige klimatische Bedingungen anzupassen und die Erfüllung der Waldfunktionen zu gewährleisten.

Der österreichische Wald hat über die vergangenen Jahrzehnte hinweg kumuliert erhebliche Mengen an CO_2-Äquivalenten gebunden und damit als bedeutende Kohlenstoffsenke gewirkt. Diese Senkenfunktion gerät jedoch zunehmend unter Druck. Hauptursachen sind der Klimawandel, häufigere Trockenperioden, Borkenkäferkalamitäten, Sturm- und Eisereignisse, ein rückläufiger Zuwachs, steigende Schadholzmengen sowie Veränderungen der Kohlenstoffspeicherung im Waldboden.

Die Umwandlung hin zu klimafitten, arten- und strukturreichen Wäldern ist daher eine zentrale stabilisierende Maßnahme, um die Speicher- und Senkenleistung langfristig zu sichern. Ergänzend leisten eine aktive, nachhaltige Waldbewirtschaftung, die verstärkte Nutzung langlebiger Holzprodukte sowie die Substitution emissionsintensiver Materialien durch Holz einen wesentlichen Beitrag zum aktiven Klimaschutz.

Gefördert werden Maßnahmen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Dazu zählt die Wiederaufforstung mit qualitativ hochwertigem Pflanzenmaterial, das optimal an den Standort angepasst ist. Dabei wird besonders auf die Berücksichtigung der natürlichen Waldgesellschaft und der zu erwartenden Klimaveränderungen geachtet. Zudem wird die Vielfalt sowohl bei der Baumartenwahl als auch hinsichtlich der genetischen Zusammensetzung sowie der Struktur und der Lebensräume gefördert. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, resiliente und stabile Wälder zu schaffen, die den Herausforderungen des Klimawandels besser standhalten können.

Ziel 2: Stärkung und Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie als aktiver Beitrag zum Klimaschutz

Beschreibung des Ziels:

Die Möglichkeiten der Holzverwendung sollen fortgesetzt erweitert werden. Dies soll die Wirtschaftskraft sowie Arbeitsplätze in den Regionen absichern und weiter ausbauen sowie die Resilienz hinsichtlich der Abhängigkeit von fossilen Roh-, Werk- und Energiestoffen stärken. Durch die mit der Verwendung von Holz insbesondere als Baustoff einhergehende CO2-Bindung wird ein aktiver Beitrag zur Defossilisierung geleistet.

Die Forschung bezüglich innovativer, kreislaufbasierter Verwendungsmöglichkeiten von Holz im Sinne der Stärkung der Bioökonomie soll unterstützt werden. Dadurch sollen energieintensive, nichterneuerbare Rohstoffe und Materialien substituiert, CO2-Emissionen vermieden sowie CO2 langfristig (z.B. in Baustoffen) gebunden werden.

Selbst eine moderate Steigerung des Holzbauanteils im mehrgeschossigen Wohnbau führt zu einer erheblichen Minderung des nationalen ökologischen Fußabdrucks. Bei einer Steigerung um +2% am Gesamtbauaufkommen alle 5 Jahre würde sich das CO2-Einsparpotenzial österreichweit im Vergleich zu heute vervierfachen.

Eine Erhöhung des Holzbauanteils von derzeit 11,6% auf 15 % (Schwerpunkt Mehrgeschoßiger Holzbau) würde ein Gesamtvolumen an Holzbauten von 921.700m2 entsprechen, also zusätzlich etwa 200.000m2. Diese 200.000m2 entsprächen ca. 2.700 Wohnungen (75m2) und ergeben ein CO2-Einsparungspotential von ca. 60.000 Tonnen.

Quellen:

- reduce - CO2-Einsparpotenzial durch verstärkten Einsatz von Holz im Geschosswohnungsbau (TU Wien, 2026)

- Braun et al. (2016) als methodische Originalarbeit.

- A holistic assessment of greenhouse gas dynamics from forests to the effects of wood products use in Austria (Braun, Martin; Fritz, David; Weiss, Peter; Braschel, Nina; Büchsenmeister, Richard; Freudenschuß, Alexandra; Gschwantner, Thomas; Jandl, Robert; Ledermann, Thomas; Neumann, Markus; Pölz, Werner; Schadauer, Klemens; Schmid, Carmen; Schwarzbauer, Peter; Stern, Tobias (2016))

- Die aktuelle Zusammenfassung von proHolz Austria, in der die 19 %-Aufteilung (7 % + 2 % + 10 %) explizit ausgewiesen wird. Diese Zahlen werden dort als Mittelwert 2011–2021 angegeben. Die proHolz-Darstellung basiert inhaltlich auf den Ergebnissen der „CARE FOR PARIS“ Studie.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Unterstützung zur Stärkung der Verwendung von Holz im Sinne des Klimaschutzes (§ 3 Z 9 Waldfondsgesetz)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Erhaltung des Status quo bzw. Zunahme der Brettsperrholz-Produktion für den Holzbau in Österreich

Ausgangszustand 2024: 550.000 Kubikmeter	Zielzustand 2031: 657.000 Kubikmeter

FAOSTAT „Forestry Production and Trade“
Das Prinzip der Nachhaltigkeit soll weiterhin gewahrt werden. Das heißt, es ist kein zusätzlicher Einschlag vorgesehen (vorbehaltlich natürlicher Kalamitäten und notwendiger Waldumbaumaßnahmen). Ziel ist es, die stoffliche Nutzung von Holz zu verringern und dadurch die stoffliche Nutzung im Sinne der Bioökonomie zu erhöhen. Zusätzlich sollen durch neue Innovationen die Effizienz in der Wertschöpfungskette erhöht und somit das Potenzial des österreichischen Waldes und Holzes gesteigert werden.

Indikator 2 [Kennzahl]: Anteil von großvolumigen Holzbauten (ab 2 bis 15 Wohneinheiten) in Österreich

Ausgangszustand 2025: 4,2 %	Zielzustand 2031: 4,9 %

proHolz „Erhebung Holzbauanteil Österreich“

Maßnahmen

Maßnahme 1: Unterstützung zur Herstellung klimafitter Wälder (§ 3 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahmen zur Wiederaufforstung zielen darauf ab, die Vielfalt der Baumarten und genetischen Ressourcen zu fördern, sowie die Waldfunktionen nach Schadereignissen nachhaltig zu sichern.

Durch die Entwicklung klimafitter Wälder und stabiler Mischbestände soll die Biodiversität gestärkt und die strukturelle Resilienz der Bestände erhöht werden.

Schnelle Abfuhr von Schadholz ist wichtig, um die Ausbreitung von Forstschädlingen zu verhindern und die Holzqualität zu sichern.

Zudem werden Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden ergriffen, um Kosten der Bekämpfung zu reduzieren und Risiken zu minimieren.

Auch sollen im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald u.a. naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten und wiederhergestellt sowie wissenschaftliche Grundlagen zur Erhaltung schützenswerter Lebensräume und Arten geschaffen werden.

Für diese Fördermaßnahmen sollen für Zusagen in den Finanzjahren 2027 und 2028 anteilige Mittel aus dem Gesamtbetrag von 54 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der WFA für die Sonderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen ist.

Die Auszahlung der genehmigten Mittel erfolgt sukzessive nach dem Umsetzungsfortschritt der Fördermaßnahmen in den Jahren 2027 bis einschließlich 2032.

Umsetzung von:
Ziel 1: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zunahme der klimafitten Wiederbewaldung auf Schadflächen

Ausgangszustand 2026: 0 Hektar	Zielzustand 2031: 5.500 Hektar

BMLUK
Abschätzung der geförderten Wiederbewaldungsfläche auf Schadflächen

Maßnahme 2: Unterstützung zur Stärkung der Verwendung von Holz im Sinne des Klimaschutzes (§ 3 Z 9 Waldfondsgesetz)

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine verstärkte Verwendung des natürlichen und nachwachsenden Rohstoffes Holz zur Substitution von CO2-intensiven Stoffen und zur Speicherung von CO2 und im Sinne der Bioökonomie erreicht werden.

Es sollen Maßnahmen im Bereich von Governance, der grundlegenden und angewandten Forschung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Bewusstseinsbildung zur Nutzung von Holz als Grund-, Bau- und Werkstoff umgesetzt werden.

Für diese Fördermaßnahmen sollen für Zusagen in den Finanzjahren 2027 und 2028 anteilige Mittel aus dem Gesamtbetrag von 54 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der WFA für die Sonderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen ist.

Die Auszahlung der genehmigten Mittel erfolgt sukzessive nach dem Umsetzungsfortschritt der Fördermaßnahmen in den Jahren 2027 bis einschließlich 2032.

Umsetzung von:
Ziel 2: Stärkung und Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie als aktiver Beitrag zum Klimaschutz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Fördervolumen im Bereich der Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz im Sinne der Bioökonomie und des Klimaschutzes

Ausgangszustand 2026: 1.700 Tsd. €	Zielzustand 2031: 1.800 Tsd. €

BMLUK
Abschätzung des gesamten Fördervolumens des Waldfonds für die Umsetzung von Ziel 2: Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz im Sinne der Bioökonomie und des Klimaschutzes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**48.600**	**3.780**	**8.100**	**13.680**	**12.600**	**10.440**
davon Bund	48.600	3.780	8.100	13.680	12.600	10.440
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-48.600**	**-3.780**	**-8.100**	**-13.680**	**-12.600**	**-10.440**
davon Bund	-48.600	-3.780	-8.100	-13.680	-12.600	-10.440
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**48.600**	**3.780**	**8.100**	**13.680**	**12.600**	**10.440**
davon Bund	48.600	3.780	8.100	13.680	12.600	10.440
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-48.600**	**-3.780**	**-8.100**	**-13.680**	**-12.600**	**-10.440**
davon Bund	-48.600	-3.780	-8.100	-13.680	-12.600	-10.440
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Für Zusagen für Fördermaßnahmen aus dem Waldfonds in den Finanzjahren 2027 und 2028 werden unbeschadet bestehender Dotierungen insgesamt 54 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.
Dieser Betrag umfasst reine Fördermittel im Ausmaß von 50,76 Millionen Euro (Transferaufwand) und 3,24 Millionen Euro an Abwicklungskosten (Werkleistung).
Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der WFA für die Sonderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen ist.
Die Auszahlung der genehmigten Mittel erfolgt sukzessive nach dem Umsetzungsfortschritt der Fördermaßnahmen in den Jahren 2027 bis einschließlich 2032.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Mit den vorgesehenen Förderungsmaßnahmen soll die Stabilisierung und Verbesserung der Waldökosysteme erreicht, Tiere und Pflanzen in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung gefördert und die Resilienz erhöht werden. Weiters soll der Befall österreichischer Wälder durch Borkenkäfer reduziert werden. Durch die erhöhte Verwendung von Holz soll eine CO2-Reduktion erreicht werden. Es wird jedoch keines der Wesentlichkeitskriterien erfüllt.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Landnutzung (LULUCF)***	-150.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Landnutzung (LULUCF)***	-150.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000

In Rahmen der durch den Waldfonds geförderten Maßnahmen wird allein durch das Setzen von Forstpflanzen ein Kohlenstoffdioxid-Äquivalent von 150.000 Tonnen in den nächsten 5 Jahren geschaffen, womit das Wesentlichkeitskriterium von 35.000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent weit überschritten wird. Vor diesem Hintergrund leistet der Waldfonds einen erheblichen Beitrag in Bezug auf die österreichische Treibhausgasbilanz.Berechnung: Mit Fördermitteln des Waldfonds wurden in den vergangenen 5 Jahren 30 Millionen Bäume gepflanzt. Pro Baum wird ein Wert von 5 kg CO2-Äquivalenten angenommen. Daraus resultiert auch für die kommenden 5 Jahre eine Einsparung von Treibhausgasemissionen im Ausmaß von 150.000.000 kg bzw. 150.000 Tonnen CO2-Äquivalenten.Quellen:Die Annahme des Wertes von 5 kg CO2-Äquivalente pro Baum ergibt sich aus

einer zusammengefassten Abschätzung anhand der folgenden forstwissenschaftlichen Quellen: - Wald.de – „Wie viel Kohlendioxid (CO_2) speichert der Wald bzw. ein Baum?“- ForTomorrow – „Wie viel CO_2 speichert ein Baum pro Jahr?“- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) – FAQ Kohlenstoffspeicher Wald und HolzErgänzend dazu wird angemerkt, dass ein Kubikmeter Holz etwa 250 Kilogramm Kohlenstoff bindet und der Atmosphäre rund eine Tonne CO2 entzieht (Ein Kubikmeter Stahlbeton setzt ca. 350 kg CO2-Äquivalente frei). Positiver Gesamteffekt der nachhaltigen Holzverwendung in Österreich: -> 19% der Gesamtemissionen Österreichs (ca. 79 Mio. Tonnen) werden durch Waldwachstum, Holzprodukte¬speicher und Substitution reduziert:- Waldwachstum: 7% der jährlichen CO2-Emissionen werden im österreichischen Wald gespeichert.- Holzproduktspeicher: Durch die Verwendung von Holz als Baustoff werden pro Kubikmeter Holz bis zu einer Tonne CO2-Äquivalente langfristig gespeichert. In Österreich werden damit 2% der Jährlichen CO2-Emissionen in Holzprodukten gespeichert- Substitutionswirkung: Österreichische Holzprodukte vermeiden dadurch, dass sie andere Materialien ersetzen, jährlich 8 Millionen Tonnen CO2. Das entspricht etwa einem Zehntel der gesamten jährlichen Treibhausgasemissionen Österreichs.

Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Forstwirtschaft:
Der Waldfonds unterstützt die Erhöhung der Stabilität, Klimaresilienz und Anpassungsfähigkeit von Wäldern sowie die Sicherung der multifunktionalen Leistungen des Waldes und einer nachhaltigen, an den Klimawandel angepassten Bewirtschaftung. In den nächsten fünf Jahren werden mehr als 10.000 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer eine Förderung im Rahmen des Waldfonds erhalten. Bereits auf Basis dieser konservativen Auslegung jenes Personenkreises, der von der erhöhten Resilienz der Wälder profitiert, wird das Wesentlichkeitskriterium betreffend die Änderung des Risikos im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels bei mehr als 2.000 Personen in zumindest einem der nächsten fünf Jahre deutlich überschritten.

Schutz vor Naturgefahren:
Im Rahmen der Fördermaßnahmen des Waldfonds wird für die nächsten 5 Jahre die Behandlung bzw. Wiederaufforstung von Objektschutzwäldern im Ausmaß von 11.600 Hektar gefördert. Aus fachlicher Sicht des Forsttechnischen Dienstes der Wild- und Lawinenverbauung gilt als Umrechnungsschlüssel, dass jeweils 1 Hektar Objektschutzwald 1 Person vor Naturgefahren schützt, indem es das Risiko vor Naturgefahren mindert. Es können daher in den nächsten 5 Jahren durch Maßnahmen des Waldfonds zusätzlich 11.600 Personen geschützt werden.Somit ist auch das Wesentlichkeitskriterium betreffend Änderung des Risikos bezüglich der Folgen des Klimawandels bei mehr als 2.000 Personen in zumindest einem der nächsten 5 Jahre bei weitem überschritten.

Ökosysteme:
Im Waldfonds wird die Nutzung von Synergien zwischen Klimawandelanpassung und Biodiversitätssteigerung zur Stärkung der Resilienz österreichischer Wälder gezielt gefördert. Auch in diesem Bereich wird das Wesentlichkeitskriterium hinsichtlich der Veränderung klimawandelbedingter Risiken für mehr als 2.000 Personen in zumindest einem der nächsten fünf Jahre deutlich überschritten. Dies ist bereits auf Basis der Anzahl der geförderten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer der Fall.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	3.780	8.100	13.680	12.600	10.440
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
durch Umschichtung	43		3.780	8.100	13.680	12.600	10.440

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der zugesagten Bundesmittel von insgesamt 54 Millionen Euro erfolgt durch Umschichtungen im Rahmen der UG 43.
Das bisherige Detailbudget lautet: 42.06.2 Nationale und internationale Forstmaßnahmen.
Das neue Detailbudget lautet: 43.01.09 Resilienzfonds

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	230	490	820	760	630
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	230	490	820	760	630

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2032
Bund	320
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	320

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Kosten der Förderabwicklung	Bund	1	230.000,00	1	490.000,00	1	820.000,00	1	760.000,00	1	630.000,00

in €		2032	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand
Kosten der Förderabwicklung	Bund	1	320.000,00

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist auch künftig für die Förderabwicklung mit aliquoten Abwicklungskosten in der Höhe von 6 % der gesamten Fördermittel zu rechnen.

Die genannten Prozentsatz gilt vorbehaltlich notwendiger Konkretisierungen bei der Konzeption der WFA zur Sonderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen ist.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	3.550	7.610	12.860	11.840	9.810
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3.550	7.610	12.860	11.840	9.810

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2032
Bund	5.080
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	5.080

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderungen	Bund	1	3.550.000,00	1	7.610.000,00	1	12.860.000,00	1	11.840.000,00	1	9.810.000,00

in €		2032		
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	.
Förderungen	Bund	1	5.080.000,00	

Für Zusagen für Fördermaßnahmen aus dem Waldfonds in den Finanzjahren 2027 und 2028 werden unbeschadet bestehender Dotierungen insgesamt 54 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag umfasst reine Fördermittel im Ausmaß von 50,76 Millionen Euro (Transferaufwand) und 3,24 Millionen Euro an Abwicklungskosten (Werkleistung).
Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der WFA für die Sonderrichtlinie, die im Einvernehmen mit dem BMF zu erstellen ist.
Die Auszahlung der genehmigten Mittel erfolgt sukzessive nach dem Umsetzungsfortschritt der Fördermaßnahmen in den Jahren 2027 bis einschließlich 2032.

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Landnutzung (LULUCF)***	-150.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000				

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Landnutzung (LULUCF)***	-150.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000				

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 03.06.2026 07:26:24
WFA Version: 1.8
OID: 5655
A2|B0|D0|H0|L0

Zu Art. 51: Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur
Ziel 2: Sicherstellung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen
Ziel 3: Umstieg auf klimafreundliche Heizungssystemen sowie thermische Gebäudesanierung - "Sanierungsoffensive"
Ziel 4: Sicherstellung einer effizienten Anreizförderung für den Förderbereich Kreislaufwirtschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Mittelbereitstellung für den Bereich UFG Gewässerökologie
Maßnahme 2: Reduktion des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland
Maßnahme 3: Umstellung des Zusagerahmens für die Sanierungsoffensive
Maßnahme 4: Reduktion des Zusagerahmens für die Kreislaufwirtschaft

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Klima

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	119.923	148.625	162.520	167.045	124.785
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**119.923**	**148.625**	**162.520**	**167.045**	**124.785**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

UFG Novelle im Rahmen des BBG 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Novelle des Umweltförderungsgesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2026		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	05.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele
- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines klimafreundlichen, nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystems (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz; Weiterentwicklung von klimarelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

In Zusammenhang mit den energie- und klimapolitischen Herausforderungen sind notwendige Maßnahmen, die über Förderungen initiiert oder finanziert werden, zu setzen. Die reguläre Umweltförderung im Inland, die Sanierungsoffensive und die Förderungen für die Kreislaufwirtschaft sind zentrale Instrumente zur Stimulierung dieser Investitionen. Aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen ist eine Reduktion der bereitzustellenden Mittel im Sinne des zu erlassenden Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) geboten. In der gegenständlichen WFA werden die sich daraus ergebenden Liquiditätseinsparungen dargestellt.

Für die Förderbereiche der regulären Umweltförderung im Inland und der Kreislaufwirtschaft werden die bundesfinanzgesetzlich in den Detailbudgets D43.01.02 und DB 43.02.05 festgelegten budgetären Kürzungen jedenfalls innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen eingehalten.

Durch die dargestellten Einsparungen in den DB 43.01.02, DB 43.02.05 ergibt sich für die UG 43 im Zeitraum 2027 bis 2031 einen Reduktion von insgesamt rund 739,2 Millionen Euro.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert bis 2027 die Herstellung des guten Zustands bzw. des guten Potentials in den europäischen Gewässern. Aufgrund der in Österreich festgestellten hydromorphologischen Defizite ist im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ein kosteneffizientes Maßnahmenprogramm unter anderem zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer festzulegen und sind die geplanten Maßnahmen dann fristgerecht umzusetzen.

Um die Verursacher von unterschiedlichen hydromorphologischen Belastungen an Gewässern zur notwendigen Maßnahmensetzung zu einer fristgerechten Zielerreichung zu motivieren, wurden bereits 340 Millionen Euro an Mittel über das UFG bereitgestellt. Diese Mittel sind defacto bereits aufgebraucht.

Auch für die Sicherstellung, dass für die Planungsperioden des 4. NGP (2027 - 2033) finanzielle Mittel für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, ist eine Fortschreibung des UFG Bereichs Gewässerökologie notwendig.

Die Förderung bzw. Finanzierung gewässerökologischer Maßnahmen steht auch im Einklang mit dem aktuellen Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“, wonach die Investitionen in die Gewässerökologie fortgeführt werden sollen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Reduktion der Zusagerahmen im Bereich der Umweltförderung im Inland und der Kreislaufwirtschaft sowie der Ermöglichung der Gewährung von Förderungen im Rahmen eines Finanzierungszuschusses in der Sanierungsoffensive können die aktuellen budgetären Rahmenbedingungen im Sinne des zu erlassenden Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) nicht erfüllt werden. In der gegenständlichen WFA werden die sich daraus ergebenden Liquiditätseinsparungen dargestellt.

Der in den bisherigen NGPs (NGP 1-3) eingeschlagene Weg der schrittweisen Umsetzung der Vorgaben der EU-WRRL soll fortgeschrieben werden. Die notwendigen Maßnahmen werden allerdings, so wie die Erfahrung zeigt, ohne entsprechende Finanzierungsmöglichkeit kaum bis nicht gesetzt werden. Es wird daher auch weiterhin notwendig sein, von Seiten des Bundes ausreichend finanzielle Ressourcen als Anreizfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die Nichtumsetzung/-erfüllung der aufgrund der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten Maßnahmenprogramme wird ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben.

Ein Vertragsverletzungsverfahren kann zur Verhängung von Strafzahlungen führen, die – nach Tagsätzen bemessen – über die Dauer des Missstandes zu leisten sind.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink

Umweltinvestitionen des Bundes - Maßnahmen der Wasserwirtschaft 2024	2025	https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/umweltinvestitionen-des-bundes---massnahmen-der-wasserwirtschaft-2024.html
Umweltinvestitionen des Bundes - Maßnahmen der Wasserwirtschaft 2023	2024	https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/umweltinvestitonendesbundes2023.html
Umweltinvestitionen des Bundes - Maßnahmen der Wasserwirtschaft 2025	2026	https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/umweltinvestitionen-des-bundes-klima-und-umweltschutzmassnahmen-2025.html
Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2025	2026	https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/umweltinvestitionen-des-bundes-klima-und-umweltschutzmassnahmen-2025.html
Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2023	2024	https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/umweltinvestitionen-des-bundes-2023.html
Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2024	2025	https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/umweltinvestitionen-des-bundes-klima-und-umweltschutzmassnahmen-2024.html

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Gemäß § 14 UFG sind die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Förderungen nach diesem Bundesgesetz in einem 3-Jahresabstand zu analysieren. Der Aufbau dieser Evaluierungen wird stets in der Weise gestaltet, dass nicht nur Aussagen zu der jeweils aktuellen Berichtsperiode getroffen werden, sondern gleichzeitig auch der Vergleich mit den Vorperioden angestellt wird. Der zuletzt erschienene Bericht wurde für die Periode 2020 bis 2022 erstellt. Der nächste Bericht für die Perioden 2023 bis 2025 ist aktuell in Erarbeitung. Der Bericht für die darauffolgende Periode 2026 bis 2028 wird bereits teilweise die Evaluierung dieser Maßnahme beinhalten.

Diese im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu erstellenden Berichte werden aufgrund der Vorgaben im UFG dem Nationalrat vorgelegt.

Ziele

Ziel 1: Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Beschreibung des Ziels:

Gewässer und Grundwasser unterliegen einem großen Nutzungsdruck durch die intensive Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit. Für die Erhaltung der Gewässer als natürliche Lebensräume, als Grundlage einer lebenswerten Umwelt und als langfristig nutzbare Ressource für kommende Generationen sind verstärkt Maßnahmen zu setzen, die auf Basis von vorausschauenden Planungen die Ausgewogenheit zwischen effizienter Nutzung und Schutz der Ressource sicherstellen; insbesondere die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer unter Umsetzung von Maßnahmen für die Fischdurchgängigkeit und zur Verbesserung von Gewässer- und Uferstrukturen sowie der hydrologischen Verhältnisse.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Mittelbereitstellung für den Bereich UFG Gewässerökologie

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Hydromorphologisch sanierte Gewässerabschnitte

Ausgangszustand 2025: 624 Summe der hydromorphologisch sanierten Wasserkörper	Zielzustand 2029: 720 Summe der hydromorphologisch sanierten Wasserkörper

Förderungsdatenbank/BMLUK; Kommunalkredit Public Consulting
Summe der Wasserkörper im Berichtsgewässernetz, an denen seit 2009 durch den Bereich UFG Gewässerökologie finanzierte hydromorphologische Sanierungsmaßnahmen gesetzt wurden.

Abgestimmt auf die in den Angaben zur Wirkungsorientierung getroffene Entwicklung dieser Kennzahl ergeben sich der Ausgangszustand 2025 sowie die Abschätzung des Zielzustands 2029.

Ziel 2: Sicherstellung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung betrieblicher (einschließlich kommunaler) Umwelt- und Klimaschutzprojekte (Non-ETS-Sektor) adressiert insbesondere Investitionen zum Umstieg auf erneuerbarer Energieträger. Aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen wurde der Zusagerahmen für die Jahre 2027 bis 2029 um jährlich 5 Millionen Euro auf einen maximalen Barwert von 145 Millionen Euro jeweils jährlich gekürzt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Reduktion des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Treibhausgaseinsparung

Ausgangszustand 2026: 0 THG-Reduktion in t/a	Zielzustand 2031: -102.730 THG-Reduktion in t/a

Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2024
Der Anfangszustand von 0 bildet den Beginn des gegenständlichen Vorhabens ab, um zu veranschaulichen zu welchen Veränderungen bzw. konkret THG-Erhöhungen in t/a es durch wie durch budgetären Kürzungen kommt.

Bei der Einheit des Zielzustandes iHv -102.730 handelt es sich um THG-Erhöhungen in Tonnen pro Jahr. Vor dem Hintergrund der budgetären Situation ist hier von einem negativen Wert auszugehen, der das Resultat der Kürzungen in der regulären Umweltförderung im Inland darstellt. THG-Reduktionen bzw. in diesem Fall Erhöhungen in Tonnen pro Jahr werden in der Wirkungsdimension Klima detaillierter auf die einzelnen Jahre verteilt angegeben.

Ziel 3: Umstieg auf klimafreundliche Heizungssystemen sowie thermische Gebäudesanierung - "Sanierungsoffensive"

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme soll dazu beitragen, dass der vollständige Ausstieg aus fossilen Ölheizungen sowie aus fossilen Gasheizungen bis 2040 gelingt. Beide Fördermaßnahmen zielen auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieeinsatzes sowie auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger ab.

Die Fördermittel von jährlich insgesamt 360 Millionen Euro für diese Maßnahme werden mit einem Betrag von jährlich 179 Millionen Euro an Förderungen zur Unterstützung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und jährlich 181 Millionen Euro für thermische Sanierungen von Gebäuden definiert, wobei die Förderungen im Rahmen eines Finanzierungszuschusses gewährt werden können.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Umstellung des Zusagerahmens für die Sanierungsoffensive

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Treibhausgaseinsparung

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl	Zielzustand 2031: 0 Anzahl

Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2024
Die Sanierungsoffensive ist ein bereits bestehendes Förderinstrument. Mit der Novelle des UFG wird eine mögliche Einführung von Finanzierungszuschüssen gewährt. Diese Finanzierungszuschüsse beziehen sich rein auf Änderungen der Liquiditätsmodalitäten bzw. Auszahlungsmodalitäten und haben keine Auswirkungen auf Treibhausgaseinsparungen, weswegen durch den Ausganszustand und Zielzustand von 0 keine Änderung widergespiegelt werden soll.

Ziel 4: Sicherstellung einer effizienten Anreizförderung für den Förderbereich Kreislaufwirtschaft

Beschreibung des Ziels:

Die Anpassung des Zusagerahmens für die Kreislaufwirtschaft, nämlich eine Reduktion um 30 Millionen Euro für die Jahre 2027 bis 2029 erfolgt aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen. Zudem wird die Maßnahme „Geräte-Retter-Prämie“ ab dem Jahr 2027 nicht mehr fortgesetzt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 4: Reduktion des Zusagerahmens für die Kreislaufwirtschaft

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Reparierte Geräte

Ausgangszustand 2026: 0 Anzahl reparierter Geräte	Zielzustand 2031: -1.427.335 Anzahl reparierter Geräte

Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2024
Ein negativer Zielwert von -1.427.335 an reparierten Geräten resultiert aus den budgetären Einsparungen. Es erfolgt eine Einstellung der Maßnahme "Geräte-Retter-Prämie".

Indikator 2 [Kennzahl]: Im Kreislauf gehaltene Materialmengen

Ausgangszustand 2026: 0 Im Kreislauf gehaltene Materialmengen in Tonnen	Zielzustand 2031: -50.424 Im Kreislauf gehaltene Materialmengen in Tonnen

Umweltinvestitionen des Bundes - Klima- und Umweltschutzmaßnahmen 2024
Ein negativer Zielwert von -50.424 Tonnen an im Kreislauf gehaltenen Materialmengen resultiert aus den budgetären Einsparungen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Mittelbereitstellung für den Bereich UFG Gewässerökologie

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme sieht die Novellierung des UFG vor, damit Bundesmittel für die Gewässerökologie bereitgestellt werden können. Darüber hinaus ist Grundlage für diese Maßnahme die Erlassung des Bundesgesetz zur Stärkung der Resilienz in den Bereichen Wald und Wasser (Resilienzgesetz Wald-Wasser). Die für diese Maßnahme erforderlichen Budgetmittel werden über das Resilienzgesetz Wald-Wasser bereitgestellt.

Umsetzung von:
Ziel 1: Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erlassung Bundesgesetz und UFG Novelle

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2028-12-31
Wenn keine Mittel für den UFG Bereich Gewässerökologie bereitgestellt werden, können keine notwendigen Maßnahmen für die Verbesserung des ökologischen Zustandes umgesetzt werden, da die notwendigen Maßnahmen, so wie die Erfahrung zeigt, ohne entsprechende Förderungsmöglichkeit nicht gesetzt werden.	Der UFG Bereich Gewässerökologie wurde fortgeschrieben und es konnten notwendige Maßnahmen für die Verbesserung des ökologischen Zustandes für die Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gesetzt werden.

Maßnahme 2: Reduktion des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland

Beschreibung der Maßnahme:

Der gesetzliche Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland soll aufgrund budgetärer Rahmenbedingungen für die Jahre 2027 bis 2029 um 5 Millionen Euro jährlich gekürzt werden. In der gegenständlichen WFA werden lediglich die sich daraus ergebenden Liquiditätseinsparungen dargestellt. Gegenüber dem BFRG 2025-2029 ergeben sich durch die Fortführung ab 2030 keine finanziellen Auswirkungen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Sicherstellung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen

Maßnahme 3: Umstellung des Zusagerahmens für die Sanierungsoffensive

Beschreibung der Maßnahme:

Die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme soll dazu beitragen, dass der vollständige Ausstieg aus fossilen Ölheizungen sowie aus fossilen Gasheizungen bis 2040 gelingt. Aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen sollen diese Förderungen im Rahmen eines Finanzierungszuschusses gewährt werden können. In der gegenständlichen WFA werden lediglich die sich daraus ergebenden Liquiditätseinsparungen dargestellt.

Gegenüber dem BFRG 2025-2029 ergeben sich durch die Fortführung ab 2030 keine finanziellen Auswirkungen.

Umsetzung von:
Ziel 3: Umstieg auf klimafreundliche Heizungssystemen sowie thermische Gebäudesanierung - "Sanierungsoffensive"

Maßnahme 4: Reduktion des Zusagerahmens für die Kreislaufwirtschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine Anpassung des Zusagerahmens, nämlich eine Reduktion um 30 Millionen Euro für die Jahre 2027 bis 2029 aufgrund der aktuellen budgetären Rahmenbedingungen. Zudem wird die Maßnahme „Geräte-Retter-Prämie“ ab dem Jahr 2027 nicht mehr fortgesetzt. In der gegenständlichen WFA werden lediglich die sich daraus ergebenden Liquiditätseinsparungen dargestellt.

Gegenüber dem BFRG 2025-2029 ergeben sich durch die Fortführung ab 2030 keine finanziellen Auswirkungen.

Umsetzung von:
Ziel 4: Sicherstellung einer effizienten Anreizförderung für den Förderbereich Kreislaufwirtschaft

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**-722.898**	**-119.923**	**-148.625**	**-162.520**	**-167.045**	**-124.785**
davon Bund	-722.898	-119.923	-148.625	-162.520	-167.045	-124.785
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**722.898**	**119.923**	**148.625**	**162.520**	**167.045**	**124.785**
davon Bund	722.898	119.923	148.625	162.520	167.045	124.785
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**-722.898**	**-119.923**	**-148.625**	**-162.520**	**-167.045**	**-124.785**
davon Bund	-722.898	-119.923	-148.625	-162.520	-167.045	-124.785
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**722.898**	**119.923**	**148.625**	**162.520**	**167.045**	**124.785**
davon Bund	722.898	119.923	148.625	162.520	167.045	124.785
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Für das "Resilienzgesetz Wald-Wasser" wurden entlang der politischen Vereinbarungen und auf Basis der Erfahrungswerte seit 2009 ein Zusagerahmen von insgesamt 37 Millionen Euro für die Jahre 2027 und 2028 für den Bereich Gewässerökologie abgeschätzt. Da gewässerökologische Maßnahmen über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden, erfolgt die Finanzierung von gewässerökologischen Maßnahmen in Form von Investitionszuschüssen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt. Die Liquiditätsplanung für den Zusagerahmen läuft zudem bis 2034 und wurde mit der Fachabteilung des BMF und der politischen Ebene abgestimmt. Zur korrekten Veranschlagung der erforderlichen Mittel wurde das DB 43.01.09 Resilienzfonds neu eingerichtet.

In der Gesamtdarstellung sind neben der Gewässerökologie auch die Reduktionen im Rahmen der Umweltförderung im Inland, der Sanierungsoffensive und der Kreislaufwirtschaft entsprechend den politischen Vereinbarungen erfasst. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kürzung der bereitzustellenden Mittel gemäß dem zu erlassenden Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) werden in der gegenständlichen WFA lediglich die sich daraus ergebenden Liquiditätseinsparungen dargestellt.

Gegenüber dem BFRG 2025-2029 ergeben sich durch die Fortführung ab 2030 keine finanziellen Auswirkungen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:
Durch die Änderung der Zusagerahmen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für Bürger:innen, da die bestehenden Informationsverpflichtungen unverändert bestehen bleiben.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:
Durch die Änderung der Zusagerahmen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für Unternehmen, da die bestehenden Informationsverpflichtungen unverändert bestehen bleiben.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

Die Mittel der Sanierungsoffensive sind (auch) für natürliche Personen als Förderungsempfänger:innen vorgesehen. Es liegen keine weiteren Daten zur Aufschlüsselung nach Geschlecht, Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc. vor, da von einer mit vertretbarem Aufwand durchgeführten Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Inanspruchnahme der Leistung

Es liegen keine geschlechtsspezifischen Daten vor, da eine mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen ergeben würde.

Sonder- bzw. Ausnahmebestimmungen

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Es sind keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Über die Auswirkungen der Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderungen und Unterstützungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenssituation von Frauen und Männer liegen keine Informationen oder Analysen vor. Von der Ziel- und Zwecksetzung der Förderungen her werden auch keine derartigen Auswirkungen erwartet.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich (ÖNACE)		Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
Unbekannt	Unselbstständig Erwerbstätige – nach ÖNACE 2008	17.862	18.386	6.492	10.664	60,88	

*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger der Institution

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Gruppe	keine Angaben (sie Erläuterungen)	0	0	0,00	0	0,00	

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen. Information über die geschlechtsspezifische Zuordnung dieser Effekte liegen nicht vor.

Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt	Frauen		Männer	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Betroffene Steuern	Editierbare Voreinstellung					

Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betrag)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Frauen-anteil
		Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	%
Betroffene Steuern	Editierbare Voreinstellung							

Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt	Frauen		Männer	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Betroffene Steuern	Editierbare Voreinstellung					

-

Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betrag)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Frauenanteil
		Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	%
Betroffene Steuern	Editierbare Voreinstellung							

Erläuterung

Es ist davon auszugehen, dass durch die Reduktion der Zusagerahmen keine Steuerrückflüsse ausgelöst werden. Information über die geschlechtsspezifische Zuordnung möglicher Effekte liegen nicht vor.

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Es werden keine geschlechterdifferenzierte Auswirkungen erwartet bzw. liegen diesbezüglich keine Untersuchungen vor, die entsprechende Hinweise auf mögliche Effekte enthalten würden

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Es werden keine Auswirkungen erwartet bzw. liegen diesbezüglich keine Untersuchungen vor, die entsprechende Hinweise auf mögliche Effekte enthalten würden

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Die Mehrzahl der Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Förderungen kommen Privaten (Wohnbau) sowie Unternehmen (inkl. Gemeinden) zugute. Gefördert werden klima- und energiebezogene Investitionen (Thermische Sanierung von Gebäuden, usw.).

Die Investitionen verteilen sich auf alle Sektoren, wobei (nur) die Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensive naturgemäß im Wohnbau Investitionen in diesem Sektor auslösen. Über die zeitliche Verteilung der Investitionen liegen keine Daten vor, insbesondere, weil mit den Maßnahmen in der Regel bereits ab der Fördereinreichung begonnen werden kann, bestimmte Investitionen sich demgegenüber über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2027	2028	2029	2030	2031
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		-1,79	-1,98	-1,95	-1,95	-1,95
Transfer	Alle Haushalte	-104,46	-133,42	-151,12	-128,42	-116,16
	Ausland					
	(private) Unternehmen	-14,60	-16,00	-15,00	-45,00	-15,00
Exporte						
Gesamtinduzierte Nachfrage		**-120,85**	**-151,40**	**-168,07**	**-175,37**	**-133,11**

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2027	2028	2029	2030	2031
Wertschöpfung in Mio. €	-15,64	-9,36	-8,49	-3,95	-4,27
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-4,35	-0,19	0,53	1,89	0,79
Beschäftigung (in JBV)	-228,30	105,61	160,81	212,87	102,21

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Diesbezüglich gibt es keine Abschätzungen, aber es wird mit sektortypischen Effekten gerechnet.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf den Wasserstand/die Wassermenge, die Wassertemperatur, die Fließgeschwindigkeit oder Gewässerstrukturen

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung der Fließgeschwindigkeit und der Gewässerstrukturen.

Durch die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung Gewässerökologie wird ein Anreiz zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geschaffen. Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung des guten Zustandes bzw. guten Potentials der Gewässer. Mit den durch die Förderung geschaffenen Maßnahmen wird das Fließgewässerkontinuum wieder hergestellt und die Gewässer und die Staubereiche revitalisiert. Es werden die Auswirkungen von Stau bzw. Schwall gemindert.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Durch die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung Gewässerökologie wird ein Anreiz zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geschaffen.

Soweit Natura-2000-Gebiete nach Art. 6 WRRL bzw. § 59b WRG als wasserabhängige Schutzgebiete ausgewiesen sind, tragen die durch die Förderung Gewässerökologie unterstützten Maßnahmen auch zur Erreichung der wasserbezogenen Erhaltungsziele dieser Gebiete bei.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Durch die budgetären Kürzungen kommt es zu einer keiner Reduktion des Energieverbrauchs. Die budgetären Vorgaben des gegenständlichen Vorhabens führen zu einer Energieverbrauchserhöhung von 89,4 GWh/a, die ausschließlich aus der regulären Umweltförderung im Inland abgeleitet werden kann und dem beigelegten Berechnungsdokument zu entnehmen ist.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Erneuerbare Energieträger	894	Energieverbrauchserhöhung in GWh/a

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	[…] 2031
Gebäude	102.729	0	19.490	22.333	20.302	20.302

	Summe	2026	2027	2028	2029	[…] 2031
ESR*	102.729	0	19.490	22.333	20.302	20.302

Die Erhöhungen in den Jahren 2027 bis 2031 ergeben sich aus der Betrieblichen Umweltförderung - UFI und werden dem Gebäudesektor zugerechnet und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Treibhausgase in der Tabelle berücksichtigt.Eine separate Excel-Tabelle mit Berechnungen wird beigelegt, um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Für Österreich liegen keine Studien vor, die eine valide Beurteilung ermöglichen, ob durch die Förderung Gewässerökologie wesentliche Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen bzw. Kohlenstoffspeicherung gem. der oben genannten Kriterien zu erwarten sind. Zur generellen Einordnung von gewässerökologischen Maßnahmen hinsichtlich der Treibhausgase wird auf einen Bericht des Deutschen Umweltbundesamt aus 2024 mit dem Titel "Climate-relevant greenhouse gas emissions of inland waters in Germany and estimation of their mitigation potential by restoration measures" verwiesen (https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/107_2024_texte_thg_binnengewaesser.pdf), der eine qualitative Beschreibung der Effekte beinhaltet. Gemäß dieser Studie können Renaturierungsmaßnahmen von Binnengewässer, wie Flussrenaturierungen oder die Herstellung der Durchgängigkeit, neben der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch das Potenzial der Binnengewässer zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (CO_2, CH_4, N_2O) steigern. Während die Wiederherstellung der Durchgängigkeit zur Reduktion von CH_4 und N_2O beitragen kann, zeigen Flussrenaturierungen eine moderate bis hohe Wirkung auf CO_2 und CH_4 und eine moderate Wirkung auf N_2O.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung, die nicht von der österreichischen Treibhausgasinventur umfasst sind?
Eine Umlegung der bisherigen Ergebnisse aus der Umweltförderung im Inland ergibt, dass mit der Reduktion der Zusagevolumina eine THG-Erhöhung von gesamt ca. 102.730 Tonnen pro Jahr bewirkt werden wird, wobei sich diese Abschätzung lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung bezieht, sodass Reboundeffekte udgl., die zB. in der Treibhausgasbilanz inkludiert sind, nicht berücksichtigt sind.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit oder die Anfälligkeit bezüglich der Folgen des Klimawandels

Erläuterung:
Durch die Bereitstellung eines Zusagerahmens von 37 Mio. € für Maßnahmen der Gewässerökologie werden positive Beiträge zur Klimawandelanpassung erzielt. Die Maßnahmen unterstützen insbesondere die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und stärken die ökologische Resilienz von Gewässern

gegenüber klimawandelbedingten Belastungen wie steigenden Wassertemperaturen oder längeren Trockenperioden. Naturnahe Gewässer können höhere Temperaturen besser kompensieren, bieten Rückzugsräume für Wasserlebewesen und unterstützen durch Wasserrückhalt sowie kühlende Effekte die Anpassung an klimatische Veränderungen.Auswirkungen auf die übergeordneten Ziele der Aktivitätsfelder der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ergeben sich in den Bereichen „Wasserwirtschaft“ sowie „Ökosysteme“. Durch Renaturierungsmaßnahmen, Verbesserungen des Wasserrückhalts sowie die ökologische Aufwertung von Gewässern werden Anpassungskapazitäten in diesen Bereichen gestärkt.Darüber hinausgehende positive Effekte in anderen Aktivitätsfelder – etwa Landwirtschaft, Gesundheit oder Tourismus – stellen keine Auswirkungen auf deren übergeordnete Zielsetzungen dar. Diese Effekte ergeben vielmehr lokale oder regionale Begleitwirkungen, beispielsweise durch kleinräumige Verbesserungen des Mikroklimas oder lokale Erholungseffekte entlang von Gewässern. Die Wirkungen bleiben überwiegend standortbezogen und entfalten sich primär im direkten Umfeld der betroffenen Gewässer. Auch eine wesentliche Änderung klimawandelbedingter Risiken oder Vulnerabilitäten für mindestens 2.000 Personen wird daher durch das Vorhaben nicht bewirkt.Das Vorhaben leistet somit einen positiven Beitrag zur Klimawandelanpassung, erfüllt jedoch nicht die im Handbuch zur Wirkungsdimension „Klima“ festgelegten Kriterien für das Überschreiten der Wesentlichkeitsschwelle.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	925	2.775	5.550	8.325	8.325
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	120.848	151.400	168.070	175.370	133.110

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
durch Umschichtung	43		925	2.775	5.550	8.325	8.325
durch Umschichtung	43		0	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Zur Bedeckung der Auszahlungen werden die im BFG 2027 und BFG 2028 sowie dem BFRG 2027-2030 und BFRG 2028-2031, für die für die DB 43.01.02, DB 43.02.05 vorgesehenen Mittel herangezogen. Die Einsparungen bei den Auszahlungen ergeben sich für die DB 43.01.02, DB 43.02.05 durch die Kürzungen der Zusagerahmen und dahingehend der zur Verfügung stehenden Liquidität der jeweiligen Fördermaßnahmen. Zur korrekten Veranschlagung der erforderlichen Mittel wurde das DB 43.01.09 Resilienzfonds neu eingerichtet.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	-1.788	-1.980	-1.950	-1.950	-1.950
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-1.788	-1.980	-1.950	-1.950	-1.950

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Abwicklungskosten	Bund	1	-1.788.000,00	1	-1.980.000,00	1	-1.950.000,00	1	-1.950.000,00	1	-1.950.000,00

Die Abwicklung der Förderungsfälle für die Gewässerökologie erzeugt zusätzliche Aufwendungen bei der UFG-Abwicklungsstelle. Diese Kosten werden gemäß bestehendem Abwicklungsvertrag berechnet und ausbezahlt. Die Mittelbereitstellung erfolgt aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF). Basis für die Honorarkalkulation ist die Anzahl der von der Abwicklungsstelle bearbeiteten Fälle, die dabei anfallenden notwendigen Abwicklungsschritte sowie eventuell notwendige Zusatzleistungen.

Die Abschätzungen für den Abwicklungsaufwand beruhen auf den vorliegenden Erfahrungen der Förderungsabwicklung in der Umweltförderung im Inland und werden daher mit 3% abgeschätzt.

Die Darstellung der Höhen der jeweiligen Zusagerahmen ergeben sich aus der jeweiligen Fortschreibung oder Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel. Zur Bedeckung der Auszahlungen werden die, im BFG 2027 und BFG 2028 sowie dem BFRG 2027-2030 und BFRG 2028-2031, für die für die DB 43.01.02, DB 43.02.05 vorgesehenen Mittel herangezogen. Die Einsparungen bei den Auszahlungen ergeben sich für die DB 43.01.02, DB 43.02.05 durch die Kürzungen der Zusagerahmen und dahingehend der zur Verfügung stehenden Liquidität der jeweiligen Fördermaßnahmen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031

Bund	-118.135	-146.645	-160.570	-165.095	-122.835
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-118.135	-146.645	-160.570	-165.095	-122.835

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Auszahlung von Bundesmitteln Gewässerökologie	Bund	1	925.000,00	1	2.775.000,00	1	5.550.000,00	1	8.325.000,00	1	8.325.000,00
Förderzusagen UFI	Bund	1	-9.600.000,00	1	-11.000.000,00	1	-10.000.000,00	1	-10.000.000,00	1	-10.000.000,00
Förderungszusagen Sanierungsoffensive Bund	Bund	1	-77.460.000,00	1	-103.420.000,00	1	-121.120.000,00	1	-128.420.000,00	1	-86.160.000,00
Förderzusagen Geräte-Retter-Prämie	Bund	1	-27.000.000,00	1	-30.000.000,00	1	-30.000.000,00	1	-30.000.000,00	1	-30.000.000,00
Förderzusagen Kreislaufwirtschaft	Bund	1	-5.000.000,00	1	-5.000.000,00	1	-5.000.000,00	1	-5.000.000,00	1	-5.000.000,00

Die Förderungen im Rahmen der Gewässerökologie unterstützt in erster Linie Investitionen von Gemeinden zur Umsetzung der Vorgaben EU-WRRL. Sofern die Maßnahmen mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar sind, unterstützt die Förderung auch Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben der EU-WRRL.

Die Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen wird in Form von Investitionszuschüssen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt ausbezahlt. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Auszahlungen im Jahr 2034 erfolgen werden.

Die Berechnungen stützen sich auf die Erfahrungswerte seit 2009.

Die Auszahlungsverläufe der Förderungszusagen aus einzelnen Jahre basieren auf den bisherigen Erfahrungen in der Umweltförderung im Inland bzw. den jeweiligen Teilbereichen.

Die Höhe der jeweiligen Zusagerahmen ergibt sich aus den Kürzungen der verfügbaren Mittel. In der vorliegenden WFA werden die daraus resultierenden Liquiditätseinsparungen dargestellt. Zur Bedeckung der Auszahlungen werden die, im BFG 2027 und BFG 2028 sowie dem BFRG 2027-2030 und BFRG 2028-2031, für die für die DB 43.01.02, DB 43.02.05 vorgesehenen Mittel herangezogen. Die Einsparungen bei den Auszahlungen ergeben sich für die DB 43.01.02, DB 43.02.05 durch die Kürzungen der Zusagerahmen und dahingehend der zur Verfügung stehenden Liquidität der jeweiligen Fördermaßnahmen.

Gegenüber dem BFRG 2025-2029 ergeben sich durch die Fortführung ab 2030 keine finanziellen Auswirkungen.

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Gebäude	102.729	0	19.490	22.333	20.302	20.302	20.302			

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
ESR*	102.729	0	19.490	22.333	20.302	20.302	20.302			

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungs-kosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Klima	Klimawandelanpassung	- Auswirkungen in den nächsten fünf Jahren auf die Erfüllung der übergeordneten Ziele von mindestens drei Aktivitätsfeldern in der aktuellen Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, oder - Bei mehr als 2000 Personen ändert sich das Risiko bezüglich der Folgen des Klimawandels in zumindest einem der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 09:48:49
WFA Version: 1.5
OID: 5635
A0|B1|C0|D0|H0|I0|J2|L0

Zu Art. 52: Änderung des Wasserstoffförderungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Klima

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	0	0	0	-28.119	-82.619
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**0**	**0**	**-28.119**	**-82.619**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Wasserstoffförderungsgesetzes

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Titel des Vorhabens:	Novelle des Wasserstoffförderungsgesetzes durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Die nationale Erzeugung und der Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff ist ein wichtiger Wegbereiter, um vor allem die Klimaneutralität in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren sicherstellen und den Weg zu einem erneuerbaren Energiesystem maßgebend zu unterstützen. Gleichzeitig leistet die Steigerung der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems. Ebenso setzt die österreichische Wasserstoffstrategie den Aufbau von 1 GW Elektrolysekapazität für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 zum Ziel.

Um die Erreichung der Ziele der österreichischen Wasserstoffstrategie sicherzustellen und den Produktionshochlauf von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich zu unterstützen, ermöglicht das Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG) Förderungen für den Betrieb von Elektrolyseanlagen zur erneuerbaren Wasserstoffproduktion. Sie werden nach Inbetriebnahme der Anlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt.

Dies erfolgt entweder über die Teilnahme an EU-Auktionen der EU-Wasserstoffbank („Auction-as-a-Service“) oder über den Aufbau eines nationalen Fördersystems.

Um eine Teilnahme an der nächsten Auktion der Europäischen Kommission, die voraussichtlich im Dezember 2026 startet, zu ermöglichen, ist die Verlängerung des aktuellen Fördergewährungszeitraums im Wasserstoffförderungsgesetzes (WFöG) um ein weiteres Jahr, das bedeutet bis 2027, notwendig. Eine weitere Ausschreibung soll zusätzliche Projekte auslösen und den Wasserstoffhochlauf weiter vorantreiben. Mögliche Abnehmer sind v.a. Industriebetriebe sowie der Mobilitätssektor, insb. die Luftfahrt oder Schwerverkehr. Zur Konkretisierung findet im Vorfeld jeder Ausschreibung eine Bedarfserhebung statt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die EU-rechtlichen und nationalen Ziele zur Senkung von Treibhausgasemissionen, zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger bedingen unter anderem die Erhöhung der Produktion und des Einsatzes von erneuerbarem Wasserstoff, vor allem in jenen Sektoren, in denen eine Elektrifizierung allein nicht möglich ist.

Ohne die im Wasserstoffförderungsgesetz festgelegten Bestimmungen zur Förderung der Wasserstofferzeugungsanlagen würde sich der Anteil von erneuerbarem Wasserstoff voraussichtlich nicht im geplanten Ausmaß erhöhen.

Ohne entsprechende gesetzliche Anpassung läuft das Wasserstoffförderungsgesetz 2026 ab und es ist keine Teilnahme an einer weiteren Auktion möglich. Eine Verlängerung des Fördergewährungszeitraums zur Erreichung der oben genannten Ziele erforderlich. Aufgrund der vergleichsweise hohen Preise für Wasserstoff wird ein Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Österreich ohne Förderungen der Produktion deutlich verlangsamt, was zu Problemen bei der Dekarbonisierung von "hard to abate" Sektoren wie der Schwerindustrie oder Luftfahrt führt, wo Wasserstoff zum Ersatz fossiler Brennstoffe benötigt wird.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Im Jahr 2028 sollten erste geförderte Anlagen bereits in Betrieb gehen. Eine Evaluierung 2028 soll auf Basis von Förderzusagen, Kontrahierung, Projektfortschritt und ersten Inbetriebnahmen durch die zuständige Fachabteilung innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus stattfinden.

Eine laufende Evaluierung erfolgt durch die betroffenen Fachabteilungen innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Diese besteht aus ständigem Austausch mit Fördernehmern hinsichtlich den Marktbedingungen sowie dem Fortschritt der Projekte, auch im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserstoffstrategie.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs

Beschreibung des Ziels:

Die inländische Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs soll erhöht werden

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die inländische Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen

Ursprungs wurde gesteigert

Ausgangszustand: 2024-04-12	Zielzustand: 2028-12-31
Die inländische Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs ist gering, die bestehende Elektrolysekapazität für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff beträgt 28 MW.	Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs wurde die Produktion und Elektrolysekapazität gesteigert. Unter der Annahme einer Gebotsspanne von 4,50€/kg – 2€/kg werden bei maximaler Ausschöpfung des Budgets iHv 82 Mio. €/a ab 2028 18.000 t/a bis 40.000 t/a erneuerbare Wasserstoffproduktion gefördert. Dies entspricht ca. 200-300 MW Elektrolyse bei 5.000 Volllaststunden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des

Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs durch die Einführung eines wettbewerblichen Bietermechanismus

Das Wasserstoffförderungsgesetz sieht die Einführung eines wettbewerblichen Bietermechanismus (Auktionen) zur Vergabe von Fördermitteln für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs vor. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs, ab Produktionsbeginn für eine Dauer von 10 Jahren. Förderauszahlungen sind an die zertifizierte und überprüfte Menge an produziertem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gebunden.

Diese Maßnahme stellt eine wettbewerbsbasierte Möglichkeit zur Vergabe von Fördermitteln und eine Optimierung der Nutzung der verfügbaren Budgetressourcen dar. Ebenso wird die Preisfindung und Marktbildung in einem erst in Entstehung befindlichen Markt für erneuerbaren Wasserstoff unterstützt.

Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Betriebskostenförderung Investitionssicherheit für Marktteilnehmer geboten.

Durch die Beteiligungsmöglichkeit an dem wettbewerblichen Bietermechanismus der EU-Innovationsfonds kommt es auch zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Projektwerber und die öffentliche Verwaltung. Das Modell trägt ebenso zur Verringerung der Komplexität der nationalen und europäischen Finanzierungslandschaft bei

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gesetzliche Grundlage wurde angepasst.

Ausgangszustand: 2026-06-03	Zielzustand: 2028-06-03
In der ersten WFöG-Ausschreibung 2024/2025 wurden 275 Mio. € an Fördermitteln zugesagt. Damit entstehen 171 MW an Elektrolysekapazität.	Zusätzliche inländische Erzeugungsmengen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs können durch die Förderungen des Wasserstoffförderungsgesetzes unterstützt werden. Unter der Annahme einer Gebotsspanne von 4,50€/kg – 2€/kg werden zusätzlich zu der bereits stattgefundenen Ausschreibung ca. 12.000 t/a bis 27.000 t/a erneuerbare Wasserstoffproduktion

	gefördert. Dies entspricht ca. 130-450 MW Elektrolyse bei 5.000 Volllaststunden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**820.000**	**400.000**	**420.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	820.000	400.000	420.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-820.000**	**-400.000**	**-420.000**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	-820.000	-400.000	-420.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**110.738**	**0**	**0**	**0**	**28.119**	**82.619**
davon Bund	110.738	0	0	0	28.119	82.619
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-110.738**	**0**	**0**	**0**	**-28.119**	**-82.619**
davon Bund	-110.738	0	0	0	-28.119	-82.619
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Gemäß § 4 des Wasserstoffförderungsgesetzes werden die Fördermittel für Förderungen gemäß § 3 im Ausmaß von 820 Millionen Euro aus Bundesmitteln, über einen Zeitraum von zehn Jahren, zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jährlich in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs, ab Produktionsbeginn. Auszahlung sind an die zertifizierte und überprüfte Menge an produziertem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gebunden.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Durchführung des wettbewerblichen Bietermechanismus (Auktion) im Jahr 2024/2025 bzw. Zustandekommen des Fördervertrags und tatsächlicher Inbetriebnahme/Produktionsbeginn und damit verbundene Auszahlungen der jährlichen Fördermittel. Mit dem Produktionsbeginn wird 2027 gerechnet. Damit ergibt sich ein Auszahlungszeitraum von zehn Jahren in der Zeitspanne von 2027-2037, je nach Projekt.

Entsprechend der Ausschreibung 2024, bei der 275 Mio. € an Fördermitteln zugesagt wurden, gelangen im Jahr 2027 27,5 Mio. € zur Auszahlung. Für die Jahre 2028-2037 ist eine genaue Abschätzung nicht möglich, da Zeitpunkt und Höhe weiterer Ausschreibungen nicht bekannt sind. Daher bildet die WFA die Obergrenze der Förderungen ab, wobei die gesamte Summe abzüglich der 27,5 Mio. € aliquot auf die Jahre 2028-2036 aufgeteilt wird und im Jahr 2037 die restlichen Mittel zur Auszahlung kommen.

Durch das Wasserstoffförderungsgesetz kommt es daher in keiner Wirkungsdimension direkt und unmittelbar zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Förderungen kommen Erzeugern von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zu gute. Die Förderungen haben positiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, leisten Investitionssicherheit und verstärken die Innovationsfähigkeit. Laut Förderungsrichtlinien können bis zu 200 Mio Euro pro Projekt als maximale Fördersumme beantragt werden.

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Durch eine gewährte Förderung wird der Zugang zu Fremdmitteln bzw Mitteln auf dem Kapitalmarkt erleichtet.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs, werden Investitionen getätigt, denen grundsätzlich ein überdurchschnittlicher Innovationsgehalt zugeschrieben werden kann. Die unternehmensbezogenen Förderungen unterstützen auch den Einsatz innovativer Technologien.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:
Die Förderungen kommen Erzeugern von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zugute. Nähere Angaben zur Auswirkung auf die Nachfrage liegen derzeit nicht vor.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:
Die Förderungen kommen Erzeugern von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zugute. Die Förderung soll die Kosten für RFNBO Wasserstoff senken und damit die Dekarbonisierung der Industrie ermöglichen. Es sind allerdings keine Auswirkungen auf die Produktivität zu erwarten, da davon ausgegangen wird, dass durch den Einsatz des Wasserstoffs fossile Brennstoffe substituiert werden und es zu keiner zusätzlichen Produktion kommt.

Nähere Angaben zur Auswirkung auf das Angebot an Kapital und Arbeit bzw. die Produktivität dieser Produktionsfaktoren liegen zur Zeit nicht vor.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Durch die Wasserstoffbank wird ausschließlich RFNBO-konforme Produktion, das heißt Elektrolyse mit erneuerbarem Strom, gefördert. Bei einer Produktion von rund 40.000 t Wasserstoff pro Jahr ergibt sich ein Strombedarf von ca. 2 TWh erneuerbarem Strom pro Jahr.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Erneuerbare Energieträger	7.200	Bei einer Annahme von 40.000 t/a (Obergrenze) ergibt sich eine Veränderung des Bedarfs an erneuerbarem Strom iHv 7.200 TJ.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2027	2028	2029	2030	[…] 2037
Verkehr	351.400	11.400	34.000	34.000	34.000	34.000
Energie und Industrie – ETS 1**	704.870	22.870	68.200	68.200	68.200	68.200

	Summe	2027	2028	2029	2030	[…] 2037
Gesamt	**1.056.270**	**34.270**	**102.200**	**102.200**	**102.200**	**102.200**
ESR*	351.400	11.400	34.000	34.000	34.000	34.000
Energie und Industrie – ETS 1**	704.870	22.870	68.200	68.200	68.200	68.200

Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs wurde die Produktion und Elektrolysekapazität gesteigert. Unter der Annahme einer Gebotsspanne von 4,50€/kg – 2€/kg werden bei maximaler Ausschöpfung des Budgets iHv 82 Mio.€ /a in den Jahren 2028 - 2037 18.000 t/a bis 40.000 t/a erneuerbare Wasserstoffproduktion gefördert. Für das Jahr 2027 werden 27,5 Mio. € angenommen entsprechend den Ergebnissen der Ausschreibung 2024. Bei Annahme von 40.000 t und entsprechendem Ersatz von 1,5 TWh Erdgas ergeben sich jährliche Einsparungen von 102.000 t CO2eq. Diese werden in Ermangelung einer besseren Datenlage zu 2/3 auf Energie/Industrie und 1/3 Verkehr aufgeteilt.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung, die nicht von der österreichischen Treibhausgasinventur umfasst sind?
Keine

Welche Treibhausgas-„Lock-in"-Effekte entstehen oder werden durch das Vorhaben verstärkt?
Keine

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	0	0	28.119	82.619
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	400601 Energie und Transformation		0	0	0	28.119	82.619

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, beim Detailbudget 43.01.05 der Untergliederung 43 Vorbelastungen hinsichtlich der Finanzjahre 2025 bis 2039 in der Höhe von bis zu 820 Millionen Euro für die Zwecke der Bedeckung der Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zu begründen.

Auf Basis der BMG-Novelle 2025 wurden die Energieagenden von der UG 43 in die UG 40 übertragen. Die Verrechnung von Förderungen gem. WFöG sowie der im Zusammenhang stehenden Abwicklungskosten erfolgt im DB 40.06.01. Ab 2027 werden die Abwicklungskosten im Rahmen der budgetär für diese Zwecke vorgesorgten Mittel bedeckt (siehe WFA).

Hinsichtlich der technischen Anpassung im WFöG im Jahr 2026 zur Verlängerung des Geltungszeitraums ergeben sich keine budgetären Auswirkungen.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	6.800				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	6.800				

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2029	2030	2031	2032	2033
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2034	2035	2036	2037	2038
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2039	2040	2041	2042	2043
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Abwicklungskosten	Bund	1	6.800.000,00								

in €		2029		2030		2031		2032		2033	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand

in €		2034		2035		2036		2037		2038	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand

in €		2039		2040		2041		2042		2043	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand

Die Abwicklungskosten werden im Finanzierungshaushalt aliquot auf die Jahre 2027-2037 aufgeteilt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	393.200	420.000			

Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	393.200	420.000

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2029	2030	2031	2032	2033
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2034	2035	2036	2037	2038
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	0	0	0	0

Körperschaft (Angaben in €)	2039	2040	2041	2042	2043
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	0	0		

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderung	Bund		1 393.200.000,00		1 420.000.000,00						

in €		2029		2030		2031		2032		2033	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

in €		2034		2035		2036		2037		2038	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

in €		2039		2040		2041		2042		2043	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand

Es wird angenommen dass Projekte, die im Rahmen der ersten Auktion 2024 gefördert wurden, ab ca. 2027 in Betrieb gehen und die jährlichen Auszahlungen der Förderung (fixe Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs) erfolgt. Die zugesagte Fördersumme iRd der ersten Auktion 2024 beträgt 275 Mio Euro, für eine Förderdauer von 10 Jahren.

Weiter wird angenommen, dass zusätzlich zu den Projekten, die im Rahmen der ersten Auktion 2024 gefördert wurden, ab ca. 2028 auch die Projekte weiterer Auktionen in Betrieb gehen und die jährlichen Auszahlungen der Förderung (fixe Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs) erfolgt. Die maximale Fördersumme der weiteren Auktionen beträgt 545 Mio Euro, ebenso für eine Förderdauer von 10 Jahren.

Insgesamt werden maximal 820 Mio Euro über einen Förderzeitraum von 10 Jahren jährlich ausbezahlt, nach jeweiligem Produktionsbeginn der Anlage und je nach Höhe des produzierten und zertifizierten erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs.

Die Abwicklungskosten für die Abwicklungsstelle nach §5 des Wasserstoffförderungsgesetzes werden von den Budgetmitteln von max. 820 Mio. Euro bedeckt. Die Summe der Abwicklungskosten durch die Förderabwicklungsstelle bis 2041 beträgt gemäß Kostenkalkulation der aws maximal € 6.765.251 und variiert je nach Aufwand jährlich.

Auf Basis der BMG-Novelle 2025 wurden die Energieagenden von der UG 43 in die UG 40 übertragen. Die Verrechnung von Förderungen gem. WFöG sowie der im Zusammenhang stehenden Abwicklungskosten erfolgt im DB 40.06.01. Ab 2027 werden die Abwicklungskosten im Rahmen der budgetär für diese Zwecke vorgesorgten Mittel bedeckt (siehe WFA). In den Jahren Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Bedeckung durch Umschichtung innerhalb des Detailbudgets.

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Verkehr	351.400	11.400	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000
Energie und Industrie – ETS 1**	704.870	22.870	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200

Sektor	Summe	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
Verkehr	351.400	34.000	34.000							
Energie und Industrie – ETS 1**	704.870	68.200	68.200							

	Summe	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Gesamt	**1.056.270**	**34.270**	**102.200**	**102.200**	**102.200**	**102.200**	**102.200**	**102.200**	**102.200**	**102.200**
ESR*	351.400	11.400	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000
Energie und	704.870	22.870	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200	68.200

Industrie – ETS 1**

	Summe	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
Gesamt	**1.056.270**	**102.200**	**102.200**							
ESR*	351.400	34.000	34.000							
Energie und Industrie – ETS 1**	704.870	68.200	68.200							

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Gesamt-wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 10:16:29
WFA Version: 1.4
OID: 5715
A0|B0|C0|D0|G0|H0|I0|L0

Zum 8. Abschnitt
Infrastruktur und Mobilität

Zu Art. 53: Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes
Ziel 2: Aktualisierung des Aufgabenportfolios der SCHIG
Ziel 3: Effizienzsteigerung durch bessere Datenqualität
Ziel 4: Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene
Ziel 5: Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung und zentralen Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Steigerung der Effizienz des Güterverkehrs
Maßnahme 2: Anpassung des Aufgabenkatalogs der SCHIG
Maßnahme 3: Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenlieferung
Maßnahme 4: Schaffung der Grundlage für eine einheitliche Umsetzung und zentrale Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-370	-332	-350	-370
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**-370**	**-332**	**-350**	**-370**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes – SCHIG

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	22.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Umsetzung verkehrspolitischer Maßnahmen zur Gewährleistung von Mobilität für alle mit dem verkehrspolitischen Schwerpunkt der Förderung des öffentlichen Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Einführung neuer, umwelt- und klimafreundlicher Mobilitätsformen und Mobilitätsdienstleistungen sowie des Vorantreibens der Digitalisierung im Mobilitätsbereich

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz – SCHIG) wurde zuletzt im Jahr 2010 einer Novellierung unterzogen. Seither haben sich einerseits die Aufgaben der bundeseigenen Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) insbesondere durch Änderungen in anderen Rechtsmaterien geändert. Andererseits erscheint es im Hinblick auf andere bereits konkret geplante Maßnahmen aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz sinnvoll, dass diese durch die SCHIG durchgeführt werden. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Novelle ist eine umfassende Evaluierung der Auswirkungen dieser Novelle geplant.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll ein effizienter und wirtschaftlicher Ressourceneinsatz sichergestellt werden, indem u.a. für geplante Aufgaben auf bestehendes Know-how und bereits vorhandene Ressourcen der SCHIG zugegriffen wird und somit der unwirtschaftliche Aufbau von Parallelstrukturen vermieden wird.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Steigerung der Effizienz des Güterverkehrs
Maßnahme 2: Anpassung des Aufgabenkatalogs der SCHIG

Maßnahme 3: Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenlieferung
Maßnahme 4: Schaffung der Grundlage für eine einheitliche Umsetzung und zentrale Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Ziel 2: Aktualisierung des Aufgabenportfolios der SCHIG

Beschreibung des Ziels:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Aufgaben der SCHIG einerseits den tatsächlichen Gegebenheiten angleichen und andererseits die Grundlage zur Übernahme neuer Projekte durch die SCHIG schaffen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Steigerung der Effizienz des Güterverkehrs
Maßnahme 2: Anpassung des Aufgabenkatalogs der SCHIG

Ziel 3: Effizienzsteigerung durch bessere Datenqualität

Beschreibung des Ziels:

Zur effizienteren Durchführung der Aufgaben ist die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH auf Daten von anderen Unternehmen, insbesondere Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Verkehrsunternehmen angewiesen. Aus diesem Grund soll mit der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 2 die gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung der relevanten Daten an die Anforderungen der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH angepasst werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenlieferung

Ziel 4: Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene

Beschreibung des Ziels:

Mit der neuen Z 10 soll die Möglichkeit geschaffen werden Aufträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf Güterverkehrsverbindungen der Rollenden Landstraße (RoLa) zu vergeben. Damit kann mit einem gezielten Einsatz öffentlicher Mittel die Effizienz von Güterverkehren im begleiteten kombinierten Verkehr zum Transport vollständiger Sattelzüge bzw. Lastkraftwagen auf der Eisenbahn in Österreich gesteigert werden. Die Mittel für die Bundesfinanzierung der Rollenden Landstraße (RoLa) sind in der UG 41, Detailbudget Schiene im Zusammenhang mit der Finanzposition 1-7411.008 (SGV-Förderung) berücksichtigt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Steigerung der Effizienz des Güterverkehrs
Maßnahme 2: Anpassung des Aufgabenkatalogs der SCHIG

Ziel 5: Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung und zentralen Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Beschreibung des Ziels:

Damit langfristig einerseits eine einheitliche Umsetzung und zentrale Abwicklung von IR-Buslinien sichergestellt andererseits bereits vorhandene Ressourcen der bundeseigenen Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (aus dem Bereich des Schienenpersonen(fern)verkehrs) effizient genutzt werden können und zur konkreten Durchführung dieser (bundesländerübergreifenden) Abwicklung im Rahmen von IR-Buslinien ein unwirtschaftlicher (länderweise unterschiedlicher) Parallelaufbau anderer Stellen unterbleiben kann, ist es aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz sinnvoll, dass diese Tätigkeit durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH durchgeführt wird.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Anpassung des Aufgabenkatalogs der SCHIG
Maßnahme 4: Schaffung der Grundlage für eine einheitliche Umsetzung und zentrale Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Maßnahmen

Maßnahme 1: Steigerung der Effizienz des Güterverkehrs

Beschreibung der Maßnahme:

Der Güterverkehr befindet sich sowohl in Österreich als auch europaweit wirtschaftlich zunehmend unter Druck. Gleichzeitig bildet der Güterverkehr für Österreich als EU-Binnenland einen wichtigen Eckpfeiler zur Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzungen. Um eine volkswirtschaftliche optimale Verteilung von Gütern auf die unterschiedlichen Verkehrsträger zu erreichen, nutzt Österreich unterschiedliche Anreiz- und Unterstützungsansätze.

Mit der neuen Z 10 soll die Möglichkeit geschaffen werden Aufträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf Güterverkehrsverbindungen der Rollenden Landstraße (RoLa) zu vergeben. Damit kann mit einem gezielten Einsatz öffentlicher Mittel die Effizienz von Güterverkehren im begleiteten kombinierten Verkehr zum Transport vollständiger Sattelzüge bzw. Lastkraftwagen auf der Eisenbahn in Österreich gesteigert werden. Da die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH bereits ähnliche Aufgaben im gemeinwirtschaftlichen Schienenpersonenverkehr wahrnimmt, ist es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz sinnvoll, dass diese Tätigkeit ebenfalls von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH übernommen wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes
Ziel 2: Aktualisierung des Aufgabenportfolios der SCHIG
Ziel 4: Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene

Maßnahme 2: Anpassung des Aufgabenkatalogs der SCHIG

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die demonstrative Aufzählung der SCHIG-Aufgaben entsprechend der bestehenden Rechtslage und geplanter künftiger Aufgaben angepasst werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes
Ziel 2: Aktualisierung des Aufgabenportfolios der SCHIG
Ziel 4: Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene
Ziel 5: Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung und zentralen Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Maßnahme 3: Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenlieferung

Beschreibung der Maßnahme:

Zur effizienteren Durchführung der Aufgaben ist die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH auf Daten von anderen Unternehmen, insbesondere Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Verkehrsunternehmen angewiesen. Aus diesem Grund soll mit der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 2 die gesetzliche Verpflichtung zur Lieferung der relevanten Daten an die Anforderungen der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH angepasst werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes
Ziel 3: Effizienzsteigerung durch bessere Datenqualität

Maßnahme 4: Schaffung der Grundlage für eine einheitliche Umsetzung und zentrale Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die neue Z 9 des § 3 Abs. 1 wird der Aufgabenbereich der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Hinblick auf die Abwicklung der InterRegio-Busverkehre erweitert. Die detaillierte Ausgestaltung der durchzuführenden Aufgaben im Rahmen dieser Bestimmung wird in

entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedenfalls nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur möglich.

Umsetzung von:
Ziel 1: Sicherstellung eines effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes
Ziel 5: Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung und zentralen Abwicklung von InterRegio-Buslinien

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**1.422**	**0**	**370**	**332**	**350**	**370**
davon Bund	1.422	0	370	332	350	370
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-1.422**	**0**	**-370**	**-332**	**-350**	**-370**
davon Bund	-1.422	0	-370	-332	-350	-370
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**1.422**	**0**	**370**	**332**	**350**	**370**
davon Bund	1.422	0	370	332	350	370
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-1.422**	**0**	**-370**	**-332**	**-350**	**-370**
davon Bund	-1.422	0	-370	-332	-350	-370
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Bei Übertagung der neuen Aufgaben fallen bei der SCHIG Mehraufwendungen in Form von Personalkosten, sowie Kosten für Rechtsberatung und IT an. Vor einer allfälligen Personalaufstockung sind jedoch jedenfalls zuerst erreichbare Effizienzgewinne, insbesondere durch den erweiterten Einsatz von digitalen Systemen, zu prüfen. Betroffen ist das Detailbudget 41020200 ("Schiene").

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:
Das Gesetz enthält zwar die Verpflichtung zur Lieferung gewisser Daten an die SCHIG, jedoch entstehen hier keine wesentlichen zusätzlichen Verwaltungskosten für die Unternehmen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	370	332	350	370
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	410202 Schiene		0	370	332	350	370

Erläuterung zur Bedeckung:

Bei der SCHIG fallen durch die Übernahme neuer Aufgaben zusätzliche Aufwande an. Die Bedeckung erfolgt innerhalb des BFRG.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030

Bund	370	332	350	370
Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	370	332	350	370

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2031	2032
Bund	389	410
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	389	410

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Aufwand SCHIG	Bund			1	369.600,00	1	332.220,00	1	350.495,00	1	369.880,00

in €		2031		2032	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Aufwand SCHIG	Bund	1	389.210,00	1	409.690,00

Im Falle der Übertragung neuer Aufgaben würde bei der SCHIG ab dem Jahr 2027 ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Vor einer allfälligen Personalaufstockung sind jedoch jedenfalls zuerst erreichbare Effizienzgewinne, insbesondere durch den erweiterten Einsatz von digitalen Systemen, zu prüfen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 01.06.2026 16:30:25
WFA Version: 0.0
OID: 5743
A0|B0|D0|J0

Zu Art. 54: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erhöhung der Mindeststrafe bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen.
Maßnahme 2: Erhöhung des Strafrahmens bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet und außerhalb des Ortsgebiets.
Maßnahme 3: Erhöhung der Strafbeträge bei Anonymverfügungen.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	80.190	80.190	80.190	80.190
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**80.190**	**80.190**	**80.190**	**80.190**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 und Anonymverfügungsverordnung Straßenpolizei

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird und Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einhebung von Anonymverfügungen nach der Straßenverkehrsordnung.		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	22.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vorgesehene Regelung soll zum Einen der Geldwertentwicklung der letzten Jahre Rechnung tragen und ist Teil des Budgetbegleitgesetzes zur Budgetkonsolidierung. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gesamteinnahmen des Bundes aus Verkehrsstrafen, die auf den verländerten Bundesstraßen (ehemalige B-Straßen) und den Bundesstraßen (Autobahnen und Autostraßen) eingehoben werden, im Jahr 2026 in Summe etwa 249,1 Mio. EUR ausmachen. Dieser Betrag setzt sich aus den Einnahmen des BMIMI in Höhe von etwa 92,8 Mio. EUR, den Einnahmen des BMI in Höhe von etwa 56,3 Mio. EUR und den Einnahmen der ASFINAG in Höhe von etwa 100 Mio. EUR zusammen (BVA 2026). Ein Großteil des eingehobenen Betrages für Verkehrsstrafen ist auf Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Geschwindigkeitsbereich zurückzuführen. Zugleich machen auch durch Anonymverfügungen eingehobene Strafbeträge einen erheblichen Anteil an den Einnahmen des Bundes aus.

Durch die gegenständliche Erhöhung der Strafen sind für das Jahr 2027 Mehreinnahmen aus den Strafgeldern in Höhe von insgesamt 80,19 Mio. EUR möglich, die dem Bundesbudget zuzurechnen sind. Diese setzen sich aus jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von je 29,87 Mio. EUR an das BMIMI, 18,12 Mio. EUR an das BMI und 32,19 Mio. EUR an die ASFINAG zusammen. Damit sind etwa für das Jahr 2027 Einnahmen des Bundes in Höhe von insgesamt 329,29 Mio. EUR möglich (122,67 Mio. EUR an das BMIMI, 74,42 Mio. EUR an das BMI und 132,19 Mio. EUR an die ASFINAG).

Andererseits soll durch die Anhebung der Strafen auch ein Zeichen im Sinne der Generalprävention gesetzt werden. Schnellfahren im höheren Geschwindigkeitsbereich ist ein zunehmendes Problem auf Österreichs Straßen, das die Verkehrssicherheit gefährdet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Verkehrsstrafen sollen durch ihre abschreckende Wirkung einerseits die Allgemeinheit (Generalprävention) und durch gezielte Sanktionen andererseits den Täter oder die Täterin (Spezialprävention) von der Begehung künftiger Verkehrsdelikte abhalten. Gerade Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich bringen ein

enormes Gefahrenpotential mit sich. Ein Nichtanpassen der Strafen in der Straßenverkehrsordnung 1960 hätte daher zum Einen negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Gerade in Zusammenhang mit der Geldwertentwicklung wäre die abschreckende Wirkung von Strafen im Fall von Geschwindigkeitsübertretungen als gering zu bewerten.

Zum Anderen würde das Einnahmenpotential des Bundes nicht ausgeschöpft werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Zum Einen soll die Statistik der Verkehrsunfälle in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Unfallzahlen und -ursachen geprüft und evaluiert werden. Zum Anderen sollen jährlichen Einnahmen an Verkehrsstrafen des Bundes (BMIMI, BMI und ASFINAG) erhoben werden.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich.

Beschreibung des Ziels:

Regelmäßig wird darauf hingewiesen, dass die Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen in Österreich im Vergleich zum Ausland niedrig angesetzt sind. Zudem wurden die Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich noch nie wertangepasst. Beidem soll mit der gegenständlichen Novellierung der Straßenverkehrsordnung 1960 Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Erhöhung der Mindeststrafe bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen.
Maßnahme 2: Erhöhung des Strafrahmens bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet und außerhalb des Ortsgebiets.
Maßnahme 3: Erhöhung der Strafbeträge bei Anonymverfügungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die Strafbeträge in § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 wurden entsprechend erhöht.

Ausgangszustand: 2026-05-15	Zielzustand: 2031-01-01
Gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von EUR 150,- bis EUR 5.000,- zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet. Außerdem ist mit einer Geldstrafe von EUR 300,- bis EUR 5.000,- zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet (§ 99 Abs. 2e StVO 1960).	Der Mindestbetrag, der von der zuständigen Strafbehörde gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 verhängt werden kann, wurde von EUR 150,- auf EUR 200,- angehoben. Außerdem wurde der Strafrahmen gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 auf EUR 400,- bis EUR 6.000,- erhöht.

Indikator 2 [Meilenstein]: Mittels Verordnung wurden die Strafbeträge, die im Rahmen des verkürzten Verwaltungsverfahrens (Anonymverfügung) eingehoben werden können, erhöht.

Ausgangszustand: 2026-05-15	Zielzustand: 2031-01-01
Gemäß § 49a VStG kann die Behörde mittels einer Anonymverfügung vorgehen, wenn das oberste Organ im Vorhinein mit einer Verordnung bestimmt hat, für den von der	Das oberste Organ hat durch eine Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt, für die die zuständige Strafbehörde durch

Verwaltungsübertretung betroffenen Tatbestand eine festgesetzte Geldstrafe bis zu EUR 365,- vorzuschreiben.	Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 365 Euro vorschreiben darf. Diese Beträge sind wertangepasst.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Mindeststrafe bei höheren Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Im Fall der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h, soll die Mindeststrafe gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 von EUR 150,- auf EUR 200,- hinaufgesetzt werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung der Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die Mindeststrafe wurde erhöht.

Ausgangszustand: 2026-05-15 Nach der geltenden Rechtslage begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von EUR 150,- bis EUR 5.000,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet (§ 99 Abs. 2d StVO 1960).	Zielzustand: 2031-01-01 Die Mindeststrafe in § 99 Abs. 2d StVO 1960 wurde von EUR 150,- auf EUR 200,- angehoben.

Maßnahme 2: Erhöhung des Strafrahmens bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet und außerhalb des Ortsgebiets.

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h bzw. bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, soll der gesamte Strafrahmen von derzeit EUR 300,- bis EUR 5.000,- gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 auf EUR 400,- bis EUR 6.000,- angehoben werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung der Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Der Strafrahmen wurde entsprechend erhöht.

Ausgangszustand: 2026-05-15 Nach der geltenden Rechtslage begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von EUR 300,- bis EUR 5.000,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h	Zielzustand: 2031-01-01 Der Strafrahmen in § 99 Abs. 2e StVO 1960 wurde auf EUR 400,- bis EUR 6.000,- angehoben.

überschreitet.

Maßnahme 3: Erhöhung der Strafbeträge bei Anonymverfügungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Strafbeträge, die im verkürzten Verwaltungsstrafverfahren (Anonymverfügung) eingehoben werden können, sollen im Verordnungsweg einheitlich für alle Bundesländer auf Bundesebene festgesetzt und erhöht werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Erhöhung der Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen im höheren Bereich.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Das oberste Organ hat eine entsprechende Verordnung erlassen.

Ausgangszustand: 2026-05-15	Zielzustand: 2031-01-01
Gemäß § 49a VStG kann das oberste Organ, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die die Behörde durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 365 Euro vorschreiben darf.	Das oberste Organ hat eine entsprechende Verordnung erlassen mittels derer einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nach der StVO 1960 bestimmt wurden, für die die zuständige Strafbehörde durch Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte, wertangepasste und erhöhte Geldstrafe vorschreiben darf.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**320.760**	**0**	**80.190**	**80.190**	**80.190**	**80.190**
davon Bund	320.760	0	80.190	80.190	80.190	80.190
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**320.760**	**0**	**80.190**	**80.190**	**80.190**	**80.190**
davon Bund	320.760	0	80.190	80.190	80.190	80.190
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**320.760**	**0**	**80.190**	**80.190**	**80.190**	**80.190**
davon Bund	320.760	0	80.190	80.190	80.190	80.190
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**320.760**	**0**	**80.190**	**80.190**	**80.190**	**80.190**
davon Bund	320.760	0	80.190	80.190	80.190	80.190
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		80.190	80.190	80.190	80.190
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		80.190	80.190	80.190	80.190

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2031
Bund	80.190
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	80.190

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Anpassung der Strafbeträge	Bund	1			1 80.190.000,00		1 80.190.000,00		1 80.190.000,00		1 80.190.000,00

in €		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag
Anpassung der Strafbeträge	Bund		1 80.190.000,00

Gemäß BVA nimmt der Bund (BMIMI, BMI und ASFINAG) im Jahr 2026 insgesamt 249,1 Mio. EUR an Verkehrsstrafen ein, die auf den verländerten Bundesstraßen (ehemalige B-Straßen) und den Bundesstraßen (Autobahnen und Autostraßen) verhängt werden. Diese setzen sich aus den Einnahmen in Höhe von 92,8 Mio. EUR an das BMIMI, 56,3 Mio. EUR an das BMI und 100 Mio. EUR an die ASFINAG zusammen.

Durch die vorgesehene Erhöhung der Strafen wird der Bund ab dem Jahr 2027 jährlich insgesamt 329,29 Mio. EUR an Verkehrsstrafen einnehmen. Das entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 80,19 Mio. EUR, die dem Bundesbudget zufließen. Diese Mehreinnahmen setzen sich aus den jährlichen zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 29,87 Mio. EUR an das BMIMI, 18,12 Mio. EUR an das BMI und 32,19 Mio. EUR an die ASFINAG zusammen. Hinsichtlich der Länderebene ist eine gesonderte Aufschlüsselung in Ermangelung entsprechender Daten nicht möglich.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.05.2026 10:55:46
WFA Version: 0.0
OID: 5929
A0|B0|D0

Zum 9. Abschnitt
Soziales und Arbeit

Zu Art. 55 bis 58: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets
Ziel 2: Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialversicherungssystems
Ziel 3: Vermeidung von Sozialleistungsbetrug
Ziel 4: Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmen zur Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card
Ziel 5: Kaufkrafterhalt der niedrigen Pensionseinkommen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Streichung der Beitragsrückerstattung nach § 24d BSVG
Maßnahme 2: Anhebung des Eigenbeitrages in der Pensionsversicherung der Bauern
Maßnahme 3: Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage 2027 und 2028
Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen 2028
Maßnahme 5: Streichung der Beitragsfreiheit des Telearbeitspauschales
Maßnahme 6: Zuständigkeit der Pensionsversicherungsträger für die Rehabilitation von Pensionierten
Maßnahme 7: Vermeidung der Auszahlung von Ausgleichszulagen bei Aufenthalt im Ausland
Maßnahme 8: Verpflichtung zur Erstellung von Berichten über Betrugsfälle
Maßnahme 9: Ausnahme der Waisen vom E-card Service-Entgelt
Maßnahme 10: Pensionsanpassung 2027

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	501.200	579.800	583.500	586.200	592.400
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	77.600	106.800	102.800	105.800	108.900
Nettofinanzierung Gesamt	**578.800**	**686.600**	**686.300**	**692.000**	**701.300**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BBG 2026 - Teil BMASGPK

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden - Budgetbegleitgesetz 2026 - Teil BMASGPK		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems. (Untergliederung 22 Pensionsversicherung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die multiplen Krisen der letzten Jahre (COVID-19-Pandemie, Krieg in der Ukraine, Energiekrise) sowie die seit über zwei Jahren anhaltende Rezession haben ihre Spuren im Bundesbudget hinterlassen (hohes Budgetdefizit und steigende Staatsschulden). Darüber hinaus stellt die demographische Entwicklung (Überalterung der Gesellschaft) das österreichische Pensions- und Gesundheitssystem vor große (finanzielle) Herausforderungen. Gleichzeitig erschweren bestehende Defizite beim Datenaustausch sowie fehlende einheitliche Berichts- und Transparenzstandards eine wirksame Kontrolle und Prävention von missbräuchlichen Leistungsbezügen im Bereich der Sozialversicherung. Diesen Entwicklungen soll unter anderem mit den Maßnahmen des BBG begegnet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Beitragsrückerstattung nach § 24d BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz) bleibt weiterhin erhalten.

Der Eigenbetrag in der Pensionsversicherung für BSVG-Versicherte liegt weiterhin bei 17 %, die Partnerleistung des Bundes dementsprechend bei 5,8 %.

Die Höchstbeitragsgrundlage steigt zum Jahr 2027 und 2028 nur mit der Aufwertungszahl.

Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld und Krankengeld werden 2028 wie in den Vorjahren mit dem Anpassungsfaktor angepasst.

Das Telearbeitspauschale ist weiterhin beitragsfrei.

Die Zuständigkeit für die Rehabilitation von Pensionierten ist zwischen Pensionsversicherungs (PV)-Trägern und Krankenversicherungs (KV)-Trägern nicht eindeutig geregelt.

Durch fehlenden Datenaustausch zwischen KV und PV wird das Aufdecken der missbräuchlichen Inanspruchnahme einer Ausgleichszulage (AZ) aufgrund eines Aufenthalts im Ausland erschwert.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Berichten über Betrugsfälle in der Sozialversicherung (SV).

Es ist rechtlich nicht eindeutig geregelt, dass Waisenpensionsbezieher:innen von der Entrichtung des E-Card Service-Entgelts ausgenommen sind.

Sämtliche Pensionen werden mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Statistiken der Sozialversicherungsträger

Ziele

Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Beschreibung des Ziels:

Um die Konsolidierungsziele der Bundesregierung zu erreichen, werden für den Bereich der

Sozialversicherung folgende Maßnahmen vorgeschlagen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Streichung der Beitragsrückerstattung nach § 24d BSVG
Maßnahme 2: Anhebung des Eigenbeitrages in der Pensionsversicherung der Bauern
Maßnahme 3: Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage 2027 und 2028
Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen 2028
Maßnahme 5: Streichung der Beitragsfreiheit des Telearbeitspauschales
Maßnahme 10: Pensionsanpassung 2027

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Konsolidierung des Bundesbudgets

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Es besteht Konsolidierungsbedarf.	Ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets ist wurde geleistet.

Ziel 2: Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialversicherungssystems

Beschreibung des Ziels:

Die Finanzierbarkeit der Sozialversicherungssystems soll sichergestellt werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 3: Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage 2027 und 2028
Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen 2028
Maßnahme 5: Streichung der Beitragsfreiheit des Telearbeitspauschales
Maßnahme 6: Zuständigkeit der Pensionsversicherungsträger für die Rehabilitation von Pensionierten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung von einnahmenseitigen/ ausgebseitigen Maßnahmen im Sozialversicherungsystems

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Es werden keine einnahmen- und ausgabenseitigen Maßnahmen im Sozialversicherungssystems gesetzt.	Es wurden einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen im Sozialversicherungssystem gesetzt.

Ziel 3: Vermeidung von Sozialleistungsbetrug

Beschreibung des Ziels:

Im Sozialversicherungsrecht sollen Maßnahmen zur Unterstützung der Pensionsversicherungsträger in ihrem Bestreben Missbrauchsfälle einzudämmen getroffen werden, um dadurch ungerechtfertigte Leistungsauszahlungen zu verhindern.

Umsetzung durch:
Maßnahme 7: Vermeidung der Auszahlung von Ausgleichszulagen bei Aufenthalt im Ausland
Maßnahme 8: Verpflichtung zur Erstellung von Berichten über Betrugsfälle

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Vermeidung von Sozialleistungsbetrug

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Es gibt keine Maßnahmen gegen Sozialleistungsbetrug.	Es werden Maßnahmen gegen Sozialleistungsbetrug getroffen.

Ziel 4: Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmen zur Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card

Beschreibung des Ziels:

Es soll aus der gesetzlichen Regelung klar erkennbar sein, dass Waisen von der Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card ausgenommen sind.

Umsetzung durch:
Maßnahme 9: Ausnahme der Waisen vom E-card Service-Entgelt

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Regelung zur Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Es ist nicht eindeutig geregelt, dass Waisen von der Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card ausgenommen sind.	Es ist eindeutig geregelt, dass Waisen von der Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card ausgenommen sind.

Ziel 5: Kaufkrafterhalt der niedrigen Pensionseinkommen

Beschreibung des Ziels:

Mit der Pensionsanpassung 2027 wird gezielt der Erhalt der Kaufkraft von Pensionist:innen mit geringem Einkommen unterstützt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 10: Pensionsanpassung 2027

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anpassung des Ausgleichszulagenrichtsatzes

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird 2027 mit dem Anpassungsfaktor erhöht.	Trotz der Budgetkonsolidierung wird der Ausgleichszulagenrichtsatz 2027 mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Streichung der Beitragsrückerstattung nach § 24d BSVG

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 eingeführte Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in der bäuerlichen Sozialversicherung (§ 24d BSVG) wird ab dem Beitragsjahr 2027 eingestellt. Dazu wird die Bereitstellung der dafür vorgesehenen Bundesmittel gemäß § 363 Abs. 4 BSVG aufgehoben.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Entfall der Bundesmittel für die SV-Beitragsrückerstattung im BSVG

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Der Bund stellt gemäß § 363 Abs. 4 BSVG jährlich 15 Mio. Euro zur Finanzierung der Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in der bäuerlichen Sozialversicherung bereit.	Die Bereitstellung der Bundesmittel entfällt ab dem Beitragsjahr 2027. Dadurch reduziert sich der Finanzierungsaufwand des Bundes um jährlich 15 Mio. Euro.

Maßnahme 2: Anhebung des Eigenbeitrages in der Pensionsversicherung der Bauern

Beschreibung der Maßnahme:

Der von den Versicherten zu tragende Eigenanteil in der Pensionsversicherung nach dem BSVG wird von 17 % auf 17,4 % der Beitragsgrundlage angehoben. Gleichzeitig wird die Partnerleistung des Bundes von 5,8 % auf 5,4 % der Beitragsgrundlage reduziert.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Reduktion der Partnerleistung des Bundes in der bäuerlichen Pensionsversicherung

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Der Beitrag zur Pensionsversicherung nach dem BSVG wird teilweise durch die Pflichtversicherten und teilweise durch die Partnerleistung des Bundes übernommen. Der Eigenanteil der Versicherten beträgt 17 % der Beitragsgrundlage, die Partnerleistung des Bundes 5,8 %.	Der Eigenfinanzierungsgrad in der bäuerlichen Pensionsversicherung erhöht sich durch die Anhebung des Eigenanteils der Versicherten auf 17,4 % der Beitragsgrundlage. Gleichzeitig reduziert sich die Partnerleistung des Bundes auf 5,4 %, wodurch die Aufwendungen des Bundes

sinken.

Maßnahme 3: Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage 2027 und 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung wird in den Jahren 2027 und 2028 zusätzlich zur regulären Anpassung mit der Aufwertungszahl außerordentlich angehoben (2027 um 150 € und 2028 um weitere 50 €). Dadurch sollen die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung erhöht und ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet werden. Durch die Mehreinnahmen sollen die Pauschalbeträge der Sozialversicherungsträger an die Landesgesundheitsfonds und an den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF) nicht steigen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets
Ziel 2: Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialversicherungssystems

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erhöhung der Beitragseinnahmen

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Die Höchstbeitragsgrundlage wird jährlich entsprechend der gesetzlichen Aufwertungszahl angepasst und auf den vollen Eurobetrag gerundet.	Die Höchstbeitragsgrundlage wird in den Jahren 2027 und 2028 zusätzlich zur regulären Aufwertung außerordentlich erhöht. Dadurch steigen die beitragspflichtigen Einkommensteile sowie die Einnahmen der Sozialversicherung.

Maßnahme 4: Aussetzung der Valorisierung von Sozialleistungen 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Konsolidierung des Bundesbudgets wird für das Jahr 2028 die Valorisierung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes ausgesetzt. Die Aussetzung gilt auch für die satzungsmäßige Valorisierung des Krankengeldes.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets
Ziel 2: Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialversicherungssystems

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Aussetzung der Valorisierung von Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Krankengeld im Jahr 2028

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Krankengeld werden mit dem Anpassungsfaktor valorisiert.	Die Valorisierung von Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Krankengeld wird 2028 ausgesetzt.

Maßnahme 5: Streichung der Beitragsfreiheit des Telearbeitspauschales

Beschreibung der Maßnahme:

Die beitragsrechtliche Begünstigung des Telearbeitspauschales wird aufgehoben. Künftig wird das Telearbeitspauschale in die Bildung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage einbezogen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets
Ziel 2: Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialversicherungssystems

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erhöhung der beitragspflichtigen Entgelte in der Sozialversicherung

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Das Telearbeitspauschale wird bei Bildung der allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage nicht berücksichtigt. Dadurch entstehen geringere beitragspflichtige Entgelte und reduzierte Beitragseinnahmen der Sozialversicherung.	Die allgemeinen beitragspflichtigen Entgelte erhöhen sich durch die Einbeziehung des Telearbeitspauschales in die Bildung der Beitragsgrundlage. Dadurch steigen die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung.

Maßnahme 6: Zuständigkeit der Pensionsversicherungsträger für die Rehabilitation von Pensionierten

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sozialversicherungsrecht soll klargestellt werden, dass medizinische Maßnahmen der Rehabilitation für Bezieher:innen einer Pensionsleistung durch die Pensionsversicherungsträger erbracht werden.

Umsetzung von:
Ziel 2: Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialversicherungssystems

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Eindeutige Zuständigkeit für die Rehabilitation der Pensionierten

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Die Zuständigkeit für die Rehabilitation der Pensionierten ist zwischen PV- und KV-Trägern nicht eindeutig geregelt.	Die Zuständigkeit liegt eindeutig bei den PV-Trägern.

Maßnahme 7: Vermeidung der Auszahlung von Ausgleichszulagen bei Aufenthalt im Ausland

Beschreibung der Maßnahme:

Der Anspruch auf Ausgleichszulage besteht nach § 292 Abs. 1 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) grundsätzlich solange die anspruchsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme einer Ausgleichszulage sollen die Krankenversicherungsträger daher verpflichtet werden, den Pensionsversicherungsträgern bestimmte, zur Feststellung und Kontrolle des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland relevante Daten zu übermitteln.

Der relevante Datensatz, bestehend aus Sozialversicherungsnummer, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Kalenderdatum der Inanspruchnahme der Krankenbehandlung im Ausland sowie Name des Staates, in dem die Inanspruchnahme der Krankenbehandlung erfolgte, soll im Jänner eines jeden Jahres von den Krankenversicherungsträgern an die Pensionsversicherungsträger übermittelt werden.

Wenn begründete Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt im Inland vorliegen, ist ein Verfahren auf Entziehung der Ausgleichszulage nach § 292 Abs. 14 ASVG einzuleiten.

Umsetzung von:
Ziel 3: Vermeidung von Sozialleistungsbetrug

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Aufdeckung von unrechtmäßigen Bezug einer Ausgleichszulage

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Durch fehlenden Datenabgleich zwischen KV und PV kann ein unrechtmäßiger Bezug einer Ausgleichszulage kaum aufgedeckt werden.	Aufgrund des Datenabgleichs zwischen KV und PV kann ein unrechtmäßiger Bezug einer Ausgleichszulage leichter aufgedeckt werden.

Maßnahme 8: Verpflichtung zur Erstellung von Berichten über Betrugsfälle

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Stärkung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Bereich der Kontrolle im Vertragspartner:innenbereich wird eine Berichts- und Veröffentlichungspflicht des Dachverbandes eingeführt. Grundlage dafür sind von den Sozialversicherungsträgern bereitzustellende Daten zu Betrugsfällen und Präventionsmaßnahmen.

Umsetzung von:
Ziel 3: Vermeidung von Sozialleistungsbetrug

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung einer einheitlichen Berichtssystematik zu Betrugsfällen

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Es bestehen keine einheitlichen Vorgaben zur Erfassung, Übermittlung und Veröffentlichung von Daten zu Betrugsfällen und Präventionsmaßnahmen im Bereich der Vertragspartner:innenkontrolle der Sozialversicherung.	Dem Dachverband werden standardisierte Daten zu Betrugsfällen und Präventionsmaßnahmen bereitgestellt.

Maßnahme 9: Ausnahme der Waisen vom E-card Service-Entgelt

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem BBG 2025 wurde für Pensionierte die Verpflichtung zur Leistung des E-card Service-Entgelts eingeführt. Für Bezieher:innen einer Waisenpension nach dem ASVG oder dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) soll diese Verpflichtung nicht bestehen.

Umsetzung von:
Ziel 4: Klarstellung hinsichtlich der Ausnahmen zur Entrichtung des Service-Entgelts der E-Card

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Entfall des E-card Service-Entgelts für Bezieher:innen einer Waisenpension

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Bezieher:innen einer Waisenpension haben das E-card Service-Entgelt zu entrichten, obwohl sie aus dem Bezug der Waisenpension keine Beiträge zur Krankenversicherung leisten.	Bezieher:innen einer Waisenpension sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des E-card Service-Entgelts ausgenommen.

Maßnahme 10: Pensionsanpassung 2027

Beschreibung der Maßnahme:

Die Pensionsanpassung erfolgt für das Jahr 2027 grundsätzlich mit dem Faktor von 1,0295, wobei – wie schon bei den Pensionsanpassungen der letzten Jahre – auf das Gesamtpensionseinkommen abgestellt wird. Ab einem Gesamtpensionseinkommen von 6.930 € wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag von 204,44 € erhöht. Zudem ist erneut vorgesehen, dass „Sonderpensionen“ im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2014, als Teil des Gesamtpensionseinkommens gelten, das der Pensionsanpassung 2027 zugrunde zu legen ist.

Umsetzung von:
Ziel 1: Konsolidierung des Bundesbudgets
Ziel 5: Kaufkrafterhalt der niedrigen Pensionseinkommen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Pensionsanpassung 2027

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2030-12-31
Alle gesetzlichen Pensionen würden mit dem vollen Anpassungsfaktor vervielfacht werden	Die gesetzlichen Pensionen werden mit einem geringeren Faktor (1,0295) angepasst. Die Anpassung sehr hoher Pensionseinkommen (über 6.930€) wird mit einem Fixbetrag von 204,44€ begrenzt. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird mit dem vollen Anpassungsfaktor erhöht

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**-470.200**	**-126.000**	**-99.800**	**-90.700**	**-80.400**	**-73.300**
davon Bund	253.800	39.600	51.500	52.900	54.200	55.600
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-724.000	-165.600	-151.300	-143.600	-134.600	-128.900
Aufwendungen	**-3.815.200**	**-704.800**	**-786.400**	**-777.000**	**-772.400**	**-774.600**
davon Bund	-2.589.300	-461.600	-528.300	-530.600	-532.000	-536.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-1.225.900	-243.200	-258.100	-246.400	-240.400	-237.800
Nettoergebnis	**3.345.000**	**578.800**	**686.600**	**686.300**	**692.000**	**701.300**
davon Bund	2.843.100	501.200	579.800	583.500	586.200	592.400
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	501.900	77.600	106.800	102.800	105.800	108.900

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**-470.200**	**-126.000**	**-99.800**	**-90.700**	**-80.400**	**-73.300**
davon Bund	253.800	39.600	51.500	52.900	54.200	55.600
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-724.000	-165.600	-151.300	-143.600	-134.600	-128.900
Auszahlungen	**-3.815.200**	**-704.800**	**-786.400**	**-777.000**	**-772.400**	**-774.600**
davon Bund	-2.589.300	-461.600	-528.300	-530.600	-532.000	-536.800
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-1.225.900	-243.200	-258.100	-246.400	-240.400	-237.800
Nettofinanzierung	**3.345.000**	**578.800**	**686.600**	**686.300**	**692.000**	**701.300**
davon Bund	2.843.100	501.200	579.800	583.500	586.200	592.400
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	501.900	77.600	106.800	102.800	105.800	108.900

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	4.900	6.800	8.000	10.200	13.300
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	466.500	535.100	538.600	542.200	550.100

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	220101 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel		4.900	6.800	8.000	10.200	13.300

Erläuterung zur Bedeckung:

Aufgrund der Anhebung der HBGL steigt auch die Partnerleistung des Bundes. In der Folge höhere Pensionsanwartschaften führen zu einem höheren Pensionsaufwand für die SV, der durch die Ausfallhaftung beglichen wird. Mit dem Pensionsaufwand steigen auch die KV-Beiträge der Pensionist:innen und damit die vom Bund zu tragenden Hebesätze. Alle diese Mehraufwendungen belasten die UG22.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	-461.600	-528.300	-530.600	-532.000	-536.800
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	-243.200	-258.100	-246.400	-240.400	-237.800
GESAMTSUMME	-704.800	-786.400	-777.000	-772.400	-774.600

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Valorisierung Sozialleistungen	Sozialversicherungsträger			1	-15.100.000,00	1	-4.200.000,00				
Valorisierung Rehageld UG22	Bund			1	-8.200.000,00	1	-4.200.000,00				
BSVG Rückerstattung	Sozialversicherungsträger	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00
BSVG Rückerstattung UG16	Bund	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00
BSVG Beitragssatz Partnerleistung	Bund	1	-13.700.000,00	1	-14.000.000,00	1	-14.200.000,00	1	-14.500.000,00	1	-14.700.000,00
HBGL PV-Beiträge UG22	Bund	1	-179.900.000,00	1	-239.900.000,00	1	-247.100.000,00	1	-254.500.000,00	1	-262.100.000,00
HBGL Partnerleistung	Bund	1	4.900.000,00	1	6.500.000,00	1	6.700.000,00	1	6.900.000,00	1	7.100.000,00
HBGL Pensionsaufwand	Sozialversicherungsträger			1	300.000,00	1	1.200.000,00	1	3.100.000,00	1	5.800.000,00
HBGL Pensionsaufwand	Bund			1	300.000,00	1	1.200.000,00	1	3.100.000,00	1	5.800.000,00

UG22						
HBGL Hebesätze	Bund			1 100.000,00	1 200.000,00	1 400.000,00
Telearbeit PV-Beiträge UG22	Bund	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00
Sozialbetrug AZ	Sozialversicherungsträger	1 -5.200.000,00	1 -5.300.000,00	1 -5.400.000,00	1 -5.500.000,00	1 -5.600.000,00
Sozialbetrug AZ UG22	Bund	1 -5.200.000,00	1 -5.300.000,00	1 -5.400.000,00	1 -5.500.000,00	1 -5.600.000,00
Sozialbetrug Hebesätze	Bund	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00
PAG27 Pensionsaufwand	Sozialversicherungsträger	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00
PAG27 Pensionsaufwand UG22	Bund	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00

BSVG Rückerstattung: Durch den Entfall der SV-Beitragsrückerstattung für bäuerliche Versicherte reduzieren sich die Transferleistungen der Sozialversicherung an die Anspruchsberechtigten entsprechend. In weiterer Folge entfallen die dafür vorgesehenen Transferzahlungen des Bundes an die Sozialversicherungsträger.

BSVG: Die Anhebung des Eigenbeitrages in der Pensionsversicherung der Bauern führt zu Mehreinnahmen in der Sozialversicherung. Dadurch reduziert sich der erforderliche Bundeszuschuss im Rahmen der Partnerleistung, was zu Minderausgaben im Bundeshaushalt führt.

HBGL: Die außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu Mehreinnahmen in der PV, die die Ausfallhaftung des Bundes im selben Ausmaß reduzieren. Mit den höheren PV-Beiträgen steigt auch die Partnerleistung des Bundes. Durch die höheren Beiträge werden in den Folgejahren nach und nach höhere Pensionsleistungen generiert. Dieser Mehraufwand in der PV reduziert die Ausfallhaftung.

Valorisierung: Die 2028 ausgesetzte Valorisierung von Rehabilitationsgeld, Krankengeld und Wiedereingliederungsgeld führt zu einem Minderaufwand für die SV. Im Falle des Rehabilitationsgeldes, das von der PV geleistet wird, steht diesem Minderaufwand ein Minderertrag der SV aus der Ausfallhaftung gegenüber. Dadurch wird der Bund (UG22) entlastet.

Telearbeit: Den Mehrerträgen der SV durch die zusätzlich geleisteten PV-Beiträge steht ein Minderaufwand des Bundes aufgrund der Ausfallhaftung in gleicher Höhe gegenüber.

Sozialbetrug: Es wird angenommen, dass durch den Datenabgleich zwischen KV und PV ca. 800 Fälle unrechtmäßigen Bezugs einer AZ aufgedeckt werden. Dadurch muss ab 2027 ein geringerer AZ-Aufwand von der SV geleistet werden. Diesem steht eine geringere Ausfallhaftung in gleicher Höhe gegenüber. Aufgrund der nicht ausbezahlten AZ entstehen auch geringere KV-Beiträge der Pensionisten und darauf aufbauend Hebesätze. Die Hebesätze stellen einen Minderaufwand des Bundes dar.

PAG 27: Aufgrund der Anpassung unter dem Anpassungsfaktor haben die Sozialversicherungsträger einen geringeren Pensionsaufwand. Gleichzeitig ergibt sich ein Mindertransfer des Bundes aufgrund der Ausfallhaftung. Dieser Effekt bleibt für die gesamte weitere Pensionsbezugsdauer bestehen

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	39.600	51.500	52.900	54.200	55.600
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	-165.600	-151.300	-143.600	-134.600	-128.900
GESAMTSUMME	-126.000	-99.800	-90.700	-80.400	-73.300

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Valorisierung Rehageld UG22	Sozialversicherungsträger			1	-8.200.000,00	1	-4.200.000,00				
BSVG Rückerstattung UG16	Sozialversicherungsträger	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00	1	-15.000.000,00
BSVG Beitragssatz Partnerleistung	Sozialversicherungsträger	1	-13.700.000,00	1	-14.000.000,00	1	-14.200.000,00	1	-14.500.000,00	1	-14.700.000,00
BSVG PV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1	13.700.000,00	1	14.000.000,00	1	14.200.000,00	1	14.500.000,00	1	14.700.000,00
HBGL PV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1	179.900.000,00	1	239.900.000,00	1	247.100.000,00	1	254.500.000,00	1	262.100.000,00
HBGL PV-Beiträge UG22	Sozialversicherungsträger	1	-179.900.000,0	1	-239.900.000,0	1	-247.100.000,0	1	-254.500.000,0	1	-262.100.000,0

		0	0	0	0	0
HBGL KV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 59.400.000,00	1 79.200.000,00	1 81.600.000,00	1 84.100.000,00	1 86.600.000,00
HBGL UV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 7.500.000,00	1 10.000.000,00	1 10.300.000,00	1 10.600.000,00	1 10.900.000,00
HBGL ALV-Beiträge	Bund	1 32.000.000,00	1 43.900.000,00	1 45.300.000,00	1 46.600.000,00	1 48.000.000,00
HBGL Pensionsaufwand UG22	Sozialversicherungsträger		1 300.000,00	1 1.200.000,00	1 3.100.000,00	1 5.800.000,00
HBGL KV-Beiträge Pensionen	Sozialversicherungsträger			1 100.000,00	1 200.000,00	1 300.000,00
HBGL Hebesätze	Sozialversicherungsträger			1 100.000,00	1 200.000,00	1 400.000,00
Telearbeit PV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 29.400.000,00	1 29.400.000,00	1 29.400.000,00	1 29.400.000,00	1 29.400.000,00
Telearbeit PV-Beiträge UG22	Sozialversicherungsträger	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00	1 -29.400.000,00
Telearbeit KV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 9.900.000,00	1 9.900.000,00	1 9.900.000,00	1 9.900.000,00	1 9.900.000,00
Telearbeit UV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 1.400.000,00	1 1.400.000,00	1 1.400.000,00	1 1.400.000,00	1 1.400.000,00
Telearbeit ALV-Beiträge	Bund	1 7.600.000,00	1 7.600.000,00	1 7.600.000,00	1 7.600.000,00	1 7.600.000,00
Sozialbetrug AZ UG22	Sozialversicherungsträger	1 -5.200.000,00	1 -5.300.000,00	1 -5.400.000,00	1 -5.500.000,00	1 -5.600.000,00
Sozialbetrug KV-Beiträge	Sozialversicherungsträger	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00
Sozialbetrug Hebesätze	Sozialversicherungsträger	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00	1 -300.000,00
PAG27 Pensionsaufwand UG22	Sozialversicherungsträger	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00	1 -223.000.000,00
		0	0	0	0	0

BSVG Rückerstattung: Aufgrund des Entfalls der Transferzahlungen des Bundes reduzieren sich die Erträge der Sozialversicherungsträger entsprechend.

BSVG: Die Anhebung des Eigenbeitrages in der Pensionsversicherung der Bauern führt zu Mehreinnahmen in der Sozialversicherung. Dadurch reduziert sich der erforderliche Bundeszuschuss im Rahmen der Partnerleistung, was zu Minderausgaben im Bundeshaushalt führt.

HBGL: Die außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu höheren SV-Beiträgen und damit zu Mehreinnahmen in der PV, KV und Unfallversicherung (UV). Die Mehreinnahmen in der PV reduzieren die Ausfallhaftung im selben Ausmaß. Durch die höheren Beiträge werden in den Folgejahren nach und nach höhere Pensionsleistungen generiert. Diese Mehraufwendungen in der PV werden durch die Ausfallhaftung beglichen. Mit den höheren Pensionen müssen höhere KV-Beiträge geleistet werden, womit auch die Hebesätze zu den KV-Beiträgen der Pensionierten ansteigen.

Valorisierung: Die 2028 ausgesetzte Valorisierung des Rehabilitationsgeldes führt zu einem Minderaufwand der SV. Diesem Minderaufwand steht ein Minderertrag der SV aus der Ausfallhaftung gegenüber.

Telearbeit: Die zusätzlich geleisteten PV, KV- und UV-Beiträge für die Telearbeitspauschale führen zu Mehrerträgen für die SV. Dem Mehrertrag durch die PV-Beiträge steht ein Minderertrag in gleicher Höhe durch die Ausfallhaftung des Bundes gegenüber. Der Bund (UG20) hat Mehreinnahmen aus den zusätzlich geleisteten Arbeitslosenversicherungs (ALV)-Beiträgen.

Sozialbetrug: Es wird angenommen, dass durch den Datenabgleich zwischen KV und PV ca. 800 Fälle unrechtmäßigen Bezugs einer AZ aufgedeckt werden. Dadurch muss ab 2027 ein geringerer AZ-Aufwand von der SV geleistet werden. Diesem steht eine geringere Ausfallhaftung in gleicher Höhe gegenüber. Aufgrund der nicht ausbezahlten AZ entstehen auch geringere KV-Beiträge der Pensionisten und darauf aufbauend Hebesätze. Diese stellen Mindererträge der SV dar.

PAG 2027: In Folge des geringeren Pensionsaufwandes ergeben sich Mindereinnahmen der Sozialversicherungsträger aufgrund der Ausfallhaftung.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 16:34:44
WFA Version: 0.17
OID: 5798
A0|B0|D0

Zu Art. 59 bis 62: Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, des IEF-Service-GmbH-Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen und Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im SBBG
Maßnahme 2: Erweiterung des Forderungsübergangs gemäß § 11 IESG um Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung
Maßnahme 3: Klarstellung der Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten nach § 19 IEFG
Maßnahme 4: Erlassung von Haftungsbescheiden gemäß § 9a SBBG durch die Finanzpolizei für die Abgabenbehörde bei Gefahr im Verzug

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	3.922	7.845	7.845	7.845
Nettofinanzierung Länder	0	773	1.547	1.547	1.547
Nettofinanzierung Gemeinden	0	453	906	906	906
Nettofinanzierung SV-Träger	0	851	1.702	1.702	1.702
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**5.999**	**12.000**	**12.000**	**12.000**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Beitrag des BMASGPK zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028 betreffend Sozialbetrugsbekämpfung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, des IEF-Service-GmbH-Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	05.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Sozialbetrugsbekämpfung und der Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb erreichen noch nicht das volle Potential.

Die verschuldensabhängige Auftraggeberhaftung nach § 9 SBBG bei Einbindung von Scheinunternehmen bezieht sich nach derzeit geltender Rechtlage nur auf Entgeltsansprüche der Arbeitnehmer:innen/Dienstnehmer:innen, aber nicht umfassend auf die an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführenden Beiträge und Umlagen (§ 58 Abs. 6 ASVG) und somit auch nicht auf die Dienstgeberbeiträge. Auch sind die mit der Beauftragung verbundenen Schäden im Bereich der Umsatzsteuer nicht Gegenstand der Haftung. Weiters ist in dieser Bestimmung eine ausdrückliche Möglichkeit der Geltendmachung durch den Träger der Krankenversicherung ebenso wenig vorgesehen wie die Informierung des Trägers über die Voraussetzungen der Haftung durch die Bundesfinanzverwaltung im Rahmen von Ermittlungsergebnissen. Auch ist die Geltendmachung von Lohnsteuern durch die Bundesfinanzverwaltung nicht geregelt.

Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung (wie im Falle des § 9 SBBG) sind aktuell nicht vom Forderungsübergang gemäß § 11 IESG erfasst.

§ 19 IEFG, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IEF Service GmbH regelt, stellt auf die Vollziehung gesetzlich übertragener Aufgaben ab. Damit fehlt eine ausdrückliche Klarstellung für die Verarbeitung, falls die IEF Service GmbH im privatwirtschaftlichen Bereich handelt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne gesetzliche Änderungen kommt es zu keiner zusätzlichen Sozialbetrugsbekämpfung und auch zu keinem verbesserten Schutz der redlichen Wirtschaft.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Berichte des Amtes für Betrugsbekämpfung und der Sozialversicherungsträger.

Ziele

Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen und Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb

Beschreibung des Ziels:

Sozialbetrugshandlungen, insbesondere jene unter Einbindung von Scheinunternehmen, werden effizienter bekämpft. Die redliche Wirtschaft wird besser vor unfairem Wettbewerb geschützt.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im SBBG
Maßnahme 2: Erweiterung des Forderungsübergangs gemäß § 11 IESG um Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung
Maßnahme 3: Klarstellung der Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten nach § 19 IEFG
Maßnahme 4: Erlassung von Haftungsbescheiden gemäß § 9a SBBG durch die Finanzpolizei für die Abgabenbehörde bei Gefahr im Verzug

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erweiterung der Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2031-01-01
Die bestehenden Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung sind beschränkt.	Die Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung sind durch eine Reihe von Maßnahmen erweitert (insbesondere Erweiterung der Auftraggeberhaftung im SBBG).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im SBBG

Beschreibung der Maßnahme:

Die verschuldensabhängige Auftraggeberhaftung nach § 9 SBBG bei Einbindung von Scheinunternehmen soll sich umfassend auf die an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführenden Beiträge und Umlagen (§ 58 Abs. 6 ASVG) und somit auch auf die Dienstgeberbeiträge beziehen. Eine ausdrückliche Möglichkeit der Geltendmachung durch den Träger der Krankenversicherung im Zivilrechtsweg vor den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenen Gerichten soll ebenso vorgesehen werden wie die Informierung des Trägers über die Voraussetzungen der Haftung durch die Bundesfinanzverwaltung im Rahmen von Ermittlungsergebnissen.

Eine ausdrückliche Haftung des Auftraggebers soll für die Lohnsteuer gemäß § 47 EStG 1988 und eine Haftung für die Umsatzsteuer gemäß § 1 UStG 1994 soll in einem neuen § 9a SBBG vorgesehen werden. Ebenso soll die Geltendmachung dieser Steuern durch die Bundesfinanzverwaltung im Wege des Haftungsbescheides gemäß Bundesabgabenordnung vorgesehen werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen und Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb

Maßnahme 2: Erweiterung des Forderungsübergangs gemäß § 11 IESG um Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Haftungen Dritter aufgrund sondergesetzlicher Anordnung (wie im Falle des § 9 SBBG des schuldhaft handelnden und daher haftenden Auftraggebers) sind aktuell nicht vom Forderungsübergang gemäß § 11 IESG erfasst.

Mit der Maßnahme wird - aus Anlass der Änderung des § 9 SBBG - dies jedoch geändert, sodass auch Haftungsansprüche, die Arbeitnehmern gegenüber Dritten (wie dem Auftraggeber nach § 9 SBBG) zustehen, auf den IEF übergehen können.

Umsetzung von:
Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen und Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb

Maßnahme 3: Klarstellung der Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten nach § 19 IEFG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelung zur Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten soll dahingehend klargestellt werden, dass die Verarbeitung unabhängig davon ist, ob die IEF-Service-GmbH im gesetzlich übertragenen hoheitlichen oder – bei Betreibung übergegangener Forderungen – im privatwirtschaftlichen Bereich handelt.

Umsetzung von:
Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen und Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb

Maßnahme 4: Erlassung von Haftungsbescheiden gemäß § 9a SBBG durch die Finanzpolizei für die Abgabenbehörde bei Gefahr im Verzug

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzpolizei soll in die Lage versetzt werden, bei Gefahr im Verzug für die Abgabenbehörde tätig zu werden und Haftungsbescheide gemäß § 9a SBBG zu erlassen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Effiziente Bekämpfung von Sozialbetrug und Scheinunternehmen und Schutz der redlichen Wirtschaft vor unfairem Wettbewerb

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**32.731**	**0**	**4.675**	**9.352**	**9.352**	**9.352**
davon Bund	18.189	0	2.598	5.197	5.197	5.197
davon Länder	5.414	0	773	1.547	1.547	1.547
davon Gemeinden	3.171	0	453	906	906	906
davon SV-Träger	5.957	0	851	1.702	1.702	1.702
Aufwendungen	**-9.268**	**0**	**-1.324**	**-2.648**	**-2.648**	**-2.648**
davon Bund	-9.268	0	-1.324	-2.648	-2.648	-2.648
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**41.999**	**0**	**5.999**	**12.000**	**12.000**	**12.000**
davon Bund	27.457	0	3.922	7.845	7.845	7.845
davon Länder	5.414	0	773	1.547	1.547	1.547
davon Gemeinden	3.171	0	453	906	906	906
davon SV-Träger	5.957	0	851	1.702	1.702	1.702

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**32.731**	**0**	**4.675**	**9.352**	**9.352**	**9.352**
davon Bund	18.189	0	2.598	5.197	5.197	5.197
davon Länder	5.414	0	773	1.547	1.547	1.547
davon Gemeinden	3.171	0	453	906	906	906
davon SV-Träger	5.957	0	851	1.702	1.702	1.702
Auszahlungen	**-9.268**	**0**	**-1.324**	**-2.648**	**-2.648**	**-2.648**
davon Bund	-9.268	0	-1.324	-2.648	-2.648	-2.648
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**41.999**	**0**	**5.999**	**12.000**	**12.000**	**12.000**
davon Bund	27.457	0	3.922	7.845	7.845	7.845
davon Länder	5.414	0	773	1.547	1.547	1.547
davon Gemeinden	3.171	0	453	906	906	906
davon SV-Träger	5.957	0	851	1.702	1.702	1.702

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Neben der Verursachung von beträchtlichem Abgabenentfall treten Scheinunternehmen bzw. Unternehmen, die Schwarzlohnzahlungen leisten, in direkte Konkurrenz mit Unternehmen, die ihre Abgaben ordnungsgemäß entrichten. Aufgrund des durch die Steuer- und Abgabenhinterziehung erzielten finanziellen Vorteils können diese zu günstigeren Konditionen am Markt auftreten.

Durch die Umsetzung des BBG 2026 Teil BMASGPK BBK II profitieren legal operierende Unternehmen, indem sie Aufträge erhalten, die ursprünglich kostengünstigere Scheinunternehmen oder sonstige illegal agierende Unternehmen bekommen hätten. Es liegt in der Natur der kriminellen Aktivität, dass kein Datenmaterial darüber vorhanden ist, wie viele Aufträge an Scheinunternehmen und sonstige illegal agierende Unternehmen vergeben werden. Auf Basis der erheblichen Geldtransfersumme von jährlich 800 Mio. Euro über Scheinunternehmen (vgl. finanzielle Auswirkungen) wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Erlösstruktur der legal operierenden Unternehmen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Diese Auswirkungen ergeben sich aus dem Zurückdrängen von Scheinunternehmen und sonstigen illegal agierenden Unternehmen. Im Zusammenhang mit dem zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten zusätzlichen Abgabenaufkommen sind Umsätze und Erlöse über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Millionen Euro p.a. anzunehmen.

Anhang

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-1.324	-2.648	-2.648	-2.648
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-1.324	-2.648	-2.648	-2.648

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Auftraggeberhaftung SBBG Ausfallhaftung	Bund			1	-1.324.000,00	1	-2.648.000,00	1	-2.648.000,00	1	-2.648.000,00

Auftraggeberhaftung: die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung (2027 ca. 1,3 Mio. EUR, 2028 ca. 2,6 Mio. EUR, 2029 ca. 2,6 Mio. EUR und 2030 ca. 2,6 Mio. EUR) verringern im gleichen Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		2.598	5.197	5.197	5.197
Länder		773	1.547	1.547	1.547
Gemeinden		453	906	906	906
Sozialversicherungsträger		851	1.702	1.702	1.702
GESAMTSUMME		4.675	9.352	9.352	9.352

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Erweiterung der Auftraggeberhaftung SBBG	Sozialversicherungsträger			1	2.175.000,00	1	4.350.000,00	1	4.350.000,00	1	4.350.000,00
Erweiterung der Auftraggeberhaftung SBBG (EStG und USt)	Bund			1	2.598.000,00	1	5.197.000,00	1	5.197.000,00	1	5.197.000,00
Erweiterung der Auftraggeberhaftung SBBG (EStG und USt)	Länder			1	773.000,00	1	1.547.000,00	1	1.547.000,00	1	1.547.000,00
Erweiterung der Auftraggeberhaftung SBBG (EStG und USt)	Gemeinden			1	453.000,00	1	906.000,00	1	906.000,00	1	906.000,00
Auftraggeberhaftung SBBG Ausfallhaftung	Sozialversicherungsträger			1	-1.324.000,00	1	-2.648.000,00	1	-2.648.000,00	1	-2.648.000,00

Nach Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf Basis der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes wird von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen Euro über Scheinunternehmen ausgegangen. Basierend darauf wird ein Schaden von mehreren hundert Millionen Euro

aufgrund von nicht geleisteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen angenommen. Dieser ergibt sich zum einen aufgrund der Geltendmachung von fiktiven Aufwendungen im Rahmen von Scheinrechnungen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden unberechtigten Inanspruchnahme von Vorsteuern, zum anderen aufgrund von Schwarzlohnzahlungen und dem daraus resultierenden Ausfall an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Hinsichtlich der Erweiterungen der Haftungsbestimmungen im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) erscheint vor dem Hintergrund einer sich erweiternden Erscheinungsform der Scheinunternehmen als Generator von Scheinrechnungen insbesondere die Umsatzsteuer als wirksames Haftungspotenzial. Darüber hinaus kommt der Haftungsbestimmung Präventivcharakter zu, da der Auftraggeber mit möglichen Haftungsfolgen bei eindeutig dubiosen Auftragsvergaben zu rechnen hat. Es ist mit einem zusätzlichen Abgabenaufkommen von rund 12 Millionen Euro zu rechnen. Aufgrund der Systemumstellung (zB Schulungsbedarf) ist für das erste Jahr ein reduziertes Mehraufkommen zu erwarten.

Auftraggeberhaftung:

Die Beitragsmehreinnahmen der Pensionsversicherung (2027 ca. 1,3 Mio. EUR, 2028 ca. 2,6 Mio. EUR, 2029 ca. 2,6 Mio. EUR und 2030 ca. 2,6 Mio. EUR) verringern im gleichen Ausmaß die Erträge der Pensionsversicherung aus der Ausfallhaftung des Bundes (UG 22). Auf die Arbeitslosenversicherung (UG 20) entfallen Mehrerträge in Höhe von 300.000 EUR (2027), 700.000 EUR (2028), 700.000 EUR (2029) und 700.000 EUR (2030). Auf die Kranken- und Unfallversicherung entfallen 2027 ca. 500.000 EUR, 2028 ca. 1 Mio. EUR, 2029 ca. 1 Mio. EUR und 2030 ca. 1 Mio. EUR.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 05.06.2026 11:39:20
WFA Version: 0.4
OID: 5697
A0|B0|D0|G0|I0

Zu Art. 63: Änderung des Freiwilligengesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Langfristige Aufrechterhaltung der Bedeutsamkeit des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Aufwendungen für den Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich beinhalten Ausgaben für die Vorbereitung der Preisverleihung sowie die Durchführung der Veranstaltung. Diese betragen aktuell in etwa EUR 100.000 pro Staatspreis-Verleihung. In den Jahren, in denen der Staatspreis nicht stattfindet, fallen diese Ausgaben nicht an. In Anbetracht der Nichterhöhung der Förderung des Taschengeldes für das Freiwillige Sozialjahr können die im Sozialressort so freiwerdenden finanziellen Mittel in diesen Jahren stattdessen zur Schließung des Finanzierungsdeltas bei der FSJ-Taschengeldförderung verwendet werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Freiwilligengesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens:	Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FreiwG), BGBI. I Nr. 17/2012		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	15.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Anerkennung und öffentlichen Würdigung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement wird seit 2023 ein Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich gem. § 4 Abs. 4 FreiwG verliehen. Die hierfür jährlich ca. 200 eingereichten Projekte stammen im Wesentlichen aus demselben Kreis von Freiwilligenorganisationen. Für die Bedeutsamkeit des Preises sind aber insbesondere die Qualität und die Vielfalt der eingereichten Projekte von zentraler Bedeutung. Beide Aspekte müssen daher auf einem hohen Niveau gewährleistet sein, was nur durch eine Anpassung des Modus, in dem die Auszeichnung nicht jährlich stattfindet, sichergestellt werden kann.

Ziele

Ziel 1: Langfristige Aufrechterhaltung der Bedeutsamkeit des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Die im Entwurf vorgesehen Änderung des Modus soll die Aufrechterhaltung der Bedeutsamkeit des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich langfristig gewährleisten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung des Modus ist im Freiwilligengesetz entsprechend zu verankern.

Umsetzung von:
Ziel 1: Langfristige Aufrechterhaltung der Bedeutsamkeit des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Aufwendungen für den Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich beinhalten Ausgaben für die Vorbereitung der Preisverleihung sowie die Durchführung der Veranstaltung. Diese betragen aktuell in etwa EUR 100.000 pro Staatspreis-Verleihung. In den Jahren, in denen der Staatspreis nicht stattfindet, fallen diese Ausgaben nicht an. In Anbetracht der Nichterhöhung der Förderung des Taschengeldes für das Freiwillige Sozialjahr können die im Sozialressort so freiwerdenden finanziellen Mittel in diesen Jahren stattdessen zur Schließung des Finanzierungsdeltas bei der FSJ-Taschengeldförderung verwendet werden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.12.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19.05.2026 08:50:40
WFA Version: 0.1
OID: 5561
A0|B0|D0

Zu Art. 64 und 65: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geändert werden, und Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung
Ziel 2: Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Umsetzung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung
Maßnahme 2: Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Gleichstellung

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-5.187	-12.566	-12.566	-12.566	-12.566
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	-155	-6.284	-6.284	-6.284	-6.284
Nettofinanzierung Gesamt	**-5.342**	**-18.850**	**-18.850**	**-18.850**	**-18.850**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Novelle des EKPG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Letzte Aktualisierung: 19.02.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2025	2026	Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden
Gesetz	2026	2026	Bundesgesetz mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Bundesgesetz, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden geändert werden
Verordnung	2026	2026	Verordnung über die Festlegung eines Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes und die Voraussetzungen zur Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe
Verordnung	2026	2026	Verordnung über nähere Regelungen zum elektronischen Eltern-Kind-Pass

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)
    - Maßnahme: eHealth: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um Patient:innen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA).
- Wirkungsziel: Gewährleistung des gleichen Zugangs von Frauen und Männern zur Gesundheitsversorgung mit speziellem Fokus auf genderspezifische Vorsorge- und Präventionsprogramme. Prioritär ist die Verbesserung der Gesundheit aller Geschlechter unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsverhaltens. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: eHealth: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um Patient:innen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA).
- Wirkungsziel: Gewährleistung der Gleichstellung aller Geschlechter in der öffentlichen Gesundheit sowie des gleichen Zugangs aller Geschlechter zur Gesundheitsversorgung mit speziellem Fokus auf geschlechterspezifische Vorsorge- und Präventionsprogramme. Prioritär ist die Verbesserung der Gesundheit aller Geschlechter unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsverhaltens. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem eEltern-Kind-Pass-Gesetz BGBl. I Nr. 82/2023 wurde im Sommer 2023 ein Gesetz kundgemacht, mit dem ein Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm und ein Elektronischer Eltern-Kind-Pass eingeführt wurde. Die Bestimmungen sollten großteils mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Die Ergebnisse der Verhandlungen zum Untersuchungsprogramm und die korrespondierende technische Umsetzung erfordern die Vornahme einiger kleiner Änderungen am Gesetz. Mit der Novelle sollen auch Klarstellungen getroffen werden. Es ist dabei erforderlich, das Inkrafttreten nach hinten zu verschieben.

Untersuchungen von rund 425.000 Kindern und 80.000 Schwangeren und Neugeborenen sollen künftig im Rahmen des neuen Untersuchungsprogramms durchgeführt und abgewickelt werden. Die Erfassung soll dabei im elektronischen Eltern-Kind-Pass vorgenommen werden. Sowohl die betroffenen Personen (Schwangere, Kinder, Obsorgeberechtigte) als auch Gesundheitsdiensteanbieter sollen entsprechend ihren spezifischen Zugriffsberechtigungen die Möglichkeit bekommen, Untersuchungsergebnisse einzusehen. Die Daten sollen außerdem auswertbar werden und dabei für gesundheitspolitische Zwecke zur Verfügung stehen.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetzesnovelle):

Mit BGBl. I Nr. 115/2025 wurden 2025 die Verschiebung des Inkrafttretens und damit die Verschiebung des Starts des elektronischen Eltern-Kind-Passes verabschiedet. Vor Inkrafttreten gilt es, letzte Klarstellungen im Gesetz durchzuführen. Dazu dient das gegenständliche Vorhaben.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Verordnungsvorhaben):

Die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammverordnung (EKPUV) soll der Festlegung eines Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes gemäß der VO-Ermächtigung im EKPG dienen und die Voraussetzungen für die (Weiter-)gewährung des Kinderbetreuungsgeldes gemäß KBGG regeln. Das Leistungsportfolio des Eltern-Kind-Passes soll entsprechend der gesetzlichen Grundlagen erweitert und damit ein modernes Untersuchungsprogramm angeboten werden.

Mit der Eltern-Kind-Pass-Verordnung (EKPV) sollen insbesondere die Zugriffsberechtigungen konkretisiert werden und die datenschutzrechtliche Rollenaufteilung wahrgenommen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Weiterentwicklung des Eltern-Kind-Passes ist ein im Regierungsprogramm 2025-2029 festgelegtes Ziel im Rahmen des Kindergesundheitspakets. Die gegenständliche Novelle trägt zu diesem Ziel bei. Sollte die Novelle nicht beschlossen werden, treten bereits mit Jänner 2026 Bestimmungen in Kraft, welche die neuesten Entwicklungen noch nicht berücksichtigen.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetzesnovelle):

Wird das gegenständliche Vorhaben nicht verabschiedet, so tritt das EKPG ohne die letzten Klarstellungen in Kraft.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Eltern-Kind Vorsorge neu. Teil VII: Potenziale einer elektronischen Umsetzung	2012	https://eprints.aihta.at/948/2/HTA-Projektbericht_Nr54.pdf
eHealth-Strategie Österreich	2024	https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6f5c5706-b2c4-48a2-8b6a-c7f72f9580e3/240806-eHealth-bf.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Evaluationsprozesse werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Untersuchungsprogramms und der IT-Umsetzung des eEKP erarbeitet.

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung

Beschreibung des Ziels:

Die Umsetzung des legistisch bereits Mitte 2023 geschaffenen (elektronischen) Eltern-Kind-Pass (eEKP) soll sowohl gesetzlich als auch technisch an die neuen Anforderungen angepasst werden, sowie das Go-Live des elektronischen Eltern-Kind-Passes auf 1.10.2026 verschoben werden.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetz):

Aufgrund des aktuellen Vorhabens sollen vor allem Klarstellungen der bereits bestehenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (EKPV):

Aufgrund der Verordnung erfolgen keine Änderungen an der Anwendung. Es wird lediglich konkretisiert, wer konkret Zugriff auf welche Daten haben können soll.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Umsetzung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) bzw. Schwangere nutzen ab 1.10.2026 den eEKP

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2030: 100 %

EKP-Zentralanwendung
Derzeit steht der Eltern-Kind-Pass nur in Papierform (gelbes Heft) zur Verfügung. Gemäß EKPG wird ab Einführung des elektronischen Eltern-Kind-Passes nur noch digital dokumentiert.

Ziel 2: Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms

Beschreibung des Ziels:

Das Untersuchungsprogramm des Eltern-Kind-Pass ist seit 2014 inhaltlich nicht mehr weiterentwickelt worden. Gemäß den Empfehlungen der "Facharbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes" (2014-2018) soll mit Go-Live des elektronischen Eltern-Kind-Passes mit 1.10.2026 auch ein aktualisiertes Untersuchungsprogramm umgesetzt und finanziert werden.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetz):

Aufgrund des aktuellen Vorhabens wird keine weitere Änderung des Untersuchungsprogramms vorgenommen.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Verordnungen):

EKPV: Das Untersuchungsprogramms soll durch die EKPV nicht geändert werden.

EKPUV: Die EKPUV dient der Festlegung eines Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes gemäß der VO-Ermächtigung im EKPG und regelt die Voraussetzungen für die (Weiter-)gewährung des Kinderbetreuungsgeldes gemäß KBGG. Das Leistungsportfolio des Eltern-Kind-Passes soll entsprechend der gesetzlichen Grundlagen erweitert und damit ein modernes Untersuchungsprogramm angeboten werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: ein aktualisiertes Untersuchungsprogramm wird ab 1.10.2026 angeboten

Ausgangszustand: 2025-08-28 ein seit 2014 unverändertes Untersuchungsprogramm wird angeboten	Zielzustand: 2026-10-01 Ein gemäß den Empfehlungen der "Facharbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes" (2014-2018) weiterentwickeltes Untersuchungsprogramm steht zur Verfügung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung

Beschreibung der Maßnahme:

Der elektronische Eltern-Kind-Pass wird wie ursprünglich vorgesehen, allerdings mit geringfügigen Änderungen entsprechend der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle umgesetzt.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetz):

Aufgrund des aktuellen Vorhabens ändert sich nichts an diesem Plan.

Umsetzung von:
Ziel 1: Aktualisierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass Anwendung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: GDA bzw. Schwangere die den elektronischen Eltern-Kind-Pass nutzen

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2030: 100 %

EKP-Zentralanwendung
Derzeit steht der Eltern-Kind-Pass nur im Papierformat (gelbes Heft) zur Verfügung. Mit Einführung des elektronischen Eltern-Kind-Passes wird laut EKPG ausschließlich elektronisch dokumentiert werden.

Maßnahme 2: Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms

Beschreibung der Maßnahme:

Das Untersuchungsprogramm des Eltern-Kind-Pass ist seit 2014 inhaltlich nicht mehr weiterentwickelt. Gemäß den Empfehlungen der "Facharbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes" (2014-2018) soll mit GoLive des elektronischen Eltern-Kind-Passes auch ein aktualisiertes Untersuchungsprogramm umgesetzt werden.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetz):

Aufgrund des aktuellen Vorhabens werden weder die Rahmenbedingungen für das Untersuchungsprogramm noch das Untersuchungsprogramm selbst verändert.

d-Pass ist seit 2014 inhaltlich nicht mehr weiterentwickelt. Gemäß den Empfehlungen der "Facharbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes" (2014-2018) soll mit GoLive des elektronischen Eltern-Kind-Passes auch ein aktualisiertes Untersuchungsprogramm umgesetzt werden.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (EKPUV): Das Leistungsportfolio des Untersuchungsprogrammes wird um Untersuchungen und Beratungen, wie etwa ein Gesundheitsgespräch, eine zweite Hebammenberatung oder ein zusätzlicher Ultraschall, erweitert.

Umsetzung von:
Ziel 2: Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**101.144**	**616**	**25.132**	**25.132**	**25.132**	**25.132**
davon Bund	50.572	308	12.566	12.566	12.566	12.566
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	50.572	308	12.566	12.566	12.566	12.566
Aufwendungen	**181.886**	**5.958**	**43.982**	**43.982**	**43.982**	**43.982**
davon Bund	106.023	5.495	25.132	25.132	25.132	25.132
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	75.863	463	18.850	18.850	18.850	18.850
Nettoergebnis	**-80.742**	**-5.342**	**-18.850**	**-18.850**	**-18.850**	**-18.850**
davon Bund	-55.451	-5.187	-12.566	-12.566	-12.566	-12.566
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-25.291	-155	-6.284	-6.284	-6.284	-6.284

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**101.144**	**616**	**25.132**	**25.132**	**25.132**	**25.132**
davon Bund	50.572	308	12.566	12.566	12.566	12.566
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	50.572	308	12.566	12.566	12.566	12.566
Auszahlungen	**181.886**	**5.958**	**43.982**	**43.982**	**43.982**	**43.982**
davon Bund	106.023	5.495	25.132	25.132	25.132	25.132
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	75.863	463	18.850	18.850	18.850	18.850
Nettofinanzierung	**-80.742**	**-5.342**	**-18.850**	**-18.850**	**-18.850**	**-18.850**
davon Bund	-55.451	-5.187	-12.566	-12.566	-12.566	-12.566
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-25.291	-155	-6.284	-6.284	-6.284	-6.284

Bereits bei der Projektinitialisierung wurde ein externes Projektcontrolling und -management mit der Projektbegleitung beauftragt. Im Rahmen des Initialisierungsprozesses wurde das Vorhaben in eine

klassische Projektstruktur/Teilprojekte gegliedert. Im Februar 2024 wurde die Gesamtprojektleitung an den Dachverband der Sozialversicherungsträger übergeben und eine Kostenneuplanung/-detailplanung beauftragt. Die aktualisierte Kostenplanung wurde von der Eltern-Kind-Pass-Steuerungsgruppe beschlossen.
Für den elektronischen Ausbau des Mutter-Kind-Passes (seit 1.1.2024 Eltern-Kind-Pass) standen für die Jahre 2022-2026 insgesamt EUR 10 Mio. aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung.
Ab Roll-Out werden jährlich EUR 1.850.000,00 für den Wartung und Betrieb des elektronischen Eltern-Kind-Passes avisiert - wobei diese gem. EKPG zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von der Sozialversicherung zu tragen sind.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetz):
Aufgrund des aktuellen Vorhabens ändert sich nichts an den obgenannten Erläuterungen. Das aktuelle Vorhaben hat keine weiteren finanziellen Implikationen, es dient lediglich der legistischen Klarstellung.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Verordnungen):
Durch die gegenständlichen Verordnungsvorhaben fallen keine weiteren Kosten an.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern

Anzahl der vom Regelungsvorhaben betroffenen Frauen und Männer

gem. Geburtenstatistik der Statistik Austria sind jährlich ca 82.000 Frauen (Durchschnitt 2019-2024) betroffen.

Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern

Der Eltern-Kind-Pass ermöglicht die Früherkennung von gesundheitlichen und psychosozialen Risikofaktoren der Schwangeren und des Kindes bzw. der Kinder. Durch den eEKP wird die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen beteiligten GDAs (z.B. elektronische Einsicht in Untersuchungsergebnisse) und die Zuweisung zu Unterstützungsangeboten (z.B. Frühe Hilfen Netzwerke) erleichtert.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern

Der Eltern-Kind-Pass ermöglicht die Früherkennung von gesundheitlichen und psychosozialen Risikofaktoren der Schwangeren und des Kindes bzw. der Kinder. Durch den elektronischen EKP wird die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen beteiligten GDA (z.B. elektronische Einsicht in Untersuchungsergebnisse) und die Zuweisung zu Unterstützungsangeboten (z.B. Frühe Hilfen Netzwerke) erleichtert.

Früherkennung und Unterstützung wirken sich langfristig positiv auf das Kindeswohl aus.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Kinder bis zum 6. Lebensjahr	427.300	Statistik Austria
Betroffene Gruppe	Schwangere und ihre Neugeborenen	82.000	Geburtenanzahl (Durchschnitt 2019-2024) Statistik Austria https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/geburten/demographische-merkmale-von-geborenen

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	5.495	25.132	25.132	25.132	25.132
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	240101 e-health und Gesundheitsgesetze		5.187	12.566	12.566	12.566	12.566
gem. BFG bzw. BFRG	250105 Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF		308	12.566	12.566	12.566	12.566

Erläuterung zur Bedeckung:

Für das Digitalisierungsprojekt besteht gem. Bundesfinanzrahmengesetz bereits eine Bedeckung in Höhe von EUR 10 Mio. aus den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit vorliegender Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird der darüber hinausgehende Mehrbedarf in Höhe von EUR 4,879 Mio. dargestellt. Die Bedeckung dieses Mehrbedarfs erfolgt einerseits aus nicht verbrauchten Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität bei den Projekten Frühe Hilfen und Community Nursing iHv EUR 3,615 Mio. sowie andererseits durch einen voraussichtlich zu erwartenden Minderbedarf beim Projekt Primärversorgungseinheiten iHv EUR 1,264 Mio.

Ab 2027 sind die Kosten für Wartung und Betrieb des elektronischen Eltern-Kind-Pass iHv EUR 1,85 Mio. zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen.

Die Bedeckung des Bundesanteils der Kosten im Detailbudget 25.01.05 Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF wäre in weiterer Folge über das neue BFG 2027 und BFRG sicherzustellen. Die Tragung der Kosten für die neuen Leistungen im 4. Quartal 2026 erfolgt im Jahr 2027.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Gesetz):
Aufgrund des aktuellen Vorhabens ändert sich nichts an den obgenannten Erläuterungen. Das aktuelle Vorhaben hat keine weiteren finanziellen Implikationen, es dient lediglich der legistischen Klarstellung.

Ergänzung im Rahmen der Bündelung (Verordnungen):
Durch die gegenständlichen Verordnungsvorhaben fallen keine weiteren Kosten an.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	4.879				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	463	18.850	18.850	18.850	18.850
GESAMTSUMME	5.342	18.850	18.850	18.850	18.850

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Mehrkosten RRF-Projekt	Bund	1	4.879.381,00								
Wartung und	Sozialversich	1	462.500,00								

Betrieb Q4/2026	erungsträger				
Wartung und Betrieb	Sozialversich erungsträger	1 1.850.000,00	1 1.850.000,00	1 1.850.000,00	1 1.850.000,00
Programmerweiteru ng	Sozialversich erungsträger	1 17.000.000,00	1 17.000.000,00	1 17.000.000,00	1 17.000.000,00

Bereits bei der Projektinitialisierung wurde ein externes Projektcontrolling und -management mit der Projektbegleitung beauftragt. Im Rahmen des Initialisierungsprozesses wurde das Vorhaben in eine klassische Projektstruktur/Teilprojekte gegliedert. Im Februar 2024 wurde die Gesamtprojektleitung an den Dachverband der Sozialversicherungsträger übergeben und eine Kostenneuplanung/-detailplanung beauftragt. Die aktualisierte Kostenplanung wurde von der Eltern-Kind-Pass-Steuerungsgruppe beschlossen.

Für den elektronischen Ausbau des Mutter-Kind-Passes (seit 1.1.2024 Eltern-Kind-Pass) standen für die Jahre 2022-2026 insgesamt EUR 10 Mio. aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung. Die Neuplanung ergab, aufgrund der gestiegenen Komplexität des Digitalisierungsprojektes und der daraus resultierenden Verzögerungen, Mehrkosten iHv rd. EUR 4,9 Mio.

Ab Roll-Out werden jährlich EUR 1.850.000,00 für den Wartung und Betrieb des elektronischen Eltern-Kind-Passes avisiert - wobei diese gem. EKPG zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von der Sozialversicherung zu tragen sind.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	616	25.132	25.132	25.132	25.132
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	616	25.132	25.132	25.132	25.132

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Wartung und Betrieb Q4/2026 | Bundesanteil Auszahlung UG25	Bund	1	308.333,33								

an UG24											
Wartung und Betrieb Q4/2026 | Bundesanteil Auszahlung UG24 an SV	Bund		1	308.333,33							
Wartung und Betrieb | Bundesanteil Auszahlung UG25 an UG24	Bund				1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1 1.233.333,33
Wartung und Betrieb | Bundesanteil Auszahlung UG24 an SV	Bund				1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1 1.233.333,33
Programmerweiterung | Bundesanteil Auszahlung UG25 an UG24	Bund				1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1 11.333.333,33
Programmerweiterung | Bundesanteil Auszahlung UG24 an SV	Bund				1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1 11.333.333,33

Ab Go-Live werden jährlich EUR 1.850.000,00 für den Support und Betrieb des elektronischen Eltern-Kind-Passes avisiert - wobei diese gem. EKPG zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von der Sozialversicherung zu tragen sind.

Die Programmerweiterung in der geplanten Höhe von EUR 17 Mio. pro Jahr umfasst eine zusätzliche Hebammenberatung vor der Geburt, einen zusätzlichen Ultraschall gegen Ende der Schwangerschaft, erweiterte Laborleistungen, sowie ein Gesundheitsgespräch (Schwerpunkt psychosoziale und sozioökonomische Belastungen).

Die konkreten Tarife sind noch Gegenstand der laufenden Verhandlungen zwischen Österr. Ärztekammer und DVSV.

Die Leistungen werden zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) und zu einem Drittel von den Trägern der Sozialversicherung getragen. Die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	308	12.566	12.566	12.566	12.566
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	308	12.566	12.566	12.566	12.566
GESAMTSUMME	616	25.132	25.132	25.132	25.132

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Wartung und Betrieb | Transfer UG25 zu UG24	Bund	1	308.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33
Wartung und Betrieb | Transfer UG24 an SV	Sozialversicherungsträger	1	308.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33	1	1.233.333,33
Programmerweiterung | Transfer UG25 zu UG24	Bund			1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1	11.333.333,33
Programmerweiterung | Transfer UG24 an SV	Sozialversicherungsträger			1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1	11.333.333,33	1	11.333.333,33

Die Leistungen werden zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) und zu einem Drittel von den Trägern der Sozialversicherung getragen. Die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.3.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19.02.2026 15:37:47
WFA Version: 1.17
OID: 4212
A0|B0|D0|E0

Zu Art. 66 bis 68: Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung
Ziel 2: Klarstellung der Umsatzsteuerregelung für die AMS Arbeitsmarktförderung
Ziel 3: Reduktion von zu Unrecht bezogenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: § 2 Abs. 8 AMPFG: AlV-Dienstgeber-Beitrag auch für Ältere ab 63 Jahren
Maßnahme 2: § 2a AMPFG: Schrittweise Abschaffung gestaffelte DN-Beitragssätze Niedrigeinkommen in der AlV
Maßnahme 3: § 6a AMPFG: Sistierung Überweisungsbetrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds bis 2028.
Maßnahme 4: § 15 AMPFG: Neugestaltung Zuführung an die AMS Arbeitsmarktrücklage
Maßnahme 5: § 34 Abs. 8 AMSG: Umsatzsteuerregelung für die AMS Arbeitsmarktförderung und Umsatzsteuerabgeltung für das AMS
Maßnahme 6: § 25 Abs. 2 AlVG: Verschärfung der Rechtsfolgen bei nicht gemeldeter Beschäftigung
Maßnahme 7: § 39b Abs. 6 AlVG: Aussetzen der Valorisierung von Umschulungsgeld 2028
Maßnahme 8: § 44 Abs. 1 Z 13 ASVG Herabsetzung PV-Beiträge bei Notstandshilfebezug

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Soziales

Gleichstellung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	276.750	427.790	514.250	569.250	629.250
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
Nettofinanzierung Gesamt	**216.750**	**367.790**	**454.250**	**509.250**	**569.250**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zu den Art. X-Y (Änderung von AlVG, AMSG, AMPFG und ASVG)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Zu den Art. X-Y (Änderung von AlVG, AMSG. AMPFG und ASVG) Budgetbegleitgesetz 2027-2028		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, Senkung der Arbeitslosigkeit und Reduktion der Langzeitbeschäftigungslosigkeit (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 werden die zentralen, die UG 20 des Bundeshaushaltes betreffenden gesetzlichen Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG), Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vorgenommen.

Die Vorhaben sollen in Summe das Arbeitsmarkt-Budget stabilisieren und zu einer ausgeglichenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik führen, sowie die Umsatzssteuer-Regelung für die AMS Arbeitsmarktförderung klarstellen. Dazu ist unter anderem eine schrittweise Abschaffung der Beitragsstaffel-Regelung bei den Dienstnehmer Arbeitslosenversicherungsbeiträgen sowie die Aufhebung der Dienstgeber-Beitragsbefreiung für ältere Beschäftigte vorgesehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Kein Beitrag zur Budgetkonsolidierung.

Keine Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets.

Keine Klarstellung der USt-Regelung für AMS Förderungen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2032

Datenanalysen mit Datenquelle AMS Data Warehouse und HIS Bund

Ziele

Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Beschreibung des Ziels:

Um die Konsolidierungsziele der Bundesregierung zu erreichen, werden im Bereich Arbeitsmarkt Maßnahmen vorgeschlagen. Trotz enger budgetärer Spielräume soll das Budget für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Arbeitsmarktförderung in den kommenden zwei Jahren insgesamt weitgehend stabil gehalten werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: § 2 Abs. 8 AMPFG: AlV-Dienstgeber-Beitrag auch für Ältere ab 63 Jahren
Maßnahme 2: § 2a AMPFG: Schrittweise Abschaffung gestaffelte DN-Beitragssätze Niedrigeinkommen in der AlV
Maßnahme 3: § 6a AMPFG: Sistierung Überweisungsbetrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds bis 2028.
Maßnahme 4: § 15 AMPFG: Neugestaltung Zuführung an die AMS Arbeitsmarktrücklage
Maßnahme 7: § 39b Abs. 6 AlVG: Aussetzen der Valorisierung von Umschulungsgeld 2028
Maßnahme 8: § 44 Abs. 1 Z 13 ASVG Herabsetzung PV-Beiträge bei Notstandshilfebezug

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Arbeitsmarktförderbudget 2028

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2029-01-01
Dem AMS stehen gemäß des Beschlusses des AMS Verwaltungsrates vom Dezember 2025 für das Jahr 2026 Mittel im Ausmaß von rund 1.460 Mio. EUR zur Verfügung. Der Ausgleich der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist noch nicht erreicht.	Der AMS Verwaltungsrat beschließt zeitgerecht ein Förderbudget 2028, in dem die Entwicklung der Arbeitslosigkeit angemessen berücksichtigt wird. Ebenso ist ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets geleistet.

Ziel 2: Klarstellung der Umsatzsteuerregelung für die AMS Arbeitsmarktförderung

Beschreibung des Ziels:

Mit der Anpassung des § 34 Abs. 8 AMSG sollen Beihilfen zuzüglich der Umsatzsteuer, die sich aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 idgF, ergibt, erbracht werden. Mit dieser Änderung soll ab 01.01.2027 die Umstellung dahingehend vorgenommen werden, dass für alle Tätigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich des AMS, die zu einem Leistungsaustausch führen, den allg. USt-Regeln unterworfen sind.

Umsetzung durch:
Maßnahme 5: § 34 Abs. 8 AMSG: Umsatzsteuerregelung für die AMS Arbeitsmarktförderung und Umsatzsteuerabgeltung für das AMS

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einheitliche Vollzugspraxis in allen Geschäftsstellen des AMS implementiert

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2029-01-01
Werkleistungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik	AMS Beihilfen werden zuzüglich der

des AMS werden in der Regel ohne Umsatzsteuer erbracht.	Umsatzsteuer, die sich aufgrund des UStG 1994 ergibt, erbracht.

Ziel 3: Reduktion von zu Unrecht bezogenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung soll zu Unrecht bezogenes Arbeitslosengeld/Notstandshilfe reduziert werden, indem die Rechtsfolgen beim Antreffen einer nicht gemeldeten Beschäftigung verschärft werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 6: § 25 Abs. 2 AlVG: Verschärfung der Rechtsfolgen bei nicht gemeldeter Beschäftigung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl Bescheide wegen Betretung § 25 Abs. 2 AlVG

Ausgangszustand 2025: 453 Anzahl	Zielzustand 2029: 400 Anzahl

AMS Data Warehouse

Maßnahmen

Maßnahme 1: § 2 Abs. 8 AMPFG: AlV-Dienstgeber-Beitrag auch für Ältere ab 63 Jahren

Beschreibung der Maßnahme:

Der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung soll ab dem Jahr 2027 auch für von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ausgenommene ältere Beschäftigte erhoben werden. Während ältere Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Alterspension erfüllen, von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind, gilt dies nicht im gleichen Ausmaß für die Betriebe. Diesen stehen die Förderprogramme des Arbeitsmarktservice für die Beschäftigung Älterer weiter offen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Maßnahme 2: § 2a AMPFG: Schrittweise Abschaffung gestaffelte DN-Beitragssätze Niedrigeinkommen in der AlV

Beschreibung der Maßnahme:

Der gestaffelte Dienstnehmer-Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung (§ 2a AMPFG) ist aktuell so gestaltet, dass sich der auf die versicherte Person entfallende Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) bei geringem Entgelt vermindert bzw. mitunter zur Gänze entfällt.

Dieser gestaffelte Dienstnehmerbeitrag soll stufenweise – auch zur Herstellung einer ausgeglichenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik – abgeschafft werden. Um die davon betroffenen Personen (vorwiegend Teilzeitbeschäftigte, Frauen und Lehrlinge) nicht über Gebühr zu belasten, wird für bestehende Dienstverhältnisse eine mehrjährige Übergangsregelung vorgesehen, die insbesondere die untersten Einkommen entlasten soll. So soll der Beitragssatz für die unterste Einkommensgruppe pro Jahr um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden, womit der volle Dienstnehmerbeitrag (2,95 %) erst im Jahr 2032 zu entrichten ist. Für Lehrlinge endet die Erhöhung des Dienstnehmerbeitragssatzes gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 bereits bei derzeit 1,15 Prozent.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Maßnahme 3: § 6a AMPFG: Sistierung Überweisungsbetrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds bis 2028.

Beschreibung der Maßnahme:

Der jährliche Zuschuss zum Sozial- und Weiterbildungsfonds soll für die Jahre 2027 und 2028 ausgesetzt werden, da für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Fonds ausreichend Mittel vorhanden sind. Der Überweisungsbetrag wird im Jahr 2029 wiederum fällig.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Maßnahme 4: § 15 AMPFG: Neugestaltung Zuführung an die AMS Arbeitsmarktrücklage

Beschreibung der Maßnahme:

Beginnend mit dem Jahr 2027 wird die Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage (§ 50 AMSG) neu geregelt, da die direkte Finanzierung der Ausgaben des Arbeitsmarktservice für den eigenen Wirkungsbereich gemäß § 41 AMSG durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik angehoben wird. Dadurch verringert sich die erforderliche Finanzierung der Präliminarien des Arbeitsmarktservice durch die Arbeitsmarktrücklage. Die Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage vermindert sich in vergleichbarem Ausmaß, wie der Verwaltungskostenersatz der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Finanzierung der Präliminarien angehoben wird. Die Neuregelung erfüllt die Finanzierungsbestimmung des § 41 AMSG und den Grundsatz der Budgettransparenz.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Maßnahme 5: § 34 Abs. 8 AMSG: Umsatzsteuerregelung für die AMS Arbeitsmarktförderung und Umsatzsteuerabgeltung für das AMS

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Anpassung des § 34 Abs. 8 AMSG sollen Beihilfen zuzüglich der Umsatzsteuer, die sich aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) ergibt, erbracht werden. Mit dieser Änderung soll ab 1. Jänner 2027 eine Umstellung dahingehend vorgenommen werden, dass Tätigkeiten (Dienstleistungen), für die eine Beihilfe erbracht wird, zu einem Leistungsaustausch führen, der nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu beurteilen ist. Folglich sollen auch Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen stehen, unter den allgemeinen Grundsätzen des § 12 UStG 1994 zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Klarstellung der Umsatzsteuerregelung für die AMS Arbeitsmarktförderung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: USt Regelung aktive Arbeitsmarktpolitik AMS

Ausgangszustand: 2026-12-31	Zielzustand: 2027-01-01
Werkvertragliche Leistungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS werden im Regelfall nicht mit Umsatzsteuer erbracht.	Ab dem 1.1.2027 sind Leistungen von Dienstleistern für die Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik des AMS mit Umsatzsteuer zu erbringen, es sei denn, es liegt eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Maßnahme 6: § 25 Abs. 2 AlVG: Verschärfung der Rechtsfolgen bei nicht gemeldeter Beschäftigung

Beschreibung der Maßnahme:

Aktuelle Rechtslage: Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bei einer nicht gemeldeten selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit angetroffen, ist das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe für zumindest vier Wochen zurückzufordern. Erfolgte keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an die

Krankenversicherung, muss der Dienstgeber einen Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstnehmer- und Dienstgeberanteils zur Arbeitslosenversicherung für sechs Wochen an das Arbeitsmarktservice leisten.

Mit der Änderung des § 25 Abs. 2 soll ein Beitrag zur Sozialbetrugsbekämpfung im Arbeitslosenversicherungsrecht geleistet werden, indem die Rechtsfolgen beim Antreffen einer nicht gemeldeten Beschäftigung sowohl für Leistungsbeziehende als auch für Betriebe verschärft werden. Die Rückzahlungspflicht für Leistungsbeziehende soll von vier auf sechs Wochen (im Wiederholungsfall auf acht Wochen) erhöht werden. Hat der Dienstgeber die Beschäftigung nicht angemeldet, soll der Zeitraum zur doppelten Beitragsvorschreibung von sechs auf acht Wochen erhöht werden.

Umsetzung von:
Ziel 3: Reduktion von zu Unrecht bezogenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Maßnahme 7: § 39b Abs. 6 AlVG: Aussetzen der Valorisierung von Umschulungsgeld 2028

Beschreibung der Maßnahme:

Das Umschulungsgeld soll wie andere Familien- und Sozialleistungen bis einschließlich dem Jahr 2028 nicht valorisiert werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Maßnahme 8: § 44 Abs. 1 Z 13 ASVG Herabsetzung PV-Beiträge bei Notstandshilfebezug

Beschreibung der Maßnahme:

Die Absenkung des Beitrages zur Pensionsversicherung für Bezieher und Bezieherinnen von Notstandshilfe soll ein Jahr nach der erstmaligen Zuerkennung von Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld erfolgen. Somit trifft die Regelung nur Personen, die lange Zeit im Notstandshilfebezug verbleiben, ohne auch die Höhe der bestehenden Leistung zu vermindern.

Umsetzung von:
Ziel 1: Stabilisierung des Arbeitsmarkt-Budgets und Beitrag zur Budgetkonsolidierung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**2.480.250**	**288.250**	**427.250**	**520.250**	**586.250**	**658.250**
davon Bund	2.780.250	348.250	487.250	580.250	646.250	718.250
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-300.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
Aufwendungen	**362.960**	**71.500**	**59.460**	**66.000**	**77.000**	**89.000**
davon Bund	362.960	71.500	59.460	66.000	77.000	89.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**2.117.290**	**216.750**	**367.790**	**454.250**	**509.250**	**569.250**
davon Bund	2.417.290	276.750	427.790	514.250	569.250	629.250
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-300.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**2.480.250**	**288.250**	**427.250**	**520.250**	**586.250**	**658.250**
davon Bund	2.780.250	348.250	487.250	580.250	646.250	718.250
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-300.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
Auszahlungen	**362.960**	**71.500**	**59.460**	**66.000**	**77.000**	**89.000**
davon Bund	362.960	71.500	59.460	66.000	77.000	89.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**2.117.290**	**216.750**	**367.790**	**454.250**	**509.250**	**569.250**
davon Bund	2.417.290	276.750	427.790	514.250	569.250	629.250
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-300.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

Da viel mehr Frauen in Teilzeit erwerbstätig sind als Männer, liegen auch die Verdienste von Frauen weit häufiger in einer begünstigten Dienstnehmer-Beitragssatz Staffel. D.h. die Frauenerwerbseinkommen profitieren häufiger und stärker von der geltenden Regelung § 2a AMPFG.

60% aller jugendlichen Erwerbstätigen (inklusive der Lehrverhältnisse) profitierten von der Beitragsstaffel.

Inanspruchnahme der Leistung

Monat für Monat profitierten 2025 von den arbeitslosenversicherungspflichtigen beschäftigten Frauen rund 40% von der Staffelregelung, unter den Männern profitierten nur rund 20% der Versicherten.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	
Betroffene Gruppe	Kein oder begünstigter DN-AlVG Beitrag wg Staffelreglung	1.100.000	770.000	70,00	330.000	30,00	Sonderauswertung auf Grundlage individueller Beitragsgrundlagen

Sonder- bzw. Ausnahmebestimmungen

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine relevanten Auswirkungen durch direkte Leistungsänderung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Jedes arbeitslosenversicherungspflichtige Einkommen soll zukünftig für die Beitragsleistung an die Versicherung im gleichen Umfang herangezogen werden.

Die Leistungshöhe im Falle von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist vom Dienstnehmer-Beitragssatz unabhängig.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betroffene)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt	Frauen		Männer	
		Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%

Betroffene Steuern	Editierbare Voreinstellung
-	

Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betrag)

Betroffen	Bezeichnung	Gesamt		Frauen		Männer		Frauenanteil
		Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	%
Betroffene Steuern	Editierbare Voreinstellung							

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe
Nach einer Übergangsphase von 6 Jahren erhöhen sich die abzuführenden Arbeitslosenversicherungs-Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von niedrigem Einkommen im Sinne des § 2a Abs. 1 Z 1 AMPFG um 2,95% ihres Bruttoeinkommens. Für Einkommen bis zur Höhe von 2.225 monatlich sind bislang keine Dienstnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Diese werden schrittweise angehoben. In einem typischen Monat (Oktober 2025) profitierten rund 783.000 Personen von der Regelung der Ziffer 1 (keine DN-Beiträge), davon 539.000 Frauen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	262.000	280.000	298.000	316.000	335.000
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	190.500	220.540	232.000	239.000	246.000

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	20		202.000	220.000	238.000	256.000	275.000
gem. BFG bzw. BFRG	22		60.000	60.000	60.000	60.000	60.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt im Finanzrahmen im fixen Budgetteil der Untergliederung 20 sowie aus der UG 22 des Bundeshaushalts.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	72.000	72.000	72.000	72.000	72.000

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
USt für aktive AMP Werkverträge mit AMS	Bund	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00

Mit der Anpassung des § 34 Abs. 8 AMSG werden ab 2027 AMS Beihilfen mit Werkvertragscharakter zuzüglich der Umsatzsteuer erbracht. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS (UG 20). Die Abschätzung ergibt einen Mehraufwand von rund 72 Millionen Euro jährlich. Im selben Ausmaß wird durch die Abführung der Umsatzsteuer durch die Vertragspartner das Steueraufkommen erhöht (UG 16).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	-500	-12.540	-6.000	5.000	17.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-500	-12.540	-6.000	5.000	17.000

in €	2027	2028	2029	2030	2031

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Aussetzen Valorisierung Umschulungsgeld 2028	Bund	1	0,00	1	-40.000,00	1	0,00	1	0,00	1	0,00
Sistierung Überweisungsbetrag an Sozial- und Weiterbildungsfonds	Bund	1	-1.500.000,00	1	-1.500.000,00	1	0,00	1	0,00	1	0,00
Zuführungsbetrag des Bundes an die Arbeitsmarktrücklage	Bund	1	-129.000.000,00	1	-159.000.000,00	1	-172.000.000,00	1	-179.000.000,00	1	-186.000.000,00
Dotierung des Bundes für AMS Verwaltungskostenersatz	Bund	1	130.000.000,00	1	148.000.000,00	1	166.000.000,00	1	184.000.000,00	1	203.000.000,00
Herabsetzung PV Beitrag für NH-Bezug nach einem Jahr (UG 20)	Bund	1	-60.000.000,00	1	-60.000.000,00	1	-60.000.000,00	1	-60.000.000,00	1	-60.000.000,00
Herabsetzung PV Beitrag für NH-Bezug nach einem Jahr (UG 22)	Bund	1	60.000.000,00	1	60.000.000,00	1	60.000.000,00	1	60.000.000,00	1	60.000.000,00

Durch die Aussetzung der Valorisierung des Umschulungsgeldes im Jahr 2027 und neu auch 2028 wird der Leistungsaufwand der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2028 reduziert.

Der Bundesbeitrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) wird für die Jahre 2027 und 2028 sistiert. Die Rücklagen des Fonds werden gemäß SWF Vorschaurechnung Ende 2028 auch ohne Bundesbeitrag voraussichtlich noch den Umfang des Fördervolumens eines ganzen Jahres erreichen. Damit ist bis dahin die Leistungserbringung ohne Einschränkungen gewährleistet.

Die Zuführung des Bundes an die Arbeitsmarktrücklage (§ 15 AMPFG) wird vereinfacht und neu geregelt. Durch die Einführung von Fixbeträgen wird Planungssicherheit erzeugt. Da die direkte Finanzierung der Ausgaben des Arbeitsmarktservice für den eigenen Wirkungsbereich gemäß § 41 AMSG (Verwaltungskostenersatz) durch die Gebarung

Arbeitsmarktpolitik angehoben wird, verringert sich im Gegenzug die erforderliche Finanzierung der Präliminarien des Arbeitsmarktservice durch die Arbeitsmarktrücklage. Die Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage vermindert sich in vergleichbarem Ausmaß.

Durch die Herabsetzung der Pensionsversicherungsbeiträge, die von der Arbeitslosenversicherung für Beziehende von Notstandshilfe nach einem Jahr abgeführt werden, vermindert sich der Transferaufwand für die Arbeitslosenversicherung (UG 20). Damit werden jedoch auch weniger Beiträge an die Pensionsversicherung abgeführt, was zu Mehrausgaben in der UG 22 führt.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	348.250	487.250	580.250	646.250	718.250
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
GESAMTSUMME	288.250	427.250	520.250	586.250	658.250

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Aufhebung Befreiung DG-Beitrag Älterenbeschäftigung	Bund	1	42.000.000,00								
USt Mehreinnahmen aus AMS AMP (UG 16)	Bund	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00	1	72.000.000,00
Verschärfung Rechtsfolgen bei nicht gemeldeter Beschäftigung in der AlV	Bund	1	250.000,00	1	250.000,00	1	250.000,00	1	250.000,00	1	250.000,00

ufhebung Befreiung DG-Beitrag Älterenbeschäftigung	Bund		1 66.000.000,00	1 66.000.000,00	1 66.000.000,00	1 66.000.000,00
Mehreinnahmen Arbeitslosenversicherungsbeiträge DN-Beitragsstaffeln	Bund	1 234.000.000,00	1 349.000.000,00	1 442.000.000,00	1 508.000.000,00	1 580.000.000,00
Herabsetzung PV Beitrag für NH-Bezug nach einem Jahr	Sozialversicherungsträger	1 - 60.000.000,00	1 - 60.000.000,00	1 - 60.000.000,00	1 - 60.000.000,00	1 - 60.000.000,00

Mit der Anpassung des § 34 Abs. 8 AMSG werden ab 2027 AMS Beihilfen mit Werkvertragscharakter zuzüglich der Umsatzsteuer erbracht. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS (UG 20). Die Abschätzung ergibt einen Mehraufwand von rund 72 Millionen Euro jährlich. Im selben Ausmaß wird durch die Abführung der Umsatzsteuer durch die Vertragspartner das Steueraufkommen erhöht (UG 16).

Nach § 50 Abs. 1 AlVG sind Arbeitssuchende mit einer Arbeitslosenversicherungsleistung verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich dem Arbeitsmarktservice mitzuteilen. Die Verpflichtung zum Rückersatz bei nicht erfolgter Meldung wird von bislang vier auf künftig sechs Wochen (im Wiederholungsfall auf acht Wochen) angehoben werden. Korrespondierend dazu wird bei Verletzung der Meldepflicht des Arbeitsgebers die Vorschreibung des Sonderbeitrages für acht Wochen festgelegt werden (§ 25 Abs. 2 AlVG).

Die Aufhebung der Befreiung der Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere Beschäftigte 63+ Jahre erhöht die Beitragseinnahmen für die Arbeitslosenversicherung.

Im Jahr 2025 hätte ein vollständiger Wegfall der Dienstnehmer Beitragsstaffeln § 2a AMPFG in der ex post Analyse 585 Mio. Euro an Mehrreinahmen für die Arbeitslosenversicherung erbracht. In einer Simulation wird die schrittweise Anhebung der Staffeln über sechs Jahre abgeschätzt. Wobei hierbei auf Grundlage der empirischen Erfahrungswerte der Anteil der Neuverträge mit voller Beitragsleistung in die Schätzung mit einfließt.

Durch die Herabsetzung der Pensionsversicherungsbeiträge, die von der Arbeitslosenversicherung für Bezüge von Notstandshilfe nach einem Jahr abzuführen sind, werden weniger Beiträge an die Pensionsversicherung abgeführt. Die Erträge der Pensionsversicherung vermindern sich.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.06.2026 16:59:06
WFA Version: 0.0
OID: 5770
A0|B0|D0|G0